10564548

Sammlung
der
Gesetze
und
Regierungs-Verordnungen
für den
Kanton Luzern.



Fünfter Band.

Luzern, 1837.
Gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

10564548

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

10564548

Inhalt

des fünften Bandes der Gesetze und Regierungsverordnungen.

Seite

Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Sachsen über Behandlung der Konkursfälle. — Vollziehungsbeschluß vom 10. Mai 1837 3

Gesetz über die Schau von Zuchtvieh vom 14. Hornung 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 17. Mai 1837 7

Gesetz über Ausübung und Loskauf der Weiderechte vom 24. Mai 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 26. Mai 1837 13

Gesetz über Vertheilung der Gemeindegüter vom 24. Mai 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 26. Mai 1837 16

Kanzleigesetz vom 24. Mai 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 26. Mai 1837 22

Gesetz über die Depositalkassen vom 13. Brachmonat 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 17. Brachmonat 1837 29

Gesetz über theilweise Abänderung der Geschäftsordnung für den Kleinen Rath vom 16. Brachmonat 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 17. Brachmonat 1837 49

Uebereinkunft zwischen dem Königreich Sardinien und einigen Kantonen der Schweiz über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse vom 12. Mai 1827. — Vollziehungsbeschluß vom 11. August 1837 . . 53

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und Griechenland. — Vollziehungsbeschluß vom 3. Wintermonat 1837 64

Gesetz über den Bau der Waschhäuser vom 22. Wintermonat 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 29. Wintermonat 1837 65

Seite

Gesetz über die Erneuerungswahl der Gemeinderathssuppleanten vom 22. Wintermonat 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 29. Wintermonat 1837 69

Promulgationsdekret der Fortsetzung des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend das Pfandrecht und Erbrecht vom 23. Christmonat 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 27. Christmonat 1837 . . 71

Gesetz über die Schuldenrüfe vom 23. Christmonat 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 28. Christmonat 1837 121

Gesetz über gemeinsame Feldäcker vom 19. Christmonat 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 28. Christmonat 1837 125

Vervollständigung des Gesetzes über die Verwendung der Spendgelder vom 16. Jänner 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 24. Jänner 1838 . . . 131

Gesetz über Schulhausbauten vom 18. Jänner 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 24. Jänner 1838. 135

Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Eidgenossen und Ausländern vom 18. Jänner 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 24. Jänner 1838 140

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und Mecklenburg-Schwerin. — Vollziehungsbeschluß vom 26. Jänner 1838 155

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und Oldenburg. — Vollziehungsbeschluß vom 26. Jänner 1838. 159

Gesetz über die Erneuerungswahl der außer den Gemeinderäthen gewählten Gemeindeammänner vom 6. März 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 9. März 1838 163

Gesetz über die Geschäftsagenten vom 7. März 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 9. März 1838 . . 165

Gesetz über Unvereinbarkeit appellationsrichterlicher Stellen mit untergeordneten Beamtungen vom 7. März 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 9. März 1838 169

Freizügigkeitserklärung zwischen der Schweiz und dem Herzogthum Lukka. — Vollziehungsbeschluß 18. April 1838 171

Seite

Erklärung, vermöge welcher die am 12. Mai 1827 zwischen der königlich sardinischen Regierung und mehreren Schweizerkantonen abgeschlossene Uebereinkunft über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse erneuert worden ist, vom 31. Heumonat 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 18. April 1838 175

Freizügigkeitserklärung zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Lichtenstein. — Vollziehungsbeschluß vom 30. Mai 1838 179

Freizügigkeitserklärung zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. — Vollziehungsbeschluß vom 6. Brachmonat 1838 183

Vervollständigung des §. 37 des Brandassekuranzgesetzes vom 16. Brachmonat 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 20. Brachmonat 1838 . . 187

Freizügigkeitsvertrag der Schweiz mit Kurhessen. — Vollziehungsbeschluß vom 21. Herbstmonat 1838 189

Gesetz über das Hadernsammeln vom 21. Wintermonat 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 28. Wintermonat 1838 193

Gesetz über Organisation der Kriegsgerichte vom 23. Wintermonat 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 28. Wintermonat 1838 195

Gesetz über die Armenfuhrpflichtigkeit vom 23. Wintermonat 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 28. Wintermonat 1838 201

Zollgesetz vom 24. Wintermonat 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 28. Wintermonat 1838 . . 203

Freizügigkeitserklärungen zwischen der Schweiz und Hohenzollern-Hechingen. — Vollziehungsbeschluß vom 28. Wintermonat 1838 223

Freizügigkeitserklärungen zwischen der Schweiz und Hohenzollern-Sigmaringen. — Vollziehungsbeschluß vom 28. Wintermonat 1838 227

Dekret über Aufnahme der Verordnungen von 1836 in das Amtsblatt vom 10. Christmonat 1838 . 231

1. Beschluß des Kleinen Raths vom 5. Hornung 1836, betreffend die Ausmittlung der Entschädigungsleistung für ehemalige Straßenpflichtigkeit 233

Seite

2. Verordnung des Kleinen Raths vom 29. Heumonat 1836, betreffend Abschaffung der Mißbräuche bei Steigerungen 237
3. Beschluß des Kleinen Raths vom 29. Heumonat 1836, betreffend die Umgestaltung des bisherigen Intelligenzblattes 239
4. Polizeiverordnung des Kleinen Raths über die Schifffahrt vom 8. Christmonat 1837 . . . 242
5. Beschluß des Kleinen Raths vom 29. Heumonat 1836, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über Beschränkung des Verkaufs von Waldungen 245
6. Verordnung des Kleinen Raths vom 8. Christmonat 1837, die Metzgerordnung enthaltend . 251
7. Beschluß des Kleinen Raths vom 14. Weinmonat 1836, die Organisation der Schuldirektion und die Disziplinarverordnung für die Zentrallehranstalt enthaltend 262
8. Verordnung des Appellationsgerichts vom 19. Wintermonat 1836, betreffend das Konkurswesen 277
9. Verordnung des Appellationsgerichts vom 19. Wintermonat 1836, betreffend die Paternitäts- und Privatinjurienprozesse 285

Gesetz über Abwandlung der geringern Polizeistraffälle vom 12. Christmonat 1838. — Vollziehungsbeschluß vom 14. Christmonat 1838 288

Freizügigkeitserklärung zwischen der Schweiz und Sachsen-Altenburg. — Vollziehungsbeschluß vom 6. Hornung 1839 291

Gesetz über Vereinigung des Auszuges und der Reserve vom 22. Hornung 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 23. Hornung 1839 295

Promulgationsdekret der Fortsetzung und des Schlusses des bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Hornung 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 23. Hornung 1839 303

Bürgerliches Gesetzbuch, zweites Hauptstück von den persönlichen Rechten, vom 22. Hornung 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 23. Hornung 1839 307

Dekret, Verbesserung eines in dem §. 338 des bür-

Seite

gerlichen Gesetzbuches eingeschlichenen Fehlers vom 22. Hornung 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 23. Hornung 1839 392

Dekret, Verbesserung eines in dem §. 179 des Kriminalstrafgesetzbuches eingeschlichenen Fehlers vom 22. Hornung 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 23. Hornung 1839 394

Gesetz über Kollokation von Ueberzinsen vom 5 März 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 9. März 1839 396

Dekret über Aufnahme der Verordnungen vom Jahr 1837 in das Amtsblatt vom 5. März 1839 . . 398

Verordnung über das Tanzen vom 4. Jänner 1837. 399

Verordnung über Ergänzung der Lücken in den Pfarrbüchern vom 10. Hornung 1837 403

Verordnung über Kontrollirung der Ein- und Ausfuhr von Sägestämmen vom 3. März 1837 . . 407

Verordnung über Untersuchung der Steuertaxationen vom 12. Mai 1837 413

Abänderung des §. 97 des Vollziehungsbeschlusses des Militärgesetzes vom 18. August 1837 417

Verordnung über Verkauf neuer Maße und Gewichte vom 15. Christmonat 1837 418

Bäckerordnung vom 28. Christmonat 1837 . . . 420

Dekret über Abänderung des Reglements des Großen Raths vom 6. März 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 9. März 1839 426

Gesetz über den Gebrauch der Schnellwaagen vom 20. Mai 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 22. Mai 1839 431

Gesetzeserläuterung über Bestrafung der Schmuggelei vom 20. Mai 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 22. Mai 1839 433

Gesetz über Geschlechtsbeistandschaft vom 14. Brachmonat 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 19. Brachmonat 1839 435

Verordnung über das Gewicht der Fuhren vom 19. Brachmonat 1839 445

Freizügigkeitserklärung zwischen der Schweiz und dem Herzogthum Anhalt-Bernburg. — Vollziehungsbeschluß vom 6. Herbstmonat 1839 . . . 449

Freizügigkeitserklärung zwischen der Schweiz und

Seite

dem Herzogthum Anhalt-Köthen. — Vollziehungsbeschluß vom 6. Herbstmonat 1839 . . . 453

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich Belgien. — Vollziehungsbeschluß vom 6. Herbstmonat 1839 457

Gesetz über die Gewerbsfreiheit vom 21. Wintermonat 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 27. Wintermonat 1839 465

Gesetz über die Gewähr beim Viehhandel vom 22. Wintermonat 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 27. Wintermonat 1839 469

Gesetz über Prioritätsgülten vom 20. Christmonat 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 21. Christmonat 1839 475

Dekret über Anerkennung der Straße nach Winkel als Kantonsstraße vom 18. Christmonat 1839. — Vollziehungsbeschluß vom 21. Christmonat 1839 477

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Herzogthum Anhalt-Dessau. — Vollziehungsbeschluß vom 27. Christmonat 1839 479

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. — Vollziehungsbeschluß vom 27. Christmonat 1839 483

Konkordat und Verordnungen über die Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige des andern ehelichen können, vom 17. Jänner 1840 487

Uebereinkunft
zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Sachsen über Behandlung der Konkursfälle.

Schweizerische Erklärung.

Nachdem zwischen der königlich-sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell der äußern Rhoden in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt der eidgenössische Vorort:

Art. 1.

In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollozirt, daß die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich-sächsischen Lande, und auf der andern für die im Ein-

gang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. 3.

Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an Statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die königlich-sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkund hat der eidgenössische Vorort die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung der königlich-sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt.

Luzern, am vierten Hornung eintausend achthundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) Sig. J. K. Amrhyn.
Der eidgenössische Kanzler:
Sig. Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Königlich-sächsische Erklärung.

Nachdem zwischen der königlich-sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizerkantonen: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell der äußern Rhoden, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt die Königlich-sächsische Regierung

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 3 Artikel.)

Dessen zu Urkund haben die königlich-sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem königlichen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt.

Dresden, am 18. Februar 1837.

(L. S.)

Königlich-sächsische Ministerien:

der Justiz: (Sig.) v. Könneritz.

der auswärtigen Angelegenheiten: (Sig.) v. Zeschau.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Dieser Abdruck ist statt S. 5 und 6 einzuschalten.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Nachdem wir vorstehende gegenseitigen Erklärungen zwischen den benannten Kantonen der Schweiz und dem Königreich Sachsen eingesehen;

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 10. Mai 1836;

Beschließen:

Obige Uebereinkunft über Behandlung der Konkursfälle soll durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 10. Mai 1837.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

10564548

Gesetz
über die
Schau von Zuchtvieh.

Wir
Präsident und Großer Rath
des
Kantons Luzern,

Auf die Botschaft des Kleinen Raths vom 6. Mai 1836, in welcher das Anzeichnen der Zuchtthiere und die Austheilung von Preisen an die Eigenthümer derselben, als für unsern Kanton nützlich dargestellt wird, und nach dem Vorschlag einer von uns niedergesetzten Kommission;

Haben
beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Es soll im Kanton Luzern jedes Jahr im zweiten Monat desselben eine Schau über Zuchtvieh Statt finden.

§. 2.

Diese Schau soll für die Zuchtstiere an den fünf Hauptorten Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Schüpfheim gehalten werden.

§. 3.

Für die Schau der Zuchthengste wird nur Ein Versammlungsort, so viel möglich in der Mitte des Kantons, jedesmal vom Kleinen Rathe bestimmt.

§. 4.

Die Ansetzung und Bekanntmachung der Tage zur Abhaltung der Viehschau ist dem Kleinen Rathe übertragen.

Derselbe hat für die Besichtigung der Pferde drei und für jene der Stiere zwei Sachverständige zu bezeichnen, welche gegen billige Entschädigung die Schau vorzunehmen, die betreffenden Zuchtthiere anzuzeichnen und die nach §§. 8 und 9 bestimmten Preise zu vertheilen haben.

§. 5.

Der Gemeindeammann jeder Gemeinde hat die zur Viehschau bekannt gemachten Tage jedem Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstieren in seiner Gemeinde noch besonders anzuzeigen, wonach dieselben gehalten sind, falls sie ihre Thiere zum Züchten brauchen wollen, dieselben auf den bestimmten Platz zur Schau zu bringen.

§. 6.

Die beauftragten Sachverständigen sollen die vorhandenen Zuchtthiere von Gemeinde zu Gemeinde auf ein Verzeichniß nehmen, die Eigenthümer namentlich anschreiben und nur diejenigen Thiere anzeichnen, welche die in folgenden §§. bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 7.

Es sollen nur solche Zuchtstiere angezeichnet werden, welche

a) wenigstens 1¼ und höchstens 3¼ Jahre alt sind;

b) einen gesunden, starken und zum Züchten fähigen Körper, und

c) fehlerfreie Glieder und eine für die Umgegend gefällige Farbe haben.

§. 8.

Die Zuchthengste sollen

a) wenigstens drei Jahre alt sein;

b) fünf Schweizerfuß in der Höhe messen;

c) von erblichen Fehlern frei sein, regelmäßige Glieder, einen wohlgestellten Körper, eine angenehme Farbe und die Fähigkeit zum Züchten besitzen.

§. 9.

Für die vorzüglichsten Zuchtstiere, welche 1½ Jahr und nicht mehr als 2½ Jahre alt sind, werden die Preise von 12 bis 36 Franken und für solche, die unter 1¼ oder über 2½ Jahre alt sind, von 8 bis 24 Frkn. bestimmt.

§. 10.

Auf die vorzüglichsten Zuchthengste, welche nicht weniger als 4 und nicht mehr als 10 Jahre alt sind, werden die Preise von 32 bis 136 Fr. und auf solche, die unter 4 oder über 10 Jahre zählen, von 24 bis 72 Frkn. ausgesetzt.

§. 11.

Jede Gemeinde wird verpflichtet dafür zu sorgen, daß je auf 150 Kühe und Rinder ein angezeichneter Zuchtstier vorhanden sei und gut unterhalten werde.

Gemeinden, welche weniger als die oben angegebene Zahl Kühe haben, und solche die mehr als Eines Zuchtstiers bedürfen, haben sich diesfalls mit benachbarten Gemeinden zu verständigen.

§. 12.

Denjenigen Eigenthümern von Zuchtthieren, welche dieselben nur für ihren eigenen Viehstand halten, sollen nicht mehr als 8 Franken und dies nur bei vorzüglicher Tauglichkeit der Thiere, verabfolgt werden.

§. 13.

Von jedem Stück Hornvieh, welches zum Trächtigwerden zugelassen wird, soll für das erste Mal 5 Batzen, für das dritte Mal 3 Batzen und für das zweite und vierte Mal nichts bezahlt werden.

Von einer Stute wird das erste Mal 4 Frkn. 5 Batzen, für jedes folgende Mal aber nur 5 Batzen bezahlt.

In Gemeinden, wo zu diesem Zwecke einiger Fond vorhanden ist, soll der jährliche Nutzen desselben voraus hiezu verwendet werden.

§. 14.

Das Zulassen bei nicht angezeichneten Thieren ist verboten.

§. 15.

Die angezeichneten Zuchtstiere und solche, auf welche Preise bezogen wurden, dürfen ohne höhere Bewilligung vor dem 1. Herbstmonat weder ausser die Gemeinde verkauft noch geschlachtet werden.

Ebenso dürfen die Zuchthengste ohne besondere Bewilligung vor dem 1. August nicht ausser den betreffenden Amtskreis verkauft werden.

§. 16.

Diejenigen, welche den §§. 14 und 15 zuwiderhandeln, sollen die allfällig bezogenen Preise wieder zurückerstatten, und sind überdies mit einer Geldstrafe von 6 bis 32 Frkn. zu belegen, wovon dem Leider der vierte Theil zukommen soll.

§. 17.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe urschriftlich zur Vollziehung und Bekanntmachung mitzutheilen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 14. Hornung 1837.

Der Präsident:

J. Winkler.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. P. Meyer.

Wir
Schultheiß und Kleiner Rath
des
Kantons Luzern,
Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Schau von Zuchtvieh vom 14. Hornung 1837 soll dem Amtsblatte beigerückt und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 17. Mai 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

10564548

Gesetz
über
Ausübung und Loskauf der Weiderechte.

Wir
Präsident und Großer Rath
des
Kantons Luzern,

In Revision der über die Ausübung und den Loskauf der Weiderechte bestehenden Gesetze und Verordnungen;

Haben,

Auf den Antrag unserer Gesetzgebungskommission und nach vernommenem Gutachten des Kleinen Rathes;

verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Gleichwie aller Weidgang in Staats-, Gemeinde- und Partikularwäldern, gemäß Vorschrift des Forstgesetzes, verboten ist, so ist auch aller Weidgang auf Allmenden oder Weiden, die an Wälder anstoßen, untersagt, wenn letztere nicht von den erstern durch Zäune gehörig abgesöndert sind.

§. 2.

Die Weiderechte, welche von ganzen Gemeinden oder einzelnen Personen auf urbarem Lande, als:

Wiesen, Aeckern und Weiden, die einem Drittmann angehören, ausgeübt werden, sind loskäuflich.

§. 3.

Jeder Besitzer eines solchen dienstbaren Gutes, werde es einzelnweise oder gemeinschaftlich besessen, ist demnach berechtiget, sich von dieser Beschwerde loszukaufen.

§. 4.

Die von dem loskaufbegehrenden Theile an die Besitzer der Weiderechte zu leistende Entschädigung muß an Land oder Geld, nach Beschaffenheit der Umstände, geleistet werden, zwar immer auf eine Art, wodurch einer dritten Person kein Schaden zuwächst.

§. 5.

Wenn der Besitzer eines solchen Grundstückes sich mit dem Besitzer des darauf haftenden Weiderechtes nicht gütlich über die Entschädigungsweise oder die Loskaufssumme vereinbaren kann, so entscheiden darüber, nach vorgenommener Abschatzung, die Gerichte.

§. 6.

Wo durch Abschaffung des Weiderechtes die Hecken oder Zäune vermindert oder vermehrt werden, soll auch die verminderte oder vermehrte Beschwerde bei der Ausmittlung der allfälligen Entschädigung in Anschlag genommen werden.

§. 7.

Wo die Weiderechte auf Aeckern oder in Waldungen seit 20 Jahren nicht mehr ausgeübt worden sind, ist auch das Recht auf eine Entschädigungsforderung für ihre Aufhebung erloschen.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz soll urschriftlich dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt, und ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

So verordnet in unserer Sitzung, Luzern den 24. Mai 1837.

Der Präsident:
F. Balthasar.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir
Schultheiß und Kleiner Rath
des
Kantons Luzern,

Beschließen:

Das am 24. Mai erlassene Gesetz über die Ausübung und den Loskauf der Weiderechte soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 26. Mai 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über
Vertheilung der Gemeindegüter.

Wir
Präsident und Großer Rath
des
Kantons Luzern,

In Revision des Gesetzes über die Vertheilung der Gemeindegüter vom 28. Brachmonat 1803;

Haben,

Auf den Antrag unserer Gesetzgebungskommission und nach vernommenem Gutachten des Kleinen Rathes;

verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die noch unvertheilten Allmenden oder Gemeindegüter, seien sie nach Real- oder Personalrechten benützt worden, können, die letztern jedoch mit der im §. 11 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung, getheilt werden, wenn die Stimmen von einem Drittheile der Antheilhaber es fordern.

§. 2.

Die Vertheilung von Gemeindewaldungen hingegen ist untersagt.

Ausnahmsweise kann, wo ein großer Vortheil nachgewiesen, und es in forstwirthschaftlicher Hin-

ſicht zweckmäßig gefunden wird, der Kleine Rath, nach eingeholtem Gutachten des Amtsraths, eine Theilung von Gemeindewald, wenn derſelbe Realgut iſt, bewilligen. Immerhin müſſen zwei Drittheile der Antheilhaber zu einer ſolchen Waldtheilung die Bewilligung nachſuchen.

Die gemäß einer ſolchen bewilligten Waldtheilung auf Land und Häuſer getheilten Waldſtrecken ſollen bei denſelben verbleiben, und dürfen nur unter Beobachtung der Vorſchriften der Forſtgeſetze von dieſen geſöndert verkauft oder ſonſt veräußert werden. Iſt ein Wald nur Perſonalgut oder werden die Perſonalrechte von den Realrechten geſchieden, ſo bleibt der Perſonalwald jederzeit unvertheilt und es ſoll über deſſen Benutzung, nach Anweiſung des Forſtgeſetzes, ein Reglement aufgeſtellt werden.

§. 3.

Wird eine Allmendtheilung gemäß vorſtehendem §. 1 begehrt, ſo haben ſich die zu einer ſolchen Theilung vereinigten Antheilhaber an die Verwaltung ihrer Gemeindegüter zu wenden, welcher die Pflicht obliegt, die verlangte Theilung, ſobald möglich, zu veranſtalten.

§. 4.

Falls deßhalben eine Gemeinde ſich in Parteien zertheilte, iſt jede derſelben berechtigt, beſondere Vorſchläge über die Theilung zu entwerfen, und dieſe durch Ausgeſchoſſene vor den betreffenden Behörden zu vertheidigen.

§. 5.

Der Amtsstatthalter ist gehalten, wenn er von der reklamirenden Partei angegangen wird, die nöthigen Befehle an die betreffenden Behörden zu erlassen, damit die vorhabende Theilung nicht durch Umtriebe verzögert oder unnöthige Kosten verursacht werden können.

§. 6.

Wenn die eine oder andere der Parteien sich hierüber beschweren zu können glaubt, hat sie sich dießfalls an den Kleinen Rath zu wenden.

§. 7.

Die Gemeinden, welche ihre Gemeindegüter zu theilen gesonnen sind, haben allervorderst ein ordentliches Theilungsreglement zu entwerfen, in welchem vor allem aus auf die auf denselben haftenden Beschwerden, nach alten Rechten, auf den Unterhalt von Kirchen, Pfründen, Schulen und Armenanstalten, Brücken, Wuhren, Brunnen und Wasserleitungen gehörige Rücksicht genommen und zugleich für die Anlegung neuer Straßen, Zäune, Fried- und Abzugsgräben u. s. w. gehörig gesorgt werden soll.

In denjenigen Gemeinden, wo solches bei stattgehabten frühern Theilungen bereits geschehen ist, soll der behufs genannter auf den Gemeindegütern haftender Beschwerden oder sonst zu Gunsten öffentlicher Anstalten angewiesene Antheil auch in Zukunft zu dem bezeichneten Zwecke bestimmt bleiben, und dessen Ertrag hiezu verwendet werden.

Wo bei einer stattgehabten Theilung von Gemeindegütern auf die dießfalls auf denselben haftenden

Verpflichtungen entweder gar nicht, oder nicht in gehörigem Maße Rücksicht genommen worden ist, kann das daherige Ausspruchsrecht auch fernerhin geltend gemacht werden.

§. 8.

Keine Theilung ist gültig, wenn nicht vorher das dahin Bezug habende Reglement von dem Kleinen Rathe geprüft und genehmigt worden ist.

Derselbe hat besonders dafür zu sorgen, daß die im §. 7 bezeichneten Verpflichtungen und Bedingungen erfüllt werden.

§. 9.

An jenen Orten, wo Real- und Personalrechte vermischt sind, sind dieselben zu söndern.

§. 10.

Die Personalgemeindegüter in offenem Lande können zur lebenslänglichen Benutzung, oder wie die Realgüter als Eigenthum vertheilt werden. In jedem Falle müssen die vertheilten Stücke nach ihrem wahren Werthe abgeschätzt und aus der Gesammtschatzung muß eine Kasse gebildet werden, an welche jeder Besitzer den Werth seines Stück Landes jährlich mit Fünf vom Hundert zu verzinsen hat. Diese Zinse werden jedes Jahr bezogen und von der Verwaltung an die im Kanton wohnenden genußfähigen Antheilhaber nach einer reglementarischen Vorschrift vertheilt.

§. 11.

Wenn eine Theilung solcher Personalgemeindegüter von der vorgeschriebenen Anzahl von Antheilhabern nicht verlangt wird, hingegen wenigstens ein

Sechstheil derselben eine verhältnißmäßige Strecke Landes zur Anpflanzung begehrt, ist die Korporationsgüterverwaltung verbunden, ihnen diese sogleich anzuweisen. Sie erhalten jedoch dadurch bloß das Nutznießungsrecht auf so lange, als sie leben und sich in der Gemeinde aufhalten, mit dem Vorbehalt, falls eine förmliche Theilung der Personalgemeindegüter vorgenommen würde, ihre Nutznießungsantheile zu dieser allgemeinen Theilung wieder herzugeben. Diejenigen Antheilhaber, welche eine solche Strecke Landes erhalten haben, sind gehalten, die dazu nöthigen Zäune und Friedhecken zu errichten und zwar auf so lange, bis eine gänzliche Theilung vorgenommen werden will.

§. 12.

Gegenwärtiges Gesetz ist urschriftlich dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So verordnet in unserer Sitzung, Luzern den 24. Mai 1837.

Der Präsident:

F. Balthasar.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. P. Meyer.

Wir
Schultheiß und Kleiner Rath
des
Kantons Luzern,
Beschließen:

Das am 24. Mai erlassene Gesetz über die Vertheilung der Gemeindegüter soll ins Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 26. Mai 1837.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Kanzleigesetz.

Wir
Präsident und Großer Rath
des
Kantons Luzern,

In Revision der Gesetze und Dekrete über die Organisation der Staatskanzlei und der Regierungskanzleien;

Haben,

Auf den Bericht des Kleinen Raths und nach dem Antrag und Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission:

Beschlossen und beschließen:

I. Abschnitt.
Personal der Kanzleien.

§. 1.
Staatskanzlei.

Die Staatskanzlei soll bestehen:

a) aus dem ersten Staatsschreiber.
b) „ „ zweiten Staatsschreiber.
c) „ fünf Regierungssekretärs.
d) „ dem Expeditionschef.
e) „ „ Registrator.
f) „ acht bis zehn Kanzlisten.

§. 2.

Archivskanzlei.

Die Archivskanzlei besteht aus

a) dem ersten Archivar,

b) dem zweiten Archivar.

§. 3.

Rechnungskanzlei.

Die Rechnungskanzlei soll bestehen aus

a) einem Staatskassier,

b) aus einem Gehülfen desselben,

c) aus einem Staatsbuchhalter.

II. Abschnitt.

Wahl der Beamteten und Angestellten der Kanzleien.

§. 4.

Der erste Staatsschreiber wird vom Großen Rathe, nach vorangegangener öffentlicher Anzeige, frei gewählt.

§. 5.

Der zweite Staatsschreiber, die Regierungssekretärs, der Expeditionschef, der Registrator, die beiden Archivare, der Staatskassier und sein Gehülfe, und der Staatsbuchhalter werden vom Kleinen Rathe gewählt.

§. 6.

Die Kanzlisten werden auf den Vorschlag der Kanzleikommission ebenfalls vom Kleinen Rathe gewählt.

§. 7.

Die Amtsdauer der Kanzleibeamteten ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Kanzlisten werden, auf Wohlverhalten hin, ebenfalls auf sechs Jahre angestellt.

§. 8.

Die Stellen der Kanzleibeamteten und der Kanzlisten (§. 5. 6.) werden zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber müssen sich durch eine Prüfung, unter Aufsicht der Kanzleikommission, für die betreffende Stelle als fähig ausgewiesen haben.

§. 9.

Sie leisten nach der Wahl den vorgeschriebenen Eid.

III. Abschnitt.

Pflichten und Verrichtungen der Beamteten und Angestellten.

§. 10.

Der erste Staatsschreiber ist der Vorsteher und unmittelbare Aufseher der Kanzleien. Er verfaßt die Erlasse des Großen und Kleinen Rathes, und ist der Sekretär des Staatsrathes.

§. 11.

Der zweite Staatsschreiber ist der Stellvertreter und Gehülfe des ersten Staatsschreibers, der Protokollsführer des Großen und Kleinen Raths und der Sekretär einer Rathsabtheilung.

§. 12.

Die Regierungssekretärs sind die Vorsteher der Kanzleien der Rathsabtheilungen und verfassen in der Regel die Erlasse der Letztern.

§. 13.

Der Expeditionschef hat die richtige und gehörige Ausfertigung und schnelle Versendung der Erlasse des Großen und Kleinen Rathes zu besorgen.

§. 14.

Dem Registrator liegt die Registratur der Protokolle und die Korrektur der Drucksachen in der Staatskanzlei ob.

§. 15.

Die Kanzlisten werden zu den übrigen Arbeiten in der Staatskanzlei und in den Kanzleien der Rathsabtheilungen verwendet.

§. 16.

Die Pflichten der Archivskanzlei sind durch das Archivreglement bestimmt.

§. 17.

Die Beamteten der Rechnungskanzlei besorgen die Geschäfte des Staatszahlamtes und der Staatsbuchhaltung.

§. 18.

Der Kleine Rath vertheilt, auf Bericht und Antrag der Kanzleikommission, die Regierungssekretärs auf die Kanzleien der betreffenden Rathsabtheilungen und nimmt auf gleiche Art allfällige zweckmäßige Versetzungen derselben vor.

§. 19.

Die Kanzleikommission weiset den Kanzlisten jeweilen ihren ordentlichen Geschäftskreis an und nimmt die zweckmäßigen Versetzungen derselben vor. In außerordentlichen Fällen kann der erste Staatsschrei-

ber sie nach Bedürfniß der Kanzleien in Anspruch nehmen.

§. 20.

Der Kleine Rath wird ermächtiget, die Pflichten und Verrichtungen der Beamteten und Angestellten der Kanzleien näher zu bestimmen und darüber die nöthigen Reglemente zu erlassen.

§. 21.

Sämmtliche Beamtete und Angestellte sind dem Staate für treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich.

IV. Abschnitt.

Aufsicht über die Kanzleien.

§. 22.

Die Aufsicht über die Kanzleien steht dem Kleinen Rathe zu.

§. 23.

Derselbe ernennt eine eigene Kanzleikommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Kleinen Raths und aus dem ersten Staatsschreiber.

§. 24.

Die Kanzleikommission prüft die Bewerber um Kanzleistellen und beaufsichtigt die Kanzleien unmittelbar. Ihr steht die Vorberathung aller das Kanzleiwesen betreffenden Gegenstände zu.

§. 25.

Sie hält jeden Monat wenigstens einmal Sitzung, ordnet regelmäßige und außerordentliche Untersuchungen der Kanzleien an, ertheilt die nöthigen Weisungen und Befehle, und erstattet alle Jahre dem Kleinen Rathe zu Handen des Großen Rathes einen genauen Kanzleibericht.

V. Abschnitt.

Gehalte der Beamteten und Angestellten.

§. 26.

Die Beamteten und Angestellten der Kanzleien beziehen folgende Jahrgehalte:

Staatskanzlei.

Der erste Staatsschreiber	Fr. 1,600.
Der zweite Staatsschreiber	„ 1,300.
Vier Regierungssekretärs	„ 1,000.

Der Regierungssekretär, welcher der Kanzlei der Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten vorsteht, bezieht aus der Staatskasse zweihundert Franken, und aus den Verwaltungen, welche er besorgt, nach Ermessen des Kleinen Raths, 800 bis 900 Franken.

Der Expeditionschef	Fr. 1,000.
Der Registrator	„ 800.
Der Kanzlist, welcher die Protokolle reinschreibt	Fr. 600 — 900.
Die übrigen Kanzlisten	„ 500 — 700.

Archivskanzlei.

Der erste Archivar	Fr. 1,000.
Der zweite Archivar	„ 800.

Rechnungskanzlei.

Der Staatskassier	Fr. 1,200.
Der Gehülfe desselben	„ 600.
Der Staatsbuchhalter	„ 1,000.

§. 27.

Das Mehr oder Weniger der Jahrgehalte der Kanzlisten wird jährlich vom Kleinen Rathe, auf den Bericht der Kanzleikommission, bestimmt.

§. 28.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe urschriftlich zur Vollziehung und Bekanntmachung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 24. Mai 1837.

Der Präsident:
F. Balthasar.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir
Schultheiß und Kleiner Rath
des
Kantons Luzern,

Beschließen:

Das unterm 24. Mai erlassene Kanzleigesetz soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 26. Mai 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths,
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz

über die

Depositalkassen.

Wir

Präsident und Großer Rath

des

Kantons Luzern,

In Revision der bestehenden Regierungsverordnung über Einrichtung und Verwaltung der Einlagskasten oder Depositalkassen vom 5. Brachmonat 1816;

Haben,

Auf den Bericht unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Rathes;

Beschlossen und beschließen demnach:

I. Abschnitt.

Einrichtung der öffentlichen Einlags- oder Depositalkassen.

§. 1.

In allen Gemeinden sollen Einlags- oder Depositalkassen bestehen, welche in Kirchen oder andern öffentlichen Gebäuden an trockenen gegen Feuersgefahr und Einbruch soviel möglich gesicherten Orten aufgehoben werden müssen.

§. 2.

Die hiezu zu gebrauchenden Kasten und Kassen sollen bequem eingerichtet, für die aufzunehmenden Gegenstände, mit Hinsicht auf die Bevölkerung der Gemeinde, hinlänglich geräumig und mit einer Eisenthüre versehen sein.

Ist nur eine hölzerne Thüre vorhanden, so soll diese doch mit Eisenblech beschlagen sein. In dem einen und andern Falle muß die Thüre mit drei verschiedenen Schlössern verwahrt sein.

§. 3.

Diese Depositalkassen sind bestimmt: zur Aufbewahrung des Vogtguts, der Weibermittel und des Vermögens aller andern unter Vormundschaft stehenden Personen, sowie der Kapitalbriefe der Gemeinden im Armen-, Polizei- und Schulwesen, ferners der Hinterlagen, so beim Gemeinderathe gemacht werden müssen und aller andern Sachen, welche gemäß bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen daselbst aufgehoben werden sollen, sodann der Werthschriften mit oder ohne Nennwerth z. B. Testamente u. dgl. welche von Personen, Familien, Korporationen und Gemeinden an dieselben freiwillig zur Verwahrung abgegeben werden.

Darin werden auch aufgehoben: die auf die Depositalkassen Bezug habenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen, sowie die Kassabücher.

§. 4.

Ist in einer Gemeinde Kirchen- oder Korporationsgut vorhanden, so soll es entweder in den Einlags-

kasten des Gemeinderaths, jedoch in einer besondern Kasse, oder in hiefür eigens einzurichtenden Kasten oder Kassen aufbewahrt werden, welche aber gleich den vorbenannten Depositalkassen beschaffen sein und verwahrt werden sollen.

In denjenigen Gemeinden, wo die politische und die Ortsbürgergemeinde von einander getrennt sind — und jede eine besondere Administrationsbehörde hat, kann auch jede derselben eine eigene Depositalkasse für die sie betreffenden Gegenstände haben.

II. Abschnitt.

Verwaltung und Besorgung der Depositalkassen.

§. 5.

Die Verwaltung der Depositalkassen im Allgemeinen steht den Gemeinderäthen zu. Wo nebst diesen besondere Waisenräthe bestehen, verwalten auch diese ihre besondern Depositalkassen.

Wo ein Gemeinde- oder Waisenrath aus mehr als drei Mitgliedern besteht, ernennt derselbe für die Verwaltung der Depositalkassa aus seiner Mitte drei Mitglieder, für welche er in Gesammtheit haftet.

Die Depositalkassen hingegen von Kirchen- und Korporationsgut werden durch Diejenigen besorgt, welche hiezu durch Gesetze, Verordnungen und besondere Reglemente aufgestellt sind.

§. 6.

Jede solche Depositalkasse hat in ihren drei Verwaltern auch die Bewahrer der Schlüssel zu derselben, welche sie dergestalt zu verwahren haben, daß

sie weder mißbraucht, noch ohne Mitwirkung und Beisein aller drei Schlüsselbewahrer benutzt werden können.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit dürfen sie diese Schlüssel zwar unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, da, wo der Gemeinderath aus mehr als drei Mitgliedern besteht, einem andern Mitgliede desselben, da hingegen, wo der Gemeinderath nur aus drei Mitgliedern besteht, einem Beamteten oder bei Abgang eines solchen, einem andern rechtschaffenen Manne übergeben.

Eine solche Uebergabe soll aber nicht auf längere Zeit, als bis zur Genesung oder Rückkunft des betreffenden Schlüsselbewahrers, statt finden, und jedesmal, so sie erfolgt, den zwei übrigen Schlüsselbewahrern unverweilt von ihm angezeigt werden.

§. 7.

Ueber jede Depositalkasse sollen zwei gleichlautende, eingebundene und mit ordentlichen Seitenzahlen bezeichnete Kassabücher geführt werden, die jedes eingelegte Depositum unter einer fortlaufenden Nummer und die dabei von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen angeben, so wie am Ende mit einem rückweisenden, alphabetischen Register versehen sein sollen.

Das eine dieser Kassabücher soll stets in der Depositalkasse selbst liegen, das andere aber soll beim Verwalter aufgehoben werden.

In den Depositalkassabüchern darf nichts durchgestrichen oder radirt werden. Allfällige Irrungen sind dagegen auf eine verständliche Weise zu berichtigen.

§. 8.

Dieses Kassabuch soll bei jedem Depositum, in sich gegenüberstehende Einnahme und Ausgabe abgetheilt, nach Formular A. enthalten:

Bei der Einnahme:

a) Das Datum der Einlage,
b) durch wen eingelegt,
c) die namentliche Aufzählung der eingelegten Gegenstände, und
d) wo diese einen Nenn- oder Geldwerth haben, diesen in die hiezu gewidmete Kolonne ausgesetzt.

Bei der Ausgabe.

a) Das Datum der Auslieferung,
b) durch wen in Empfang genommen,
c) die namentliche Aufzählung der ausgefolgten Gegenstände, und
d) wo dieselben einen Nenn- oder Geldwerth haben, diesen in die hiefür eigens bestimmte Kolonne übertragen.

Für jedes Depositum werden soviele Blätter bestimmt, als es der wirkliche Umfang desselben erheischt, und in dieselben sollen der Ordnung nach, wie sie erfolgen, die neuen Einlagen oder Herausgaben, unter jedesmaliger Voranstellung der Benennung dessen, welcher jene gemacht, oder die ausgefolgten Gegenstände in Empfang genommen, vorgemerkt, die Schlußsumme aber sowohl bei der Einnahme als Ausgabe von einem Blatt auf das andere übertragen werden.

Der Titelkopf wird durchlaufend mit dem Namen des Eigenthümers des Depositums überschrieben und vor demselben die betreffende Nummer beigesetzt.

§. 9.

Bei der Auftragung derjenigen Gegenstände in das Kassabuch, welche eingelegt werden, ist Folgendes zu beobachten:

a) Bei Gültverschreibungen oder andern Schuldschriften, die auf Liegendem haften, muß das Datum ihrer Errichtung, der Errichter, die Benennung der darin verhafteten Unterpfande, wie hoch diese gewürdigt, die Kapitalsumme und wie viel ihr an Verschriebenem vorangehe, eingesetzt;

b) Bei Handschriften, das Datum ihrer Errichtung, ihre Dauer, der Errichter, die Kapitalsumme und ob sie mit Hinterlage und mit welcher gedeckt seien oder nicht, angemerkt werden.

Ist die Hinterlage ein auf Liegenschaften haftendes Schuldinstrument, so ist auch dasselbe, wie bei nächst vorstehendem Litt. a zu ersehen ist, besonders zu beschreiben.

c) Bei Baarschaften sind die eingenommenen Geldsorten anzuzeigen.

d) Bei andern Gegenständen von Werth ist eine kurze Beschreibung davon zu machen, und, falls ihr Werth nicht schon durch sie selbst angezeigt wäre, ihr Einleger anzuhalten, denselben anzugeben.

§. 10.

Jedes Depositum, — es mag auf einmal oder nur nach und nach entstanden sein oder erst entstehen, — ohne Rücksicht auf die Vielheit der dazu gehörenden Vermögensstücke, Schriften und Gegenstände jeder Art, erhält nur eine Nummer im Kassabuche, die es auch, solange es besteht, beibehält.

Damit die verschiedenen Gegenstände, welche zu einem solchen Depositum gehören, leichter aufgefunden werden, werden dieselben noch mit einem fortlaufenden Buchstaben, zur Seite ihrer Kassabuchnummer und der Zeitfolge nach, wie sie in die Depositalkasse gelangen, bezeichnet.

Auch dieser Buchstabe ist im Kassabuche beim betreffenden Gegenstande anzusetzen.

Alle zu einem und dem nämlichen Depositum gehöreuden Gegenstände und Effekten werden ferner nach vorbeschriebener Ordnung unter sich gereihet und mit einem Umschlage versehen, worauf der Name des Eigenthümers des Depositums, nebst der ihm beigegebenen Nummer, geschrieben wird.

§. 11.

Zum leichtern Auffinden und bequemern Aufbewahren sind ferner soviele Deposita, als sich schicklich thun läßt, in besondere Büschel zusammen zu binden.

Jeder solcher Büschel ist mit den Nummern der darin enthaltenen Depositen besonders zu überschreiben.

§. 12.

Für jede Einlieferung eines Depositums oder Nachlieferung einzelner Gegenstände zu einem schon bestehen-

den haben die Kassaverwalter einen nach Vorschrift B abgefaßten Empfangschein dem Einlieferer sogleich zuzustellen, welcher die im §. 8 bei der Einnahme vorgeschriebenen Beschreibungen, so wie sie im Kassabuch selbst in Vorschein kommen, nebst den Unterschriften der Schlüsselbewahrer enthalten soll.

§. 13.

Ueber die in der Depositalkassa befindlichen Protokolle, Kassenbücher und andere Bücher, Urkunden, Rechnungen, Quittungen, Rechtstitel und andere Schriften von einiger Wichtigkeit soll in einem eigens hiefür bestimmten Buche ein eigenes spezifizirtes Verzeichniß, mit der Unterschrift der Schlüsselbewahrer versehen, verfaßt werden, worin dieselben mit Angabe des Titels oder Hauptinhalts so wie des Datums zu beschreiben sind. Auf diesem Verzeichnisse wird jedesmal genau bemerkt, wenn etwas davon ausgehändigt, dieses zurückgegeben oder etwas neues beigelegt wird.

§. 14.

In der Depositalkasse sich befindende Gegenstände dürfen an keinen Andern als an den berechtigten Eigenthümer oder den dazu gehörig Bevollmächtigten abgeliefert werden.

Der Bevollmächtigte hat sich durch einen ordentlichen Vollmachtsschein auszuweisen, der von den Kassaverwaltern zurückzubehalten ist.

Für die hinausgegebenen Gegenstände haben sich die Kassaverwalter von ihrem Empfänger eine ordentliche Quittung zustellen zu lassen, die, wo ein Depo-

situm ganz ausgefolgt wird, in der Zurückgabe des zur Zeit erhaltenen Einlagsscheines besteht, worauf diese Ausfolgung des Depositums unter Beisetzung der Unterschrift des Empfängers förmlich zu bezeugen ist. Wenn hingegen die Auslieferung des Depositums nur theilweise geschieht, oder der Einlagsschein vermißt wird, so soll eine Quittung nach Formular C ausgestellt werden, die alle jene Angaben, welche bei §. 8 unter der Abtheilung der Ausgabe für das Kassabuch vorgeschrieben sind, sowie sie in diesem selbst enthalten sind, nebst der Unterschrift des Empfängers und dem Datum der Auslieferung, auch an sich tragen soll.

§. 15.

Wo bei Depositen durch berechtigte Austauschungen Veränderungen vorfallen, sind diese gleich andern Ein- oder Auslieferungen zu behandeln, und davon soll eben daher auch im Kassabuche sowohl bei der Einnahme, als bei der Ausgabe die betreffende Anmerkung gemacht werden.

§. 16.

Fallen bei Einlegung oder Herausgabe von Depositen besondere Umstände vor, deren Kenntniß für das Depositum oder die dazu Berechtigten in spätern Zeiten wichtig werden könnte, so ist darüber ein Verbalprozeß abzufassen, welcher, mit der bei §. 10 vorgeschriebenen Nummer und Buchstaben bezeichnet, zu den übrigen Gegenständen eines solchen Depositums zu legen ist.

§. 17.

Wenigstens einmal im Monate sollen ordentlicher Weise in den Gemeinden oder Steuerbriefen an einem allda allgemein gekannten Tage Depositen eingelegt oder herausgenommen werden können.

Bei außerordentlichen und dringenden Fällen kann auch außer diesen Tagen die Annahme oder Auslieferung von Depositen nicht verweigert werden.

III. Abschnitt.

Sicherheit und Gewährleistung derselben.

§. 18.

In die Kassen dürfen für Vermögen, das unter Vormundschaft steht, oder für Sicherheitsleistungen, ohne besondere Anordnung einer hiezu befugten Behörde, keine bloßen Schuldschriften, wenn sie nicht mit hinlänglicher Hypothek gedeckt sind, oder andere Guthabensstücke angenommen werden, die nicht durchaus werthhaft erfunden werden sollten.

Auch sind Gelder nur nach vorläufiger Erwahrung ihrer Aechtheit und Vollgewichtigkeit anzunehmen.

Alles dieses soll gleich bei Einlieferung des Depositums untersucht und berücksichtigt werden.

§. 19.

Bei der Hinausgabe von Depositen sollen die auszuliefernden Gegenstände ebenfalls zuvor genau erwahrt und mit dem Kassabuche verglichen werden.

§. 20.

Vormündern, unter Vormundschaft stehenden Personen, Vormundschafts- und Waisenbehörden, sowie den Eigenthümern von Depositen oder Antheilhabern an solchen, sollen von den Verwaltern der Depositalkasse, auf Verlangen, spezifizirte Verzeichnisse über das sie betreffende Depositum zu Handen gestellt werden, die aber zu keinem andern Gebrauche dienen, als das Vorhandensein eines Depositums und seines Inhaltes zu bescheinigen.

§. 21.

So oft in der Verwaltung einer Depositalkassa eine Personaländerung vorgeht, soll behufs einer ordentlichen Uebergabe eine Vergleichung und Erwahrung des Inhaltes der Depositalkassa mit den beiden Kassabüchern im Beisein des oder der ein- und austretenden und der bleibenden Mitglieder vorgenommen und über den Befund nach Formular D ein Verbalprozeß aufgenommen werden. Dieser soll Ort und Datum, Tauf- und Familiennamen sämmtlicher anwesenden Schlüsselbewahrer, unter besonderer Angabe der davon ein- und austretenden Schlüsselbewahrer, sodann die Anzahl der vorgefundenen Büschel und Depositen, die Anzahl der Gülten, Handschriften u. dgl. und deren Nennwerth, die Summe des baaren Geldes, enthalten, und angeben, bis zu welcher Nummer und Blattseitenzahl die Depositen in den Kassabüchern vorgerückt, und ob die vorhandenen Protokolle, Kassabücher sowie andere Schriften mit dem darüber geführten Verzeichnisse übereinstimmend gefunden wor-

den seien. Endlich ist dieser Verbalprozeß mit der Unterschrift sämmtlicher anwesenden Beamteten zu versehen.

Der eine dieser in Doppel auszufertigenden Verbalprozesse bleibt als Quittung in den Händen der abtretenden Verwalter, der andere hingegen wird in die Depositalkasse niedergelegt.

§. 22.

Alle vier Jahre gegen das Ende des Jahres sollen die sämmtlichen Depositalkassen, sowie die Kassabücher durch ein Mitglied des Amtsrathes mit Zuzug der drei Schlüsselbewahrer genau untersucht, mit einander verglichen und erwahrt werden. Ueber den Befund der Sache soll dann ein vollständiger schriftlicher Verbalprozeß nach Vorschrift des §. 21 abgefaßt und von den anwesenden Beamteten unterzeichnet werden, welcher während des Monats Jänner von den Amtsräthen der Kommission des Innern einzusenden ist.

§. 23.

Findet sich bei einer solchen Uebergabe oder Untersuchung ein Depositum vor, das entweder in die Depositalkasse einer andern Gemeinde gehört oder dessen Eigenthümer nicht gekannt wäre, so ist dasselbe im ersten Falle an die Verwalter einer solchen Depositalkassa gegen spezifizirten Empfangschein auszuliefern, im zweiten hingegen der Kommission des Innern unmittelbar davon umständliche Kenntniß zu geben, die dann zur Entdeckung des unbekannten

Eigenthümers oder zu jeder andern nöthigen Verfügung die erforderlichen Einleitungen treffen wird.

§. 24.

Da, wo begründete Besorgnisse entstehen würden, daß bei einem Einlagskasten oder einer Depositalkasse Gefahr obwalte, kann der Amtsstatthalter dieselbe unter Siegel legen lassen, in welchem Falle er aber unverweilt der Kommission des Innern davon Anzeige machen soll, welche dann eine solche Depositalkasse genau untersuchen läßt und den Befund der Sache, zur weitern Verfügung, dem Kleinen Rathe umständlich einberichtet.

§. 25.

Für die getreue und sorgsame Verwahrung und Verwaltung der Depositalkasse haften die darüber gesetzten Bewalter und Schlüsselbewahrer sammthaft und solidarisch.

Jede bei einem Depositum ohne gehörige Bevollmächtigung erfolgende Veränderung, Vertauschung oder sonstige Veräußerung demselben angehörender Gegenstände ist als Eingriff in fremdes Eigenthum anzusehen und soll auch als solcher bestraft werden. Ferner seien für die genaue Beobachtung und Vollziehung gegenwärtiger Verordnung alle Beamtete, welche sie berührt, sowie für den Nachtheil, der aus ihrer Außerachtsetzung entspringen würde, persönlich verantwortlich.

§. 26.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatssigill und den gesetzlichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt und in gleicher Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung zugestellt werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 13. Brachmonat 1837.

Der Präsident:

F. L. Schnyder.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. P. Meyer.

Formular A.

Vorschrift zu einem Depositalkassabuche nach §. 8. des Gesetzes.

Datum der Einlage.	Spezifikation der eingelegten Gegenstände nebst Benennung des Einlegers.	Betrag.			Datum der Auslieferung.	Spezifikation der ausgefolgten Gegenstände nebst Benennung desjenigen, der sie in Empfang genommen.	Betrag.		
		Fr.	B.	R.			Fr.	B.	R.

Formular B.

Vorschrift zu einer Quittung über in die Depositalkasse eingelegte Gegenstände nach §. 12 des Gesetzes.

Wir die unterzeichneten Verwalter der Depositalkasse der Gemeinde . . . . . ,des Amtes . . . . . , bescheinigen durch gegenwärtigen Akt unter beigesetztem Datum von . . . . , als Beistand der . . . . , geborne . . . . , zu Handen der unter unserer Obsorge stehenden Depositalkasse, Nachstehendes für Rechnung der obbenannten . . . . empfangen zu haben, welches sich im Kassabuche unter Nummer . . . bei Blattseite . . . vorgetragen befindet, als:

Eine Gültverschreibung von . . . angegangen, und zinsfällig auf hl. Matthias auf . . . . . von . . . . , Amts . . . . . , haftend auf dem Gut . . . . . , gewürdigt für . . . . Gldn. und verschrieben, als dem gegenwärtigen Instrument vorgehend, für . . . . Gldn. betragend an Kapital . . . . . Gldn. (. . . . . Schweizerfranken), wofür wir gegenwärtige Schrift ausgestellt haben, die in keinem Falle für etwas anderes als eine einfache Empfangs-Bescheinigung dienen soll.

Gegeben, ... den . . . . . 183 .

Namens der Verwaltung
vorbenannter Depositalkasse.

N. N.
N. N.
N. N.

Formular C.

Vorschrift zu einer Quittung über aus der Depositalkasse zurückerhaltene Gegenstände nach §. 14 des Gesetzes.

Endesunterzeichneter, in der Eigenschaft als gesetzlicher Beistand der Frau . . . . . geborne . . . . , und in Folge Bewilligung des Gemeinderathes vom 10. Hornung 1837 bezeugt anmit: durch die Herrn N. N., dermalige Verwalter der Depositalkasse der Gemeinde . . . . , des Amtes . . . . , aus dem Depositum derselben, welches sich auf dem Depositalkassabuche unter Nummer . . bei Blattseite . . eingetragen befindet, fünf und zwanzig Stücke Neuthaler oder die Summe von fünf und siebenzig Gulden (hundert Fr.) zu Handen meiner Frau Klientin richtig empfangen zu haben, wofür ich somit gegenwärtigen Empfangschein ausgestellt habe.

Geschehen, ... den . . . . . 183 .

N. N. als Beistand der . . . . . geborne . . . . . .

Quittung für 100 Frkn.

Formular D.

Heute den ..... 183. versammelten sich nachgenannte Schlüsselbewahrer der Depositalkasse zu ....., als

N. N., Präsident des Gemeinderaths,
N. N., Waisenvogt,
N. N., abtretender Verwalter und
N. N., neugewählter Verwalter,

in der Kirche zu ...., um bei Anlaß des Austritts des genannten Herrn .... und Eintritts des Herrn .... als Mitglied des dasigen Gemeinderaths in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes über die Depositalkassen, behufs einer ordentlichen Uebergabe, die vorgeschriebene Erwahrung und Vergleichung derselben mit den Depositalkassabüchern vorzunehmen.

Es finden sich übereinstimmend mit den Kassabüchern vor:

10 Büschel, gehörig eingepackt und überschrieben, welche zusammen die Instrumente für 32 Depositen enthalten.

Für diese 32 Depositen sind vorgefunden worden:

202 Gülten und Aufschläge zusammen eine Kapitalsumme ausmachend von	Fr.	106,004.	32.
10 Handschriften im Betrag von	„	3040.	60.
Diese Handschriften sind alle gedeckt mit Hypothektiteln zusammen betragend	„	4016.	10.
3 Fahrhabseinsatzungen v. zusammen	„	1112.	16.
und an baarem Geld	„	720.	—

Die Nummern in den Depositalkassabüchern gehen bis und mit . . und die Blattseiten bis und mit . . .

Die vorgefundenen Protokolle, Kassabücher, Urkunden, Quittungen u. s. w. sind ebenfalls mit den darüber geführten Verzeichnissen übereinstimmend gefunden worden.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiger Verbalprozeß in Doppel ausgefertigt mit den Unterschriften der sämmtlichen Schlüsselbewahrer versehen und das eine Doppel dem abtretenden Verwalter als Quittung zugestellt und das andere in die Depositalkasse gelegt worden.

Unterschrift des abtretenden Schlüsselbewahrers

Unterschrift des eintretenden Schlüsselbewahrers

Unterschrift des bleibenden
Schlüsselbewahrers.

Wir
Schultheiß und Kleiner Rath
des
Kantons Luzern,
Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Depositalkassen vom 13. Brachmonat 1837 sammt den angehängten vier Formularen A. B. C. D. soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 17. Brachmonat 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths,
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz

über

theilweise Abänderung der Geschäftsordnung

für den

Kleinen Rath.

Wir

Präsident und Großer Rath

des

Kantons Luzern,

In der Absicht, zweckmäßige Verbesserungen in die Geschäftsordnung des Kleinen Raths vom 6. April 1831 zu bringen und die Geschäftseintheilung desselben angemessen zu regeln;

Haben,

Auf den Vorschlag des Kleinen Raths und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Der Präsident jeder Rathsabtheilung, welchem zunächst obliegt, sich mit den Geschäften derselben vertraut zu machen, ist, neben der durch das Kanz-

leigesetz vom 24. Mai 1837 aufgestellten Kanzleikommission, besonders verpflichtet, die Kanzlei seiner Rathsabtheilung unmittelbar zu beaufsichtigen, für die getreue Abfassung der Protokolle, für schnelle und richtige Ausfertigung der erlassenen Beschlüsse, Schreiben und Vorschläge zu wachen, und überhaupt sich stets von dem ununterbrochenen Gange der Geschäfte der Rathsabtheilung zu überzeugen, um mögliche Zögerungen zu verhüten.

§. 2.

Neben den bestehenden Rathskollegien des Kleinen Raths soll noch eine eigene Baukommission von vier Mitgliedern des Kleinen Raths und einem Ingenieur aufgestellt werden.

§. 3.

Die Baukommission kann, wo sie es nöthig findet, noch Sachverständige außer ihrer Mitte zur Berathung zuziehen.

§. 4.

Ueber Wahl und Austritt der Mitglieder, so wie über den Geschäftsgang der Baukommission gelten die gleichen Vorschriften, wie bei den übrigen Rathskollegien des Kleinen Raths.

§. 5.

Die Baukommission befaßt sich vorberathungs-einleitungs- oder verfügungsweise, nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Weisung vom Kleinen Rathe, mit Allem, was die Anlage und den Unterhalt der Straßen, Brücken und Dämme, die Korrektion der

Flüsse und Bäche, die Wasserleitungen, den unmittelbar dem Staate obliegenden Bau und Unterhalt von Gebäuden, die der Regierung zustehende Aufsicht und Anordnung der Kirchen- und Schulhäuserbauten und die übrigen in das Bauwesen des Staats einschlagenden Geschäfte angeht.

§. 6.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder der Baukommission erfolgt von dem Kleinen Rathe.

§. 7.

Das Protokoll und der Briefwechsel der Baukommission werden von einem der durch das Kanzleigesetz aufgestellten Regierungssekretärs besorgt.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz ist urschriftlich dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zuzuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 16. Brachmonat 1837.

Der Präsident:

F. L. Schnyder.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. P. Meyer.

Wir
Schultheiß und Kleiner Rath
des
Kantons Luzern,

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über theilweise Abänderung unserer Geschäftsordnung vom 16. Brachmonat 1837 soll ins Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 17. Brachmonat 1837.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Uebereinkunft
zwischen
dem Königreich Sardinien und einigen Kantonen der Schweiz über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse.

Art. I.

Die aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien gebürtigen oder abstammenden Unterthanen, welche gegenwärtig in einem der Kantone: Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg angesiedelt sind, sammt ihren katholischen oder protestantischen Frauen, diese mögen Sardinische Unterthanen oder fremde sein, und alle ihre Abkömmlinge, werden bei der Sardinischen Gesandtschaft gegen die Schriften, durch welche sie sich bisdahin ausgewiesen haben, Ansiedlungspässe erhalten, welche sie bei der kompetenten Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes niederlegen werden. Vermittelst dieser Niederlegung wird ihnen die Niederlassungsbewilligung auf die nämliche Weise ertheilt werden, wie sie den Angehörigen der im Konkordat vom 10. Juli 1819 über Niederlassung der Schweizer begriffenen Kantone zugestanden wird.

Die Abkömmlinge dieser Sardinischen Unterthanen, die eine abgesönderte Ansiedlung bilden, ein eigenes Gewerbe treiben, oder in einem andern Kanton, als in jenem für welchen der Ansiedlungspaß dem Familienhaupte ausgestellt worden, in Dienst

treten wollten, werden einen ähnlichen besondern Paß von der Sardinischen Gesandtschaft erhalten.

Ebenso sollen die zu einer christlichen Konfession gehörenden Sardinischen Unterthanen, welche künftighin nach der Schweiz kommen würden, in der Absicht, daselbst eine neue Niederlassung zu bilden, oder ihren Wohnsitz in einem der oben erwähnten Kantone zu nehmen, sich an die betreffende Kantonsregierung wenden, um von Ihr die Bewilligung hiefür zu erhalten, nachdem sie zuvor der Gesandtschaft Seiner Majestät in der Schweiz ein Zeugniß guter Aufführung und guter Sitten von ihrem letzten Aufenthaltsorte werden vorgewiesen und von Ihr einen Paß erhalten haben, in welchem die Absicht, ihren Wohnsitz in dem einen oder andern dieser Kantone zu nehmen, ausgedrückt ist.

Die Ansiedlungspässe für Sardinische Unterthanen, die entweder schon angesessen sind, oder in einem der oben genannten Kantone eine neue Niederlassung bilden würden, begreifen den Familienvater, seine Frau, wenn er eine hat, oder diejenige, welche er in der Schweiz heirathen würde, und die Kinder, die aus dieser Ehe geboren sind oder noch erzeugt werden.

Dieselben werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgestellt, und ihre Erneuerung durch die Sardinische Gesandtschaft wird auf die dritte Rückkehr des 1. Juli, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, verpflichtend. Der Auslaufstermin dieser Pässe ist unabänderlich auf den 1. Juli festgesetzt, ohne daß eine Verspätung in deren Erneuerung den

Kantonen zur Last gelegt werden könnte, auf deren Gebiet der Sardinische Unterthan angesiedelt ist. Hinwieder werden die Kantonsregierungen ihrerseits die Erlaubniß, sich in ihrem Gebiete niederzulassen, keinem Unterthan Seiner Majestät weder ertheilen noch erneuern, wenn sein Ansiedlungspaß ausgelaufen ist, bevor er sich darüber bei der Sardinischen Gesandtschaft in Ordnung gesetzt hat.

Art. II.

Der Sardinische Unterthan, nachdem er, gegen Niederlegung des Ansiedlungspasses, die Erlaubniß sich niederzulassen, erhalten haben wird, tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Kantons, in welchem er sich angesiedelt hat, mit Ausnahme der politischen Rechte und der Theilnahme an den Gütern der Gemeinden, Korporationen und frommen Stiftungen. Demzufolge kann er auch daselbst sein Gewerbe, den Gesetzen und Polizeiverordnungen des Kantons gemäß, treiben. Man wird von ihm keine stärkere Auflage, Taxe oder Geldleistung fordern können, als die, welche von Angehörigen der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Schweizerkantone gefordert werden, wenn sie, dem oberwähnten Konkordat zufolge (wovon eine beglaubigte Abschrift der Gesandtschaft Seiner Sardinischen Majestät zugestellt werden soll), in einem andern Kanton wohnen.

Art. III.

Die Sardinischen Unterthanen, welche nach der Schweiz gehen, um daselbst nur einen Theil des Jahrs als Arbeiter, Tagelöhner u. s. f. zu bleiben, oder ihr

Gewerbe auszuüben, ohne sich förmlich niederzulassen oder einen festen Wohnsitz zu nehmen, sollen, um sich gehörig auszuweisen, mit besondern von dem Befehlshaber der betreffenden Provinz ausgestellten Päſſen versehen sein, vermittelst welchen sie in der Schweiz keiner andern Förmlichkeit unterworfen sind, als derjenigen des Visa, womit die Kantons- oder Ortsbehörden diese Reisepässe versehen werden, wofern die gedachten Behörden nicht vorziehen, dieselben durch die Sardinische Gesandtschaft visiren zu lassen. Diese Päſſe gewährleisten die Rückkehr ihrer Träger in die Sardinischen Staaten. Indessen werden die Kantone weder Erneuerung des Visa, noch Aufenthalt oder Ansiedlungsbewilligung für ihr Gebiet einer Person ertheilen, deren Paß ausgelaufen wäre, bevor sie denselben bei der Sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz gegen einen Ansiedlungspaß ausgetauscht hat.

Art. IV.

Gegenseitig sollen die Angehörigen der in gegenwärtiger Uebereinkunft begriffenen Kantone, auf Vorweisung ihres Heimatscheins oder eines Passes, welcher durch eine kompetente Behörde ihres Kantons ausgestellt und gehörig legalisirt ist, in den Staaten des Königs der nämlichen Rechte theilhaft, und den nämlichen Verpflichtungen unterworfen sein, wie die Unterthanen Seiner Majestät, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Antheils an den Gütern der Gemeinden, Korporationen und frommen Stiftungen. Sie sollen überhaupt hinsichtlich ihrer Ansiedlung und der Ausübung ihres Gewerbs gleich den Einheimischen behandelt werden.

Art. V.

Als Ausnahme von dem oben ausgesprochenen Grundsatz, sollen die Unterthanen und Angehörigen des einen Landes, welche im Andern angesiedelt sind, hinsichtlich der Militärverpflichtung den Gesetzen ihres Vaterlandes unterworfen bleiben und von denen ihres Wohnorts nicht betroffen werden.

Art. VI.

Wenn die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, welche gegenwärtig in der Schweiz angesiedelt sind, oder die sich dort weiter ansiedeln und mittelst Ansiedlungspässen ihren Beruf oder ihr Gewerbe ausüben, und hinwieder, wenn die in den Staaten Seiner Majestät wirklich angesiedelten oder daselbst künftig sich niederlassenden oder ihr Gewerbe treibenden Schweizer, entweder in ihr Vaterland zurückkehren wollen, oder dahin, sei es durch gerichtliches Urtheil, sei es durch Maßregeln hoheitlicher Polizei, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über Sittenpolizei und Armenwesen, zurückgewiesen werden, so sollen sie zu jeder Zeit und unter allen Umständen daselbst wieder aufgenommen werden, sie selbst und ihre katholischen oder protestantischen, einheimischen oder fremden Weiber, und alle ihre Abkömmlinge. In dieser Beziehung geben die gegenwärtige Erklärung und die nach beigefügtem Formular auszustellenden Pässe den in dieser Uebereinkunft einbegriffenen Schweizerregierungen für die Rückkehr der Sardinischen Unterthanen die nämliche Gewährleistung, welche hinsichtlich der Schweizer, der Kön. Sard. Regierung durch den Heimatschein zugesichert ist.

Art. VII.

Seine Majestät der König von Sardinien und die obgenannten Schweizerkantone haben, in der Absicht die Förmlichkeiten anzuordnen, welche von den Unterthanen oder Angehörigen des einen Staats, die sich im Andern verheirathen wollen, zu beobachten sind, die Bestimmung festgesetzt: es solle künftighin von Unterthanen Seiner Majestät in den Kantonen, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft Theil nehmen, oder von Schweizern in den Staaten des Königs keine Heirath geschlossen werden, ohne die Vorweisung einer Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, einer gehörig legalisirten Bescheinigung der stattgehabten Aufgebote und eines dem neuen Sardin. Familienhaupte besonders ausgestellten Ansiedlungspasses.

Die Unterlassung dieser Förmlichkeiten, welche für die in der Schweiz angesiedelten Sardinischen Unterthanen durch die Sardin. Gesandtschaft im Namen ihrer Regierung, und für die in den Sardinischen Staaten angesiedelten Schweizerangehörigen durch die Kantonskanzleien zu erfüllen sind, würde die Regierung, welche den Abschluß einer solchen Ehe innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit zugelassen hätte, der Gefahr aussetzen, sowohl die Eheleute, als ihre Abkömmlinge bei sich zu behalten, im Falle dieselben wegen eben dieser Unregelmäßigkeit in ihrem ursprünglichen Vaterlande ihre Rechte verlieren sollten.

Art. VIII.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht begriffenen Kantone sollen zu jeder Zeit die Befugniß haben, derselben beizutreten.

Art. IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hinsichtlich der Ansiedlungen der Sardinischen Unterthanen in den obgenannten Kantonen und der Schweizer in den Sardinischen Staaten, ist, vom 1. Juli 1827 an gerechnet, für die Dauer von zehn Jahren geschlossen, nach deren Ablauf den kontrahirenden Theilen frei stehen soll, dieselbe zu erneuern, durch gemeinsames Einverständniß abzuändern, oder auch gänzlich aufzuheben.

Die gegenwärtige Erklärung, deren Ratifikation den Hohen Kommittenten der Kommissarien vorbehalten ist, um in Zürich spätestens im Laufe des Juli 1827 ausgewechselt zu werden, ist in doppelter Originalausfertigung unterzeichnet worden, im Namen des Eidgenössischen Vororts durch Herrn Karl Ludwig von Wattenwyl von Malessert, Mitglied des souveränen Raths der Stadt und Republik Bern, Generalpolizeidirektor, und im Namen Seiner Majestät des Königs von Sardinien durch Herrn Karl Bazin du Chanay, Ritter der Orden der heiligen Mauritius und Lazarus und von Savoyen, Oberst-Generaladjutant des Generalstabs der Armeen Seiner Majestät, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft; beide mit Vollmachten versehen.

So geschehen in Bern den zwölften Mai tausend acht hundert sieben und zwanzig.

(L.S.) Karl Bazin du Chanay,
außerordentl. Gesandter u. bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Sardinien bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(L.S.) Karl Ludwig von Wattenwyl,
Mitglied des souveränen Raths der Stadt und Republik Bern, Generalpolizeidirektor und Eidgenöss. Kommissär ad hoc.

Wir
Schultheiß und Kleiner Rath
des
Kantons Luzern,

Nachdem uns der vorörtliche Staatsrath durch Kreisschreiben vom 5. August angezeigt, daß vorstehende, unterm 14. und 31. August 1827 auch vom Kanton Luzern genehmigte Uebereinkunft zwischen Schweizerkantonen und dem Königreich Sardinien vom 12. Mai 1827, unterm 31. Heumonat 1837 wieder Namens der Kantone Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Neuenburg auf die Dauer von zehn Jahren, nämlich bis zum 1. Heumonat 1847, erneuert worden sei;

Mit Rückblick auf die Dekrete des Großen Rathes vom 22. Wintermonat 1836 u. 15. Brachmonat 1837;

Beschließen:

Die Uebereinkunft zwischen den benannten Schweizerkantonen und Sardinien über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 11. August 1837.

Der Schultheiß,
Für denselben, der Regierungsrath:
Jost Scherrer.
Namens des Kleinen Raths,
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Schweiz und Griechenland.

Schweizerische Erklärung.

Nachdem der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung des Königreichs Griechenland unter sich übereingekommen sind, die Wegziehung des ihren respektiven Angehörigen anheimgefallenen Vermögens zu begünstigen und zwischen ihnen zu diesem Ende die unter den Namen Heimfalls-, Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsrechte, Auswanderungsgebühr u. d. gl. bekannten Auflagen abzuschaffen, haben sie dießfalls die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Art. 1.

Die unter dem Namen Abfahrts- oder Abzugsrechte (Jus detractus, gabella hæreditaria, census emigrationis) bekannten Rechte werden in Zukunft bei Verlassenschaftsfällen, Vermächtnissen, Vergabungen, Verkäufen, sowie bei Anlaß von Auswanderung u. d. gl., wenn eine Wegziehung des Vermögens oder beweglichen Eigenthums aus der Schweiz nach Griechenland oder aus Griechenland nach der Schweiz statt findet, — weder gefordert noch erhoben werden; so daß jede in diese Kathegorie einschlagende Gebühr zwischen beiden Staaten abgeschafft ist und bleibt.

Art. 2.

Diese Verfügung dehnt sich nicht bloß auf jene Rechte und Gebühren aus, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf solche, welche bisher im Interesse von Bezirken, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Gemeinden und Personen erhoben wurden; in dem Sinne, daß die bei dem Vermögenszug Betheiligten fortan nur diejenigen Gebühren oder Abgaben entrichten sollen, welche bei Verlassenschaftsfällen, Verkäufen oder Handänderung des Eigenthums, nach den in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen auch von den eigenen Angehörigen in dem einen oder andern der beiden Staaten gefordert werden.

Art. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen werden von dem Tage der Auswechslung der Ratifikation dieser Erklärung in volle Wirksamkeit treten. Um jedoch mit möglichster Beförderung den Angehörigen der beiden hohen kontrahirenden Theile den Genuß der ihnen durch diese Bestimmungen erwachsenden Vortheile zu verschaffen, so ist man ausdrücklich übereingekommen, daß dieselben von jetzt an bei bereits in dem einen oder andern Staat anheimgefallenen Vermögen, dessen Wegziehung noch nicht stattgefunden hat, anwendbar sein sollen.

Zur Urkunde dessen wurde die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet: Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft durch den Präsidenten der Tagsatzung, kontrasignirt durch den eidgenössischen Kanzler, und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft ver-

sehen, um gegen eine gleichlautende, ab Seite der Königlich-Griechischen Staatsregierung ausgefertigte Akte ausgewechselt zu werden.

Also geschehen, Bern den 18. Heumonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons
Bern, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) Sig. Tscharner.
Der eidgenössische Kanzler:
Sig. Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Griechische Erklärung.

Nachdem die Regierungen des Königreichs Griechenland und der schweizerischen Eidgenossenschaft unter sich übereingekommen sind, die Wegziehung des ihren betreffenden Angehörigen anheimgefallenen Vermögens zu begünstigen und zwischen ihnen zu diesem Ende die unter dem Namen von Heimfalls-, Abfahrts- und Abzugsrechte, Auswanderungsgebühr u. dgl. bekannten Auflagen abzuschaffen, haben sie dießfalls die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Hier folgen die 3 mit der schweizerischen Erklärung völlig gleichlautenden Artikel mit folgendem Schlusse.

Zu Urkunde dessen wurde die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet im Namen und auf Befehl Sr. Maj. des Königs von Griechenland durch den Minister des königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und mit dem Siegel dieses Ministeriums versehen, um

gegen eine gleichlautende von Seite der Regierung der schweiz. Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt zu werden.

Athen, den 12/24 Brachmonat 1837.

(L. S.) Sig. Rudhart.

Für getreue Uebersetzung aus der vorörtlichen beglaubigten Abschrift,

Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Wir
Schultheiß und Kleiner Rath
des
Kantons Luzern,

Nachdem wir vorstehenden Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und Griechenland eingesehen;

In Vollziehung des Dekrets des Großen Raths vom 15. Christmonat 1835;

Beschließen:

Die beidseitigen Erklärungen über Freizügigkeit zwischen der Schweiz und Griechenland sollen in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 3. Wintermonat 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

10564548

Gesetz

über den

Bau der Waschhäuser.

Wir

Präsident und Großer Rath

des

Kantons Luzern,

In der Absicht, für die Feuersicherheit die nöthigen Vorsorgen gesetzlich zu treffen;

Haben,

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom 3. März 1837 und nach vernommenem Gutachten unserer Gesetzgebungskommission;

Verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die Errichtung offener Waschfeuerheerde oder sogenannter Waschlöscher in Dörfern bleibt fernerhin verboten und die Vorhandenen sollen weggeschafft werden.

☞ Für Seite 65 und 66 ist dieser neue Abdruck einzuschalten.

§. 2.

Auf einzelnen Höfen und in kleinen Ortschaften, wo die Häuser nicht zu nahe bei einander stehen, sollen solche Waschfeuerheerde auf wenigstens hundert Schuhe von jedem mit Stroh oder Schindeln gedeckten Gebäude und wenigstens fünfzig Schuhe von solchen, die mit einem Ziegeldache versehen sind, gestellt werden.

Wo die örtliche Beschaffenheit diese Entfernung nicht gestattet, kann ausnahmsweise der Amtsrath, auf ein Gutachten hin des Gemeinderaths, die Errichtung eines Waschfeuerheerdes auch da gestatten, wo jene Entfernung nicht vorhanden ist.

§. 3.

In den Städten, Flecken und Dörfern sollen nach Bedürfniß ein oder mehrere Waschhäuser, je nach den örtlichen Umständen, von Stock- oder Riegelmauern vorhanden sein, welche mit sichern und dauerhaften Feuerwerken, Kaminen und Ziegeldächern versehen sein sollen.

Wo noch keine solche, oder deren nicht in hinlänglicher Anzahl sich vorfinden, hat der Gemeinderath dafür zu sorgen, daß der Bau derselben auf Kosten der sämmtlichen Häuserbesitzer, welche nicht eigene, nach gesetzlicher Vorschrift eingerichtete Waschhäuser besitzen, nach Verhältniß der Brandassekuranzschatzung ihrer Häuser, vorgenommen werde.

§. 4.

Anstände, die sich über Errichtung von Waschfeuerheerden, so wie über den Bau der Waschhäuser

über Anzahl und Einrichtung, und über die Pflichtigkeit, zu den Kosten derselben beizutragen, erheben, entscheidet, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderaths, der Amtsrath, von welchem an den Kleinen Rath rekurrirt werden kann.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die Regierungsverordnung vom 1. Brachmonat 1832 aufgehoben ist, soll in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 22. Wintermonat 1837.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. P. Meyer.

Wir
Schultheiß und Kleiner Rath
des
Kantons Luzern,

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über den Bau der Waschlöcher, vom 22. Wintermonat 1837, soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 29. Wintermonat 1837.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz

über die

Erneuerungswahl der Gemeinderaths-suppleanten.

Wir

Präsident und Großer Rath

des

Kantons Luzern,

Auf den durch Botschaft des Kleinen Rathes vom 7. Heumonat 1837 gestellten Antrag zu einer Abänderung des §. 26 des Gesetzes über die Erneuerungswahlen vom 18. April 1833;

Beschließen:

§. 1.

Der vierte Absatz des §. 26 des erwähnten Gesetzes sei dahin abgeändert, daß der erste Austrit der Suppleanten sämmtlicher Gemeinderäthe erst im Laufe des Jahres 1838 mit den Erneuerungswahlen der noch übrigen austretenden Mitglieder der Gemeinderäthe zu erfolgen hat.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zuzustellen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 22. Wintermonat 1837.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir
Schultheiß und Kleiner Rath
des
Kantons Luzern,

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz vom 22. Wintermonat 1837 über die Erneuerungswahl der Gemeinderathssuppleanten soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 29. Wintermonat 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Promulgationsdekret

der

Fortsetzung

des

bürgerlichen Gesetzbuches.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern:

Nachdem Wir Uns die Fortsetzung des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend das Pfandrecht und Erbrecht, haben vorlegen lassen;

Auf den Vorschlag Unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Rathes

Verordnen:

§. 1.

Der vierte und fünfte Titel des Sachenrechts, von dem Pfandrechte und von dem Erbrechte, welche mit dem Artikel 360 anheben und mit dem Artikel 516 enden, sollen öffentlich bekannt gemacht werden, und mit dem ersten März 1838 in Wirksamkeit treten.

§. 2.

Alle bisanhin bestandenen Gesetze, in soweit sie sich auf die Gegenstände des mit dem ersten März 1838 in Kraft tretenden Theils des bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, sind von da an aufgehoben.

§. 3.

Die letzten Willensverordnungen und Erbsverträge, die vor dem ersten März 1838 errichtet werden, sollen sowohl hinsichtlich ihrer Form als ihres Inhalts nach den Gesetzen beurtheilt werden, die zur Zeit ihrer Errichtung gegolten haben. Wenn jedoch eine Willensverordnung oder ein Erbsvertrag nach den frühern Gesetzen ungültig, nach dem gegenwärtigen Gesetze aber gültig seyn sollte, so ist ein solcher als gültig anzusehen.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben, mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zugestellt und in gleicher Ausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathssitzung,
Luzern, den 23. Christmonat 1837.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes vom Großen Rathe unterm 23. Christmonat 1837 erlassene Promulgationsdekret der Fortsetzung des bürgerlichen Gesetzbuchs, enthaltend das Pfandrecht und Erbrecht, soll mit diesem Gesetze in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 27. Christmonat 1837.

Der Schultheiß
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

10364548

Vierter Titel.

Von dem Pfandrechte.

§. 360.

Begriff. Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf die Sache eines andern eingeräumt wird. Die Sache, auf welcher dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt Pfand.

§. 361.

Spezialität. Das Pfandrecht kann nur auf bestimmte, besonders dafür bezeichnete Sachen (Spezialhypothek) bestellt werden. Die Verpfändung der Gesammtheit des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens eines Schuldners (Generalhypothek) ist ungültig.

§. 362.

Entstehung. 1. Erwerbungsgrund. Der Titel zu einem Pfandrechte liegt in einer Bestimmung des Gesetzes; in einer richterlichen Verfügung; in einem Vertrag oder in einer letzten Willensverordnung.

§. 363.

Die Fälle, in welchen das Gesetz Jemanden einen Titel zu einem Pfandrechte ertheilt, so wie die Art, wie die Titel zu einem Pfandrechte durch richterliche Verfügung, durch Vertrag oder

durch eine letzte Willensverordnung erhalten werden kann, ist an den betreffenden Orten angegeben.

§. 364.

2. Erwerbungsart.

Der bloße Titel giebt, mit Ausnahme der im Gesetze bestimmten Fälle, noch kein Pfandrecht, sondern es muß eine Erwerbungsart hinzukommen.

Das dingliche Recht auf die Pfandsache wird erworben:

1. Bei beweglichen Sachen;
   a) entweder durch die Uebergabe und Uebernahme derselben zur Verwahrung (Faustpfand). Uebersteigt der Werth der Pfandsache die Summe von einhundert Franken, so muß noch überdieß über die Verpfändung eine Schrift errichtet werden;
   b) oder, wenn die Pfandsache nicht übergeben wird, durch Errichtung einer öffentlichen Verpfändungsurkunde (Einsatzung) in gesetzlich vorgeschriebener Form. (Siehe das Gesetz über Errichtung von Hypothekarinstrumenten.)
2. Bei unbeweglichen Sachen;
   bei diesen wird das Pfandrecht erworben durch die Errichtung von Verschreibungen (Gülten, Aufschläge, Kaufszahlungsbriefe und Erbsauskäufe) in gesetzlicher Form und durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher. (Siehe oben angeführtes Gesetz über Errichtung von Hypothekarinstrumenten.)

§. 365.

Nur der Eigenthümer einer Sache kann dieselbe verpfänden. Die ohne Einwilligung desselben geschehene Verpfändung ist ungültig. In solchen Fällen aber, in welchen bei beweglichen Sachen die Eigenthumsklage gegen den redlichen Besitzer nicht stattfindet (§. 256), ist der Eigenthümer verbunden, entweder den Pfandinhaber zu entschädigen oder die verpfändete Sache fahren zu lassen und sich mit dem Recht der Schadloshaltung gegen den Verpfänder zu begnügen.

§. 366.

Wirkung des Pfandrechts.

Das Pfandrecht verhaftet die Pfandsache für die Kapitalsumme der Forderung, und wenn diese zinstragend ist, für die Zinse und für die Betreibungskosten.

§. 367.

Wenn der Zahlungstermin eingetreten ist, so kann der Gläubiger zu seiner Befriedigung den öffentlichen Verkauf oder die Abtretung des Pfandes auf dem vorgeschriebenen Betreibungswege bewirken. Der Nebenvertrag, daß das Faustpfand dem Gläubiger als Eigenthum anheim fallen soll, wenn derselbe zur Verfallszeit nicht bezahlt worden, ist unzulässig und ohne rechtliche Gültigkeit.

§. 368.

Der Inhaber eines Faustpfandes ist dem Eigenthümer für die sorgfältige Aufbewahrung desselben

verantwortlich und hat kein Recht, die Pfandsache auf irgend eine Weise zu benutzen.

Wenn er sich dieses Recht durch einen besondern Vertrag von dem Schuldner einräumen läßt, so ist die Rechtmäßigkeit dieses Vertrags nach den Gesetzen über den Geldzins zu beurtheilen.

§. 369.

Erlöschung der Pfandrechts.

Das Pfandrecht erlöscht:

1) Durch die Verzichtleistung des Gläubigers.

Die Aushändigung des Faustpfandes an den Verpfänder ist als eine Verzichtleistung auf das Pfandrecht anzusehen.

2) Durch das Aufhören der Forderung, für welche das Pfandrecht eingeräumt worden ist.

3) Durch den Untergang der Pfandsache; mit Wiederherstellung der Sache lebt jedoch das Pfandrecht wieder auf.

4) Durch den Minderwerth der Pfandsache, der sich aus dem Verkaufe derselben bei einer Geldstagversteigerung ergiebt, für diesen Minderwerth, indem die auf der Sache haftenden Schulden dem Käufer nur bis zu Erschöpfung des Kaufspreises überbunden werden.

§. 370.

Bei unbeweglichen Pfandsachen (Liegenschaften) muß die Erlöschung in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Fünfter Titel.

Von dem Erbrechte.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 371.

Der Inbegriff der übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen macht seine Verlassenschaft aus. Verlassenschaft.

§. 372.

Die Verlassenschaft eines Verstorbenen soll durch den Gemeinderathspräsidenten des Ortes, wo der Todfall erfolgt ist, sogleich unter Siegel gelegt werden, wenn Versieglung.

1) bekannt ist, daß derselbe ein Testament hinterlassen hat;

2) seine Erben unbekannt sind, oder seine bekannten Erben nicht alle anwesend sich befinden;

3) unter den Erben Minderjährige, Bevogtete oder Weibspersonen sich befinden;

4) die Erben ein amtliches Güterverzeichniß (Benefizium Inventarii) zu veranstalten gedenken;

5) einer derselben die Versieglung der Verlassenschaft ausdrücklich verlangt;

6) der Abgestorbene öffentliche Gelder oder amtliche Schriften hinter sich liegen hat;

7) die betreffende Behörde es verlangt zur Erwahrung, ob der Verstorbene sein Vermögen gehörig versteuert habe.

§. 373.

Bei einem Todfalle haben die Erben des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet, die Verpflichtung, dem Gemeinderathspräsidenten sogleich den Todesfall anzuzeigen. Um sich auszuweisen, daß sie die Verpflichtung erfüllt, haben sie sich mit einer Bescheinigung des Gemeinderathspräsidenten zu versehen.

§. 374.

So wie an den Beamten diese Anzeige gelangt, oder er sonst Kunde von einem Todfalle erhalten hat, soll er sich, wenn einer der im §. 372 beschriebenen Umstände vorhanden ist, bei seiner Verantwortlichkeit, ohne Säumniß in die Wohnung des Verstorbenen begeben, die Verlassenschaft unter Siegel legen und über den Vorgang ein Protokoll aufnehmen.

§. 375.

Vorsorge für Landesabwesende.

Ist einer der bekannten Erben des Verstorbenen landesabwesend, so soll ihm, wenn er keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, ein außerordentlicher Beistand verordnet werden, um sein Recht in Betreff der ihm angefallenen Erbschaft so lange zu

besorgen, bis der Abwesende selbst zu verfügen im Stande ist.

§. 376.

Inventur. Bei Abnahme der Siegel wird eine amtliche Inventur durch den Gemeinderathspräsidenten und Schreiber gefertiget: wenn

1) ein Miterbe es begehrt,

2) die Erben unbekannt sind, oder einer derselben im Falle des §. 375 sich befindet;

3) unter den Erben Minderjährige, Bevogtete oder Weibspersonen sind;

4) der Staat eine Erbsabgabe zu beziehen hat, oder von Behörden nach §. 372 Ziffer 7 die Besieglung begehrt wurde.

5) die Wohlthat eines amtlichen Güterverzeichnisses (beneficium inventarii) angerufen würde. In diesem letztern Falle erfolgt die Inventur nach Anleitung des §. 492. u. f.

§. 377.

Ediktalladung u. Bestellung eines Kurators. Wenn nicht sofort zur Theilung einer Erbschaft geschritten werden kann, weil die Erben unbekannt sind und daher eine gerichtliche Ediktalladung erlassen werden muß, oder weil über den Zutritt zur Erbschaft oder die Vertheilung derselben sich Streit erhebt, so hat der Gemeinderath für die Besorgung der Verlassenschaft bis Austrags der Sache einen Verwalter (Kurator) zu bestellen.

§. 378.

Erbrecht. Das Recht, sich das Ganze oder einen bestimmten Theil, z. B. die Hälfte oder den Zehntheil des Gan-

zen einer Verlassenschaft zuzueignen, heißt das Erbrecht und die Verlassenschaft in Hinsicht auf dieses Recht die Erbschaft.

Wird Jemanden kein solcher Erbtheil, der sich auf den ganzen Nachlaß bezieht, sondern nur eine oder mehrere einzelne Sachen zugedacht, so heißt das Zugedachte ein Vermächtniß (Legat), und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht als ein Erbe sondern nur als ein Vermächtnißnehmer (Legatar) zu betrachten.

§. 379.

1. Erwerbungsgrund.

Der Rechtsgrund zu Erlangung einer Erbschaft beruht

1) auf dem Gesetz oder

2) auf der Willenserklärung des Erblassers oder

3) auf einem nach dem Gesetz zulässigen Erbvertrag (§. 467).

§. 380.

Anfall der Erbschaft.

Die Erbschaft fällt der Person, welche aus einem der im vorigen §. angegebenen Rechtsgründe auf dieselbe Anspruch zu machen hat, in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers an. Wenn sie diesen Zeitpunkt erlebt, so trägt sie ihr Erbrecht auf ihren Erben über. Das Gleiche ist bei den Vermächtnissen der Fall.

§. 381.

2. Erwerbungsart.

Derjenige, welchem eine Erbschaft angefallen ist, macht sich durch die Annahme derselben zum wirklichen Erben.

§. 382.

Der wirkliche Erbe tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche der Verlassenschaft angehören oder auf derselben haften, und muß die ihm von dem Erblasser auf eine gültige Weise auferlegten Leistungen erfüllen.

Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde.

§. 383.

Mehrere Miterben haften Einer für Alle und Alle für Einen (solidarisch) für die Verbindlichkeiten, in welchen die Verlassenschaft steht, und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesammt anbefohlen. Der Miterbe, welcher eine solche Verbindlichkeit oder Leistung allein abführt, tritt gegen die Erbschaft in die Rechte des Gläubigers ein, den er befriedigt hat.

Jeder Miterbe hat das Recht, die übrigen im Verhältnisse ihrer Theile zur Sicherheitsleistung für die ausstehenden Erbschaftsschulden anzuhalten.

§. 384.

Beneficium separationis.

Besorgt ein Erbschaftsgläubiger, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könne, so kann er verlangen, daß, bevor der Erbe die Erbschaft zur Hand nimmt, sein, des Gläubigers, Anspruch darauf berichtiget werde.

Zweites Kapitel.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 385.

Gesetzliche Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge findet so weit statt, als nicht rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers oder gültige Erbverträge anders verfügen.

§. 386.

Begriff.

Gesetzliche Erben sind zuvörderst diejenigen, welche mit dem Erblasser vermittelst ehelicher Abstammung verwandt sind.

§. 387.

Ordnung.

Die Erbfolge der Verwandten geschieht in fünf Klassen nach den folgenden Bestimmungen.

§. 388.

So lange Erben aus einer vorhergehenden Klasse Ansprüche machen können, so lange haben Erben der nächstfolgenden Klasse keine Ansprüche.

§. 389.

Die Erben einer Klasse treten zugleich mit dem allenfalls überlebenden Ehegatten nach den dießfalsigen Vorschriften ein.

Erste Klasse.

§. 390.

Erste Klasse. Deszendenten.

In die erste Klasse der gesetzlichen Erben gehören die ehelichen Abstämmlinge (Deszendenten) des Erblassers und zunächst die Kinder.

§. 391.

Die Verlassenschaft des Vaters wird zwischen den Söhnen und Töchtern dergestalt getheilt, daß ein Sohn fünf und eine Tochter vier Theile erhält.

Theilung der väterlichen Verlassenschaft überhaupt.

§. 392.

Die Liegenschaften, welche ein Vater hinterläßt und zu denselben das vorhandene Heu, Holz und Stroh, welches darauf gewachsen, müssen den Söhnen, wenn sie es begehren, in einem mäßigen Anschlage, der aber nie unter die Summe des auf den Liegenschaften Verschriebenen hinuntersinken kann, überlassen werden. Die Erben haben diesen Anschlag unter sich selbst auszumitteln. Können sie sich nicht verständigen, so ernennt jede Partei einen Schätzer und der Friedensrichter den Obmann. Die Schätzer haben Stück für Stück mit dem Jucharten maß, wo ein solches vorliegt, oder statt dessen, mit dem jährlichen Ertrag auf ein Verzeichniß zu setzen, und so auch die Gebäulichkeiten, nebst Holz, Heu und Stroh, und dann nicht über jeden Gegenstand eine besondere, sondern über das Ganze, wie dasselbe sammethaft benutzt wurde, eine Schazzung nach dem wahren Kaufswerthe oder Marktpreise auszusetzen.

Theilung der väterlichen Liegenschaften insbesondere.

Den Söhnen sind sodann die Liegenschaften um drei Viertheile dieser Schatzungssumme nach dem wahren Werthe zu überlassen.

Das vorhandene Bau- und Feldgeschirr, nebst den nöthigen Wagen und Karren soll besonders ab-

geschätzt und um den Schatzungspreis den Söhnen mit den Liegenschaften überlassen werden.

§. 393.

Wenn die Parteien mit der friedensrichterlichen Abschatzung sich nicht zufrieden stellen, so wird die Sache zur richterlichen Behandlung an das Gericht gebracht, wo dann der wahre Kaufswerth durch eine nach Vorschrift der Prozeßordnung vorzunehmende Abschatzung durch Sachverständige, welche letztere sich jedoch ebenfalls nach den im vorhergehenden §. aufgestellten Vorschriften zu richten haben, auszumitteln ist.

§. 394.

Theilung der mütterlichen Verlassenschaft.

Die Verlassenschaft der Mutter wird zwischen ihren Kindern zu gleichen Theilen getheilt, und ohne daß die Söhne einen vorzüglichen Anspruch auf die von der Mutter besessenen Liegenschaften genießen.

§. 395.

Repräsentationsrecht.

Ist ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben und sind von demselben her ein oder mehrere Enkel vorhanden, so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, dem oder den Enkeln zu. War das verstorbene Kind ein Sohn, so wird sein Erbsantheil unter seinen Kindern, wenn er Söhne und Töchtern hinterläßt, zu fünf und vier Theilen vertheilt. Ist von den Enkeln ebenfalls einer gestorben und hat Kinder nachgelassen, so wird

auf die nämliche Art der Antheil des verſtorbenen Enkels unter die Urenkel vertheilt.

§. 396.

Auf dieſe Art wird die Erbſchaft nicht nur dann getheilt, wenn Enkel von verſtorbenen Kindern her mit noch lebenden Kindern zuſammentreffen, ſondern auch dann, wenn die Erbſchaft blos zwiſchen Enkeln von verſchiedenen Kindern her, oder zwiſchen Urenkeln von verſchiedenen Enkeln her zu theilen iſt. Es können alſo die von jedem Kinde nachgelaſſene Enkel, und die von jedem Enkel nachgelaſſenen Urenkel, ihrer ſeien viele oder wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verſtorbene Kind oder der verſtorbene Enkel erhalten hätten, wenn ſie am Leben geblieben wären.

§. 397.

Einſchießung des Vorempfangs. (Kollation.)

Bei der Theilung des älterlichen Vermögens muß jedes Kind dasjenige, was es bei Lebzeiten der Aeltern von denſelben als Ausſtattung zur Ehe oder zu eigner Haushaltung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder eines Gewerbes erhalten hat, ſo wie was allfällig zu Bezahlung ſeiner Schulden verwendet wurde, in die zu vertheilende Maſſa einſchießen. Ein Enkel muß nicht nur das, was er unmittelbar ſelbſt, ſondern auch, was ſeine Aeltern, an deren Stelle er tritt, auf ſolche Weiſe empfangen haben, einſchießen. Das Einſchießen geſchieht ohne Zinsberechnung, wenn dieſelbe nicht

ausdrücklich von dem Erblasser vorbehalten oder anbedungen wurde.

§. 398.

Was Aeltern außer den im vorhergehenden §. erwähnten Fällen einem Kinde befugter Weise zugewendet haben, wird, wenn die Aeltern nicht ausdrücklich sich die Erstattung ausbedungen haben, für eine Schenkung gehalten und nicht angerechnet.

§. 399.

Wenn der Erbe, welcher dergestalt etwas einzuschießen im Falle wäre, keinen Erbtheil anspricht, so kann er auch zu keiner Erstattung angehalten werden.

§. 400.

Theilung der Waffen, Kleider und Kleinodien.

In der Theilung der älterlichen Verlassenschaft gehören die Waffen und Kleider des Vaters den Söhnen und die Kleider der Mutter den Töchtern ausschließlich.

Betreffend die Kleinodien, als: Ketten, Ringe, Armbänder, Taschenuhren u. s. w., ist den Eltern freigestellt, unter den Kindern eine Verordnung nach Willkür zu treffen. Wird keine solche Verordnung getroffen, so fallen die Kleinodien in die Erbsmasse.

Zweite Klasse.

§. 401.

Zweite Klasse.

In die zweite Klasse der gesetzlichen Erben gehören der Vater, die Mutter und die ehelichen Abstämmlinge des Vaters eines Erblassers.

§. 402.

Der Vater erbt vor allen andern seine ehelichen Kinder, welche keine Abstämmlinge hinterlassen, ausschließlich. Vater.

§. 403.

Ist der Vater des Erblassers vor ihm gestorben, so treten die Mutter und die ehelichen Geschwister, welche mit dem Erblasser den gleichen Vater haben, zum Erbe. Die Mutter erhält den Antheil eines Geschwisters. Mutter und Geschwister.

§. 404.

Ist ein Geschwister des Erblassers vor ihm gestorben und hat dasselbe Kinder hinterlassen, so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Geschwister gebührt hätte, seinen Kindern zu gleichen Theilen zu. Ist von den Kindern eines Geschwisters ebenfalls eines gestorben, so wird auf die nämliche Art der Antheil dieses Kindes unter die von ihm hinterlassenen Kinder vertheilt. Abstämmlinge von Geschwistern.

§. 405.

Auf diese Art wird eine Erbschaft nicht nur dann getheilt, wenn Kinder von verstorbenen Geschwistern her mit noch lebenden Geschwistern zusammentreffen, sondern auch wenn die Erbschaft blos zwischen Kindern von verstorbenen Geschwistern her (Nepoten), oder zwischen Großkindern von verstorbenen Geschwistern her (Pronepoten) zu theilen ist. Es können also die von jedem Geschwister nachge-

lassenen Nepoten, und die von jedem Nepoten nachgelassenen Pronepoten, ihrer seien mehr oder weniger, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Geschwister oder der verstorbene Nepot erhalten hätten, wenn sie am Leben geblieben wären.

§. 406.

Hinterläßt der Erblasser keine Abstämmlinge, keinen Vater, und keine Geschwister, die mit ihm den gleichen Vater hatten, oder Abstämmlinge von diesen, so erbt die Mutter allein.

Drittte Klasse.

§. 407.

Dritte Klasse.

In die dritte Klasse der gesetzlichen Erben gehören des Erblassers Großvater väterlicherseits (Vater des Vaters) und seine ehelichen Abstämmlinge.

§. 408.

Väterlicher Großvater.

Hinterläßt der Erblasser keine Abstämmlinge, keine Aeltern und keine Geschwister, die mit ihm den gleichen Vater hatten, oder Abstämmlinge von diesen, so erbt der väterliche Großvater ausschließlich.

§. 409.

Abstämmlinge des väterlichen Großvaters.

Ist der Großvater vor dem Erblasser gestorben, so erben seine Kinder zu gleichen Theilen. Ist eines dieser Kinder gestorben, so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, dessen

Kindern zu u. s. f., alles nach den in den §§. 404 u. 405 aufgestellten Grundsätzen.

Vierte Klasse.

§. 410.

In die vierte Klasse der gesetzlichen Erben gehören des Erblassers Großvater mütterlicherseits (der Vater der Mutter) und seine ehelichen Abstämmlinge. Vierte Klasse.

§. 411.

In dieser Klasse treten zunächst zum Erbe die Geschwister des Erblassers, welche mit demselben die gleiche Mutter aber nicht den gleichen Vater hatten und die Abstämmlinge dieser Geschwister.

In Abgang dieser Personen folgt der Vater der Mutter, und wenn derselbe gestorben ist, seine Abstämmlinge auf gleiche Weise, wie im §. 409 angegeben ist.

Fünfte Klasse.

§. 412.

In der fünften Klasse der gesetzlichen Erben folgen die übrigen Blutsverwandten; derjenige, welcher der nächste im Grade ist, schließt die entferntern aus. Sind mehrere gleich nahe dem Erblasser verwandt, so theilen sie die Erbschaft zu gleichen Theilen. Fünfte Klasse.

§. 413.

Außer der Ehe geborne, aber durch nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legitimirte Kinder genießen auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge die Rechte ehelicher, unter der im §. 106 enthaltenen Beschränkung. Erbrecht legitimirter Kinder.

☞ Für Seite 91 und 92 ist dieser neue Abdruck einzuschalten

§. 414.

Einem unehelichen, auf Ansuchen des Vaters durch Dekret des Großen Rathes legitimirten Kinde kommt ein Erbrecht auf die väterliche Verlassenschaft so wie auf die Verlassenschaft der Aszendenten des Vaters und der Deszendenten desselben zu, wie wenn es ehelich geboren wäre.

§. 415.

Erbrecht unehelicher Kinder.

Den unehelichen, nicht legitimirten Kindern steht kein gesetzliches Erbrecht zu, ausgenommen auf das Vermögen der Mutter, hinsichtlich welchen Vermögens sie und ihre Abstämmlinge bei der Erbfolge gleiche Rechte wie die ehelichen genießen.

§. 416.

Beerbung legitimirter Kinder.

Auf den Nachlaß eines durch nachfolgende Ehe oder Dekret des Großen Raths legitimirten Kindes kommt allen denjenigen Personen das gesetzliche Erbrecht zu, welche es in Folge der Legitimation ebenfalls zu beerben befugt wurde. Sie genießen dieses Erbrecht nach der oben vorgeschriebenen Erbfolgeordnung.

§. 417.

Beerbung unehelicher Kinder.

Auf den Nachlaß eines ohne erbfähige Nachkommenschaft verstorbenen unehelich gebliebenen Kindes kommt aus dem Grunde der Blutsverwandtschaft Niemanden ein Erbrecht zu, ausgenommen der Mutter.

§. 418.

Erbrecht der Ehegatten. (Eherecht.)

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt, in Abgang einer letztwilligen Verordnung oder eines Erbvertrages, wofern der Verstorbene eheliche Abstämmlinge, mithin gesetzliche Erben der ersten Klasse hinterläßt, der vierte Theil der Verlassenschaft zur lebenslänglichen Nutznießung als Eherecht. Das Eigenthum davon bleibt den Abstämmlingen des abgestorbenen Ehegatten.

Sind keine gesetzlichen Erben der ersten Klasse, hingegen solche der zweiten Klasse vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den vierten Theil der Verlassenschaft als Eigenthum. Sind auch keine Erben der zweiten Klasse, sondern nur weiter entfernte Erben vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte einen Drittheil der Verlassenschaft als Eigenthum. Sind gar keine gesetzliche Erben vorhanden, so fällt dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der Verlassenschaft zu.

§. 419.

Bei der Theilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben des Verstorbenen, sollen den letztern, wenn sie es begehren, die in der Erbschaft befindlichen Liegenschaften auf die gleiche Weise und unter den gleichen Bedingungen zufallen, wie den Söhnen bei der väterlichen Verlassenschaft. (§. 392 und 393.)

§. 420.

Geschiedene Ehegatten genießen gegenseitig kein Erbrecht.

§. 421.

Erblose Verlassenschaften.

Ist eine Verlassenschaft erblos, so hat der Staat das Recht, dieselbe an sich zu ziehen, ist aber, wenn der Erblasser ein Angehöriger des Kantons Luzern war, verbunden, die Hälfte des Bezogenen in den Armenfond der Heimathsgemeinde des Erblassers abzugeben.

Drittes Kapitel.

Von letzten Willensverordnungen überhaupt und von Testamenten insbesondere.

§. 422.

Letzte Willensverordnung. Begriff.

Die einseitige Verfügung des Erblassers über seine Verlassenschaft, oder über einzelne dazu gehörende Sachen, welche erst durch seinen Tod zu Kraft gelangt, heißt eine letztwillige Verordnung.

§. 423.

Persönliche Fähigkeit. a. überhaupt.

Eine Person, welche eine letzte Willensverordnung errichten will, muß volljährig seyn, und sich im Zustande der Besonnenheit und Willensfreiheit befinden.

§. 424.

b. Der Weibspersonen.

Eine Weibsperson, auch wenn sie nicht bevogtet ist, welche eine letzte Willensverordnung zu errichten gedenkt, muß mit einem gesetzlichen Beistande versehen seyn.

§. 425.

Bevogtete Personen, welche eine letzte Willensverordnung errichten wollen, müssen ihren Vogt beiziehen. Jedoch ist eine bevogtete Person berechtigt, behufs der Errichtung einer letzten Willensverordnung die Bestellung eines außerordentlichen Beistandes zu verlangen, welcher statt des ordentlichen Vogtes ihr beistehen soll. e. der Bevogteten.

§. 426.

Die Aufgabe eines Beistandes oder Vogtes bei Errichtung von letzten Willensverordnungen besteht lediglich darin, ihren Klienten zu der Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche zu der Errichtung der letzten Willensverordnung erforderlich sind, behilflich zu seyn, und sie bei der Erklärung derselben gegen Irrthum, Betrug, Zwang und Zudringlichkeiten zu schützen. Ein weiterer Einfluß auf die Willensverordnung steht ihm nicht zu.

Eben so hat die vormundschaftliche Behörde, außer der Bestellung des Beistandes oder Vogts, bei der Errichtung einer letzten Willensverordnung nicht mitzuwirken.

§. 427.

Durch die letzte Willensverordnung einer Weibsperson oder eines Bevogteten kann nicht zu Gunsten des bei der Verordnung mitwirkenden Beistandes oder Vogtes, noch seiner Verwandten bis im zweiten Grade einschließlich verfügt werden.

§. 428.

Befugniß. a. In Beziehung auf dritte Person.

Personen, welche gesetzliche Erben der ersten Klasse haben, dürfen nur über den fünften Theil ihres Vermögens in ihrer letzten Willensverordnung willkürlich verfügen. Personen, die keine gesetzliche Erben der ersten Klasse, hingegen solche der zweiten Klasse haben, dürfen über die Hälfte ihres Vermögens durch letzte Willensverordnung verfügen.

Sind keine Erben der ersten und zweiten Klasse, sondern nur weiter entfernte, oder gar keine gesetzliche Erben vorhanden, so kann der Erblasser über sein ganzes Vermögen frei verfügen.

§. 429.

b. In Beziehung auf den Ehegatten.

Eine Person, die einen Ehegatten hinterläßt, mit dem sie in keinem Erbvertrag steht, muß ihre letzte Willensverordnung stets so einrichten, daß dem Ehegatten wenigstens ein Viertheil der Verlassenschaft als Nutznießung zufällt.

§. 430.

Ein Ehegatte, der keine Abstämmlinge hinterläßt, kann dem andern Ehegatten sein sämmtliches Vermögen mittelst letzter Willensverordnung zur lebenslänglichen Nutznießung vermachen.

§. 431.

a. In Beziehung auf die Kinder.

Die Aeltern sind befugt, mittelst einer letzten Willensverordnung hinsichtlich der Vertheilung des Vermögens, das sie den Kindern hinterlassen müssen, zwischen diesen eine freie Verordnung zu tref-

fen, in dem Maße jedoch, daß kein Kind weniger als zwei Drittheile desjenigen Antheils erhält, welchen es ohne solche Verordnung erhalten hätte.

Hiernach sind auch Käufe und Erbsauskäufe, die allfällig zwischen Aeltern und Kindern geschlossen werden, zu beurtheilen.

§. 432.

d. In Beziehung auf uneheliche Kinder.

Einem unehelichen Kinde kann der Vater, auch wenn er gesetzliche Erben der ersten und zweiten Klasse hinterläßt, mittelst letzter Willensverordnung die Hälfte des Erbsantheils zuwenden, den dasselbe erhalten hätte, wenn es ehelich geboren wäre.

Ist das uneheliche Kind vor seinem Vater gestorben, so kann dessen Abstämmlingen der gleiche Antheil zugeschöpft werden.

§. 433.

Form der letzten Willensverord. nung.

Eine letzte Willensverordnung muß schriftlich mit Zuziehung von zwei männlichen Zeugen errichtet werden, welche sowohl in Hinsicht auf den Erblasser als auf die Personen, die er in derselben bedenken will, die Eigenschaften von unverwerflichen Zeugen besitzen.

§. 434.

1. Aeußere Form.

Derjenige, welcher eine letzte Willensverordnung errichten will, kann dieselbe entweder selbst schreiben, oder durch einen beeidigten Schreiber abfassen lassen.

§. 435.

Will eine Person eine letzte Willensverordnung selbst in Schrift abfassen, so muß sie den Inhalt

derselben vom Anfang bis zum Ende, mit Angabe des Tages der Abfassung, eigenhändig schreiben und unterzeichnen.

§. 436.

Läßt sie hingegen ihre letzte Willensverordnung durch einen beeidigten Schreiber abfassen, so muß sie die Ausfertigung mit demselben unterschreiben und bei ihrer Unterschrift eigenhändig bezeugen, daß sie dieselbe selbst gelesen und richtig abgefaßt gefunden.

Ist sie nicht im Stande die Verordnung dergestalt selbst zu lesen und zu unterschreiben, so müssen die zwei Zeugen mit ihrer Namensunterschrift bezeugen, daß in ihrer Gegenwart die Verordnung ihr vorgelesen wurde, und daß sie dieselbe gut geheißen habe.

§. 437.

Letzte Willensverordnungen von Weibspersonen müssen mit der Unterschrift ihrer Beistände und jene von Bevogteten mit der Unterschrift ihres Vogtes oder außerordentlichen Beistandes versehen seyn.

§. 438.

Eine Person, welche ihre letzte Willensverordnung selbst geschrieben, oder die von einem beeidigten Schreiber unterschriebene auf die in dem §. 436 bestimmte Weise selbst unterschrieben, braucht die Zeugen nicht mit dem Inhalt derselben bekannt zu machen, sondern es ist genug, wenn die Zeugen am Ende der Schrift oder auf der Rückseite des letzten Blattes derselben durch ihre Unterschrift bescheinigen, der Erblasser

habe ihnen bei gesundem Verstande erklärt, daß diese Schrift seine letzte Willensverordnung enthalte, und sie aufgefordert, dieses Zeugniß, einer in Gegenwart des andern, hieher zu setzen.

§. 439.

II. Innere Form. 1. Testament.

Eine letzte Willensverordnung, in der der Erblasser einen oder mehrere Erben (§. 378) einsetzt, heißt ein Testament.

§. 440.

Hat der Testator den von ihm eingesetzten Erben bestimmte Theile seiner Erbschaft, zum Beispiel die Hälfte oder einen Drittheil des Ganzen angewiesen, so erbt jeder derselben den ihm angewiesenen Theil. Erschöpfen die von ihm gemachten Theile das Ganze nicht, oder fällt eine der von ihm eingesetzten Personen weg, ohne Erbe zu werden, so fallen die nicht angewiesenen, oder erledigten Erbschaftstheile mit den darauf haftenden Verbindlichkeiten, den gesetzlichen Erben des Testators an, oder werden in Abgang von solchen, erblos (§. 421).

§. 441.

Erbeinsetzung.

Hat der Testator den von ihm eingesetzten Erben keine bestimmten Theile angewiesen, so erben dieselben zu gleichen Theilen. Fällt eine von ihm eingesetzte Person weg, ohne Erbe zu werden, so wächst ihr Theil den übrigen zu.

§. 442.

Nacherbeinsetzung. a. gemeine.

Der Testator kann auf den Fall, daß der von ihm eingesetzte Erbe nicht Erbe wird, demselben

einen Nacherben und diesem, auf den gleichen Fall hin, einen fernern Nacherben setzen; auch steht es ihm frei, einem Erben nur einen oder mehrere Nacherben zugleich zu setzen.

§. 443.

b. fideikommissarische. Eine fideikommissarische Nacherbeinsetzung findet nicht statt.

Ueber Fortbestand oder Nichtfortbestand der gegenwärtig bestehenden Fideikommisse wird ein besonderes Gesetz verfügen.

§. 444.

2. Vermächtniß. Die einseitige Verfügung, in Folge welcher der Erblasser Jemanden eine oder mehrere bestimmte Sachen oder Rechte überträgt, heißt ein Vermächtniß.

§. 445.

Vermächtnisse können sowohl in einem Testamente als in einer letzten Willensverordnung hinterlassen werden, welche keine Erbeseinsetzung enthält (Codicill). Die Verpflichtung, ein solches abzuführen, haftet auf der Erbschaft; es sei denn, der Erblasser habe dieselbe einer bestimmten, von ihm begünstigten Person auferlegt.

§. 446.

Die Nacherbeinsetzung findet bei den Vermächtnissen im gleichen Maße statt, wie bei der Erbseinsetzung (§. 442).

§. 447.

Hat der Erblasser Jemanden eine bestimmte Sache aus seiner Verlassenschaft vermacht; so fällt das

Vermächtniß dahin, wenn sich diese Sache nicht in der Verlassenschaft vorfindet. Von dieser Vorschrift ist jedoch das Vermächtniß einer Geldsumme ausgenommen; dieses muß entrichtet werden, wenn sich gleich kein baares Geld in der Verlassenschaft vorfindet.

§. 448.

Hat der Erblasser Jemanden eine Sache einer bestimmten Art vermacht, ohne zu erklären, daß sie sich in seiner Verlassenschaft vorfinden werde; so muß der Erbe dem Vermächtnißnehmer eine solche Sache von mittlerer Beschaffenheit verschaffen, oder ihm den Werth derselben bezahlen.

§. 449.

Ist die gleiche Sache mehrern Personen zu bestimmten oder unbestimmten Theilen vermacht worden, so gelten die gleichen Grundsätze, die im §. 440 und §. 441 hinsichtlich der Erben aufgestellt sind.

§. 450.

An eine Ewigkeit oder in todte Hand dürfen keine liegenden Güter vermacht werden.

§. 451.

Alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche und geistlicher Zwecke sollen dem Kleinen Rathe zur Bestätigung vorgelegt werden, welcher je nach Umständen diese Bestätigung ertheilt, das Vermächtniß ermäßiget, oder die Bestätigung verweigert. Solche Vermächtnisse dürfen nicht eher ausgerichtet werden,

bis sie diese Bestätigung erhalten haben. Vermächtnisse, welche den zehnten Theil des Vermögens des Erblassers übersteigen, können keinen Falls die Bestätigung erhalten.

§. 452.

Aufhebung der letzten Willensverordnung.

Der Erblasser kann die von ihm errichtete letzte Willensverordnung willkürlich abändern oder aufheben.

§. 453.

Eine Weibsperson bedarf zu der Abänderung ihrer letzten Willensverordnung eines gesetzlichen Beistandes, zu dem Widerrufe einer solchen bedarf sie keines Beistandes. Im gleichen Falle befindet sich eine bevogtete Person.

§. 454.

Das spätere gültige Testament des Erblassers hebt alle frühern letzten Willensverordnungen desselben ohne weiters auf. Eine letzte Willensverordnung aber, welche keine Erbseinsetzung enthält (Codizill) hebt die frühern letzten Willensverordnungen des gleichen Erblassers nur in soweit auf, als sie mit denselben im Widerspruche stehet, oder ihre Aufhebung darin vorgeschrieben ist.

§. 455.

Der Erblasser kann seine letzte Willensverordnung auch einfach durch die Vertilgung der Urkunde, in welcher sie enthalten ist, oder durch einen schriftlichen Widerruf aufheben.

§. 456.

Der Widerruf muß im Stande der Besonnenheit und Willensfreiheit und vor zwei männlichen, unverwerflichen Zeugen geschehen, ganz auf gleiche Weise, wie die Errichtung einer letzten Willensverordnung.

§. 457.

Ein Testament insbesondere verliert seine Gültigkeit, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser mit Tod abgeht, oder die Erbschaft nicht annimmt; es sei denn, der Erblasser habe demselben einen Nacherben gesetzt, der seinen Todfall erlebt, und die Erbschaft annimmt.

§. 458.

Wenn ein rechtsförmiges Testament aus einem in dem vorhergehenden §. 457 angegebenen Grunde seine Gültigkeit verliert; so lebt dadurch das Testament, welches der Erblasser früher errichtet haben mag, nicht wieder auf, sondern das Erbrecht fällt seinen gesetzlichen Erben an, welche die in dem Testamente förmlich verschriebenen Vermächtnisse in so weit abzuführen haben, als sie von andern Personen als den eingesetzten Erben abgeführt werden können.

§. 459.

Ein Testament verliert gleichfalls seine Gültigkeit, wenn der Testator zur Zeit der Errichtung desselben keine erbfähigen Nachkommen hatte und nachher solche bekommt. Dasselbe kommt aber wie-

der zu Kraft, wenn die Nachkommen vor dem Testator mit Tod abgehen.

§. 460.

Eröffnung der letzten Willensverordnung.

In denjenigen Fällen, wo die Verlassenschaft unter Siegel gelegt werden muß, soll die Behörde, welche die Siegel aufzulegen hat, nachforschen, ob der Erblasser eine letzte Willensverordnung hinterlassen, und, wenn sich in der Verlassenschaft eine solche vorfindet, dieselbe zur Hand nehmen.

§. 461.

Die Erben, welche in der Verlassenschaft des Erblassers eine letztwillige Verordnung finden, oder die Person, welcher eine solche zur Verwahrung übergeben ist, sind bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, dieselbe ohne Säumniß dem Gemeinderathe des Orts, wo der Erblasser wohnte, zu überreichen.

§. 462.

Der Gemeinderath soll allen Personen, welche in einer letzten Willensverordnung bedacht worden sind, auf Unkosten der Erbschaft einen Auszug derjenigen Theile derselben zusenden, die sie betreffen.

§. 463.

Anerkennung oder Bestreitung der letzten Willensverordnung.

Ist die letzte Willensverordnung ein Testament, so ladet der Gemeinderath die gesetzlichen Erben, nebst dem oder den Testamentserben ein, und eröffnet denselben das Testament. Die gesetzlichen Erben haben sich zu erklären, ob sie das Testament anstreiten wollen oder nicht. Ueber den Vorgang wird

ein Protokoll aufgenommen. Wird das Testament angestritten, so haben die gesetzlichen Erben binnen zwei Monaten ihre Klage gegen das Testament bei dem Gericht zu eröffnen, widrigenfalls ihr Klagerecht erlöscht.

§. 464.

Diejenigen, welchen in einer letzten Willensverordnung bloß ein Vermächtniß zugedacht ist, sind im Falle, dasselbe, wenn es von den Erben nicht verabfolgt werden will, gegen diese einzuklagen.

§. 465.

Wenn der Erblasser in seiner letzten Willensverordnung über einen größern Theil seines Nachlasses willkührlich verfügt, als ihm durch die §§. 428 u. 451 gestattet ist; so haben die benachtheiligten gesetzlichen Erben blos das Recht zu verlangen, daß die Willensverordnung in die gesetzlichen Schranken zurückgeführt werde, indem jedem, der in derselben bedacht ist, ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht wird.

§. 466.

Eine Genehmigung (Ratifikation) von letzten Willensverordnungen durch den Großen Rath findet in Zukunft nicht mehr statt.

Viertes Kapitel.

Von den Erbverträgen.

§. 467.

Erbverträge dürfen nur zwischen Brautleuten, zwischen Ehegatten, und zwischen den Aeltern und Zulässigkeit.

denjenigen Kindern, welche nicht mehr unter ihrer Gewalt stehen, abgeschlossen werden.

§. 468.

Erbverträge zwischen Braut- und Eheleuten. HeirathS- u. Eheverkommisse.

Die Verträge, welche Brautleute in Betreff des Erbrechts schließen, das ihnen künftig in der Eigenschaft als Eheleute zustehen wird, heißen Heirathsverkommisse und diejenigen, welche Eheleute über ihr gegenseitiges Erbrecht schließen, Eheverkommnisse.

Die einen wie die andern leisten durch die Eingehung eines solchen Vertrages auf das Eherecht (§. 418) Verzicht, und können durch denselben eine gegenseitige, vertragmäßige Erbfolge begründen, oder sich auf ihren Todesfall Geschenke zusichern, oder Nutzungen ausbedingen. Durch eine HeirathS- oder durch eine Eheverkommniß kann aber ein Theil dem andern mehr nicht zusichern, als er ihm durch eine letzte Willensverordnung zukommen lassen könnte.

§. 469.

Es darf in einer HeirathS- oder in einer Eheverkommniß eine dritte Person von einem oder von beiden Ehegatten weder zur Erbschaft berufen, noch mit einem Vermächtnisse bedacht werden, sondern dieses muß in einer letzten Willensverordnung geschehen.

§. 470.

Die Bestimmungen einer Heiraths- oder einer Eheverkommniß, welche den §§. 44, 45 und 46 des gegenwärtigen bürgerlichen Gesetzbuchs zuwiderlaufen, sind ungültig.

§. 471.

In der Heirathsverkommmniß, die Brautleute miteinander schließen, können sowohl ihre Aeltern, als dritte Personen, innerhalb der Grenzen ihrer Befugniß denselben Geschenke, als der Bräutigam der Braut eine Morgengabe, oder ein Nadel- oder Sackgeld gültig zusichern.

§. 472.

Ermächtigung. a. für Heirathsverkommisse.

Bei der Schließung einer Heirathsverkommniß müssen die Brautleute mit Ermächtigung der Personen handeln, unter deren Schutz sie stehen. Hat der Bräutigam den Zustand des eigenen Rechts, so bedarf er keiner Ermächtigung.

§. 473.

b. für Eheverkommisse.

Eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemanne eine Eheverkommniß schließen will, muß hiezu mit einem außerordentlichen Beistande versehen sein, welcher ihrem Ehemanne nicht im zweiten oder einem noch nähern Grade verwandt ist. Hinsichtlich dieses Beistandes gelten die gleichen Vorschriften, welche für den Beistand einer Weibsperson, welche eine letzte Willensverordnung errichten will, aufgestellt sind (§. 426).

§. 474.

Form.

Sowohl die Heiraths- als die Eheverkommniß müssen schriftlich abgefaßt, und die Urkunde von den vertragschließenden Theilen und von denjenigen Personen, welche ihnen bei diesem Anlasse etwas zusichern, so wie auch von den ordentlichen oder außerordentlichen Beiständen, welche dabei verhandeln,

unterschrieben werden. Wenn eine dieser Personen nicht schreiben kann, so soll die Urkunde, bei Folge der Ungültigkeit der Verhandlung dieser Person, durch einen beeidigten Schreiber unter Zuzug von zwei männlichen Zeugen abgefaßt werden.

§. 475.

Abänderung. Eheleute, welche eine Heirathsverkommniß errichtet haben, können dieselbe mit gegenseitiger Einwilligung durch eine Eheverkommniß, und eine frühere Eheverkommniß auf die gleiche Weise durch eine spätere abändern.

§. 476.

Auflösung. Sowohl eine Heiraths- als eine Eheverkommniß fallt dahin: wenn

1) die Eheleute geschieden wurden;

2) die Ehegatten die Heiraths- oder die Eheverkommniß aufheben oder abändern.

§. 477.

Zu der einfachen Aufhebung einer Heiraths- oder einer Eheverkommniß bedarf die Frau keines Beistandes, doch muß darüber eine Urkunde errichtet werden, die von beiden Ehegatten und zwei unverwerflichen Zeugen zu unterschreiben, oder von einem beeidigten Schreiber abzufassen, und von ihm und von den Zeugen zu unterschreiben ist.

§. 478.

Erbverträge zwischen Aeltern u. Kindern. Es ist den Aeltern gestattet, mit denjenigen Kindern oder Kindeskindern, welche nicht mehr unter

ihrer Gewalt stehen, einen Auskauf zu schließen, in Folge welches die Aeltern eines oder mehrere ihrer Kinder oder Kindeskinder von dem Erbrechte auskaufen, das diesen auf ihre Verlassenschaft zusteht.

§. 479.

Die Erbauskäufe sind nach den allgemeinen Regeln von den Verträgen zu beurtheilen. Jedoch kann einem Kinde oder Kindeskinde durch einen solchen Vertrag gültigerweise nicht mehr zugesichert werden, als demselben durch eine letzte Willensverordnung hätte zugesichert werden können. Das ausgekaufte Kind oder Kindeskind steht nach dem Ableben des Auskäufers gegen dritte Personen in der gleichen Verpflichtung wie die übrigen Erben desselben; gegenüber seinen Miterben aber kann es von diesen den Ersatz des Ganzen fordern, was es allfällig zu bezahlen angehalten wird.

§. 480.

Ungültige Erbsverträge.

Andere Erbsverträge über noch nicht verfallene Erbschaften als die vorbezeichneten (§§. 468, 478) sind ungültig.

Demzufolge kann eine noch nicht angefallene Erbschaft weder verkauft noch verpfändet werden, ausgenommen mit besonderer Bewilligung des Kleinen Raths, welche jedoch nur in Nothfällen ertheilt werden soll.

Falls auch eine solche Bewilligung ertheilt wird, so erhält der Ankäufer oder Pfandinhaber kein anderes Recht, als in die Fußstapfen des Erben einzutreten, falls letzterer die Erbschaft erlebt.

Fünftes Kapitel.

Von der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaft.

§. 481.

Freiheit.

Niemand ist schuldig eine ihm angefallene Erbschaft anzunehmen.

§. 482.

Ueberlegungsfrist.

Jeder, dem eine Erbschaft aus irgend einem Rechtsgrunde anfällt, hat während der Frist von vierzehn Tagen das Recht, ein amtliches Güterverzeichniß (beneficium inventarii) über die Verlassenschaft zu verlangen, um sich eine bestimmte Kenntniß des Vermögens und der Schulden des Erblassers zu verschaffen.

Hat der Erblasser eine letzte Willensverordnung hinterlassen, so fängt die Frist von dem Tage der Eröffnung derselben, hat er aber keine letzte Willensverordnung hinterlassen, von dem Tage seines Begräbnisses zu laufen an.

§. 483.

Verpflichtung der anwesenden Notherben.

Wenn die am Wohnorte des Erblassers anwesenden gesetzlichen Erben der ersten und zweiten Klasse die Erbschaft nicht antreten wollen, so stehen sie in der besondern Verpflichtung, binnen der im vorhergehenden §. 482 bestimmten Frist dieselbe auszuschlagen, oder ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft zu verlangen. Die Ausschlagung

der Erbschaft geschieht schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirke der Erblasser seinen Wohnsitz hatte.

§. 484.

Annahme der Erbschaft.

Die Annahme der Erbschaft geschieht ausdrücklich, wenn derjenige, welchem diese angefallen, sich erklärt, Erbe sein zu wollen, und stillschweigend, wenn er solche Handlungen vornimmt, die er nur in der Eigenschaft eines Erben rechtmäßig vornehmen darf.

§. 485.

Die Unterlassung von Seite der am Wohnorte des Erblassers anwesenden Erben der ersten und zweiten Klasse, in der im §. 482 bestimmten Frist die Erbschaft förmlich auszuschlagen, oder ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft zu verlangen, ist als stillschweigende Annahme der Erbschaft auszulegen.

§. 486.

Die Personen, welche unter vormundschaftlicher Gewalt stehen, müssen bei der Annahme oder Ausschlagung einer ihnen angefallenen Erbschaft durch den Vormund vertreten werden.

§. 487.

Würde ein Schuldner zum Nachtheil seiner Gläubiger auf eine ihm anfallende Erbschaft Verzicht leisten wollen, so sind diese berechtiget, an seiner Stelle die Erbschaft oder das Vermächtniß anzunehmen. Sie können aber nicht mehr als den Betrag ihrer Forderungen daraus ziehen.

§. 488.

Wenn die Erben die ihnen angefallene Erbschaft während der im §. 482 bestimmten Frist weder annehmen, noch ein amtliches Güterverzeichniß darüber begehren, und der Fall des §. 484 nicht vorhanden ist, so können die Gläubiger des Erblassers bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt, darauf antragen, daß die Aufrechnung über die Verlassenschaft gezogen und der Konkurs ausgeschrieben werde.

Sechstes Kapitel.

Von dem amtlichen Güterverzeichnisse (Beneficium inventarii).

§. 489.

Verlangen.

Wenn von mehrern Miterben einer das amtliche Güterverzeichniß über die Verlassenschaft des Erblassers verlangt, so müssen die übrigen beitreten.

§. 490.

Veranstaltung.

Die Erben, welche ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft des Erblassers zu veranstalten gedenken, sollen binnen der in dem §. 482 bestimmten Frist bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt, dafür nachsuchen, und demselben bescheinigen, daß die Verlassenschaft gehörig unter Siegel gelegt worden (§. 372).

§. 491.

Massakurator. Der Gerichtspräsident ernennt hierauf einen Massakurator und ertheilt diesem den Auftrag, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers binnen einer Frist, welche der Präsident auf 30 oder 50 Tage festsetzt, das Güterverzeichniß zu Stande zu bringen und bis zu dem Auslaufe der Ueberlegungsfrist (§. 506) sowohl die Verlassenschaft zu besorgen, als die Wittwe und diejenigen Kinder des Erblassers, deren Verpflegung ihm bei seinem Ableben obgelegen, aus derselben anständig zu verpflegen.

Als Massakurator kann auch ein Mitglied des Gerichts ernannt werden, und findet sich keine andere taugliche Person zur Uebernahme bereit, so muß ein Mitglied des Gerichts die Stelle übernehmen. Der Massakurator erhält seine Entschädigung aus der Erbsmasse.

§. 492.

Uebernahme der Verlassenschaft. So wie der Massakurator seinen Auftrag erhalten hat, soll er sich mit dem Beamten, welcher die Siegel auf die Verlassenschaft gelegt, und dem Gerichtsschreiber in die Wohnung des Erblassers verfügen, und sich von dem erstern, nach vorhergegangener Untersuchung der Beschaffenheit der Siegel, die Verlassenschaft übergeben lassen.

§. 493.

Pflichten des Kurators. In Betreff: a. des Vermögens. Der Massakurator soll vor allen Dingen die Schriften des Erblassers durch den Gerichtsschreiber untersuchen, und alle demselben zustehenden Vermögens-

stücke und Forderungen in ein Verzeichniß bringen lassen. Die Erben haben das Recht, dieser Untersuchung und der Aufnahme des Verzeichnisses beizuwohnen.

§. 494.

Der Werth jedes Vermögensstückes soll auf dem Verzeichnisse bemerkt und zu dem Ende diejenigen, welche nicht einen allgemein anerkannten Werth haben, auf Veranstaltung des Massakurators, geschätzt werden.

§. 495.

Der Vormund der Wittwe oder der Kinder des Erblassers soll dem Massakurator für diejenigen Effekten, welche seine Anvertrauten im Gebrauche haben, einen Empfangschein ausstellen. Alle übrigen Beweglichkeiten des Erblassers, die leicht verabwandelt werden können, sollen nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung gebracht, und von dem Massakurator unter das Siegel der Gerichtskanzlei gelegt werden.

§. 496.

Der Massakurator ist befugt, mit Einwilligung der vermuthlichen Erben und Ermächtigung des Gerichtspräsidenten, sowohl die zur Massa gehörende Fahrhabe, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen könnte, öffentlich versteigern zu lassen, als Anstalten zu treffen, daß das Gewerbe des Erblassers auf eine für die Gläubiger desselben ungefähr-

liche Weise fortgesetzt werde, wenn eine Unterbrechung desselben der Verlassenschaft zum Nachtheil gereichen könnte.

§. 497.

Der Massaverwalter soll ebenfalls gleich nach der Uebernahme der Verlassenschaft die nöthigen Anstalten treffen, um eine vollständige Kenntniß der Schulden und der Bürgschaftsverpflichtungen des Erblassers zu erhalten, und zu dem Ende sowohl aus den öffentlichen Büchern ein Verzeichniß der Schuldposten, für welche die zu der Masse gehörenden Grundstücke verhaftet sind, durch den Gerichtsschreiber ausziehen lassen, und dasselbe zu den Akten legen, als eine Ediktalladung an die Ansprecher des Erblassers nachsuchen. b. der Schulden.

§. 498.

Durch die Ediktalladung sollen alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Anforderung an dem Erblasser zu haben vermeinen, so wie auch die, gegen welche der Erblasser in Bürgschaftsverpflichtungen gestanden, aufgefordert werden, ihre Anforderungen an denselben binnen der von dem Gerichtspräsidenten zu der Veranstaltung des Güterverzeichnisses bestimmten Frist (§. 491) schriftlich in die Gerichtskanzlei einzugeben, mit der Anzeige, daß die Unterlassung, dieser Aufforderung zu entsprechen, als eine Verzichtleistung auf ihr Recht ausgelegt werde. Ediktalladung.

§. 499.

Die Ediktalladung ist durch das Kantonsblatt, und wo zu vermuthen ist, daß auswärtige Gläubiger vor-

handen, durch einige auswärtige öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 500.

Wenn der Gerichtsschreiber bei Durchgehung der Schriften des Erblassers oder der öffentlichen Bücher Anzeigen einer Anforderung gefunden, die nach Ablauf der Hälfte der angesetzten Frist von der Bekanntmachung der Ediktalladung zu zählen, nicht eingegeben worden, so soll er dem Ansprecher durch einen Brief anzeigen, daß sich aus den Schriften des Erblassers abnehmen lasse, er sey mit ihm in Geschäften gestanden, und daß über die Verlassenschaft desselben ein amtliches Güterverzeichniß ausgeschrieben sei.

§. 501.

Ein Ansprecher, welcher dieser Vorsorgen ungeachtet unterläßt, seine fahrende Ansprache in der in der Ediktalladung bestimmten Nothfrist förmlich in die Gerichtskanzlei einzugeben, wird angesehen, auf dieselbe Verzicht gethan zu haben.

§. 502.

Die Gerichtskanzlei ist schuldig, jedem Ansprecher auf sein Verlangen die von ihm gemachte Eingabe seiner Aufforderung zu bescheinigen. Die Bescheinigungskosten sind von der Verlassenschaft zu bezahlen.

§. 503.

Will ein Ansprecher, der seine Ansprache während der in der Ediktalladung bestimmten Frist nicht eingegeben, seine Ansprache später noch geltend ma-

chen, so muß er binnen der Frist eines Jahres, von der Bekanntmachung der Ediktalladung durch das Kantonsblatt an zu rechnen, bescheinigen, daß ihm die Ediktalladung entweder gar nicht, oder erst so spät bekannt geworden, daß es ihm unmöglich gewesen sei, dieselbe zu befolgen. In diesem Falle kann er aber seine Ansprache blos in so weit gegen die Erben geltend machen, als sie durch die Annahme der Erbschaft reicher sind, und muß sich zufrieden stellen, wenn sie vorziehen, ihm die Erbschaft abzutreten.

§. 504.

Wenn erst nach Abhaltung eines amtlichen Güterverzeichnisses Jemand entdeckt, daß ihm eine Ansprache an der Verlassenschaft zustehe, was er früher nicht wissen konnte, so kann er binnen der Frist eines Jahres von der Entdeckung an, seine Ansprache noch geltend machen. Aber auch in diesem Falle sind die Erben blos insoweit zu zahlen schuldig, als sie durch die Annahme der Erbschaft reicher sind.

§. 505.

Rechtsstillstand.

Von dem Zeitpunkte hinweg, wo das amtliche Güterverzeichniß bewilliget worden, bis zu demjenigen, wo die Erbschaft angetreten oder der Geldstag erkennt wird, hat keine Betreibung gegen die Verlassenschaft statt. In Rechtsstreitigkeiten, die während des Lebens des Erblassers anhängig gemacht worden, genießt die Verlassenschaft während dieser Frist einen Rechtsstillstand.

§. 506.

Ueberlegungsfrist.

Nach dem Auslaufe der zu der Aufnahme des Güterverzeichnisses bestimmten Frist ist den Erben eine Frist von vierzehn Tagen gestattet, um während derselben zu überlegen, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen.

Diese Frist kann in außerordentlichen Fällen vom Gerichtspräsidenten auf weitere 14 Tage erstreckt werden.

§. 507.

Die Ausschlagung der Erbschaft muß schriftlich geschehen und dem Gerichtspräsidenten, welcher die Aufnahme des Güterverzeichnisses bewilliget hat, von den Erben eingereicht werden.

§. 508.

Unterlassen die Erben während der ihnen gestatteten Ueberlegungsfrist (§. 506) die Erbschaft auszuschlagen, so ist dieses als eine wirkliche Antretung derselben auszulegen.

§. 509.

Schlagen alle Erben die Erbschaft aus, so soll der Gerichtspräsident den Geldstag erkennen.

Siebentes Kapitel.

Von den Erbstheilungen.

§. 510.

Ueberhaupt.

Eine Erbstheilung kann privat oder amtlich vor sich gehen.

§. 511.

Es muß amtlich getheilt werden in folgenden Fällen: wenn

Amtliche Erbstheilung.

1) ein Miterbe es begehrt;

2) Minderjährige, Bevogtete oder Weibspersonen Erben sind;

3) Landesabwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, unter den Erben sich befinden.

§. 512.

Die amtliche Theilung erfolgt durch den Präsidenten des Gemeinderathes mit Zuzug des Gemeinderathsschreibers oder eines andern den Erben beliebigen Schreibers.

Alle einzelnen Erbsverhandlungen müssen vom Gemeinderathspräsidenten und dem Schreiber unterzeichnet, so wie die schließliche Erbstheilung in ein Protokoll eingetragen werden.

§. 513.

Bei der Theilung sollen die fahrenden Schulden von dem fahrenden (beweglichen) und die liegenden Schulden von dem liegenden (unbeweglichen) Guthaben abgezogen werden.

Berechnung der Schulden.

§. 514.

Jeder Erbe ist befugt, bei der Theilung zu verlangen, daß die Schulden der Erbschaft sofort aus dem Vermögen derselben getilgt, oder doch solche Maßnahmen getroffen werden, daß der Miterbe für

seine solidarische Verbindlichkeit (§. 383) gegen die Erbschaftsgläubiger keine Gefahr laufe.

§. 515.

Urkunden und Familienschriften.

Gemeinschaftliche Urkunden und Familienschriften, über deren Aufbewahrung der Erblasser nichts verfügt hat, kann derjenige Miterbe zur Hand nehmen, welchen die übrigen bezeichnen. Sollten sich die Erben hierüber nicht verständigen können, so bestimmt die Theilungsbehörde denjenigen, der die Schriften bewahren soll.

§. 516.

Gewährleistung.

Die Miterben sind verbunden, sich für die Schuldschriften und Gülten, welche ihnen in der Theilung zufallen, bis zur Verfallenszeit oder ersten Ausdienung derselben, und falls die Schuldschriften keinen Zahlungstermin enthalten, während der Dauer eines Jahres, von der Beendignng der Theilung an gerechnet, gegenseitig Gewähr zu leisten.

Gesetz

über die Schuldenrüfe.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern:

Auf den Vorschlag der Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths

haben

Beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Der Schuldenruf, vermöge dessen unter richterlicher Aufsicht ein Verzeichniß der Schulden einer Person, um deren Vermögenszustand auszumitteln, aufgenommen wird, muß bei dem Gerichtspräsidenten nachgesucht werden.

§. 2.

Der Schuldenruf findet statt:

a. Wo die vormundschaftliche Behörde nach über eine Person verhängter Bevogtung einen solchen Schuldenruf nachsucht.

b. Wo im Verlaufe eines Bevogtungsprozesses der Richter einen solchen Schuldenruf allfällig anordnen sollte.

c. Wo Jemand den Schuldenruf begehrt, um seinen Vermögenszustand kennen zu lernen. Wenn aber auf einem solchen ein Aufrechnungsbefehl liegt, darf der Schuldenruf nicht bewilliget werden.

§. 3.

Der Schuldenruf muß durch das Kantonsblatt, und soferne eine Person außer dem Kanton Verkehr hatte, in den geeigneten auswärtigen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Die Frist zur Eingabe der Ansprachen ist auf kürzestens zwei und längstens vier Wochen anzusetzen.

§. 4.

Wer versäumt, innert der anberaumten Frist seine fahrende Ansprache auf der Gerichtskanzlei einzugeben, ohne sich über die Unterlassung hinlänglich ausweisen zu können, verliert sein Anspruchsrecht.

Kann aber ein Ansprecher bescheinigen, daß er von dem öffentlichen Rufe keine Kenntniß hatte, oder zu erscheinen verhindert war, so wird er seiner Ansprache nicht verlustig.

§. 5.

Die Gerichtskanzlei ist schuldig, jedem Ansprecher auf sein Verlangen die von ihm gemachte Ein-

gabe seiner Anforderung zu bescheinigen. Die Bescheinigungskosten sind aus dem Vermögen desjenigen, über welchen der Schuldenruf ergeht, zu bezahlen.

§. 6.

Durch den Schuldenruf wird der Rechtstrieb gegen denjenigen, über welchen der Schuldenruf ergeht, nicht gehemmt.

§. 7.

Durch gegenwärtiges Gesetz und die in dem bürgerlichen Gesetzbuch über die Wohlthat des Güterverzeichnisses der Verstorbenen aufgestellten neuen Bestimmungen findet sich das Gesetz vom 6. März 1832 über Beneficia inventarii zurückgenommen.

§. 8.

Vorstehendes Gesetz, welches mit dem 1. März 1838 in Kraft tritt, soll mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Staatssiegel versehen dem Kleinen Rathe zur öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung
Luzern, den 23. Christmonat 1837.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes vom Großen Rathe am 23. Christmonat 1837 erlassene Gesetz über die Schuldenrüfe soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 28. Christmonat 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

10564548

Gesetz

über

gemeinsame Feldäcker.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

In Revision des Gesetzes vom 15. Weinmonat 1808 über die Vertheilung, Zusammenlegung und Einfristung der gemeinsamen Feldäcker

Haben

Auf den Antrag unserer Gesetzgebungskommission und nach vernommenem Gutachten des Kleinen Raths

verordnet und verordnen:

§. 1.

Alle gemeinsamen und zerstückelten Felder können zusammengelegt, unter ihren Antheilhabern gegenseitig abgetauscht, und zur Erzweckung einer künftigen, unbedingten Bebauung derselben eingefristet und abgezäunt werden.

§. 2.

Da, wo aber hiezu nicht die Mehrheit der Antheilhaber solcher Felder stimmen sollte, kann dieses Recht jedoch auch einer Minderheit oder Einzelnen derselben für einen oder mehrere ihrer Aecker nicht benommen werden, und es sollen zu diesem Ende auch die an einer solchen Zusammenlegung, Abtauschung oder Abzäunung der Aecker nicht theilnehmenden Antheilhaber der Felder den allgemeinen Anordnungen unterworfen sein, welche die nach dem folgenden §. 8. zu verfertigenden Reglemente festsetzen werden.

§. 3.

Sobald ein oder mehrere Antheilhaber in Gemeinden, die offene Feldäcker — seien diese groß oder klein — besitzen, es begehren, soll der Gemeinderath sämmtliche Antheilhaber, sie mögen in oder außer der Gemeinde wohnen, zusammenberufen, um von denselben zu vernehmen: ob sie und welche von ihnen zu dieser Felderzusammenlegung stimmen.

§. 4.

Sollten die Feldäcker in mehrere Gemeinden sich ausdehnen, so hat, nach Anweisung des vorstehenden §., jeder Gemeinderath die gleiche Pflicht, auf Begehren hin, die betreffenden Antheilhaber zu versammeln.

Diese versammeln sich dann insgesammt in derjenigen Gemeinde, in der die meisten Feldäcker liegen.

In Fällen, wo über die Bestimmung des Versammlungsortes Streit entstünde, entscheidet der Amtsstatthalter.

§. 5.

Nachdem die Antheilhaber versammelt sind, werden sowohl diejenigen, die bei dieser Versammlung erscheinen, als auch die davon Abwesenden namentlich in ein Verzeichniß aufgenommen, und die Meinung eines jeden einzelnen der Anwesenden noch besonders in ein hierzu eigens bestimmtes Protokoll eingetragen.

§. 6.

Bevor eine solche Versammlung Statt haben kann, soll dieselbe jedem Antheilhaber oder Lehenmann, welch' letzterer seinem Lehenherrn davon die Anzeige machen soll, wenigstens 14 Tage zum Voraus durch den Weibel von Haus zu Haus angesagt werden.

§. 7.

Wenn dann entschieden ist, wer von den Antheilhabern zu der Zusammenlegung sich erklärt oder nicht, so schreiten beide Theile zur Wahl von Ausgeschossenen, die sonach das im §. 5 erwähnte Namensverzeichniß und Protokoll zu unterschreiben haben.

Die Urschrift davon bleibt in Handen des Gemeinderaths. Abschriften davon aber dürfen den Antheilhabern, die dergleichen begehren würden, gegen billige Bezahlung nicht verweigert werden.

§. 8.

Diejenigen Antheilhaber nun, sei es, daß sie eine Mehrheit oder Minderheit bilden, so für die Zusammenlegung sich erklären, wählen sogleich unter sich Ausgeschossene. Diese entwerfen unverzüglich ein Reglement, in welchem hauptsächlich gegen billige Entschädigung auf eine zweckmäßige Absteckung, Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Straßen, Fußwege, Wasserleitungen und Hecken, sowie auch auf Benutzung des Wassers der nöthige Bedacht genommen werden muß.

Das Reglement wird den Antheilhabern, welche sich zur Zusammenlegung erklärten, vorgelegt, und dasselbe, falls sich die Antheilhaber darüber nicht vereinigen können, mit den verschiedenen davon abweichenden Meinungen und Bemerkungen an den Amtsrath eingegeben, welcher dasselbe, mit seinem Gutachten begleitet, dem Kleinen Rath zur Genehmigung überschickt.

§. 9.

Damit die auf den Feldäckern haftenden Gültverschreibungen bei einer Zusammenlegung nicht benachtheiligt werden, sollen bei Anlaß derselben, und wenn das Reglement darüber entworfen wird, die zusammenzulegenden Aecker in eine eidliche Schatzung aufgenommen werden.

§. 10.

Die Zehnten, Bodenzinse oder sonstigen liegenden Verschreibungen, welche ganz oder nur zum

Theil auf den einzufristenden oder abzutauschenden Feldäckern haften, werden, wie bisher, von ihrem wirklichen Antheilhaber fortwährend verzinset, und diese liegenden Beschwerden selbst auf die abgetauschten oder veränderten Unterpfande übertragen, für welche dann diese statt jenen, auf welchen sie früherhin lagen, Haft und Pfand sein und verbleiben sollen; daher auch von solchen Veränderungen in den Gültenprotokollen genaue und sorgfältige Kenntniß zu nehmen ist.

§. 11.

Die in Folge der Zusammenlegung zu leistende Entschädigung soll da, wo die Gültverschreibungen verkürzt werden könnten, in Land, außer diesem Falle aber kann sie auch in Geld festgesetzt werden.

Erfolgt die Ausmittlung der Entschädigung nicht durch gütliches Einverständniß, so entscheidet darüber der Zivilrichter.

§. 12.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe in Urschrift zur Vollziehung und Bekanntmachung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 19. Christmonat 1837.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer D. J. U.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz vom 19. Christmonat 1837 über gemeinsame Feldäcker soll in das Amtsblatt aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 28. Christmonat 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

10364548

Vervollständigung

des

Gesetzes über die Verwendung der Spend-gelder.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern;

Um die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen mit den wohlthätigen Absichten der Stifter von Armengut immer mehr in Uebereinstimmung zu bringen;

H a b e n

Auf die Botschaft des Kleinen Raths vom 15. Wintermonat 1837 und das Gutachten unserer Gesetzgebungskommission;

In Vervollständigung des Gesetzes über die Verwendung der Spendgelder vom 15. Brachmonat 1833;

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Wenn eine Stiftung von Armengut eigene Vorschriften über die Art und Weise, wie dasselbe verwendet werden soll, enthält, z. B., daß der Jahresertrag ganz oder theilweise an Hausarme oder an junge Leute zu Erlernung eines Handwerkes, oder zu Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Kinder, oder zu Unterstützung armer Kranken und dergleichen mehr, auszugeben sei, so ist die betreffende Armenbehörde verpflichtet, sich genau an dieser Vorschrift zu halten, und die Verwendung des betreffenden Betrages nach derselben statt finden zu lassen.

§. 2.

Enthält die Stiftung keine solche eigene Vorschriften, so hat die Armenbehörde den Jahresertrag vorerst für eine möglichst zweckmäßige und sorgfältige Verpflegung und Erziehung der von derselben, gemäß der Vorschrift der Armenordnung, zur Versorgung übernommenen armen Kinder, in dem Sinne zu verwenden, daß die aus solchen Stiftungen herfließende Unterstützung allen diesen jeweilen vorhandenen armen Kindern, im Verhältniß ihrer Kosten, zu gut kömmt und nicht bloß Einzelnen aus denselben zufällt.

§. 3.

Uebersteigt aber der Jahresertrag der Armenstiftungen einer Gemeinde den Betrag der Kosten der Verpflegung und Erziehung der genannten armen

Kinder, so soll der Ueberschuß an arme Kranke und Gebrechliche und andere am meisten Nothleidende, nach Vorschrift der Armenordnung, verwendet werden.

§. 4.

Für alle aus dem Ertrag des Stiftungsguts für die Armen abgereichte Unterstützungen soll, wenn die Stiftung selbst nicht anders verfügt, keine Rückerstattung gefordert werden.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz soll, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Staatssiegel versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 16. Jänner 1838.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer D. J. U.

Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern:

Beschließen:

Vorstehende Vervollständigung des Gesetzes über die Verwendung der Spendgelder vom 16. Jänner 1838 soll ins Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern den 24. Jänner 1838.

Der Schultheiß:
J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über
Schulhausbauten.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In weiterer Entwicklung des §. 31 des Gesetzes über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen vom 14. Mai 1830;

Haben

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom 10. Brachmonat 1837 nnd das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Die Kosten für Herstellung der zu erbauenden, oder für Unterhaltung der vorhandenen Primar-Schulhäuser ruhen auf dem Polizeiwesen derjenigen Gemeinde, inner deren Kreis das Schulhaus liegt,

oder derjenigen Gemeinden, welche ganz oder theilweise einen gemeinschaftlichen Schulbezirk bilden.

Die Schulhäuser sind Eigenthum der betreffenden Gemeinden, welche die Kosten bestritten haben.

§. 2.

Wenn zwei oder mehrere Gemeinden einen Schulbezirk bilden, so sind diese Kosten nach dem durch das Steuergesetz (§. 6.) für den Bezug von Polizeisteuern aufgestellten Maßstabe auf die betreffenden Gemeinden zu vertheilen.

Wenn der Schulbezirk aus Theilen von verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt ist, so kommen dabei nur der Kadaster, das reine Vermögen und der Erwerb dieser Theile in Anschlag; das Betreffniß für jeden Theil ist aber aus den allgemeinen Polizeiausgaben jeder Gemeinde zu erheben.

Die Gemeindebehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Schulhaus steht, leitet die einen solchen Schulbezirk betreffenden Geschäfte, unter mittelbarer oder unmittelbarer Mitwirkung der Gemeinderäthe der übrigen betreffenden Gemeinden.

§. 3.

In den Fällen, wo bis dahin einzelne Theile einer Gemeinde einen Schulbezirk bildeten und von sich aus ein Schulhaus erbaut haben, geht von nun an das Eigenthum desselben, sofern seine Beibehaltung als Schulhaus zweckmäßig erfunden wird, an die Gemeinde, inner deren Kreis dasselbe steht, und die Verwaltung an den Gemeinderath über. Die

Gemeinde hat aber den durch Schatzung von Sachkundigen auszumittelnden Werth dem betreffenden Bezirke zu vergüten und den künftigen Unterhalt auf Rechnung der allgemeinen Polizeiausgaben zu bestreiten.

Würde aber ein solches Gebäude für ein Schulhaus nicht mehr gebraucht werden können, so bleibt es ein Eigenthum des Bezirkes, der es erbaut hat.

§. 4.

Auch da, wo für einen aus verschiedenen Gemeinden oder aus Theilen von solchen, bestehenden Schulbezirk ein Schulhaus früher erbaut wurde, die Kosten aber nicht aus dem gesammten Gemeindewesen bestritten worden wären, soll, wenn das Gebäude noch als Schulhaus gebraucht wird, nunmehr das Eigenthum an die betreffenden Gemeinden übergehen. Diese haben an diejenigen Theile, welche bis dahin die Kosten der Erbauung und Unterhaltung getragen haben, den Werth des Gebäudes, der durch Schatzung von Sachkundigen auszumitteln ist, zu vergüten.

Die Vertheilung geschieht nach demjenigen Maßstabe, nach welchem die Zuschüsse statt gefunden hatten.

Wenn das Gebäude aber als Schulhaus nicht mehr gebraucht werden kann, so bleibt es ein gemeinschaftliches Eigenthum der betreffenden Gemeinden oder Theile derselben.

§. 5.

Wenn in der Zukunft die Abründung eines Schulkreises nöthig, und durch dieselbe ein Theil einer Gemeinde zu einem Schulbezirk getheilt wird,

für welchen ein Schulhaus in einer anderen Gemeinde schon besteht, so ist der Werth desselben durch Sachkundige zu ermitteln und es hat die erstere Gemeinde der letztern nach dem im §. 2 ausgemittelten Verhältnisse einen Beitrag zu leisten, wodurch sie aber Mitantheilhaber an dem Gebäude wird.

Bei Auflösung eines solchen Schulkreises ist nach §. 4 zu verfahren.

§. 6.

Allfällige, aus der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebende Anstände (mit Ausnahme der Abschatzungen) sind durch die Verwaltungsbehörden, nach Anleitung des Gesetzes über die Streitigkeiten im Verwaltungsfach, zu entscheiden.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz, über dessen Vollziehung der Kleine Rath zu wachen hat, ist demselben in Urschrift zuzustellen, und zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der Gesetzessammlung beizurücken.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 18. Jänner 1838.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.
L. P. Meyer.

10364548

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern.

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Schulhausbauten vom 18. Jänner 1838 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 24. Jänner 1838.

Der Schultheiß:
J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über
den Aufenthalt und die Niederlassung von Eidgenossen und Ausländern.

Wir
Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In Revision der über den Aufenthalt und die Niederlassung von Nichtkantonsbürgern bestehenden Gesetze und Verordnungen;

Haben

Auf den Vorschlag unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths;

Verordnet und verordnen demnach:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die im Kanton Luzern sich aufhaltenden Nichtkantonsbürger beiderlei Geschlechts zerfallen in folgende Klassen, als:

a. Reisende,
b. Mit Aufenthaltsbewilligung Versehene,
c. Auf Niederlassungsbewilligung Angesiedelte.

§. 2.

Reisende, welche den Kanton betreten, sollen mit gültigen Pässen oder Wanderbüchern versehen sein. Eidgenossen, welche sich auf andere Weise als solche ausweisen, sind der Verpflichtung eines Passes überhoben.

Handwerksgesellen sollen stets, seien sie Eidgenossen oder Ausländer, mit einem ordentlichen Wanderbuche versehen sein. Bei Militärpersonen vertritt ein ordentlicher Abschied und eine Marschroute, insofern diese von einer bekannten Militärbehörde ausgestellt und unterschrieben ist, die Stelle eines Reisepasses.

§. 3.

Wenn ein Fremder an einem Orte nicht nur durchreisen, sondern verbleiben, jedoch den Aufenthalt nicht über drei Monate ausdehnen will, so hat er lediglich seine Reiseschriften bei dem Gemeindeammann gegen Empfangschein zu hinterlegen.

Will er für eine längere Zeit sich in hiesigem Kanton aufhalten, so hat er hiefür eine Bewilligung (§. 6) nachzusuchen.

§. 4.

Will ein Nichtkantonsbürger in hiesigem Kanton ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben, oder

sich für länger, als vier Jahre, im Kanton aufhalten, so bedarf er einer Niederlassungsbewilligung.

Für Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbs, das nur auf einen kurzen Aufenthalt berechnet ist, bedarf der Fremde nach Vorschrift des Hausirgesetzes einer Gewerbspatente.

§. 5.

Studierende, welche die öffentlichen Schulen besuchen, und in den Verzeichnissen derselben eingetragen sind, bedürfen keiner weitern Bewilligung.

Dienstbothen beiderlei Geschlechtes, die nicht Kantonsbürger sind, haben blos einen gehörig beglaubigten Heimathschein dem Gemeinderath des Orts, wo sie im Dienste stehen, einzulegen.

Die Handwerksgesellen endlich sollen, wenn sie Kantonsfremde sind, ihre Wanderbücher jedesmal, wenn sie in einer Gemeinde bei einem Meister in Arbeit treten, dem Gemeindeammann gegen Empfangschein abgeben, der sie sogleich dem Amtsstatthalter einzusenden hat.

Zweiter Abschnitt.

Aufenthaltsbewilligungen.

§. 6.

Die Aufenthaltsbewilligungen ertheilt der Amtsstatthalter. Derselbe soll aber von allen ertheilten Aufenthaltsbewilligungen sowohl der Polizeidirektion,

als dem betreffenden Gemeindeammann sogleich Kenntniß geben. Er führt überhin darüber ein ordentliches Verzeichniß.

§. 7.

Eine solche Bewilligung kann nur dann ertheilt werden, wenn derjenige, der sich um eine solche bewirbt, einen ordentlichen Heimathschein oder einen gültigen, noch nicht ausgelaufenen Reisepaß besitzt.

Auch muß er sich über die Art, wie er sich ausbringt, hinlänglich auszuweisen wissen.

§. 8.

Der Reisepaß oder der Heimathschein wird vom betreffenden Amtsstatthalter bei Aushändigung der Aufenthaltsbewilligung zur Hand genommen, und erst bei der Abreise der betreffenden Person gegen Zurückgabe besagter Bewilligung derselben zurückgestellt.

§. 9.

Eine Aufenthaltsbewilligung kann nur für eine bestimmte Gemeinde ausgestellt werden, und sollte der Besitzer einer solchen seinen Aufenthalt in einer andern Gemeinde zu nehmen wünschen, so bedarf er hierzu jedesmal einer neuen Bewilligung dieser Art.

§. 10.

Derjenige, der eine Aufenthaltsbewilligung erhält, hat dieselbe binnen drei Tagen dem betreffenden Gemeindeammann vorzuweisen.

§. 11.

Eine Aufenthaltsbewilligung darf für's Mal nie auf eine längere Dauer, als die Reiseschriften gültig sind, in jedem Falle niemals auf länger, als auf ein Jahr ausgestellt werden.

§. 12.

Keiner darf aber — sei es in der nämlichen Gemeinde oder auch in mehreren — im Ganzen länger, als vier Jahre, auf eine Aufenthaltsbewilligung hin im Kanton Luzern geduldet werden.

§. 13.

Die Aufenthaltsbewilligung soll den Tauf- und Geschlechtsnamen, das Alter, die Heimath, den Beruf des Fremden, sowie die hinterlegten Schriften bezeichnen.

Wenn der Fremde verheirathet ist, oder Kinder hat, so ist auch dieses in der Bewilligung anzuführen.

§. 14.

Sowohl dem Nichtkantonsbürger, dem allfällig eine begehrte Aufenthaltsbewilligung verweigert wird, als dem Gemeinderathe der Gemeinde, in der ein solcher sich aufzuhalten die Bewilligung erhalten hat, ist der Rekurs an den Kleinen Rath gestattet.

Im letztern Falle soll jedoch der Gemeinderath zuerst mit seiner Beschwerde an den Amtsstatthalter gelangen, und erst, wenn dieser solche als nicht er-

heblich genug betrachten sollte, gedachter Rekurs an den Kleinen Rath statt haben können.

§. 15.

Für eine Aufenthaltsbewilligung gebührt dem Amtsstatthalter und Amtsschreiber gemeinschaftlich ein Franken, nebst Vergütung des Stempelpapiers.

§. 16.

Wenn ein auf Aufenthaltsbewilligung im Kanton sich Aufhaltender eines unsittlichen Wandels oder einer schlechten Aufführung sich schuldig machen würde, so soll der betreffende Gemeindeammann hievon dem Amtsstatthalter Kenntniß geben, welcher, bei Erwahrung der Sache, unter Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rath, die ertheilte Bewilligung zurückzuziehen, die betreffende Person aus dem Kanton fortzuschicken, und hievon der Polizeikommission Bericht zu geben hat.

Dritter Abschnitt.

Niederlassungsbewilligungen.

§. 17.

Die Niederlassungsbewilligungen an Nichtkantonsbürger werden vom Kleinen Rathe ertheilt.

§. 18.

Bürgern solcher Kantone oder Staaten, mit denen der Kanton Luzern in einem Konkordat steht, soll die nachgesuchte Niederlassungsbewilligung nach Inhalt dieser Konkordate ertheilt werden.

§. 19.

Gegen Bürger derjenigen eidgenössischen Kantone, die keinem Konkordate beigetreten sind, hat das Gegenrecht statt, in dem Verstand: daß sie unter den nämlichen Bedingnissen eine Niederlassungsbewilligung erhalten sollen, unter welchen unsern Bürgern in dem Kanton, zu welchem der sich Ansiedelnde gehört, die Niederlassung gestattet wird; so wie: daß auch gegen sie die gleiche Behandlung bei öffentlichen Belastungen in Ausübung gebracht werden soll, welche unsere Kantonsbürger in den nicht konkordirenden Kantonen zu erleiden haben; insofern diese Belastungen größer und drückender sind, als diejenigen in hiesigem Kanton. Auch hat in allen Fällen der sich Niederlassende einen ordentlichen Heimathsschein, nebst den Zeugnissen seines guten Leumundes und daß er eigenen Rechtes sei, gehörig ausgestellt und beglaubigt, seinem Niederlassungsgesuche beizulegen, und sich über die Art und Weise, wie er sich ohne Belästigung der betreffenden Gemeinde und des Kantons auszubringen vermöge, auszuweisen.

§. 20.

Nichteidgenossen und somit ganz Fremden, mit deren heimathlichen Staaten kein Niederlassungsvertrag besteht, kann der Kleine Rath unter nachstehenden Bedingnissen die Niederlassung bewilligen.

a. Wenn der Fremde einen förmlichen, von seiner Obrigkeit gehörig beglaubigten und auf ihn, seine allfällige Ehefrau und seine Nachkommenschaft ausgestellten Heimathschein besitzt, in welchem die Erklärung enthalten sein soll: daß sowohl seine wirkliche, als künftige Nachkommenschaft — wo immer diese geboren sein möge — das Heimathrecht allda zu genießen habe, und ihr die Rückkehr zu diesem Heimathsort auf alle Fälle zugestanden sei.

b. Wenn er ein glaubwürdiges amtliches Zeugniß seiner guten sittlichen Aufführung und, daß er eigenen Rechtes sei, auflegt.

c. Wenn er sich ausweiset: daß er durch sein Vermögen, Gewerb, Handwerk oder seinen sonstigen rechtlichen Erwerb, ohne Beläftigung der betreffenden Gemeinde oder des Kantons, sich durchzubringen im Stande sei.

d. Wenn er eine Realkaution leistet, die für Einen ledigen Standes auf achthundert und für einen Verheiratheten auf sechszehnhundert Franken bestimmt ist, auf welche Kaution zum Voraus der Staat, dann die Gemeinde, in welcher der Angesiedelte sich aufhält und endlich Jeder, der

durch ihn gleichfalls vermittelst widerrechtlicher Handlungen in Schaden und Nachtheil geführt worden wäre, sonach die allfälligen Gläubiger eines solchen, doch diese nur, vermöge des Konkursgesetzes, das Anspruchsrecht haben sollen.

Ein solcher Fremder soll für diese Bewilligung, nebst der betreffenden Ausfertigungsgebühr, noch wenigstens sechszehn und höchstens zwei und dreißig Franken an die Staatskasse entrichten, wovon der Gemeinde, für welche derselbe die Niederlassungsbewilligung erhält, die Hälfte zufällt.

§. 21.

Der Kleine Rath kann zu Gunsten von Fabriken und Großgewerben für die von ihnen angestellten verehelichten Arbeiter, falls selbe oder ihre Familien kein Gewerbe auf eigene Rechnung führen, auch an keinem solchen irgend einen eigenen Antheil haben, statt der gesetzlich oder durch Anwendung des Gegenrechts für einen jeden Solchen vorgeschriebenen Realkautionsleistung sich mit einer möglichst sichern Personalkaution, oder dann mit einer für alle Arbeiter derselben Fabrik zu leistenden und nach Umständen von ihm zu bestimmenden Gesammtrealkaution begnügen.

§. 22.

Eine Niederlassungsbewilligung wird nur für eine bestimmte Gemeinde gegeben, die in der Bewilligung angezeigt sein muß.

§. 23.

Ehe der Kleine Rath eine Niederlassungsbewilligung ertheilt, hat er ein Befinden des Gemeinderathes der Gemeinde, in welcher sich der Bewerber um eine solche Bewilligung niederzulassen wünscht, einzuholen.

Wird daraufhin die Bewilligung ertheilt, so ist eine Abschrift des dießfallsigen Beschlusses mit dem Heimathscheine, und wenn der Fall einer einzulegenden Realkaution vorhanden, auch diese dem betreffenden Gemeinderath zu übermachen, und von diesem in Verwahr zu nehmen.

§. 24.

Eidgenossen, deren Heimathskantone einem Niederlassungskonkordate beigetreten sind, wird die Niederlassung auf unbestimmte Zeit bewilligt.

Bei Eidgenossen, deren Kantone dießfalls nicht konkordirt haben, wird auch hierin das Gegenrecht in Anwendung gebracht.

Nichteidgenossen (Fremde) sollen die Niederlassungsbewilligung in den ersten fünf Jahren alljährlich zu erneuern verpflichtet sein.

Nach Verfluß dieser Zeit ist der Kleine Rath jedoch ermächtiget: die Niederlassung auf eine längere Dauer, jedoch niemals für mehr, als fünf Jahre, zu bewilligen.

Bei Erneuerungen wird nur die Hälfte der festgesetzten Gebühren bezahlt.

§. 25.

Der betreffende Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß die etwa auslaufenden Heimathscheine in gehöriger Zeit erneuert werden, sowie auch die etwa erforderlichen Vorkehrungen bei dem Hintritte des Familienvaters, bei Verehelichung desselben, oder auch einzelner Familienglieder zu nehmen, damit von der betreffenden Gemeinde jeder Nachtheil abgewendet werde.

§. 26.

Jeder auf diese Art Angesessene hat sich allen Gesetzen und Verordnungen des Kantons zu unterwerfen.

§. 27.

Er hat ebenfalls, nach Verhältniß seines Vermögens, Gewerbs oder seiner allfälligen Kunst, alle jene Steuern und Abgaben, die der Staat oder die Gemeinde, in der er sich aufhält, vermöge allgemeiner Gesetze und Regierungsverordnungen, ausschreibt oder erhebt, gleich jedem andern Einwohner der Gemeinde zu entrichten.

In dem bei §. 19 vorgesehenen Falle hingegen ist auch hierin das Gegenrecht in Anwendung zu bringen.

§. 28.

Was die Erwerbung von Liegenschaften betrifft, so kann ein Niedergelassener dergleichen in so ferne erwerben, als hiesige Bürger in seinem heimath-

lichen Staate zu solcher Erwerbung ebenfalls berechtigt sind.

§. 29.

Eine Niederlassungsbewilligung kann aufgehoben und der Niedergelassene fortgewiesen werden

a. durch gerichtliches Urtheil nach Anleitung des §. 16 des Polizeistrafgesetzbuches,

b. durch Zurückziehung von Seite der Behörde, die die Bewilligung ertheilt,

welche Zurückziehung dann statt hat, wenn der Niedergelassene dem Aufenthaltsorte wegen Armuth zur Last fällt, und wenn er in den Zustand eines Falliten tritt, so wie, wenn er unterläßt, zur gehörigen Zeit für Erneuerung seiner Ausweisschriften zu sorgen, oder wenn er auf gehörige Mahnung hin unterläßt, den schuldigen Beitrag an die Staats- oder Gemeindekassen zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für politische Flüchtlinge.

§. 30.

Jeder Landesfremde, der wegen politischer Verfolgungen sein Vaterland verlassen hat, kann auch, ohne die durch das gegenwärtige Gesetz geforderten Ausweisschriften zu besitzen, eine Bewilligung zum Aufenthalte oder zur Niederlassung erhalten.

§. 31.

Zu diesem Behufe hat er sich mit einem schriftlichen Gesuche, in welchem seine Verhältnisse genau anzugeben sind, an den Kleinen Rath zu wenden, worauf dieser durch seine Polizeikommission eine ordentliche Einvernahme zu Protokoll und sonstige allfällig erforderliche Nachfragen veranstalten und hiedurch die Eigenschaft der fraglichen Person, als politischen Flüchtlings, so gut möglich erwahren läßt, und je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung durch einen förmlichen Beschluß die Bewilligung des Aufenthalts oder der Niederlassung entweder ertheilt oder abschlägt.

§. 32.

Eine dergestalt außerordentlich ertheilte Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung wird aus den gleichen Gründen verwirkt, wie die ordentlichen derartigen Bewilligungen, und überhin durch die erwiesene Theilnahme an Handlungen zur Störung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung eines benachbarten Staates, worüber die Gerichte zu entscheiden haben.

Fünfter Abschnitt.

Fernere Verfügungen.

§. 33.

Wer Jemanden, der im Fall ist, mit einem Schriftenempfangschein, mit einer Anfenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich versehen zu müssen,

beherberget, und bei sich aufnimmt, ohne ihn anzuhalten, daß er sich eine solche Bewilligung verschaffe, oder ohne hiervon der betreffenden Behörde Anzeige zu machen, verfällt in eine Buße von vier bis zwanzig Franken, und ist überhin für jeden Nachtheil verantwortlich, der aus dieser Unterlassung hervorgehen könnte. Der Gemeindeammann, inner dessen Gemeindekreise ein Fremder ohne gehörige Bewilligung sich aufgehalten hat, kann überhin mit einer Ordnungsbuße belegt werden.

§. 34.

Eine Gemeinde, die einen Fremden in ihrem Umkreise wohnen läßt, ohne daß dieser die erforderliche Bewilligung sich verschafft, kann zur unentgeldlichen Aufnahme eines solchen Fremden in ihr Bürgerrecht angehalten werden, wenn durch diese Unterlassung die Heimweisung desselben in die ursprüngliche Heimath verwirkt worden.

Der Gemeinde steht hiebei der Rückgriff auf die Gemeindsbeamteten und Partikularen offen, welche sich dießfalls Nachlässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen.

§. 35.

Durch vorstehendes Gesetz finden sich die frühern Gesetze und Verordnungen über den Aufenthalt und die Niederlassung von Eidgenossen und Fremden aufgehoben.

§. 36.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Kleinen Rathe, mit dem Staatssiegel versehen, zur Bekanntmachung

und Vollziehung in Urschrift zugestellt und ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 18. Jänner 1838.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Eidgenossen und Ausländern soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 24. Jänner 1838.

Der Schultheiß:
J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen der
Schweiz und Mecklenburg-Schwerin.

Schweizerische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls noch eingeführt

werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirkichen Vergensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich Mecklen-

burg-Schwerinischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Heumonat ein tausend acht hundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen:

(L. S.) Der Schultheiß:

(sign.) J. K. Amrhyn.

Der eidgenössische Kanzler:

(sign.) Amrhyn.

Für getreue Abschrift,

der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

Mecklenburgische Erklärung.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte, Erklärung ausgewechselt und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechslung statt-

gefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin, am 10. Januar 1837.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheime Ministerium.

(L. S.) (sign.) von Plessen.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 14. Brachmonat 1837;

Beschließen:

Vorstehende Freizügigkeitserklärungen der Schweiz und des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin sollen in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern den 26. Jänner 1838.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen der
Schweiz und Oldenburg.

Schweizerische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staats-

angehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich-Oldenbur-

gischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Heumonat ein tausend acht hundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen:

(L. S.) Der Schultheiß:

(sign.) J. K. Amrhyn.

Der eidgenössische Kanzler:

(sign.) Amrhyn.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

Oldenburgische Erklärung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist das Großherzoglich Oldenburgische Staats- und Kabinets-Ministerium mit dem hohen eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige im Namen der Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft, zweimal gleichlautend aus-

gefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft nnd Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 27. Januar 1837.

Großherzoglich Oldenburgisches Staats- und Cabinets-Ministerium.

(L. S.) (sign.) von Berg.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 14. Brachmonat 1837;

Beschließen:

Vorstehende Freizügigkeitserklärungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Großherzogthums Oldenburg sollen in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,

Luzern, den 26. Jänner 1838.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz

über die

Erneuerungswahl der außer den Gemeinderäthen gewählten Gemeindammänner.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Auf den durch Botschaft des Kleinen Rathes vom 2. März 1838 gestellten Antrag in Betreff der Zeitbestimmung der Wiedererwählung der mit Rücksicht auf das Gesetz über die Erwählung von Kandidaten für die Gemeindeammannstellen vom 18. Dezember 1832 außer der Mitte der Gemeinderäthe gewählten Gemeindeammänner;

In theilweiser Abänderung des II. Absatzes des §. 4 des Gesetzes über die Erneuerungswahlen vom 18. April 1833;

Beschließen:

§. 1.

Der Austritt und die Wiedererwählung der außer der Mitte der Gemeinderäthe gewählten Gemeindeammänner habe erst nach den im Laufe des Jahres 1838 statthabenden Erneuerungswahlen der Gemeinderäthe zu erfolgen.

§. 2.

Gegenwärtiges Dekret ist in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zuzustellen.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern den 6. März 1838.

Der Präsident:
Hertenstein.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs: Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Erneuerungswahl der Gemeindeammänner vom 6. März 1838 soll ins Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 9. März 1838.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

10364548

Gesetz
über die
Geschäftsagenten.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern

Um dem Publikum hinsichtlich der öffentlichen Geschäftsbüreau einige Gewähr zu verschaffen,

Haben

Verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Niemand darf für Besorgung von Geld- und Schuldbetreibungsgeschäften ein öffentliches Geschäftsbüreau halten, ohne die im nachstehenden §. 2 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt zu haben.

§. 2.

Derjenige, welcher als öffentlicher Geschäftsagent auftreten will, hat

1) sich mit einem Zeugniß, von seiner Ortsbehörde ausgestellt, zu versehen, wodurch beschienen wird:
   a) daß er nicht bevogtet, sondern seines eigenen Rechts,

b) in Folge eines Kriminalstrafurtheils seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht verlurstig,
c) nicht Fallit sei, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger in Folge eines gerichtlichen Konkurses akkordirt habe,
d) den Ruf eines sittlichen und rechtschaffenen Mannes genieße,

2) eine Realkaution von 1600 Franken in die Depositalkasse seines Wohnortes zu deponiren, welche als Sicherheit für diejenigen, welche dem Agenten Geld- oder Schuldbetreibungsgeschäfte übertragen, dienen soll.

§. 3.

Derselbe ist gehalten, das Zeugniß und die Bescheinung der Einlage der Realkaution dem Gerichtspräsidenten seines Wohnortes vorzuweisen, worauf ihm dieser einen Akt zustellt, daß er als öffentlicher Geschäftsagent aufzutreten berechtiget sei, und zugleich diese Berechtigung öffentlich bekannt macht.

§. 4.

Jeder Geschäftsagent soll eine ordentliche Buchhaltung führen, und namentlich soll er ein Tagbuch für die übernommenen Aufträge und ein Kassabuch über die eingenommenen und ausgehändigten Gelder halten.

§. 5.

Der Geschäftsagent, welcher für einen Andern Geld einkassirt hat, und dasselbe auf erstes Verlangen des letztern, ohne daß es einer Schuldbetreibung gegen ihn bedarf, nicht auszuhändigen im Stande

ist, macht sich des Verbrechens der Veruntreuung (§. 245 des Kriminalstrafgesetzbuches) schuldig.

§. 6.

Die Geschäftsagenten haften ihren Kommittenten für allen Schaden, den sie ihnen durch allfällige Nachlässigkeit verursachen.

§. 7.

Wenn eine Geschäftsagentschaft aufhört, und die Kaution zurückgezogen werden will, so muß eine öffentliche Kundmachung des Aufhörens der Agentschaft vorhergehen, und die Herausgabe kann erst ein halbes Jahr nach Erlaß jener Kundmachung erfolgen.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem Staatssigill und den gesetzlichen Unterschriften versehen, in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung zugestellt werden.

So verordnet in unserer Sitzung,
Luzern, den 7. März 1838.

Der Präsident:
Hertenstein.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

B e s c h l i e ß e n:

Obiges Gesetz über die Geschäftsagenten vom 7. März 1838 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 9. März 1838.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über
Unvereinbarkeit appellationsgerichtlicher Stellen mit untergeordneten Beamtungen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In der Absicht, die Unabhängigkeit und den Geschäftsgang des Appellationsgerichts vor störenden Einwirkungen zu bewahren,

Haben

Nach Anhörung der Gutachten des Kleinen Rathes und unserer Gesetzgebungskommission;

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Von nun an soll kein Mitglied des Appellationsgerichts Mitglied einer untergeordneten in den organischen Gesetzen aufgezählten Behörde sein, oder eine untergeordnete in den gleichen Gesetzen erwähnte Beamtung bekleiden.

§. 2.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Suppleanten am Appellationsgerichte, mit der Ausnahme, daß die Mitglieder der Bezirksgerichte, mit Inbegriff ihrer Gerichtsschreiber, zu jenen Suppleantenstellen erwählt werden dürfen.

§. 3.

Auf die Mitglieder und Suppleanten des Appellationsgerichts, welche gegenwärtig zugleich Mitglieder untergeordneter Behörden sind, sollen die Bestim-

mungen dieses Gesetzes im Zeitpunkte der im Laufe dieses Jahres stattzuhabenden Erneuerungswahlen dieser Behörden angewendet werden.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und dem Appellationsgerichte zur Beobachtung in Urschrift zugestellt und ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 7. März 1838.

Der Präsident:
Hertenstein.
Namens des Großen Raths;
Die Sekretärs: Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Beschließen:

Obiges Gesetz über Unvereinbarkeit appellationsgerichtlicher Stellen mit untergeordneten Beamtungen vom 7. März 1838 soll ins Amtsblatt aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 9. März 1838.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitserklärung
zwischen der
Schweiz und dem Herzogthum Lukka.

Schweizerische Erklärung.

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten S. Königlichen Hoheit des Herzogs von Lukka anerkannt und bestätiget ist, so erklären Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als dermaliger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf daß die schweizerischen Angehörigen die aus der Aufhebung des Heimfallsrechtes in dem Herzogthum Lukka herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde, Namens der eidgenössischen Kantone, daß in den zweiundzwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft das Heimfallsrecht gegen die Unterthanen Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Lukka nicht mehr ausgeübt werde, in Folge welcher Erklärung dieselben die auf dem Gebiet der erwähnten Kantone zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung des Herzogthums Lukka, durch welche den schweizerischen Angehörigen die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Siegel bekräftiget worden.

Also geschehen in Luzern den eilften Hornung eintausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort, in deren Namen:

(L. S.) Der Schultheiß:

(sign.) J. Kopp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sign.) Amrhyn.

Für getreue Uebersetzung,

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

Erklärung von Lukka.

Nachdem die Königliche Regierung des Herzogthums Lukka und die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, die Aufhebung des Heimfallsrechtes zwischen beiden Staaten und zu Gunsten der betreffenden Unterthanen (Staatsangehörigen) vermittelst gegenseitig und ohne Vorbehalt einer weitern Ratifikation auszuwechselnder Akten auszusprechen, so hat der unterzeichnete Minister Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. Seiner Königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Infants von Spanien, Don Karl Ludwig von Bourbon, Herzog von Lukka, in Folge einer am 29. August 1837 erlassenen Allerhöchsten Ermächtigung Folgendes erklärt:

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt und bestätiget.

ist, so erklärt die Königliche Regierung des Herzogthums Lukka, auf daß ihre Unterthanen die aus der Aufhebung des Heimfallsrechts in den Kantonen und Gebieten der Schweiz herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde, daß in den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Infanten Herzogs von Lukka das Gegenrecht gegen die Unterthanen (Staatsangehörigen) der zweiundzwanzig Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr ausgeübt werde, in Folge welcher Erklärung dieselben die auf dem Gebiet des erwähnten Herzogthums zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch welche den Unterthanen des Herzogthums Lukka die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, von mir unterzeichnet und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bekräftiget worden.

Also gesehen Lukka den fünften März eintausend achthundert dreißig und acht.

(sign.) Marquis Ascanio-Mansi.

(L. S.)

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

10364548

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 20. Wintermonat 1837

Beschließen:

Vorstehende Freizügigkeitserklärungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Herzogthums Lukka sollen in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 18. Aprill 1838.

Der Schultheiß:
J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

10364548

Erklärung

vermöge welcher die am 12. Mai 1827 zwischen der Königl. Sardinischen Regierung und mehreren Schweizerkantonen abgeschlossene Uebereinkunft über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse erneuert worden ist.

Nachdem die am 12. Mai 1827 durch die respektiven Bevollmächtigten unterzeichnete Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse der Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Sardinien in der Schweiz und der schweizerischen Angehörigen in den Staaten der sardinischen Monarchie ihr Ende erreicht hat, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nach erfolgter Auswechslung ihrer Vollmachtsakten und in Folge einer von dem Herrn Freiherrn von Blonay unter'm 28. Mai l. J. dem Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ertheilten Erwiederung,

einerseits im Namen der Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien und anderseits im Namen der Stände Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Neuenburg übereingekommen, die erwähnte Uebereinkunft auf eine Dauer von zehn Jahren, von dem ersten Heumonat 1837 an gerechnet, zu erneuern und zwar in denjenigen Ausdrücken, in welchen dieselbe im Jahr 1827 abgeschlossen wurde, sowie in denjenigen, durch welche die oben aufgezählten Stände derselben beigetreten waren.

Ebenso sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ausdrücklich übereingekommen, daß es den Kantonen Graubünden und Waadt, welche sich unter Vorbehalt definitiver Ratifikation für die Erneuerung dieser Uebereinkunft erklärt haben, und den Kantonen Bern, Freiburg, Aargau und Wallis, sowie allen übrigen Kantonen, welche sich noch nicht für diese Uebereinkunft erklären konnten, zu allen Zeiten frei stehe, derselben beizutreten.

Am ersten Heumonat eintausend achthundert sieben und vierzig, nach Ablauf derjenigen zehn Jahre, für welche die erwähnte Uebereinkunft erneuert worden ist, steht es den kontrahirenden Theilen frei, die gegenseitigen Verabredungen zu erneuern, in Folge gemeinsamen Einverständnisses zu verändern oder von denselben des Gänzlichen zurückzutreten.

Von der gegenwärtigen Uebereinkunft sind im Namen Sr. Majestät des Königs von Sardinien durch

ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Freiherrn von Blonay, und im Namen des eidgenössischen Vororts durch dessen Kommissarien, Herrn de la Harpe, Staatsrath des Kantons Waadt und Herrn Barman, Mitglied des Landrathes des Kantons Wallis, zwei urschriftliche Ausfertigungen unterzeichnet worden zu Luzern den einunddreißigsten Heumonat eintausend achthundert dreißig und sieben.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Sardinien:

Freiherr von Blonay.

El. de la Harpe,
Mitglied des Staatsraths des Kantons Waadt, Commissarius ad hoc.

Barman,
Mitglied des Landrathes des Kantons Wallis, Commissarius ad hoc.

Für getreue Uebersetzung,
Namens der eidgenössischen Kanzlei,
Der Kanzler:
Amrhyn.

10564548

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Beschließen:

Vorstehende Erklärung soll als Nachtrag zu dem Niederlassungsvertrag mit Sardinien (V. Bd. der Gesetze S. 53—61.) in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,

Luzern, den 18. Aprill 1838.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitserklärung
zwischen der
Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein.

Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Regierung des Fürstenthums Liechtenstein in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Liechtenstein, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Liechtenstein in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. Eben so wenig sind die vorschriftsgemäßen Geldleistungen aufgehoben, welche

als Ersatz für nicht erfüllte Militärpflicht in dem einen oder andern Staate von auswandernden Staatsangehörigen, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bezogen werden.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Fürstenthums Liechtenstein zweimal gleichlautend ausgefertigte Kon-

vention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also geschehen in Luzern den eilften Hornung des Jahres eintausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen:
Der Schultheiß:

(L. S.) (sign.) J. Kopp.

Der eidgenössische Kanzler:
(sign.) Amrhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

Fürstlich-Liechtenstein'sche Declaration.

Nachdem zwischen dem souveränen Fürstenthum Liechtenstein und dem hohen Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfälliger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen verabredet worden, so wird hiedurch von Seite des souveränen Fürstenthums Liechtenstein erklärt:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige im Namen der Regierung des Fürstenthums Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Declaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

So geschehen zu Wien den 18. April 1838.

Fürstlich Liechtensteinische Hofkanzlei.

(sign.) Joseph Freiherr von Buschmann,
fürstlicher dirigender Hofrath.

(L. S.) (sign.) Maximilian Kraupa,
fürstlicher Rath.

(sign.) Franz Strak,
fürstlicher Sekretär.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 20. Wintermonat 1837

Beschließen:

Vorstehende Freizügigkeitserklärung der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstenthums Liechtenstein sollen in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 30. Mai 1838.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der zweite Staatsschreiber:
Meyer.

Freizügigkeitserklärung zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ver-

mögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den bei-

derſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Heumonat, eintauſend achthundert ſieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenöſſiſcher Vorort;
in deren Namen:
Der Schultheiß:

(L. S.) (sign.) J. K. Amrhyn.

Der eidgenöſſiſche Kanzler:
(sign.) Amrhyn.

Für getreue Abſchrift,
Der eidgenöſſiſche Kanzler:
Amrhyn.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitziſche Erklärung.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitziſche Regierung iſt mit dem eidgenöſſiſchen Vororte, Namens der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, in Hinſicht einer wechſelſeitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige Erklärung ſoll gegen eine gleichlautende, Namens der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ausgefertigte Erklärung ausgewechſelt, und von dem Zeitpunkte an, wo dieſe Auswechslung Statt gefunden haben wird, Kraft und Wirkſamkeit

in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Neustrelitz, den 21. März 1838.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

(L. S.) (sign.) Dewitz.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 14. Brachmonat 1837;

Beschließen:

Vorstehende Freizügigkeitserklärungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz sollen in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 6. Brachmonat 1838.

Der Schultheiß:
J. Kopp.
Namens des Kleinen Rathes;
Der zweite Staatsschreiber:
B. Meyer.

Vervollständigung des §. 37 des Brandassekuranzgesetzes.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Vervollständigung des Brandassekuranzgesetzes vom 18. Weinmonat 1833,

Auf den Vorschlag des Kleinen Raths und das Gutachten unserer hiefür niedergesetzten Kommission,

Beschließen:

§. 1.

Wenn in abgelegenen Gegenden die Nothwendigkeit des Baues einer neuen Scheune oder eines andern Oekonomiegebäudes vorliegt, dieselben aber der waltenden Umstände wegen nicht in eine solche Entfernung von andern Gebäuden oder vom Grund und Boden des Nachbars gestellt werden können, daß der betreffende Gemeinderath dem Eigenthümer gemäß §. 37 des Brandassekuranzgesetzes bewilligen kann, dieselben mit Stroh oder Schindeln eindecken zu dürfen, die Eindeckung mit Ziegeln oder Schiefern des schwierigen und kostbaren Transports dieser Materialien wegen entschiedenermaßen nicht gefordert, dabei aber doch die Feuersicherheit auf anderm Wege auf eine befriedigende Weise bewahrt werden kann, so ist der Kleine Rath, nach vernommenem Gutachten des Gemeinde- und Amtsraths, ermächtigt, die Eindeckung eines solchen Scheune- oder Oekonomiegebäudes mit Stroh oder Schindeln zu bewilligen, vorausgesetzt, daß dasselbe

wenigstens 100 Schuhe von jedem Wohnhause entfernt ist.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung in Urschrift zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 16. Brachmonat 1838.

Der Präsident:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz vom 16. Brachmonat zur Vervollständigung des §. 37 des Brandassekuranzgesetzes soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 20. Brachmonat 1838.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitsvertrag der Schweiz mit Kurhessen.

Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Staatsregierung des Kurfürstenthums Hessen zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Kurfürstenthum Hessen, oder umgekehrt aus dem Kurfürstenthum Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr Statt finden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

Art. 2.

Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3.

Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht kommen, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der Staatsregierung des Kurfürstenthums Hessen ausgefertigte Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin enthaltene Konvention in der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Luzern den eilften Hornung Eintausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen:

Der Schultheiß;

(L. S.) (sign.) J. Kopp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn

Kurfürstlich-Hessische Erklärung.

Seine Hohheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen sind mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 4 Artikel.)

Das unterzeichnete Ministerium erklärt daher hiedurch im Namen Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, daß nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Kurfürstenthum Hessen Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Kassel am 28. Mai 1838.

Kurfürstlich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) (sign.) **Lepel.**

(sign.) vdt. **Wiederhold.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

In Vollziehung des Dekrets des Großen Raths vom 20. Wintermonat 1837,

Beschließen:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kurfürstenthum Hessen soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 21. Herbstmonat 1838.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz

über das Hadernsammeln.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In theilweiser Abänderung des Hausirgesetzes vom 11. Weinmonat 1832 und namentlich der §§. 8 und 16 desselben;

Auf den Vorschlag des Kleinen Raths;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Zum Einsammeln alter Lumpen oder Hadern von Haus zu Haus bedarf es zwar immerhin einer Bewilligung der Justiz- und Polizeikommission; doch ist der Bewerber um eine solche nicht ferner gehalten, sich mit einer Empfehlung irgend einer Fabrik, für welche er zu sammeln gedenkt, auszuweisen, noch ist in dem Bewilligungsakt selbst eine Fabrike, der er die Hadern abzuliefern hat, zu benennen.

Im Uebrigen habe es diesfalls bei der Vorschrift des erwähnten Gesetzes vom 11. Weinmonat 1832 sein volles Bewenden.

☞ Für Seite 193 und 194 ist dieser neue Abdruck einzuschalten.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Jänner 1839 in Kraft und Wirksamkeit tritt, soll in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 21. Wintermonat 1838.

Der Präsident:

A. Hunkeler.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über das Hadernsammeln vom 21. Wintermonat 1838 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 28. Wintermonat 1838.

Für den Schultheißen,

Der Statthalter:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes,

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über Organisation der Kriegsgerichte.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nachdem durch die Annahme des neuen eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches die Nothwendigkeit einer Veränderung in den Einrichtungen der Rechtspflege für die im Kantonaldienste befindlichen Truppen eingetreten ist;

Auf den Vorschlag des Kleinen Rathes und der Gesetzgebungskommission;

Haben
beschlossen und beschließen:

§. 1.

Zur Ausübung der Disziplin- und Strafrechtspflege bei den Kantonaltruppen soll das eidgenössische Militärstrafgesetzbuch vom Jahr 1838 — soweit das Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Luzern nicht anderweitige Vorschriften enthält — in Anwendung gebracht werden, wobei aber der Militärkommission diejenige Disziplinarstrafgewalt vorbehalten bleibt, welche nicht durch das eidgenössische Strafgesetzbuch einzelnen Stabsoffizieren zugewiesen ist.

§. 2.

Zu Beurtheilung von Verbrechen und Vergehen (mit Ausschluß der bloßen Disziplinarfehler), deren sich Militärs an Exerzier- und Musterungstagen oder

im Aktivdienste des Kantons schuldig machen, sind ein Kriegsgericht und ein Kassationsgericht aufgestellt.

§. 3.

Das Kriegsgericht wird beim Eintritt eines jeden Jahres aufs neue gebildet und besteht:

a. aus dem Präsidenten des Kriminalgerichts, welcher die Stelle des Großrichters versieht;
b. aus den vier Mitgliedern des Kriminalgerichts;
c. aus vier Offiziers, deren Ernennung durch den Kleinen Rath geschieht.

Die Suppleanten des Appellationsgerichts sind Ersatzmänner für die Zivilpersonen des Kriegsgerichts, und der Kleine Rath bezeichnet zwei Offiziere als Ersatzmänner für die Militärpersonen.

§. 4.

Das Kriegsgericht bezeichnet aus seiner Mitte zwei Mitglieder und zwar das eine aus dem Militär- und das andere aus dem Zivilstande, welche der Voruntersuchung der Straffälle als Urkundspersonen beizuwohnen haben.

§. 5.

Die dem Kriegsgerichte beigeordnete Anklagekammer, welche gleichzeitig mit demselben aufgestellt wird, besteht:

a. aus einem Mitgliede des Appellationsgerichts, Präsident der Kammer, gewählt durch das Appellationsgericht.

b. Aus einem Oberſtlieutenant oder Major und einem Hauptmann, bezeichnet durch den Kleinen Rath.

§. 6.

Das Kaſſationsgericht, welches ebenfalls bei'm Eintritt eines jeden Jahres gewählt wird, beſteht:

a. Aus dem Präſidenten des Appellationsgerichts, welcher den Vorſitz führt.
b. Aus zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts, von dieſem gewählt. Das Appellationsgericht bezeichnet gleichzeitig einen Erſatzmann.
c. Aus zwei Offiziers, welche der Kleine Rath bezeichnet, und die wenigſtens den Grad eines Hauptmanns bekleiden müſſen. Der Kleine Rath bezeichnet gleichzeitig einen Erſatzmann.

§. 7.

Der Verhörrichter des Kantons verſieht die Stelle des Auditors nnd der Staatsanwalt diejenige des Anklägers.

§. 8.

Der Kriminalgerichtsſchreiber verſieht die Stelle des Kriegsgerichtsſchreibers und der Appellationsgerichtsſchreiber diejenige des Kaſſationsgerichtsſchreibers.

§. 9.

Im Falle das Kaſſationsgericht einen Prozeß an ein anderes Kriegsgericht, als dasjenige, welches die Sache bereits behandelt hat, verweist, ſo wird das neue Gericht folgendermaßen gebildet:

a. Das Appellationsgericht wählt aus seiner Mitte vier Richter und den Großrichter des Kriegsgerichts.
b. Der Kleine Rath ernennt vier Offiziers als Mitglieder in das Kriegsgericht.

Die Stellen des Auditors, Anklägers und Gerichtsschreibers werden nicht neu besetzt.

§. 10.

Die dem Militärstande angehörigen Gerichtspersonen sollen den Sitzungen in vollständiger Uniform mit dem Seitengewehr beiwohnen. Die dem Civilstande angehörigen Gerichtspersonen tragen schwarze Kleidung, Degen und aufgeschlagenen Hut.

§. 11.

Hinsichtlich der Einleitung der Strafprozesse wird festgesetzt:

a. wenn ein Straffall in der Militärinstruktionsschule vorfällt, so wird der Milizinspektor, welchem der Fall zunächst anzuzeigen ist, denselben dem Verhörrichter des Kantons, als Auditor, übergeben, welcher dann die Untersuchung zu führen hat.
b. Wenn der Straffall sich an einem Exerzier- oder Musterungstage ergiebt, so nehmen der Quartierkommandant und Adjutant des Bezirks, wo der Straffall sich zugetragen, die ersten einleitenden Schritte vor und übersenden die Akten dem Milizinspektor, welcher dieselben so schnell als möglich an den Verhörrichter, — Auditor — gelangen läßt.

c. Bei Straffällen, welche sich bei einem zum Kantonaldienste aufgebotenen Corps zutragen, wird lediglich nach Vorschrift der Gesetze über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen verfahren.

§. 12.

Die Quartierkommandanten haben die im Laufe einer Untersuchung an sie gelangenden Aufträge des Auditors zu vollziehen.

§. 13.

Ein in Rechtskraft erwachsenes, kriegsgerichtliches Urtheil wird dem Kleinen Rathe zur Vollziehung mitgetheilt.

§. 14.

Hinsichtlich der Begnadigung in Beziehung auf Strafen, die von Kriegsgerichten verhängt werden, gelten die in dem Strafgesetzbuch des Kantons Luzern aufgestellten Vorschriften.

§. 15.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe und dem Appellationsgerichte urschriftlich zur Vollziehung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 23. Wintermonat 1838.

Der Präsident:

A. Hunkeler.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über Organisation der Kriegsgerichte vom 23. Wintermonat 1838 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 28. Wintermonat 1838.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über die Armenfuhrpflichtigkeit.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Auf den Antrag des Kleinen Raths und der Gesetzgebungskommission;

Verordnen:

§. 1.

Die Armenfuhren werden auf Rechnung des Polizeiwesens der betreffenden Gemeinden bestritten.

Wo jedoch auf irgend einem Gute, einer Korporation oder Jemanden anders eine besondere Leistungspflicht ruhet, ist dieselbe auf Anordnung des Kleinen Raths entweder von dem oder den Verpflichteten zu erfüllen, oder dann loszukaufen.

§. 2.

Die Frage über das Vorhandensein und das Maß einer diesfallsigen Verpflichtung ist von den Gerichten zu entscheiden.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung urschriftlich zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 23. Wintermonat 1838.

Der Präsident:
A. Hunkeler.
Namens des Großen Raths;
Die Sekretärs: Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Armenfuhrpflichtigkeit vom 23. Wintermonat 1838 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 28. Wintermonat 1838.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Zollgesetz.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Auf den Bericht des Kleinen Raths, daß die von uns unterm 15. Hornung 1837 erlassenen Zolltarife die Genehmigung der Tagsatzung durch Beschluß vom 28. Augst 1838 erhalten;

In der Absicht, das Zollwesen des Kantons auf eine Weise zu revidiren, wodurch sowohl der innere Verkehr im Kanton, als auch der Transit der Kaufmannswaaren durch denselben gehörig berücksichtigt werde;

Haben
verordnet und verordnen demnach:

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zölle sind ein Regal des Staates und werden ausschließlich für Rechnung desselben bezogen.

Jede frühere Zollberechtigung von Weg-, Brükken-, Thor-, Wasser- und Pflastergeldern bleibt aufgehoben.

Entschädigungsreklamationen wegen daherigen Verlustes sind vorbehalten.

§. 2.

Die Kaufhaus-, Lager- und Bestätergebühren, so wie auch die Marktgebühren sollen auf eine, den allgemeinen Verkehr begünstigende Weise von dem Kleinen Rathe geregelt, jedoch nicht höher bestimmt werden, als sie wirklich sind.

Bis jene Regulirung vollendet sein wird, bleiben die bisherigen Bestimmungen laut §§. 10 und 11 des Zollgesetzes vom 20. Christmonat 1834.

§. 3.

Die künftigen im Kanton Luzern zu erhebenden Zölle bestehen:

a) in Weg- und Brückengeldern;
b) in Ein- und Ausgangszoll, und
c) in Durchfuhr- (Transit-) Zoll.

§. 4.

Die zollpflichtigen Gegenstände des Verkehrs, welche die Grenzen des Kantons überschreiten, sollen gegen einmalige Entrichtung des im Tariff festgesetzten Zolles, ohne fernere Zollbelästigung, im Kanton zirkuliren können.

§. 5.

Beim Bezug der Zölle soll das schweizerische Maß und Gewicht in Anwendung gebracht werden.

Die auf den Zentner bestimmten Gebühren werden von dem Bruttogewicht ohne Abzug der Tara erhoben.

§. 6.

Der Kleine Rath hat zu bestimmen, wo die Grenzzollstätten sollen aufgestellt, die Waaren ein-

geführt, und die Weggelder und Zölle bezogen werden.

§. 7.

Alle Weg- und Brückengelder werden einzig nach Wegstunden, und nach dem Gespann oder nach der Zahl des durchpassirenden Viehs berechnet.

§. 8.

Die Zollauflage haftet auf der Waare selbst, der Fuhrmann aber ist zunächst zur Entrichtung derselben verpflichtet und für die daherigen Verschlagnisse verantwortlich.

Die Strafe der Fuhrleute von Transitwaaren aus den im Konkordat über die St. Gotthardsstraße begriffenen Kantonen kann jedoch niemals in Konfiskation der Waaren bestehen, und die Spedition der Fuhre darf nur so lange aufgehalten werden, bis der Fehlbare für die muthmaßliche Buße, Entschädigung und Kosten genügende Sicherheit geleistet hat.

§. 9.

Die Außerachtlassung oder Nichtbezahlung des Weggeldes wird mit einer Geldbuße vom fünffachen Betrage des gesetzlichen Weggeldes und Zollverschlagnißfälle werden mit einer Geldbuße von zehnfachem Betrage des Zolles belegt. Wird der Fehlbare angehalten, so muß er den Betrag der Buße einstweilen dem Zollbeamten gegen Quittung erlegen oder seine Effekten sind mit Beschlag zu belegen.

II. Abschnitt.

Weg- und Brückengelder.

§. 10.

Die Straßen, auf welchen dermalen das Weggeld erhoben wird, sind folgende:

Die Straße führend von Luzern über Sursee, Reiden nach Basel, Bern, Solothurn ꝛc.

Diejenige von Luzern nach Zug, Zürich, Aargau.
" " " " Winkel, Unterwalden.
" " " " Meggen, Schwyz.
" " " über die Bramegg nach und durch das Entlebuch.
" " " " Werthenstein, Entlebuch und Willisau.
" " " " Rothenburg und Münster nach dem Kant. Aargau.
" " " " Emmen, Hochdorf, Hitzkirch, nach dem Kant. Aargau.
" " " " Sursee nach Ettiswyl, Willisau, Zell, St. Urban.
" " " " Zell nach Huttwyl und
" " Sursee nach Büron, Triengen und dem Kanton Aargau.

Die Wegstunde wird zu 16000 Schweizerfuße, Straßenstrecken, die weniger als 8000 Fuß betragen, werden für 1/2 Stunde, Straßenstrecken von 8000 bis 16,000 Fuß, für eine ganze Stunde berechnet.

§. 11.

Das Weggeld wird von jeder Stunde Wegs an den Gränzzollstätten, und zwar nach folgenden Bestimmungen erhoben:

a. von jedem Stück Zugvieh, vor beladenen Fuhrwerken jeder Gattung gespannt . . . . . Rp. 2
b. von jedem vor leeren Wagen gespannten Stück Zugvieh . . . . . „ 1
c. von jedem Reit- und nicht angespannten Pferd . . . . . „ 1
d. von jedem Stück großen Hornviehes „ 1

§. 12.

Brückengelder werden nur noch auf der Gisikon- und Emmenbrücke nach folgendem Maßstabe bezogen:

a. von jedem Stück Zugvieh vor beladenen Wagen jeder Gattung . . Rp. 5
b. von jedem Stück Zugvieh vor leeren Wagen . . . . . „ 2½
c. von jedem Reit- und nicht angespannten Pferd . . . . . „ 2½
d. von jedem Stück Hornvieh . . „ 2
e. „ „ „ Kalb od. Schmalvieh . . . . . „ 1
f. „ „ „ Schwein, großes „ 2
g. „ „ „ „ kleines „ 1

Das Brückengeld wird bezahlt, so oft die Brücke passirt wird.

§. 13.

Von der Bezahlung des Weg- und Brückengeldes sind ausgenommen:

a. die Fußgänger und obrigkeitliche und eidgenössische Gesandtschaften;
b. die landwirthschaftlichen Fuhren jeden Gespanns, welche zu Bestellung der Felder, Wiesen u. s. w. und zur Einscheurung der Bodenerzeugnisse benutzt werden;
c. Briefposten, obrigkeitliche Messagerien, alle Militärfuhrwerke, und zum Militär gehörende Pferde;
d. Polizei-, Armen- und Leichentransporte.
e. Gespann und Pferde bei Feuers- und Wassersnöthen;
f. Alles Vieh, welches auf eigenthümliche oder in Miethe gegebene Sömmerungen (Alpen) truppweise getrieben, oder von denselben zurückgeführt wird.

§. 14.

Vieh aller Art, welches auf auswärtige Märkte geführt wurde, und wieder in den Kanton zurückgeführt wird, bezahlt bei der Rückführung kein Weggeld.

III. Abschnitt.

Eingangszoll.

§. 15.

Von den für den Verbrauch im Innern des Kantons bestimmten Lebensmitteln, oder Kaufmannswaaren, wird an den Grenzzollstätten ein Eingangszoll entrichtet. Schweizerische wie fremde Waaren sind

dem Eingangszoll, wofern sie nicht für den Transit bestimmt sind, unterworfen.

§. 16.

Alle Produkte des Bodens oder der Industrie werden in folgende Rubriken eingetheilt:

a. in Waaren, die keinen Zoll zahlen;
b. wo der Zoll vom Gewicht bezogen wird;
c. wo der Zoll vom Gespann oder Stück bezogen wird.

§. 17.

Keinen Eingangszoll, sondern blos das Weggeld bezahlen:

Gyps.
Hafner- und Ziegelerde.
Holz aller Gattung, so wie Asche.
Oelkuchen und Knochen und das daraus gemachte Mehl, so wie Stroh, Streue und überhaupt alle Düngmittel.
Sand und Straßenmaterial.
Steine, rohe und gehauene, jeder Art.
Die von Grundstücken der gegenseitigen Grenzbewohner gezogenen Lebensmittel bezahlen ebenfalls keinen Eingangszoll.

§. 18.

Von nachstehenden Gegenständen wird der Zoll vom Gewicht bezogen:

1. Von Waaren, wovon der Zentner den Werth von 20 Fr. nicht übersteigt, $2^1/_2$ Rp. pr. %.
2. Von Waaren, wovon der Zentner von 20 bis 60 Fr. an Werth beträgt, 10 Rp. pr. %.

3. Von Waaren, wovon der Zentner den Werth von 60 Fr. übersteigt, 20 Rp. pr. %.

und zwar nach folgendem Tarif:

Erste Klasse.

Pr. Zentner zu 2½ Rappen.

Alaun.
Amlung.
Eisen; altes und Maßlen.
Farbheu.
Früchte, gedörrte.
Glätte (Gold- und Silber-).
Geschirr von Erde (gemeines).
Holzwaaren (gemeine).
Horn.
Kreide.
Leimleder.
Lorbohnen.
Marmor.
Mineralwasser.
Packtuch.
Pfeifenerde.
Reis.
Schleif- und Wetzsteine.

Zweite Klasse.

Pr. Zentner 10 Rappen.

Baumwolle.
Blech.
Blei.
Bleiweiß.
Bleizucker.

Cichorien.
Eisen und Eisenwaaren.
Fayence.
Feuersteine.
Fische.
Fischthran.
Flachs und Flachsreisten.
Hanf und Hanfwaaren.
Häute zum Ausrüsten.
Holzwaaren (feine).
Honig.
Käse.
Kastanien.
Kerzen (Unschlitt).
Kleesamen.
Krapp.
Kräuter.
Leinen.
Lumpen.
Messing.
Oel.
Papier.
Potasche.
Reisten.
Salpeter.
Schnüre.
Schrot.
Schwefel und Schwefelblüthe.
Seide, rohe (Abgang Petenuzzi).
Seife.
Senf.
Soda.

Stahl (roher).
Steingut.
Taback.
Tabackpfeifen.
Tapeten.
Terpetin und Terpetinöl.
Unschlitt.
Vitriol und Vitriolöl.
Zieger und Schabzieger.
Zunder.
Zwilch.

Dritte Klasse.

Pr. Zentner zu 20 Rappen.

Anis.
Apothekerwaaren.
Baumwollenwaaren.
Bettfedern und Flaum.
Borsten.
Cacao.
Candis.
Chocolade.
Citronen.
Cochenille.
Drogueriewaaren.
Erz und Erzwaaren.
Faden.
Farbholz.
Farbwaaren.
Federn zum Schreiben.
Gallus.
Gewürze.

Glas und Glaswaaren.
Gummi.
Hopfen.
Hüte.
Indienne.
Indigo.
Kaffee.
Krämerwaaren.
Kupfer.
Leder.
Leinenwaaren.
Mandeln.
Materialwaaren.
Pantoffelholz- und Zapfen.
Parfümeriewaaren.
Pelzwaaren.
Persienne.
Pferdhaare.
Porzelainewaaren.
Quincailleriewaaren.
Salami.
Seide und Seidenwaaren.
Stahlwaaren.
Thee.
Tuchwaaren.
Uhren.
Wachs und Wachskerzen.
Wachstuch.
Waffen.
Wolle und Wollenwaaren.
Zink und Zinkwaaren.
Zinn und Zinnwaaren.

Zucker und Zuckerwaaren.
Zwiebeln (Saamen und Setzlinge.)

§. 19.

Enthält die Ladung eines Wagens nicht eine runde Anzahl von Zentnern, so wird vom übrigen Gewicht, wenn es weniger als einen halben Zentner ausmacht, nichts bezogen; übersteigt es aber einen halben Zentner, als voller Zentner berechnet.

§. 20.

Die im Kanton angesessenen Kaufleute, welche auswärtige Messen beziehen, können ihre allfällig nicht verkauften Waaren in denselben wieder zurückbringen, ohne den gewöhnlichen Eingangszoll davon zu entrichten, jedoch muß die Rückfuhr inner drei Wochen geschehen und die Ausfuhr durch ein Zeugniß über ihre Gattung und Menge von dem Zollner der Ausgangszollstätte bescheinigt sein.

§. 21.

Von nachstehenden Waaren wird der Zoll nach Maß, Stück und Ladung bezogen.

Bier, pr. Saum	Rp.	7½
Branntwein, dito	„	20
Essig, Most, Obstwein, Wein, dito	„	10
Gerste, der Sack	„	5
Hafer, das Malter	„	5
Heu, das Klafter	„	20
Hupperterde, das Faß	„	10
Kalk, dito	„	10
Kernen, der Sack	„	5

Korn, das Malter	Rp.	5
Roggen, der Sack	„	5
Ziegel, vom Hundert	„	5

IV. Abschnitt.

Ausgangszoll.

§. 22.

Von Landesprodukten oder Lebensmitteln, so wie von inländischen Kaufmannswaaren oder Fabrikaten, wird kein Ausgangszoll entrichtet.

§. 23.

Alle Gattungen von Holz, welche im Kanton gewachsen sind, und ausgeführt werden, es sei Bau- oder Brennholz, Bretter, Daugen, Kohlen, Rinden, so wie Torf u. s. w., sind folgendem Ausgangszolle unterworfen:

A. Brennstoffe.

	Nadelholz. Rp.	Laubholz. Rp.
a. Brennholz.		
In Schiffen oder auf Flößen geführt und überhaupt wo das Klaftermaß ausgemittelt ist, von 1 Klafter	40	50
Bei nicht ausgemitteltem Klaftermaße, nach dem Gespann:		
Von einer Ladung für jedes Pferd	20	25

b. Kohlen.

Auf Schiffen und Flößen vom Sack Rp. 2
Zu Wagen von der Ladung für jedes vorgespannte Pferd „ 40

c. Torf.

Auf Schiffen und Flößen pr. Klafter „ 20
Zu Wagen von der Ladung für jedes vorgespannte Pferd. „ 10

B. Bauholz.

	Nadelholz. Rp.	Laubholz. Rp.
a. Lange Stämme.		
Zu Wasser auf Flößen vom Stück nach seiner Dicke, im Durchmesser:		
Unter und bis 6 Zoll Durchmesser	5	7 1/2
von 6 bis 10 Zoll „	10	15
von 10 bis 16 Zoll „	20	30
von 16 bis 24 Zoll „	40	60
Von der Ladung zu Wagen:		
für jedes vorgespannte Pferd	20	25
b. Sägstämme.		
Zu Wasser und Wagen.		
Nach der Länge und Dicke im Durchmesser:		
Unter und bis 16 Zoll Durchmesser:		
von jedem Fuß Länge	1/2	1
Von 16 bis 24 Zoll Durchmesser:		
von jedem Fuß Länge	1	2
Darüber von jedem Fuß Länge	1 1/2	3

Das nach dem Durchmesser zu verzollende Holz soll am dicken Ende gemessen werden.

c. Bretter.

Zu Wasser u. Wagen. Vom Stück nach der Länge unter und bis Pr. Stück zu	Nadelholz. Fuß.			Laubholz. Fuß.		
	20	25	30	20	25	30
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
1 Zoll dick	1	1¼	1½	2	2½	3
1½ „ „	1½	2	2¼	3	4	4½
2 „ „	2	2½	3	4	5	6
2½ „ „	2½	3	3½	5	6	7
3 „ „	3	4	5	6	8	10
4 „ „	4	5	6	8	10	12
5 „ „	5	6	7	10	12	14
6 „ „	6	8	10	12	16	20

C. Alles Küfer- und Wagnerholz, z. B. Daugen, Felgen und dergleichen wird verzollt wie das Brennholz.

D. Rinde.

a. Eichenrinde.

Von der Ladung pr. Pferd Rp. 25

b. Rothtannenrinde

bezahlt die Hälfte dieses Zolles.

c. Lohmehl.

Vom Sack Rp. 2

Den Bewohnern der Nachbarkantone, welche zunächst den Kantonsgrenzen liegende, oder in diese sich ausdehnende Grundstücke besitzen, ist jedoch die Ausfuhr der auf ihren Grundstücken gewonnenen Eingangsbenannten Erzeugnisse zum eigenen Bedarf, ohne Bezahlung des Ausgangszolles, gestattet.

☞ Für Seite 217 und 218 ist dieser neue

V. Abschnitt.

Transitzoll.

§. 24.

Unter Transitgut wird alle und jede Kaufmannswaare verstanden, welche durch den Kanton ganz durchgeht, es komme dann dieselbe woher sie wolle, und gehe auch wohin sie wolle.

§. 25.

Als Transitwaare soll aber nur dasjenige angesehen werden, was direkte durch die Kaufhäuser passirt.

Alle solche Waaren, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Qualität derselben, bezahlen für jede zu befahrende Stunde Wegs, von jedem Zentner der Ladung, für Kantonalzoll und Weggeld zusammen einen Rappen.

§. 26.

Die Transitwaaren sollen aber als solche durch authentische Ladkarten oder ordentliche Ausweise der Versender nachgewiesen werden, sie mögen in ganzen oder gemischten Ladungen geführt werden, widrigenfalls sie an den Gränzzollstätten zur Entrichtung der auf die Verbrauchswaaren gesetzten Gebühren nach den §§. 15 bis 22 anzuhalten sind.

§. 27.

Die Verifikation der Ladungen von Transitwaaren soll daher, in zweifelhaften Fällen, nur in den Kaufhäusern vorgenommen werden.

§. 28.

Besondern Transitgebühren sind folgende Gegenstände unterworfen:

a. **Alle Holzwaaren, welche nicht als Gewichtswaaren anzusehen, und welche mit gehörigen Transitscheinen versehen sind, zahlen zu Wagen das bestimmte Weggeld nach dem Gespann.**

Zu Wasser geführt.

	Fr.	Rp.
Von einem großen Floß Bauholz oder Hartholzstämme	3	—
Von einem kleinern	2	—
Von einem großen Floß Tannenholzstämme	2	50
Von einem kleinern	1	50
Von einem großen Floß harthölzerner Bretter	6	—
Von einem kleinern	4	—
Von einem großen Floß taunener Bretter	3	50
Von einem kleinern	2	—
Von einem Floß Hartholz, Brennholz .	2	—
Von einem Floß tannenen Brennholzes.	1	60

Wenn ein Floß von verschiedenen Holzgattungen zusammengesetzt ist; so wird die Transitgebühr im Verhältniß zu den auf dieselben gesetzten Gebühren und nach dem Quantum jeder Gattung berechnet und erhoben.

Werden andere Waaren auf einem Holzfloße mitgeführt, so wird von denselben der durch dieses Gesetz bestimmte Zoll besonders erhoben.

b. **Holzgattungen, die nicht auf ganzen Flößen aber auf Schiffen geführt werden:**

		Fr.	Rp.
Von einem Baum harthölzerner Bret-			
	ter bis zwanzig Fuß lang . . .	—	12
Von einem Baum tannener . . .		—	8
„ 100 Stücken Dachlatten . . .		—	10
„ „ „	Gipslatten . . .	—	5
„ „ „	Doppellatten . .	—	30
„ 1000 „	Dachschindeln . .	—	2½
„ 100 „	Flintenschäfte . .	—	25
„ 1 Klafter Hartholz zum Brennen		—	15
„ „	Tannenholz . . .	—	10
„ einem neuen Schiff		—	50
„ 100 Stücken Küferholz oder Dau-			
	gen, eichene	—	15
„ 100 Stücken Küferholz oder Dau-			
	gen, tannene	—	10
„ einem großen Eich-, Nuß- oder			
	Birnbaum	—	10
„ einer großen Kiste Fournier oder			
	Masserholz beladen	1	—
„ einer kleinern dito		—	50
„ einem Stücke harten Geigenholzes		—	1½
„ einem Büschel Reife		—	½
„ Kohlen, Rinden, Torf, vom Sack		—	2

Das für den Transit bestimmte Holz muß als solches bei der betreffenden Zollstätte angezeigt und in dem daherigen Scheine die Zeit der Ausfuhr vorgemerkt werden, welche längstens inner acht Tagen zu erfolgen hat.

	Fr.	Rp.
c. Von 100 Stücken Ziegel u. Back-		
steinen	—	5

		Fr.	Rp.
d.	Von einem Faß Kalk	—	5
e.	Von einer Ladung Kalk oder Gipssteine	—	25
f.	Von Wein in Fässern auf Schiffen oder Wagen geführt für Stunde und Saum	—	2

VI. Abschnitt.

Vollziehungsbestimmungen.

§. 29.

Der Kleine Rath ist beauftragt, den Bezug der Weg- und Brückengelder, so wie denjenigen der Zölle durch eine besondere Verordnung zu bestimmen.

§. 30.

Die nähere Vollziehung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Jänner 1839 in Kraft tritt, ist dem Kleinen Rathe übertragen, und dadurch das unter'm 20. Christmonat 1834 erlassene provisorische Zollgesetz mit Ende Christmonat laufenden Jahrs aufgehoben.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 24. Wintermonat 1838.

Der Präsident:

A. Hunkeler.

Namens des Großen Raths,
die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Beschließen:

Das vom Großen Rathe am 24. Wintermonat 1838 erlassene Zollgesetz soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 28. Wintermonat 1838.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes,
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitserklärungen zwischen der Schweiz und Hohenzollern-Hechingen.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürfürstenthum Hohenzollern-Hechingen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf

Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung gegenwärtiger Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechs-

lung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern den dreizehnten August Eintausend achthundert acht und dreißig. (1838.)

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen:
Der Schultheiß:

(L. S.) (sign.) J. Kopp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn

Hohenzollern-Hechingische Erklärung.

Die Fürstlich Hohenzollern-Hechingische Regierung ist nach erhaltener höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende vom Schultheißen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt, und in Beziehung auf die Eingangsbemerkte höchste

Genehmigung nach erfolgter Auswechslung öffentlich bekannt gemacht und in Vollzug gebracht werden.

Hechingen, den 26. Mai 1838.

Fürstlich Hohenzollern-Hechingische
Geheime Conferenz,

(L. S.) (sign.) **Freiherr v. Frank.**

(sign.) Lorch.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössiche Kanzler:
Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekretes des Großen Rathes vom 12. Hornung 1838;

Beschließen:

Die Freizügigkeitserklärungen zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen sollen in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht und in vorkommenden Fällen beobachtet werden.

So beschlossen in unserer Sitzung zu Luzern den 28. Wintermonat 1838.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitserklärungen zwischen der Schweiz und Hohenzollern-Sigmaringen.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen

Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich Hohenzollern-

Sigmaringischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den dreizehnten August eintausend acht hundert acht und dreißig. (1838.)

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen:
Der Schultheiß:

(L. S.) (sign.) J. Kopp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Hohenzollern-Sigmaringische Erklärung.

Die Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringische Regierung ist nach erlangter höchster Genehmigung Sr. hochfürstlichen Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende vom Schultheißen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt,

und in Beziehung auf die Eingangs bemerkte höchste Genehmigung nach erfolgter Auswechslung öffentlich bekannt gemacht und in Vollzug gebracht werden.

Sigmaringen, den 15. Dezember 1837.

Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringische Geheime Kanzlei,

(L. S.) (sign.) v. Huber.

(sign.) Bilharz.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekrets des Großen Raths vom 12. Hornung 1838,

Beschließen:

Die Freizügigkeitserklärungen zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen sollen in das Amtsblatt aufgenommen, öffentlich bekannt gemacht und in vorkommenden Fällen beobachtet werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 28. Wintermonat 1838.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Dekret

über Aufnahme der Verordnungen von 1836 in das Amtsblatt.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Folge unsers Dekrets vom 14. Brachmonat 1836;

Beschließen:

Es sollen nachstehende allgemeine Verordnungen und Beschlüsse des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts mit den von diesen beiden Behörden selbst darin angebrachten Abänderungen in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

1. Beschluß des Kleinen Raths vom 5. Hornung 1836, betreffend die Ausmittlung der Entschädigungsleistung für ehemalige Straßenpflichtigkeit.
2. Verordnung des Kleinen Raths vom 29. Heumonat 1836, betreffend Abschaffung der Mißbräuche bei Steigerungen.
3. Beschluß des Kleinen Raths vom 29. Heumonat 1836, betreffend die Umgestaltung des bisherigen Intelligenzblattes.
4. Polizeiverordnung des Kleinen Raths vom 8. Christmonat 1837, über die Schifffahrt.

5. Beschluß des Kleinen Raths vom 29. Heumonat 1836, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über Beschränkung des Verkaufs von Waldungen.

6. Verordnung des Kleinen Rathes vom 8. Christmonat 1837, die Metzgerordnung enthaltend.

7. Beschluß des Kleinen Raths vom 14. Weinmonat 1836, die Organisation der Schuldirektion und die Disziplinarverordnung für die Zentrallehranstalt enthaltend.

8. Verordnung des Appellationsgerichts vom 19. Wintermonat 1836, betreffend das Konkurswesen.

9. Verordnung des Appellationsgerichts vom 19. Wintermonat 1836, betreffend die Paternitäts- und Privatinjurienprozesse.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 10. Christmonat 1838.

Der Präsident:

A. Hunkeler.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. Pl. Meyer.

Beschluß,
Ausmittlung der Entschädigungsleistung für ehemalige Straßenpflichtigkeit.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In theilweiser Vollziehung des §. 18 des Gesetzes über die Straßenpflichtigkeit des Staats und der Gemeinden vom 29. März 1832;

Haben,

In der Absicht, sowohl das Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigungen festzusetzen, welche ehemals zum Unterhalt der Kantonsstraßen Verpflichtete nunmehr an die Straßenbezirke oder an den Staat zu entrichten haben; als auch ein Maß für diese Entschädigungen zu bestimmen; auf den Bericht und und Antrag der Kommission des Innern;

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Gemeinden und Privaten, welche früher verpflichtet waren, Straßenstrecken oder Brücken auf den Kantonsstraßen und Fußwege, welche durch diese Straßen unnöthig gemacht worden sind, zu erhalten, und welchen durch das oben angeführte Straßenpflichtigkeitsgesetz diese Pflicht abgenommen worden, haben dafür an den betreffenden Straßenbezirk eine Entschädigung zu leisten.

§. 2.

Der allgemeine Maßstab dieser Entschädigungen wird nach den ehemaligen Lasten auf den Pariserfuß Länge berechnet. Auf einen Fuß soll die Entschädigung fürs Jahr nicht über 1 1/2 Rappen steigen und nicht unter 1/4 Rappen heruntersinken.

§. 3.

Dieser Maßstab findet jedoch auf jene Pflichtigen keine Anwendung, welche als Ersatz ihrer Pflichtigkeit Kapitalien oder Grundstücke besitzen oder benützen; so wie auch nicht auf jene, welche auf den Kantonsstraßen erster oder zweiter Klasse zum Bau oder Unterhalte von Brücken verbunden sind; und nicht auf jene, welche durch die neuen Straßen unnöthig gemachte Fußwege zu erhalten hatten. Alle diese haben nicht bloß für den Unterhalt, sondern auch für den Bau der Straßen und Brücken eine verhältnißmäßige billige Entschädigung zu leisten.

§. 4.

Der Maßstab der Entschädigung ist für diejenigen Straßenstrecken geringer, auf welchen entweder nur wenige oder nur leichte Lasten gefahren werden, oder deren Boden trocken ist, oder wo das Straßenmaterial nicht weit hergeschafft werden muß; dagegen ist dieser Maßstab größer bei den Straßen, auf welchen entweder größere Fuhrwerke laufen, oder deren Boden sumpfig ist, oder wo das Straßenmaterial weit hergebracht werden muß.

§. 5.

Beträgt die jährliche Entschädigung zwei Franken oder darüber, so kann der Schuldner sie ent-

weder jährlich entrichten oder sich durch Bezahlung des Kapitals loskaufen.

Beträgt eine Entschädigung weniger als zwei Franken fürs Jahr, so kann in Zeit von zwei Jahren, von der Ausmittlung der Entschädigung an, die Abbezahlung derselben ein für allemal gefordert werden.

§. 6.

Die durch unsern Beschluß vom 31. Jänner 1834 aufgestellten Straßenkommissionen haben die Entschädigungen, welche die ehemals zum Straßenunterhalt Verpflichteten leisten sollen, auszumitteln.

§. 7.

Zu diesem Ende haben die Straßenkommissionen die frühern Pflichtigen der Straßenlänge nach aufzusuchen und deren ehemalige Lasten zu berechnen und mit denselben die Entschädigungsübereinkünfte zu verabreden.

§. 8.

Wo auf dem Wege des gegenseitigen Einverständnisses solche Uebereinkünfte nicht getroffen werden können, haben die Straßenkommissionen einen umständlichen Bericht an den Kleinen Rath zu erstatten, welcher nach vorherigem Untersuche die Entschädigungen endlich bestimmen wird.

§. 9.

Die von den Straßenkommissionen verabredeten Entschädigungsverträge müssen sämmtlichen Gemeinderäthen des betreffenden Straßenbezirkes zur Genehmigung vorgelegt werden und erhalten erst dann

Gültigkeit, wenn die Mehrheit dieser Gemeinderäthe ihnen wird beigepflichtet haben.

§. 10.

Alle sowohl gütlich ausgemittelten, als auch durch den Kleinen Rath bestimmten Entschädigungssummen werden von den Straßenkommissionen in besondere Verzeichnisse eingetragen, diese Verzeichnisse sind sämmtlichen Gemeinderäthen des Straßenbezirks wieder zur Einsicht und Vergleichung mit den Entschädigungsverträgen und mit den betreffenden Erkanntnissen des Kleinen Raths vorzulegen.

§. 11.

Sind diese Verzeichnisse von der Mehrheit der Gemeinderäthe als richtig erklärt, so haben die Straßenkommissionen die ganze Entschädigungssumme auf die einzelnen Gemeinden des Straßenbezirks zu vertheilen.

§. 12.

Jede Gemeinde hat auf die zu vertheilende Summe aller Entschädigungen in dem Verhältnisse Anspruch, in welchem ihr die Lasten des Unterhalts der Straßen zugemessen worden sind.

§. 13.

Zu diesem Ende wird die Kommission des Innern den Straßenkommissionen die Verzeichnisse zustellen, in welchen die Vertheilung dieser Lasten eingetragen ist.

§. 14.

Gegen die von den Straßenkommissionen vorgenommene Vertheilung der Entschädigungen auf die

Gemeinden bleibt der Rekurs an den Kleinen Rath vorbehalten.

§. 15.

Gegenwärtiger Beschluß ist der Kommission des Innern zur Vollziehung mitzutheilen und zur Bekanntmachung an die betreffenden Behörden und Privaten dem Intelligenzblatte beizurücken.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 5. Hornung 1836.

Der Schultheiß:

X. Schwytzer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Verordnung über Abschaffung der Mißbräuche bei Steigerungen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Um den bei öffentlichen Steigerungen eingerissenen Uebelständen abzuhelfen;

Haben,

Im Einverständniß mit dem Appellationsgerichte und auf den Bericht der Kommission des Innern;

Verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Bei öffentlichen Steigerungen ist alles Bieten von Wein oder andern Getränken untersagt, dergestalt, daß die Steigerungsbeamten kein solches Bot annehmen und eröffnen sollen.

§. 2.

Bei Liegenschaftssteigerungen sollen in den Wintermonaten, nämlich vom ersten Wintermonat bis ersten März, Schlag acht Uhr und in den übrigen Monaten Schlag neun Uhr, nach einer kurzen Ermahnung des vorsitzenden Beamten zur Aufmerksamkeit, die drei letzten Rüfe, jeder nach einer Zwischenzeit von einer Minute, gethan werden.

Bietet dann noch Jemand vor dem dritten und letzten Rufe, so werden, sobald das neue Bot unter Benennung dessen, welcher es gethan hat, angeschrieben und den Anwesenden bekannt gemacht ist, die drei Rüfe auf gleiche Weise wie vorher, jeder von einer Minute zur andern wiederholt und dieses so lange, jedoch ohne andere als die bezeichnete Unterbrechung, fortgesetzt, bis das letzte Anbot, ohne daß vor dem dritten Rufe ferner angeboten wird, Jemanden bleibt. Mit dem dritten und letzten Rufe ist die Steigerung beendigt.

Wird eine Liegenschaft stückweise versteigert, so soll, wenn auf obgedachte Weise das erste Stück versteigert ist, ohne Unterbrechung die Versteigerung des zweiten und sofort folgen, und ebenso zuletzt die allfällige sammthafte Versteigerung.

§. 3.

Die Regierungsbeamten, welche sich gegen diese Vorschriften verfehlen, sind mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung ist zu Jedermanns Kenntniß dem Intelligenzblatte beizurücken.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 29. Heumonat 1836.

Der Schultheiß:

X. Schwytzer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Beschluß
über Umgestaltung des bisherigen Intelligenzblattes.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In der Absicht, dem hiesigen Amtsblatte, bisher Intelligenzblatt genannt, eine zweckmäßige Einrichtung und Eintheilung zu geben;

In Uebereinstimmung mit dem Appellationsgerichte und in Abänderung des daherigen Regierungsbeschlusses vom 3. Wintermonat 1813;

Beschließen:

1. Diejenige Abtheilung des Amtsblattes, die nicht die offizielle Gesetzessammlung enthält, rücksichtlich welch letzterer es bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben hat, soll vom 1. Jänner 1837 an den Titel

„Luzernerisches Kantonsblatt"

erhalten.

2. Dasselbe erhält folgende Eintheilung:

I. Amtliches.

A. Administrative und polizeiliche Bekanntmachungen.

a) derjenigen Regierungsbehörden, Kanzleien und Beamten, deren Geschäftskreis sich über den ganzen Kanton erstrecket;

b) der Amts- und Gemeindebehörden, deren Kanzleien und Beamten;

c) polizeiliche Bekanntmachungen.

B. Gerichtliche Bekanntmachungen.

a) derjenigen Gerichtsbehörden, ihrer Kanzleien und Beamten, deren Wirkungskreis den ganzen Kanton umgreift;

b) der Bezirks- und anderer Untergerichtsbehörden, ihrer Kanzleien und Beamten.

II. Nichtamtliches.

Privatanzeigen aller Art, am Schlusse welcher die Preise der Lebensmittel zu stehen haben.

3. Die Durchsicht und Korrektur der administrativen und polizeilichen Bekanntmachungen hat durch die Staatskanzlei, diejenige der richterlichen Bekanntmachungen durch die Kanzlei des Appellationsgerichts zu erfolgen, und der Vorsteher jeder dieser Kanzleien fügt am Ende der betreffenden Rubrik mit dem Ausdruck: „Aus Auftrag zum Druck verordnet," das Datum und seine Unterschrift bei.

4. Die unter die Rubrik „Allgemeine Nachrichten" fallenden Bekanntmachungen sind in der Regel keiner andern Durchsicht, als derjenigen des Druckers und Herausgebers des Kantonsblattes unterworfen, der seinen Namen jeder Nummer des Kantonsblatts und zwar, statt wie bisher im Anfange, am Ende desselben beizusetzen hat.

Einrückungen außergewöhnlichen Inhalts oder sonst auffallender Art dürfen jedoch nicht ohne Bewilligung des Staatsschreibers in's Kantonsblatt aufgenommen werden. Derselbe wird solchen, welche den Anstand verletzen oder sich sonst für das Amtsblatt nicht eignen, die Aufnahme in dasselbe versagen.

5. Die Staatskanzlei wird alle Monate eine einfache Uebersicht der Verhandlungen des Großen und Kleinen Raths dem Kantonsblatte beirücken.

6. Am Schlusse jeden Jahres hat die Staatskanzlei zum Kantonsblatte ein möglichst vollständiges Real- und Personalregister zu verfassen, das demselben beigerückt werden soll.

7. Gegenwärtige Schlußnahme ist dem Intelligenzblatte zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt beizu-

rücken, und soll überhin dem Appellationsgerichte und der Staatskanzlei in Urschrift mitgetheilt werden.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 29. Heumonat 1836.

Der Schultheiß:

X. Schwytzer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Polizeiverordnung über die Schifffahrt.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Von der Nothwendigkeit überzeugt, in Betreff der Schifffahrt auf den See'n des hiesigen Kantons und auf dem Reußflusse diejenigen polizeilichen Vorschriften aufzustellen, welche die Sicherheit und das Wohl des Publikums erfordern;

Mit Hinsicht auf das Gesetz vom 29. Christmonat 1836 über die Freiheit der Schifffahrt;

Haben

Auf den Bericht und Antrag unserer Justiz- und Polizeikommission;

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Jeder, der ein oder mehrere Schiffe auf einem der Seen des hiesigen Kantons oder auf dem Reußfluße zum Gebrauche des Publikums halten will, ist verpflichtet, in Zeit von vier Wochen nach Erlaß dieses Beschlusses und in der Folge, so oft er ein solches Schiff sich anschafft, hievon dem betreffenden Gemeinde- oder Stadtrath Kenntniß zu geben. Dieser sieht nach, ob das Schiff sicher und solid gebaut sei, und vermerkt in diesem Fall die Anzeige in einer eigenen Kontrolle mit Angabe des Datums der Erbauung der Schiffe und der Gattung derselben. Der Gemeinderath läßt sonach das Schiff von dem Amtseichmeister mit C. L. und mit der Jahreszahl seiner Erbauung anzeichnen.

§. 2.

Ein jedes Schiff, das nicht sogleich nach seiner Erbauung von Innen und Außen dreimal mit Oelfarbe angestrichen worden ist, soll in der Regel länger nicht als drei Jahre gebraucht werden dürfen. Ausnahmsweise kann ein solches Schiff, wenn es nach Verlauf von drei Jahren von einem unparteiischen Sachkundigen noch gut und sicher erfunden wird, vom Gemeinderath dem Eigenthümer noch für ein viertes Jahr zum Gebrauche bewilligt werden.

Schiffe, die auf oben bezeichnete Weise mit Oelfarbe sich angestrichen finden, können fünf Jahre gebraucht werden.

§. 3.

Jeder Schiffhalter ist auch verpflichtet, seine Schiffe stets mit allen nöthigen Schiffsgeräthschaften, als Ruder, Schiffsringe u. s. w. ausgerüstet, in gutem und sicherm Stande zu erhalten.

§. 4.

Es darf aber ein Schiff niemals stärker beladen werden, als daß immer noch überall der Rand des Schiffes einen Schuh über dem Wasser stehe.

§. 5.

Betreffend den Schiffslohn, so behalten wir uns vor, da, wo der Maßstab der Billigkeit überschritten werden sollte, das Erforderliche zu dessen Ermäßigung zu verfügen. Ueber die Anwendung des im Gesetz vom 29. Christmonat 1836, ausgesprochenen Grundsatzes der Reziprozität in Ausübung der freien Schifffahrt gegen die in andern Kantonen liegenden Gestade des Vierwaldstätterseees, werden wir, je nach Umständen, ebenfalls angemessene nähere Anordnungen treffen.

§. 6.

Wer eine der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften außer Acht setzt, soll dem betreffenden Strafrichter zur Bestrafung überwiesen werden, und kann überhin für den durch seine Schuld oder Fahrläßigkeit verursachten Schaden verantwortlich gemacht werden.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung die Justiz- und Polizeikommission zu beaufsichtigen beauf-

tragt ist, soll zu Jedermanns Kenntniß dem Kantonsblatte beigerückt und nebenbei jedem Schiffshalter zugestellt, so wie auch an jedem Gestade angeschlagen werden.

So beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 8. Christmonat 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rath;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Beschluß
zur
Vollziehung des Gesetzes über Beschränkung des Verkaufs von Waldungen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In weiterer Vollziehung des Gesetzes vom 17. Brachmonat 1836 über Beschränkung des Verkaufes der Waldungen;

Mit Hinsicht auf das Forstgesetz vom 3. Heumonat 1835;

Haben,

Auf den Bericht und Antrag der Kommission des Innern;

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Wenn ein Eigenthümer in Beziehung auf den §. 3 des erwähnten Gesetzes vom 17. Brachmonat 1836 überflüssigen Waldboden verkaufen will, oder wenn eine Veräusserung oder ein Tausch von Waldungen überhaupt besonderer Verhältnisse wegen nothwendig wird, so hat sich der Eigenthümer mit seinem Ansuchen um die daherige Bewilligung vorerst an den Gemeinderath, in dessen Gemeindekreise die betreffende Waldung liegt, zu wenden.

Der Gemeinderath untersucht die Sache und giebt darüber sein Gutachten ab, ob die Ertheilung der nachgesuchten Bewilligung nach den Vorschriften des Gesetzes zulässig sei oder nicht.

Das Gutachten soll das Juchartenmaß des Gutes, zu welchem die Waldung gehört, so wie dasjenige der zu veräußernden Waldungen nnd dasjenige der beim Gute verbleibenden Waldungen möglichst genau angeben. Ferners soll das Gutachten enthalten, von welcher Gattung und in welchem Zustande jede dieser Waldungen sei, welche Gewerbe mit der Benutzung des Gutes sich verbunden finden, und welche Lasten und Beschwerden, z. B. Wuhrpflichten u. d. gl. auf dem Gute haften; sodann welches Holzquantum in Hinsicht auf alles dieses das Gut in einem Jahr durchschnittlich bedarf; und endlich ist im Gutachten auch zu bemerken, aus welchem Grund der Waldboden, an wen und zu welchem Zwecke er veräußert werden wolle.

Dieses Gutachten ist der Kommission des Innern einzusenden, und auf deren Bericht und Antrag entscheidet der Kleine Rath über das vorliegende Ansuchen.

Ohne die daherige Bewilligung des Kleinen Rathes darf keine Fertigung von verkauftem oder getauschtem Waldboden vorgenommen werden.

§. 2.

Will ein Eigenthümer aus einem der im §. 3 des Gesetzes vom 17. Brachmonat 1836 enthaltenen Gründe ein größeres Quantum Holz schlagen und verkaufen, als der Nachwuchs eines Jahres erträgt, so hat er sich ebenfalls an den Gemeinderath zu wenden, der nach gemachtem Untersuch darüber sein Gutachten giebt. Dasselbe soll vor allem aus enthalten, ob das Schlagen und Verkaufen des Holzes in Hinsicht der Vorschriften der §§. 7 und 8 des Forstgesetzes zulässig sei oder nicht; sodann hat dasselbe anzugeben, welche Gattung Holz geschlagen und verkauft werden wolle, und ob dasselbe in Sagholz, Bauholz oder Brennholz bestehe, oder ob selbes zu Kohlen gebrannt und als solche verkauft werden wolle und wie viele Klafter das zu schlagende Holz ausmache; ferner wie viel Jucharten Waldung der betreffende Eigenthümer besitze, in welchem Zustande dieselbe sich befinde, welches der jährliche Verbrauch des Besitzers mit Einschluß desjenigen Holzes, welches er zu Führung seines Gewerbes nöthig hat, und im Verhältniß zu den auf der Liegenschaft haftenden Beschwerden, endlich wie groß der jährliche Nachwuchs sei.

§. 3.

Will der Gutseigenthümer das zu schlagende Holz zum Kanton hinausverkaufen, so muß das Gutachten des Gemeinderathes noch außerdem das Klaftermaß, die Anzahl, Länge und Dicke der Laden, Saghölzer oder Baustämme, oder die Zahl der Säcke Kohlen, so wie an wen und wohin der Verkauf statt finden soll, genau angeben; ferners bei welcher Zollstätte die Ausfuhr zu erfolgen habe, zu welcher Zeit und wie viel in jedem Monat.

Dieses vervollständigte Gutachten wird dem Amtsstatthalter zur Bescheinigung, daß das Angeben in allen Theilen der Wahrheit getreu sei, zur Beglaubigung eingesendet. Hat derselbe darüber einen Zweifel, so untersucht er vorerst entweder selbst, oder läßt durch ein Mitglied des Amtsraths die Sache an Ort und Stelle untersuchen.

§. 4.

Das sowohl nach §. 2 als nach §. 3 ausgestellte Gutachten ist der Kommission des Innern einzusenden, auf deren Bericht und Antrag hin der Kleine Rath den betreffenden Entscheid giebt.

§. 5.

Die Ausstellung der Ausfuhrbewilligung hat jedoch immer besonders und zwar durch die Kommission des Innern in dem Sinne zu erfolgen, daß, wo ein Eigenthümer nicht mehr Holz außer den Kanton verkaufen will, als der nachhaltige Ertrag seiner Waldungen beträgt, die Ertheilung der Ausfuhrsbewilligung auf bisherige Weise unmittelbar der Kommission des Innern zusteht; wo aber ein Eigenthümer

ein größeres Quantum Holz schlagen und außer den Kanton verkaufen will und deßwegen nach vorstehendem §. 3 die Bewilligung des Kleinen Rathes einholen muß, so hat in Folge der erhaltenen Bewilligung die Kommission des Innern die Ausfuhrbewilligung ohne weiteren Anstand auszustellen.

Für größere Quantitäten Holz, deren Ausfuhr längere Zeit andauert, sollen so viele besondere Ausfuhrbewilligungen ausgestellt werden, als die Ausfuhr in Abtheilungen von Monaten oder andern Zeiträumen geschieht. Eine Ausfuhrbewilligung ist nicht länger gültig, als für den darin ausdrücklich angegebenen Zeitraum.

§. 6.

Betreffend das Holz oder die Kohlen, welche auf der Reuß in Schiffen oder Flößen aus dem Kanton geführt werden wollen, so ist auf der Ausfuhrbewilligung entweder der Zollner zu Luzern oder zu Gisikon, je nachdem nämlich das auszuführende Holz entweder oberhalb oder unterhalb Rathhausen verladen wird, als derjenige zu bezeichnen, der die Ausfuhr zu kontrolliren, und den betreffenden Zoll zu beziehen hat.

Dem Inhaber der Holzausfuhrbewilligung liegt unter der im Zollgesetze bestimmten Strafe ob, bei Zurüstung und vor vollendetem Bau der Flöße oder Verladung der Schiffe dem betreffenden Zollner Anzeige zu machen, die Ausfuhrbewilligung bei demselben zu deponiren, und mit den Flößen oder Schiffen nicht eher abzufahren, als bis dieses geschehen, das Quantum erwahrt und der Ausfuhrzoll bezahlt sein wird.

§. 7.

Jeder Grenzzollner des ganzen Kantons, wo die Ausfuhr stattfindet, hat über das jedesmal ausgeführte Quantum Holz und dessen Gattung eine besondere Kontrolle zu führen und dasselbe nebstbei auf die Ausfuhrbewilligung selbst einzutragen.

§. 8.

Für die, gemäß den §§. 7 und 8 des Forstgesetzes sich ergebenden Folgen von Verkäufen von Holz, wofür die gesetzliche Bewilligung nicht eingeholt worden, haften sowohl Verkäufer als Käufer.

§. 9.

Die unbefugte Ausfuhr von Holz außer den Kanton ist gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes und des allgemeinen Polizeigesetzes zu bestrafen.

§. 10.

Gegenwärtiger Beschluß ist zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt dem Intelligenzblatte beizurücken.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 29. Heumonat 1836.

Der Schultheiß:

X. Schwytzer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Metzgerordnung.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In der Absicht, über das Metzgen von großem und kleinem Schlachtvieh aller Art und den Verkauf des Fleisches diejenigen Vorschriften aufzustellen, welche die Sorge für gute Ordnung und für den öffentlichen Gesundheitszustand erfordern;

Auf den Bericht und Antrag unserer Justiz- und Polizeikommission und der Sanitätskommission;

Mit Hinsicht auf das Gesetz über die Gewerbsfreiheit vom 13. Hornung 1833 und den §. 14 Nr. 6 des Gesetzes über die Organisation und Verrichtungen der Gemeinderäthe vom 5. August 1831;

Verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Metzgen von großem und kleinem Schlachtvieh aller Art und der Verkauf des Fleisches soll in der Regel nur in ordentlichen, eigens dazu eingerichteten Lokalen geschehen.

§. 2.

Diese Metzglokale müssen hinlänglich geräumig, heiter, kühl, dem Luftzuge ausgesetzt und der Sonne abgewendet und mit dem nöthigen Wasser in der Nähe versehen sein.

§. 3.

Die Einrichtung solcher Metzglokale liegt den zur Ausübung des Metzgergewerbes Berechtigten und sich damit Befassenden ob.

In den größern und volkreichern Ortschaften des Kantons, wo das Metzgergewerb gleichzeitig von mehrern Personen getrieben wird, und noch keine den Vorschriften des §. 2 entsprechende öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, soll aber von Seite der Gemeinde die Errichtung eines solchen stattfinden, wofür sie von den selbes benutzenden Personen eine billige Entschädigung beziehen mag.

§. 4.

Einem Güterbesitzer bleibt aber unbenommen, das an seinem Futter während sechs Wochen gehaltene Vieh, unter der in nachfolgenden Artikeln vorgeschriebenen polizeilichen Aufsicht bei seinem Hause schlachten zu lassen, und das Fleisch entweder daselbst oder in einer öffentlichen Metzg verkaufen zu dürfen.

Im Nothfalle ist der Eigenthümer an diese Zeitfrist nicht gebunden, soll aber durch ein Zeugniß des Gemeindeammanns diesen Nothfall beurkunden.

§. 5.

Deßgleichen kann ein Wirth angekauftes Vieh, dessen Fleisch er zu seinem Gewerbe bedarf, unter Beobachtung der gleichen polizeilichen Vorschriften bei seinem Hause schlachten lassen, wenn sich in der Gemeinde keine öffentliche Metzg vorfindet, in welchem Falle das Schlachten in dieser zu geschehen hat.

§. 6.

Die Lokale, in welchen das Wurstergewerbe getrieben werden will, müssen ebenfalls hiefür geeignet, heiter, kühl, hinlänglichem Luftzug ausgesetzt, von der Sonne abgewendet, und mit dem nöthigen Wasser in der Nähe versehen sein.

§. 7.

Die Aufsicht über die Metzglokale und das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches, so wie auch über das Wurstergewerbe steht den Gemeinderäthen zu. Dieselben erkennen nach genommenem Augenschein, ob das Lokale, welches zum Metzgen und Fleischverkauf, oder für die Betreibung des Wurstergewerbes gebraucht werden wolle, die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, und machen dem betreffenden Amtsstatthalter davon schriftliche Anzeige, dem die daherige Oberaufsicht, besonders über die öffentlichen Metzgen zukömmt.

§. 8.

Jeder Gemeinderath wählt einen oder zwei Fleischschauer auf eine Dauer von zwei Jahren. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Amtsrathes.

Zu Fleischschauern sind in der Regel die gerichtlichen Thierärzte zu bestellen.

Ist in der Gemeinde oder im Umkreise einer Stunde vom Hauptorte der Gemeinde kein gerichtlicher Thierarzt vorhanden, so kann ein anderer, möglichst sachverständiger Mann zum Fleischschauer bestellt werden.

§. 9.

Es darf kein Stück großes oder kleines Vieh weder in einer Metzg noch bei Partikularen oder Wirthen geschlachtet werden, wenn solches nicht vorher dem Fleischschauer angezeigt worden ist.

Wenn in dringenden Fällen der Eigenthümer zum unverzüglichen Abschlachten eines Stück Viehes genöthiget ist, ehe er Zeit und Gelegenheit findet, dem Fleischschauer hievon Anzeige zu machen, so soll er dieß doch sogleich nachher thun.

§. 10.

Kein Fleisch eines geschlachteten Thiers darf verkauft, und ebenso das Herz, die Lunge, die Leber oder das übrige Eingeweide nicht bei Seite geschafft werden, bevor der Fleischschauer solches untersucht hat. Derselbe ist jedoch verpflichtet, diesen Untersuch ungesäumt vorzunehmen.

§. 11.

Wenn der Fleischschauer das geschlachtete Thier in allen Theilen gesund findet, so stellt er dem Eigenthümer ein Zeugniß aus, welches die Gattung des geschlachteten Thiers, dessen Alter, Farbe, den Namen des Eigenthümers, den Befund des Fleischschauers enthalten soll, und mit dem Datum und des Letztern Unterschrift zu versehen ist.

§. 12.

Wird dasselbe aber nicht ganz gesund befunden, so soll, im Fall es offenbar ist, daß der Genuß des Fleisches nicht gestattet werden kann, vom Fleischschauer die sofortige Wegschaffung des Fleisches nach Vorschrift der Wasenordnung angeordnet und gleich-

zeitig dem Gemeindeammann hievon Anzeige gemacht werden.

§. 13.

Wenn aber der Fleischschauer selbst darüber im Zweifel wäre, ob der Genuß des Fleisches gestattet werden dürfe oder nicht, oder wenn der Eigenthümer des geschlachteten Thiers gegen die Wegschaffung Einsprüche erheben würde, so soll noch ein gerichtlicher Thierarzt, als zweiter Fleischschauer nach gewissenhaftem Untersuch mittelst eines dem Eigenthümer zuzustellenden Scheins verfügen, ob und warum die Wegschaffung zu erfolgen, oder ob und warum der Genuß des Fleisches des ganzen Thiers oder einzelner Theile desselben und unter welchen Bedingungen erlaubt sei. Sind die beiden Fleischschauer nicht einig, so soll der Bezirksarzt oder Bezirkswundarzt herbeigerufen und dessen Entscheid nachgelebt werden.

§. 14.

Die Berufung eines gerichtlichen Thierarztes, falls der Fleischschauer nicht selbst schon ein solcher ist, hat auch zu erfolgen, wenn der Fleischschauer Verdacht oder Zweifel wegen Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit hegt, und ebenso, wenn ein Thier wegen irgend einer Krankheit und nicht bloß wegen einem augenblicklichen Unglücksfall geschlachtet werden muß. Derselbe nimmt, wie vorhin, einen genauen Untersuch vor, und giebt nach Anweisung des vorstehenden Paragraphs die angemessene schriftliche Weisung. Er berichtet den Fall, wenn wirklich Spuren einer ansteckenden Krankheit sich vorgefunden haben, zugleich auch der Sanitätskommission.

§. 15.

Die Sanitätskommission wird mittelst einer besondern Instruktion an die Fleischschauer und gerichtlichen Thierärzte die Fälle näher bezeichnen, in welchen der Privatgebrauch des Fleisches von geschlachteten Thieren, die nicht ganz gesund befunden worden sind, oder der öffentliche Verkauf desselben entweder bedingt oder unbedingt erlaubt werden kann.

§. 16.

Den Fleischschauern liegt dann auch ob, sowohl für genaue Handhabung der gegenwärtigen Metzgerordnung im Allgemeinen zu sorgen, als auch im Besondern auf größtmöglichste Reinlichkeit im Metzgerlokale und in Wurstereien, so wie auf Richtigkeit von Waage und Gewicht in selben, und daß keine Gattung Fleisch für eine bessere Gattung, z. B. Kühfleisch für Ochsenfleisch verkauft werde, strenge zu achten; sie verzeigen den Fehlbaren bei dem Gemeindeammann oder nöthigenfalls beim Amtsstatthalter zur Ueberweisung an das betreffende Strafgericht.

§. 17.

Die Fleischschauer führen über ihre Verrichtungen eine Kontrolle, in welche sie den Namen der Eigenthümer aller Thiere, die in ihrer Gemeinde geschlachtet werden, und deren Fleisch sie besichtigt haben, nebst Angabe der Gattung dieser Thiere, des Metzgers, der sie geschlachtet, ihres oder des zugerufenen gerichtlichen Thierarztes Befinden und deßhalb getroffene Verfügung, einschreiben, und solches mit dem Datum und einer fortlaufenden Nummer versehen.

§. 18.

Die Fleischschauer und gerichtlichen Thierärzte erhalten für ihre Bemühungen die im allgemeinen Sportelntarif den Letztern ausgesetzten Gebühren. Für Ausstellung der Scheine gemäß §. 10, wenn nämlich das geschlachtete Stück Vieh ganz gesund befunden worden ist, wird jedoch, außer der Taxe für die Fleischschau selbst, sonst nichts bezahlt.

Der Kleine Rath kann die Taxen der Fleischschauer in Gemeinden, wo wöchentlich eine größere Anzahl von Thieren geschlachtet wird, auf billige Weise herabsetzen.

§. 19.

Jeder, welcher das Gewerb eines Metzgers ausübt, ist, nebst Genügeleistung der Vorschrift des Eingangs erwähnten Gesetzes über die Gewerbsfreiheit, gehalten, in den Ortschaften, wo ein bedeutender Verbrauch vorhanden ist, alle Jahre in der Woche vor Ostern beim Gemeinderath die Erklärung abzulegen, daß er sich förmlich verpflichte, das ganze Jahr hindurch seine Kunden mit der gleichzeitig anzugebenden Gattung Fleisch unklagbar zu versehen. Der Gemeinderath nimmt diese Erklärung zu Protokoll. Derjenige Metzger, der dieser eingegangenen Verpflichtung nicht Genüge leistet, darf das Metzgergewerbe, auch wenn er im Besitz eines Real- oder Personalmetzgerrechts ist, vor Abfluß eines Zeitraums von 2 Jahren nicht ferner ausüben.

§. 20.

Kein Metzger darf Jemanden gegen baare Bezahlung Fleisch verweigern.

§. 21.

Die Taxation des Fleisches ist aufgehoben. Beim Auswägen des Fleisches soll aber auf einer bei jeder Fleischbank hängenden Tafel die Gattung und der Preis des Fleisches, welches der Metzger auswägt, immerhin deutlich und klar sich angeschrieben finden.

Das sogenannte Ungends soll für besondere Preise verkauft werden.

§. 22.

Fleisch von zwei verschiedenen Thierarten, z. B. Ochsenfleisch und Kuhfleisch darf nicht auf der nämlichen Fleischbank zugleich ausgewogen werden.

§. 23.

Von kranken Thieren, oder von solchen, wovon nur einzelne Theile zum Verkaufe bewilligt worden sind, darf das Fleisch nicht auf der gewöhnlichen Fleischbank ausgewogen, sondern dasselbe soll auf einer besondern Fleischbank verkauft, und Gattung und Preis ebenfalls auf einer besondern Tafel angeschrieben werden.

Stinkendes und faules Fleisch darf gar nicht verkauft, sondern muß weggeschafft werden.

§. 24.

Die Metzger haben das Metzglokale stets in reinlichem Zustande zu halten, und es sollen demnach nach dem Schlachten das Blut und alle Unreinlichkeiten sauber abgewaschen und die Abfälle und dgl. sogleich an einem dazu geeigneten Orte auf die Seite geschafft; Eingeweide, wie z. B. Kuttlen,

Leber u. s. f. vor dem Verkaufen sauber gewaschen werden. Alle zum Metzgen oder Fleischverkauf nöthigen Geräthschaften sind ebenfalls möglichst reinlich zu halten. Die Metzger haben ferners eine vom Amtseichmeister richtig gefundene Waage mit den nöthigen gefekten Gewichten bei ihrer Metzgbank aufzustellen, welche alle Jahre wenigstens einmal amtlich geprüft werden sollen.

§. 25.

Es ist ihnen untersagt, Thiere, welche durch schnelles Laufen stark erhitzt und ermüdet sind, vor einer wenigstens 3 stündigen Ruhe zu schlachten.

§. 26.

Es darf kein Schmalvieh, besonders Kälber, zum Verkauf geschlachtet werden, wenn selbes nicht 14 Tage alt ist.

§. 27.

Das Aufblasen des Fleisches darf nur mit einem, mit einem eisernen Mundloch versehenen, Blasbalg geschehen.

§. 28.

Alles Hausiren mit Fleisch ist strenge untersagt.

§. 29.

Hingegen ist Niemanden benommen, aus einer ordentlichen Metzg jeder beliebigen Gemeinde in oder auch außer dem Kanton, wenn in dieser ebenfalls eine gehörige Fleischschau stattfindet, das benöthigte Fleisch abholen oder durch Jemanden seiner Haushaltung abholen zu lassen.

§. 30.

Ebenso kann ein Metzger, der sein Gewerb in oder auch außer dem Kanton ausübt, wenn in seiner Wohngemeinde eine gehörige Fleischschau stattfindet, auf schriftliche Bestellung hin, Fleisch von dem in seiner Metzg gemäß gegenwärtiger Vorschrift geschlachteten Vieh seinen Kunden in oder außer seiner Wohngemeinde bringen, oder durch förmlich in seinem Dienste befindliche Leute bringen lassen. Er soll aber das Verzeichniß der betreffenden Kunden jedes Jahr oder sonst zum Voraus dem Gemeindeammann der Gemeinde, wo er solche Kunden hat, einreichen, ansonsten er als Hausirer angesehen und bestraft wird.

§. 31.

Bezüglich auf das Metzgen von Schweinen, so darf dasselbe auch außer den ordentlichen Metzglokalen geschehen, und der Verkauf des Fleisches kann an Ort und Stelle, wo geschlachtet worden, oder dann an einem andern vom Gemeinderath anzuweisenden Lokale statt finden. Auf Bestellung hin darf das Schweinfleisch ohne weitere Förmlichkeit Jedermann zugebracht werden. Die Anzeige der Abschlachtung an den Fleischschauer und die Besichtigung durch denselben hat aber wie bei anderm Schlachtvieh zu geschehen.

§. 32.

Diejenigen, welche sich mit dem Wurstergewerbe abgeben, haben das bedürfende Fleisch entweder bei einem anerkannten Metzger zu kaufen, oder das angekaufte Vieh in einer ordentlichen Metzg und mit Beobachtung aller Vorschriften über die Fleischschaue

schlachten zu lassen. Sie haben sich überhin, wie die Metzger, der größten Reinlichkeit zu befleißen.

§. 33.

Der Gemeinde- oder Stadtrath derjenigen Gemeinden, wo öffentliche Schlachthäuser sich vorfinden, oder eingerichtet werden, haben über die darin zu beobachtende Ordnung noch ein besonderes, den Lokalverhältnissen angemessenes Reglement aufzustellen, welches jedoch der Genehmigung des Kleinen Raths zu unterlegen ist.

§. 34.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Handhabung die Justiz- und Polizeikommission noch insbesondere beauftragt ist, soll derselben, so wie der Sanitätskommission, in Urschrift mitgetheilt, und dem Kantonsblatte zu Jedermanns Kenntniß beigerückt, fernerhin ein Exemplar jedem Fleischschauer zu Handen gestellt werden, und in jedem Metzg- und Wursterlokale ein solches stets angeschlagen sich befinden.

So beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 8. Christmonat 1837.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Organisation der Schuldirektion und Disciplinalverordnung für die Centrallehranstalt.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Abänderung des Beschlusses vom 1. Weinmonat 1831 die Aufstellung einer Schuldirektion bei der höhern Centrallehranstalt enthaltend;

So wie in Abänderung der unterm 11. Weinmonat 1833 erlassenen Disciplinarverordnung;

Haben

Auf den Bericht und Antrag des Erziehungsrathes;

Beschlossen und beschließen:

I. Abschnitt.

Schuldirektion.

§. 1.

Die Schuldirektion der Centrallehranstalt besteht nach §. 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1830 aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Die Wahlart und der Austritt derselben findet sich durch das Gesetz bestimmt.

§. 2.

Der Präsident wird vom Erziehungsrathe auf zwei Jahre gewählt.

Den Vicepräsidenten wählt die Schuldirektion selbst.

§. 3.

Der Präsident ist das Organ der Schuldirektion bei dem Erziehungsrathe.

§. 4.

Ein Mitglied der Schuldirektion ist Aktuar derselben.

Er führt über die Verhandlungen ein gedrängtes Protokoll, besorgt die Akten und unterschreibt sie mit dem Präsidenten vereint.

§. 5.

Die Verrichtungen der Schuldirektion sind folgende:

a) sie beaufsichtiget und leitet die Studien der Centrallehranstalt nach dem bestehenden Schulplan;
b) sie wacht über die Pflichterfüllung der an derselben angestellten Lehrer;
c) sie führt die Aufsicht über die Schüler der Anstalt sowohl hinsichtlich ihres Betragens als ihrer Studien und übt gegen sie das ihr vermöge gegenwärtiger Verordnung zustehende Strafrecht aus;
d) sie entscheidet, unter Zuzug der betreffenden Lehrer, über allfällige Anstände wegen der Aufnahme der Schüler an die Anstalt und we-

gen der Eintheilung derselben in die angemessene Klasse;

e) sie schlägt dem Erziehungsrathe die Bücher und Lehrmittel vor;

f) das Naturalienkabinet, das physikalische Arimarium und das Schulgebäude sind ihrer Aufsicht und Obsorge übergeben;

g) sie beaufsichtigt die öffentlichen lateinischen Schulen im Kanton;

h) sie vollzieht alle vom Erziehungsrathe ausgehenden auf die Centrallehranstalt und auf die lateinischen Schulen im Kanton bezüglichen Beschlüsse.

§. 6.

Die Schuldirektion versammelt sich alle vierzehn Tage einmal und nebenhin, auf den Ruf des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die Gegenwart von drei Mitgliedern erforderlich.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident.

II. Abschnitt.

Präfekt.

§. 7.

Der Kleine Rath ernennt, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, aus den vier Mitgliedern der Schuldirektion eines zum Präfekten der Centrallehranstalt.

Seine Amtsdauer hört mit dem Austritt aus der Schuldirektion auf.

Er kann jedoch besonderer Gründe wegen vom Kleinen Rathe vor Ablauf derselben entlassen, so wie auch nach Ablauf derselben wieder zum Präfekten gewählt werden.

§. 8.

Der Präfekt führt, unter Mitwirkung der Schuldirektion, die unmittelbare Aufsicht über den Gang der Studien, über die Lehrer, und über die Studenten.

§. 9.

In erster Beziehung liegt ihm ob, die Lehrfächer der Centrallehranstalt jedes Semester einmal zu besuchen und der Schuldirektion zu Handen des Erziehungsraths einen umfassenden Bericht über das Ergebniß dieser Besuche zu erstatten.

Die Schuldirektion wird zur Aushülfe bei diesen Besuchen dem Präfekten sachverständige Männer beigeben, entweder in oder außer ihrer Mitte.

§. 10.

Er wacht über die Aufrechthaltung des Schulplans und veranlaßt die Schuldirektion zu den nöthigen Mahnungen und Weisungen für die Lehrer.

§. 14.

Er handhabt die Disciplin an der Anstalt. Von den von ihm ausgefällten Strafen macht er der Schuldirektion Anzeige und vollzieht die Strafurtheile der Letztern gegen die Studenten.

III. Abschnitt.

Lehrervereine.

§. 12.

Alle Lehrer der Centrallehranstalt bilden einen Verein, welchem, unter Vorsitz eines Mitgliedes der Schuldirektion, die Vorberathung über den Studiengang, so weit er die ganze Anstalt betrifft, zusteht.

§. 13.

Eben so bilden die Lehrer des Gymnasiums einen Gymnasiallehrerverein, die der philosophischen Fächer einen philosophischen, und die der theologischen einen theologischen Lehrerverein.

§. 14.

Jedem derselben steht die Vorberathung über Gegenstände zu, welche das Gymnasium oder Lyceum in wissenschaftlicher Beziehung angehen.

§. 15.

Sie machen den Präfekten und durch ihn die Schuldirektion auf Mängel der Disziplin aufmerksam.

§. 16.

Ueber die Lehrmethode einzelner Fächer soll der Präsident das Gutachten der Lehrer des gleichen Faches einholen, welche sich zu diesem Zwecke gemeinschaftlich berathen.

IV. Abſchnitt.

Profeſſoren.

§. 17.

Disciplinfehler, welche während der Lehrſtunden in der Schule begangen werden, ſtraft der Profeſſor unmittelbar.

§. 18.

Wichtigere Fehler zeigt er überhin noch dem Präfekten zu weiterer Beſtrafung an.

§. 19.

Dem Religionslehrer liegt die Aufſicht über Erfüllung der religiöſen Pflichten der Studenten ob, ſo wie er wegen Verſäumniß derſelben die angemeſſenen Weiſungen ertheilt.

In erſterer Beziehung verfügt er über den Pedellen.

Wiederholte Verſäumniſſe oder gröbere Fehler dieſer Art zeigt er dem Präfekten zu weiterer Beſtrafung an.

V. Abſchnitt.

Pedell.

§. 20.

Ein Pedell, von dem Erziehungsrathe jeweilen auf ein Jahr ernannt, vollzieht alle ihm von der Schuldirektion und von dem Präfekten zur Vollziehung übertragenen Strafurtheile.

§. 21.

Er steht unmittelbar unter den Befehlen der Schuldirektion und des Präfekten und erhält von demselben die erforderlichen Aufträge und Weisungen hinsichtlich der Wache über die Disciplin der Studenten.

§. 22.

Er sorgt für die Reinlichhaltung und Beleuchtung der Schulzimmer und des Schulgebäudes.

VI. Abschnitt.

Aufnahme der Studenten an die Lehranstalt.

§. 23.

Der Anfang der Schulen ist auf den 15. Weinmonat festgesetzt.

Die Aufnahme der Studenten an die Lehranstalt erfolgt durch den Präfekten. Vor dieser Aufnahme darf kein Student die Schule besuchen.

§. 24.

Wer auf einer öffentlichen Lehranstalt seine Studien gemacht hat, soll von dieser ein Zeugniß vorweisen; wer hingegen nur Privatunterricht genommen hat, soll ein Studienzeugniß von seinem Lehrer, und ein Sittenzeugniß von der Ortsbehörde vorweisen.

Diese Zeugnisse werden auf der Präfektur aufbehalten, bis der betreffende Student die Lehranstalt wieder verläßt.

§. 25.

Von der Aufnahme in die Lehranstalt sind gänzlich ausgeschlossen diejenigen, welche keine oder in Hinsicht ihrer Sittlichkeit nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen haben, so wie auch diejenigen, welche zwei Jahre lang in der nämlichen Klasse an der hiesigen Lehranstalt geblieben sind, ohne solche Fortschritte gemacht zu haben, um im dritten Jahre in eine höhere Klasse steigen zu können.

§. 26.

Bei allfälligen Anständen über die Aufnahme eines Studirenden wird der Präfekt den Entscheid der Schuldirektion nachsuchen.

VII. Abschnitt.

Eintheilung der Studenten in die Klassen.

§. 27.

Ueber das Steigen der hier Studirenden in eine höhere Klasse entscheidet der betreffende Lehrerverein mit dem Präfekten. Im Jahreskatalog werden in jeder Klasse diejenigen bezeichnet, welche hiefür fähig erfunden werden.

§. 28.

Wer im vorhergehenden Schuljahre nicht die hiesige Lehranstalt besucht hat, soll sich einer Prüfung für denjenigen Lehrkurs, den er zu besuchen wünscht, unterziehen.

Diese Prüfung geschieht für die Aufnahme in eine Gymnasialklasse oder in den ersten Kurs der

Philosophie durch den Gymnasiallehrerverein, in den zweiten Kurs der Philosophie oder in den ersten der Theologie durch den philosophischen Lehrerverein; in den zweiten und dritten Kurs der Theologie durch den theologischen Lehrerverein.

§. 29.

Bei allfälligen Anständen, welche sich über das Steigen eines Studirenden erheben, entscheidet die Schuldirektion.

§. 30.

Die freiwillige Wiederholung eines befriedigend zurückgelegten Kurses ist gestattet. Jedoch hat der Repetent am Gymnasium alle Fächer seines Kurses zu besuchen und kann auf keine Prämien Anspruch machen.

Die Repetenten bleiben den Disciplinarverordnungen, wie die übrigen Studenten, unterworfen.

§. 31.

Als Hospitanten für einzelne Fächer am Lyceum können nur solche zugelassen werden, welche zufolge ihrer Verhältnisse nicht eigentlich Studenten sein können. Die Bewilligung erfolgt, auf das Gutachten des betreffenden Lehrervereins, durch die Schuldirektion.

Der Hospitant steht lediglich unter der Aufsicht desjenigen Professors, dessen Vorträgen er beiwohnt.

§. 32.

Der Präfekt hat sowohl der Schuldirektion als auch dem Erziehungsrathe das Verzeichniß der aufgenommenen und eingetheilten Studirenden mitzutheilen.

VIII. Abſchnitt.

Verhältniſſe der Studenten und Koſtgeber zu einander.

§. 33.

Diejenigen Privaten, welche Studenten in Koſt und Wohnung zu nehmen gedenken, haben ſich auf der Kanzlei des Stadtraths in ein Verzeichniß tragen zu laſſen.

Der Stadtrath einerſeits und der Präfekt anderſeits laſſen gemeinſchaftlich eine genaue Unterſuchung über die lokalen und ſittlichen Verhältniſſe der im Verzeichniſſe enthaltenen Privaten vornehmen und beſtimmen jeder für ſich, nach dem Ergebniſſe dieſer Unterſuchung, diejenigen, welche wirklich Studenten in Koſt und Wohnung aufnehmen können.

§. 34.

Die auf ſolche Weiſe durchgeſehenen Verzeichniſſe werden der Schuldirektion, ſpäteſtens bis Ende Auguſt, zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

§. 35.

Keinem Koſtgeber dürfen mehrere Studenten gelaſſen werden, als er Betten hat, um einem jeden von ihnen ein beſonderes anweiſen zu können.

§. 36.

Ohne beſondere Bewilligung der Schuldirektion darf kein Student Koſt und Wohnung getrennt von einander nehmen, oder die einmal gewählte Koſt und Wohnung abändern.

Im letzten Falle hat er den Kostleuten einen förmlichen Entlassungsschein vom Präfekten vorzuweisen, ehe er ausziehen darf.

§. 37.

Des Abends sollen die Studenten des Gymnasiums zur Winterszeit um 7 Uhr, zur Sommerszeit aber um 9 Uhr; die Lyceisten zur Winterszeit um 9 Uhr und zur Sommerzeit um 10 Uhr spätestens sich in ihren Wohnhäusern befinden und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

§. 38.

Diejenigen Kostgeber, welche nicht streng darauf halten, daß die Studenten Abends zu vorgeschriebener Zeit bei Hause bleiben oder ihnen auf irgend eine Weise zu unordentlichem Lebenswandel Anlaß geben, verlieren das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner Studenten bei sich aufzunehmen. Ueber diese Fälle entscheidet die Schuldirektion.

§. 39.

Sollte zwischen Kostgebern und Studenten wegen des Kostvertrags Streit entstehen, so wird der Präfekt, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, dieselben an die Gerichte weisen.

Eben so wird es mit den Klagen wegen Schadensersatz gehalten, wenn die Schuldirektion nach §. 38 den Kostvertrag aufhebt.

IX. Abſchnitt.

Vorſchriften über das Betragen der Studenten.

§. 40.

Die Studenten haben die Religionspflichten getreu zu erfüllen, wie ſie ihnen vom Religionslehrer, nach der ihm von der Schuldirektion zu ertheilenden Weiſung, werden vorgeſchrieben werden.

§. 41.

Sie haben namentlich dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte fleißig beizuwohnen.

Die Studenten, welche zur Aushülfe bei der Kirchenmuſik und zum Altardienſte in Anſpruch genommen werden, haben dem Rufe zu folgen.

§. 42.

Den Studenten des Gymnaſiums iſt der Beſuch der Wirths- und Schenkhäuſer aller Art verboten.

Von dieſem Verbote wird keine Ausnahme, ohne ausdrückliche Bewilligung des Präfekten in beſondern Umſtänden, zugelaſſen.

§. 43.

Den Studenten des Lyceums weiſet die Schuldirektion alljährlich beſtimmte Wirths- und Bierhäuſer an, welche ſie jedoch nur des Abends beſuchen dürfen.

§. 44.

Das Tanzen und Muſikmachen in den Wirthshäuſern bleibt den Studenten ohne ausdrückliche Erlaubniß der Schuldirektion unterſagt.

§. 45.

Den Studenten sind das Rauchen auf den Gassen und Brücken der Stadt, das öffentliche Baden an andern, als an den ihnen bezeichneten Orten, die Karten- und Hazardspiele, so wie alle Spiele um Geld oder Geldeswerth untersagt.

§. 46.

Den Wirthen, welche den Studenten etwas gestatten, was denselben durch die §§. 42, 43, 44 und 45 verboten ist, oder ihnen gebrannte Wässer geben, soll von der Schuldirektion das Recht, Studenten zu bewirthen, entzogen werden.

Sollte ein Wirth überhaupt den Studenten zu Liederlichkeit, Trunkenheit oder Unsittlichkeit Anlaß oder Vorschub geben, so ist er überhin dem Strafrichter zu überweisen.

§. 47.

Für minderjährige Studenten hat der Präfekt oder die Schuldirektion die Stelle des Vormunds zu vertreten, daher allfällige Borgverträge derselben im Streitfalle nichtig sind.

§. 48.

Vergehen und Verbrechen der Studenten, welche durch das Strafgesetzbuch bezeichnet sind, werden den Gerichten überwiesen.

X. Abschnitt.

Von den Studentenvereinen.

§. 49.

Es besteht ein Gesammtverein der Studenten, welcher musikalische und deklamatorische Uebungen behufs der ästhetischen Bildung ausführt.

§. 50.

Die Schuldirektion mag den Theologen und Philosophen erlauben, in zwei Vereine zur gemeinschaftlichen Ausbildung in ihren Schulfächern zusammenzutreten.

Sowohl der Gesammtverein, als die zwei Lyceal-vereine stehen unter der besondern Aufsicht der Schuldirektion.

§. 51.

Alle übrigen Vereine der Studenten sind und bleiben aufgelöst.

XI. Abschnitt.

Strafen.

§. 52.

Die Professoren wenden gegen die Studenten, welche während der Lehrstunde Disciplinfehler begehen, diejenigen bescheidenen Strafmittel an, die sie zur Besserung der Fehlbaren und zum Beispiele Anderer für zweckmäßig erachten.

§. 53.

Der Präfekt hat die Befugniß, die Studenten mit Verweisen, Hausarrest, Abbitte, und mit Karzer bis auf einen Tag zu bestrafen.

Den Lyceisten kann er den Besuch der Wirths- und Schenkhäuser aller Art auf kürzere oder längere Zeit untersagen.

§. 54.

Die Schuldirektion kann nebstdem Verweigerung eines Sittenzeugnisses, Karzer bis auf drei Tage,

Verweigerung der Rückkehr zur Anstalt (consilium non redeundi), Entfernung von der Anstalt (consilium abeundi) und Ausschließung (exclusio) von derselben verhängen.

§. 55.

In den letzten drei Fällen findet der Rekurs an den Erziehungsrath statt.

Die Ausschließung wird, je nach Umständen, den Studenten öffentlich bekannt gemacht.

§. 56.

Sowohl die Professoren, als auch der Präfekt und die Schuldirektion geben, je nach Umständen, von dem Betragen einzelner Studirenden den Eltern oder Vormündern Kenntniß und suchen um ihre Mitwirkung in Handhabung der Disciplin nach.

§. 57.

Bevor der Präfekt oder die Schuldirektion eine Strafe gegen einen Studenten verhängt, wird derselbe zur Verantwortung gezogen, und seine Entschuldigung oder Rechtfertigung angehört.

Die Verhöre werden vom Präfekten, in wichtigeren Fällen unter Zuziehung eines Mitgliedes der Schuldirektion und unter Rücksprache mit den betreffenden Lehrern, vorgenommen.

XII. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 58.

Dem Erziehungsrathe und der Schuldirektion wird die weitere Entwickelung dieses Beschlusses

aufgetragen, welcher bis zur Revision des Gesetzes über das öffentliche Schul- und Erziehungswesen in Kraft bleibt.

5. 59.

Gegenwärtiger Beschluß ist dem Intelligenzblatte beizurücken und dem Erziehungsrathe und der Schuldirektion zur Vollziehung mitzutheilen.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 14. Weinmonat 1836.

Der Schultheiß:
X. Schwytzer.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Verordnung im Konkurswesen.

Das Appellationsgericht des Kantons Luzern;

In Kraft des Art. 54 des Konkursgesetzes vom 10. März 1832, lautend; „dem Appellationsgericht „sei die nähere Aufsicht und Leitung alles dessen „aufgetragen, was auf das Konkurswesen Bezug „hat,“

und

In Folge im Konkurswesen gemachter Wahrnehmungen,

Verordnet:

§. 1.

Die Gerichtspräsidenten haben über die Erkennung eines Konkurses (Geldtages), sowie über den allfälligen Rückruf eines solchen, ein Protokoll zu führen.

§. 2.

Am Konkurstage sollen die Ansprecher im Fahrenden ihre Ansprachstitel, falls sie dergleichen besitzen, in Original oder in beglaubigter Abschrift (bei Ansprachen, deren Beweis auf Rechnungsbüchern beruht, vidimirte Auszüge aus diesen) vorlegen, und dieselben, gemäß §. 44. litt. a des Konkursgesetzes, visirt werden. In den besondern schriftlichen Anzeigen, welche laut §. 2 des Konkursgesetzes den auswärtigen Ansprechern im Fahrenden zugeschickt werden, soll hievon Meldung geschehen.

Die Ansprachstitel im Liegenden sind gemäß dem Konkursgesetz nur dann einzugeben, wenn in denselben das Verschriebene die Gantwürdigung übersteigt.

§. 3.

Wenn ein Gläubiger die vorstehende Vorschrift zu erfüllen unterläßt, und ihm seine unbelegte Ansprache angestritten wird, hat derselbe, falls er auch später durch Vorlegung der Ansprachstitel seine Forderung aufrecht stellen würde, die daherigen Kosten zu bezahlen.

§. 4.

Die Konkursoffizien seien angewiesen, bei Konkursen, wo der Konkursit in weitläufigem oder ver-

wickeltem Verkehr gestanden, von dem Art. 5 des Konkursgesetzes Gebrauch zu machen, gemäß welchem mit den Gläubigern und Schuldnern vorläufig abzurechnen ist.

§. 5.

Die Konkursoffizien haben zu wachen, daß bei einem Konkurse nicht nur dem Art. 7 des Konkursgesetzes, welcher die Gläubiger, die ihre Ansprachen einzugeben verabsäumten, mit Nachtheil bedroht, sondern auch dem Art. 8, welcher die Schuldner zur Angabe ihrer Schuld verpflichtet, Folge gegeben werde.

§. 6.

Wenn bei einem Konkurse von einem Kreditor Untersuchung eines oder mehrerer von andern Kreditoren eingegebenen Schuldposten vorbehalten wird, so soll das Konkursoffizium jeweilen einen möglichst kurzen Termin anberaumen, inner welchem die Untersuchung vorgehen oder der Vorbehalt dahin gefallen sein soll.

§. 7.

Wenn am Konkurstage eine eingegebene Forderung, hinsichtlich ihrer Liquidität oder Priorität, angestritten wird, so ist der Gläubiger, der die Forderung macht, gehalten, innerhalb 14 Tagen auf den oder diejenigen, welche dieselbe angestritten haben, eine Vorladung vor das Konkursgericht zu lösen und den Streit vor das nächst abzuhaltende Gericht zu bringen. Soferne er es nicht thut, so ist anzusehen, er habe auf die Ansprache oder ihre Priorität verzichtet, was den Betreffenden jeweilen

durch das Konkursoffizium noch besonders anzuzeigen und am Protokoll vorzumerken ist.

Ist die Anstreitung in Folge vorbehaltenen Untersuchs geschehen, so hat das Konkursoffizium hievon in ähnlichem Sinne dem Gläubiger unverweilt Kenntniß zu geben, welcher dann gehalten ist, innerhalb 14 Tagen, von der erhaltenen Anzeige an, das im vorhergehenden Absatze Vorgeschriebene zu thun.

Reklamiren ein oder mehrere Kreditoren anderwärts befindliches Guthaben in die Masse, so haben dieselben ihre Reklamation gegen den Inhaber des Erstern, ebenfalls unverweilt, geltend zu machen, ansonst vom Konkursoffizium, ohne hierauf mehr Rücksicht zu nehmen, in Beendigung der Konkurssache fürgefahren wird.

Der Präsident des Konkursoffizii kann in den vorgedachten Fällen die Frist von 14 Tagen, jedoch nur aus triftigen Gründen, verlängern.

§. 8.

Wird durch das Konkursoffizium dem Konkursiten Anlaß zu Abschließung eines Akkommodements mit seinen Gläubigern gegeben, kommt aber am Konkurstage selbst ein solches nicht zu Stande, — so ist entweder sofort die Falliterklärung auszusprechen und zu vollziehen, und dem Konkursiten zu Erzielung des Akkommodements, wenn man mit Grund erwarten darf, daß solches erhältlich sein werde, annoch eine fatale Frist von 4 bis 6 Wochen anzuberaumen; nie darf aber das eine und andere auf unbestimmte Zeit verschoben werden, es sei denn,

daß begründete Aussicht vorliegt, daß in Folge der Liquidation alle Schulden werden bezahlt werden, in welchem Falle für die Verschiebung des Fallitments eine motivirte Erkanntniß in's Protokoll niederzulegen ist.

Auch ist sodann bei jedem Zusammentritt des Konkursoffizii von diesem und in der Zwischenzeit von dem Präsidenten desselben nachzusehen, ob solche zu Erzielung von Akkommodementen anberaumte Fristen abgelaufen seien, ohne daß die Betreffenden in der Zwischenzeit die erforderlichen Ausweise geleistet haben und in solchen Fällen in der Sache fürzufahren.

Wird ein Ausweis geleistet, so ist solches, so wie der Inhalt des Akkommodements, wenn er von dem am Konkurstage vorgeschlagenen abweicht, in Form einer ordentlichen Verhandlung am Protokoll vorzumerken und hierauf, durch eine motivirte Erkanntniß, auszusprechen: ob man das Akkommodement als gültig geschlossen erachte und daher ihm vorläufig die Genehmigung ertheile.

§. 9.

In jedem Konkursfalle soll, abgesehen davon, ob Guthaben vorhanden sei oder nicht, oder in wie weit die Kreditoren zur Geduld gewiesen werden müssen, als Schluß der in der fraglichen Sache obgewalteten Verhandlungen eine vollständige Liquidationsrechnung aufgestellt werden, diejenigen Fälle ausgenommen, in denen etwa nach der Art eines Akkommodements eine solche nicht stattfinden kann, oder einerseits kein Guthaben vorliegt, und ande-

rerseits bei der ersten Konkursverhandlung gegen die Reihenfolge der Kreditoren keine Einwendungen erfolgten, daher auch seither der Stand der Sache sich in gar nichts veränderte, wo dann, unter Anführung der Gründe, am Protokoll vorzumerken ist, daß die Aufstellung einer besondern Liquidationsrechnung, als überflüssig, unterlassen werde.

§. 10.

Wenn ein Akkommodement geschlossen wird, in welchem terminirte Zahlungen der Kollokation nach stipulirt werden, so ist die Liquidationsrechnung auch auf diese Zahlungen auszudehnen, in dem Sinne, daß man berechnet, wie vieler Zahlungen es zu Tilgung der laut Akkommodement abzutragenden Schuldsumme bedürfe, auf welche derselben und in welchem Verhältnisse die einen und andern Kreditoren Anspruch zu machen haben, demnach jeden Kreditor gehörig kollozirt und endlich über die daherige Kollokation, wie hinsichtlich andern Guthabens, demselben einen Anweisungstitel zustellt, wodurch ihm beschienen wird, daß er z. B. hinsichtlich der am Konkurse eingegebenen Ansprache von Fr. . . . . einen Betrag von Fr. . . . . an der auf den — März 1839 und Fr. . . . . an der auf den — März 1840 verfallenden Zahlung zu beziehen habe.

§. 11.

Die Rechnung des Massakurators soll niemals als eigentliche Liquidationsrechnung angesehen, sondern erstere bei Bildung der Letzteren — nachdem sich das Konkursoffizium über alle in Ausgabe gebrachten Posten, so viel es geschehen kann, Aus-

weise hat vorlegen lassen — bloß benutzt werden und als Beilage dienen.

§. 12.

Bei Ablegung der Rechnung durch den Massakurator soll alles dasjenige Guthaben, welches der Natur der Sache nach oder nach speziellem Auftrage durch Erstern einzuziehen ist, eingebracht sein.

In der Zwischenzeit mag der Massakurator aus den ihm solcher Gestalt eingehenden Geldern diejenigen Vorrechtsgläubiger, welche ganz unzweifelhaft Zahlung aus der Masse zu erhalten im Falle sind, gegen ordentliche Quittung bezahlen.

Das übrige Guthaben, welches bei Ablegung der Rechnung des Massakurators noch in Handen des Letztern liegt, soll dem Konkursoffizio abgegeben und von diesem den betreffenden Gläubigern ausgehändiget, nicht aber Anweisungen auf den Kurator ausgestellt werden.

In schwierigen Fällen kann das Konkursoffizium, behufs theilweiser Bildung der Liquidation, den Massakurator zu vorläufiger Rechnungsstellung und Aushändigung des bisher einkassirten Guthabens auffordern.

Für Guthabensposten, welche bis zur Ablage der Massarechnung nicht eingezogen werden konnten, sind den betreffenden Kreditoren Anweisungen auf die Schuldner selbst zuzustellen.

Am Protokoll soll jederzeit vorgemerkt werden, wie das Massaguthaben in den Besitz der betreffenden Kreditoren gelangt sei, ob gewisse Betreffnisse und welche durch den Kurator, vor Ablage der Rech-

nung, laut eingesehener Quittung, oder durch die Konkursbehörde und wann ausgehändigt, oder welchen Kreditoren und wann hinsichtlich des nicht eingezogenen Guthabens, die Anweisungstitel zugeschickt worden.

§. 13.

Zeigt sich ein Massakurator in Bezug des von ihm einzuziehenden Guthabens oder in Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte überhaupt und in Ablage der Massarechnung oder Aushändigung des Guthabens säumig, so ist gegen ihn, wie gegen einen säumigen Vogten oder Vormünder (§. 163, 164, 165 und 166 des bürgerlichen Gesetzbuches) zu verfahren.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Kunde und zu allseitigem Verhalt in das Amtsblatt eingerückt und öffentlich verlesen werden.

Also beschlossen Luzern den 19. Wintermonat 1836.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer D. J. U.
Namens des Appellationsgerichts:
Der Gerichtsschreiber:
L. P. Meyer.

Verordnung

betreffend

die Paternitäts- und Privatinjurienprozesse.

Das Appellationsgericht

des Kantons Luzern;

In seiner Stellung als richterliche Oberaufsichtsbehörde,

hat,

Erwägend: daß die Paternitätsprozesse an einigen Orten vor die Friedensrichter gebracht zu werden pflegen, an andern hingegen nicht, dießfalls aber, in Abgang einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift, eine gleichmäßige Norm anzuordnen;

Erwägend: daß Paternitätsprozesse ihrer Natur gemäß zu einem friedensrichterlichen Vergleich sich nicht eignen, und daß zur einfachen Anerkennung der Wahrheit, ohne dieselbe auf dem Wege des Prozesses ermitteln lassen zu müssen, beiden Theilen durch das Verhör und die Konfrontation vor dem Gerichtspräsidenten genügliche Gelegenheit gegeben ist;

Erwägend: daß bereits von verschiedenen Seiten Einfragen erfolgt sind, ob in Zukunft Privatin-

jurienprozesse vor den Friedensrichter gebracht werden sollen, und von daher, damit auch hier eine gleichmäßige Norm beobachtet werde, eine Weisung nothwendig ist;

Erwägend: daß Privatinjurienprozesse in allen jenen Fällen, wo Kläger mit einer Privatgenugthuung sich zu begnügen gedenkt, auf dem Wege der Minne ausgeschieden zu werden geeignet sind, hingegen da, wo auf Bestrafung des Beleidigers gedrungen wird, solches nicht der Fall ist;

verordnet:

§. 1.

Kein Paternitätsprozeß soll in Zukunft mehr vor den Friedensrichter gebracht werden;

§. 2.

Bei Privatinjurien sei dem Kläger freigestellt, den Beklagten vorerst vor den Friedensrichter der Gemeinde, wo die Injurie vorfiel, oder wo der Beleidiger wohnt, zum Versuche gütlicher Aussöhnung, oder alsogleich vor das Bezirksgericht, wo die Injurie vorfiel, oder wo der Beleidiger wohnt, zur rechtlichen Erledigung der Sache zu laden.

§. 3.

Beleidigungen, die sich eine prozeßführende Partei gegen die andere in mündlichem und schriftlichem Vortrage vor einer Behörde erlaubt, werden wie bisher von der Behörde auf der Stelle geahndet.

§. 4.

Gegenwärtige Weisung soll zur öffentlichen Kunde und zum allseitigen Verhalt in das Kantonsblatt eingerückt werden.

Gegeben, Luzern den 19. November 1836.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Appellationsgerichts;

Der Gerichtsschreiber:

Jost Peyer.

Gesetz
über
Abwandlung der geringern Polizeistraffälle.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In der Absicht, bei den geringern Polizeistraffällen die daherigen Kosten zu vermindern;

Haben,

Auf den Vorschlag des Appellationsgerichts und das Gutachten des Kleinen Rathes,

Verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die polizeilichen Uebertretungen, bei welchen kein Privatkläger betheiligt ist, und welche bloß mit einer Geldbuße bedroht sind, die gemäß dem in dem Gesetze bestimmten Maximum fünfzig Franken nicht übersteigen kann, sollen, wie nachsteht, abgewandelt werden.

§. 2.

Nach vollendeter Voruntersuchung hat der Amtsstatthalter einen Strafantrag zu stellen und dem Beklagten vorzuöffnen.

§. 3.

Wenn sich der Beklagte der im Antrage enthaltenen Geldbuße ohne gerichtliches Urtheil unter-

ziehen will, so soll seine diesfällige Erklärung dem Antrage nachgesetzt und von ihm unterzeichnet werden.

§. 4.

Die daherigen Akten werden dann der Staatsanwaltschaft eingesendet, welcher, — wenn sie finden sollte, daß ein unrichtiges Gesetz angewendet worden sei, oder ein offenbarer Verstoß in Anwendung desselben statt gefunden habe, — zusteht, auf Verweisung an den Richter zu dringen.

Ist letzteres nicht der Fall, so schickt die Staatsanwaltschaft die Akten mit dem üblichen Visum zurück, worauf der Amtsstatthalter die Geldbuße ohne weitern Prozeß bezieht.

§. 5.

Ueber die auf diese Weise abgewandelten Polizeistraffälle führt der Amtsstatthalter ein Bußenprotokoll, in welchem der Straffall kurz bezeichnet wird.

§. 6.

Erklärt der Beklagte bei Voröffnung des Strafantrages (§. 2), daß er sich demselben nicht unterziehen wolle, so gelangt die Sache sofort zur Beurtheilung an das Polizeigericht.

§. 7.

Die Paternitätsstraffälle bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Jänner 1839 in Kraft tritt, soll mit dem Staatssigill

und den üblichen Unterschriften versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 12. Christmonat 1838.

Der Präsident:

A. Hunkeler.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über Abwandlung der geringern Polizeistraffälle vom 12. Christmonat 1838 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 14. Christmonat 1838.

Für den Schultheißen,

Der Statthalter:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitserklärung
zwischen
der Schweiz und Sachsen-Altenburg.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Altenburg oder umgekehrt aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein. Es soll dabei kein Unterschied gemacht werden, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. Nur im Falle die Auswanderung von Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten auf das Gebiet des andern, ohne die vorschriftsmäßige obrigkeitliche Erlaubniß und förmliche Auswanderungsbewilligung Statt gefunden hätte, werden die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, weder auf das bei solcher unbefugten Auswanderung bereits vorhandene Vermögen, noch auf später erfolgenden Erblaß ihre Anwendung finden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den dreizehnten August eintausend achthundert acht und dreißig (1838.)

Schultheiß und Staatsrath des Kantons

Luzern, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen:

Der Schultheiß:

(L. S.) (sign.) **J. Kopp.**

Der eidgenössische Kanzler:

(sign.) **Am-Rhyn.**

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Herzoglich Sachsen-Altenburgische

Erklärung.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung ist durch das unterzeichnete, hiezu beauftragte Geheime Ministerium mit dem kompetenten eidgenössischen Vorort, als Organ der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen, allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige im Namen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Altenburg, den 15. Dezember 1837.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.

(L. S.) (sign.) **Edler von Braun.**

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekretes vom 11. Brachmonat 1838;

Beschließen:

Vorstehende Freizügigkeitserklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 6. Hornung 1839.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über
Vereinigung des Auszugs und der Reserve.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

Nachdem der Entwurf einer neuen eidgenössischen Militärorganisation von keiner verfassungsmäßigen Mehrheit der Stände angenommen worden ist, hingegen die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 13. Juli und 3. und 20. August 1838 beschlossen hat:

1. Daß für die beiden Bundeskontingente des Auszugs und der Reserve drei Mann auf hundert Seelen der Bevölkerung nach der neuen Mannschaftsskala berechnet (statt wie bisanhin vier), von den Ständen abgegeben werden sollen.

2. Daß die Reduktion, welche aus dieser Grundlageveränderung hervorgeht, lediglich die Waffe der Infanterie berühren soll.

3. Die bisherigen Abtheilungen des Bundesheeres in Auszug und Reserve aufgehoben seien, und das Bundesheer für die Zukunft ein Ganzes bilden soll.

Nach angehörter Botschaft des Kleinen Raths und der daherigen Anträge;

In theilweiser Abänderung der Bestimmungen der Abschnitte VIII. und XV. des ersten Theils des Militärgesetzes vom 27. Wintermonat 1828;

Beschließen:

§. 1.

Die diensthuende Mannschaft des Kantons zerfällt in Zukunft in diejenige des Auszuges und der Landwehr.

Alle Jahre treten diejenigen, welche 12 Jahre im Auszuge gestanden, in die Landwehr über.

§. 2.

Die Ergänzungsrekruten sind bestimmt, diejenigen des Auszuges zu ersetzen:

a. welche in die Landwehr übertreten;
b. welche während dem Laufe des verflossenen Jahres ihre Entlassung aus dem Auszuge erhalten haben, und endlich
c. welche während dieser Zeit mit Tod abgegangen sind oder deren Aufenthalt, gemachter Nachforschungen ungeachtet, nicht entdeckt werden konnte.

§. 3.

Alle Ergänzungsrekruten, welche mit dem 15ten Hornung das zwanzigste Jahr erreicht haben, und nicht in die Klasse der gesetzlich Ausgenommenen gehören, werden ohne anders in den Auszug versetzt.

§. 4.

Sollte aber im Verhältnisse des Abgangs des Auszuges nicht eine hinlängliche Anzahl Ergänzungs-

rekruten vorhanden sein, so treten verhältnißmäßig weniger Auszüger in die Landwehr über.

§. 5.

In Kriegszeiten, und zwar nach Beginnen der Feindseligkeiten, sollen die Ergänzungsrekruten dem Alter nach als Ergänzungsmannschaft gebraucht werden, nachdem die betreffende Kompagnie sammt ihrer Uebermannschaft schon ausgerückt sein wird.

§. 6.

Der Uebertritt vermittelst Ergänzungen aus dem Auszuge in die Landwehr eines im Aktivdienst der Eidgenossenschaft oder des Kantons sich befindenden Milizangehörigen kann nur nach dem Austritte aus dem Aktivdienste seines betreffenden Korps statt haben.

§. 7.

Die gegenwärtige Militärorganisation des Auszuges und der Reserve ist als Grundlage angenommen; die Ergänzungsrekruten werden verhältnißmäßig zu den Kompagnien eingetheilt.

§. 8.

Die dem Dienstalter nach ältesten Auszüger treten in die Landwehr, und zwar so, daß jeder Milizpflichtige zwölf Jahre im Auszuge seine Dienste zu leisten hat.

Unter Dienstalter werden die in dem Auszuge geleisteten Dienstjahre verstanden.

Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Jahresalter.

§. 9.

Die Dienstzeit im Auszug kann durch die Militärkommission abgekürzt werden, wenn eine größere Anzahl diensttauglicher Rekruten vorhanden ist, als zur Ergänzung des ordentlichen Abgangs im Auszuge erfordert wird. Sie darf aber auf nicht weniger als auf 10 Jahre beschränkt werden.

§. 10.

Die vier Infanteriebataillone des Auszuges werden jedes so viel möglich aus der Mannschaft eines Militärquartiers zusammengesetzt und heißen Kantonalbataillone. Sie werden mit Nummern von 1 bis 4 bezeichnet.

§. 11.

Jede Kompagnie in jedem Kantonalbataillone erhält ebenfalls eine Nummer.

Die Artillerie- und die Scharfschützenkompagnien werden ebenfalls nummerirt.

§. 12.

Die Mannschaft jeder Kompagnie wird dem Dienstalter nach nummerirt, so, daß der dem Dienste nach älteste Soldat No. 1 und der jüngste die letzte Nummer erhält.

Ein Gedungener führt die Nummer seines Dingers.

§. 13.

Zum Eintritt in eidgenössischen Dienst werden in der Regel aus den Kantonalbataillonen, Marschbataillone gebildet, welche aus einer Zentrumskompagnie eines jeden Kantonalbataillons und zwei

Jägerkompagnien von zwei Kantonalbataillonen zusammengesetzt sind.

Die Reihenfolge der Kompagnien eines Marschbataillons wird durch das Dienstalter ihrer Hauptleute bestimmt.

§. 14.

Die Marschbataillone des Auszuges wechseln in der eidgenössischen Dienstkehr alle Jahre ab, so zwar, daß das erste Jahr z. B. das Bataillon No. 1 in die erste Dienstrangordnung tritt, während dem es in dem darauf folgenden Jahre in die letzte übergeht, und dessen vorjährige Stelle das Bataillon No. 2 einnimmt.

§. 15.

Die Bataillone werden ihrer Dienstkehrnummer nach in Dienst berufen.

Wenn jedoch ein Bataillon Militärdienste geleistet hat, so kann dasselbe nicht wieder in Dienst berufen werden, ehe und bevor ebenfalls die Andern im Dienste stehen, oder gestanden sind.

§. 16.

Beim Bedarf einzelner Kompagnien werden zuerst jene des in der Dienstkehrordnung ersten Bataillons und ebenfalls unter sich der Nummer derjenigen Kompagnien nach, die noch nicht ihre Dienstkehr geleistet, und hierauf erst jene des zweiten Bataillons in Dienst berufen, es wäre dann Sache, daß das erste Bataillon schon ganz oder nur kompagnienweise seine ganze Dienstkehr vollendet hätte.

§. 17.

Ist weniger Mannschaft als eine ganze Kompagnie in Dienst zu berufen, so soll sie immer nur aus einer und der gleichen Kompagnie genommen werden.

Bei dieser parziellen Mannschaftsstellung wird kompagnieweise die gleiche Dienstkehr beobachtet, wie sie für ganze Kompagnien eines Bataillons vorgeschrieben ist, und ist endlich die gesammte Mannschaft einer Kompagnie im Dienste gestanden, so zählt dieses einer solchen auch für eine Dienstkehr.

Wenn von einem Korps mehr als die Hälfte im eidgenössischen Dienste gestanden ist, so zählt dies dem ganzen Korps als eine Dienstkehr, insofern nicht, bevor das folgende Korps aufgeboten wird, die noch übrigen Theile des Vorhergehenden in Dienst gestellt werden müssen.

§. 18.

Die Oberstlieutenants und die Bataillonsstäbe folgen der Dienstkehr ihres Bataillons und die Subalternoffiziers jener ihrer Kompagnien.

§. 19.

Bei der parziellen Dienstkehr einer halben Kompagnie oder bei noch kleinern Abtheilungen hat die Militärkommission die Offiziers zu bezeichnen.

§. 20.

Die Mannschaft jeder Kompagnie wird ebenfalls ihrer Nummer nach in Dienst befehligt.

§. 21.

Die gleiche Dienstkehrordnung ist auch auf die Auszügerkorps anderer Waffengattungen anwendbar.

§. 22.

Eine Dienstkehr für die Eidgenossenschaft kann nur dann erfüllt betrachtet werden, wenn das in Dienst berufene Korps im eidgenössischen Solde gestanden ist.

§. 23.

Für den Aktivdienst im Kanton sollen alle Korps des betreffenden Kontingents, so viel thunlich, gleichmäßig in Anspruch genommen werden.

§. 24.

Eidgenössische Inspektionen oder Waffenübungen, in oder außer dem Kanton, werden für keine eidgenössische Dienstkehre gezählt.

§. 25.

Der Kleine Rath ist ermächtiget, die allfällig weiters nöthigen Abänderungen der einschlagenden Artikel des Militärgesetzes im Sinne des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses vorzunehmen.

§. 26.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung in Urschrift zuzustellen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 22. Hornung 1839.

Der Präsident:

A. Hunkeler.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über Vereinigung des Auszugs und der Reserve vom 22. Hornung 1839 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 23. Hornung 1839.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

10564548

Promulgationsdekret

der

Fortsetzung und des Schlusses

des

bürgerlichen Gesetzbuches.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nachdem Wir Uns die Fortsetzung und den Schluß des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend die Gesetze über die persönlichen Rechte oder das Obligationenrecht, haben vorlegen lassen;

Auf den Vorschlag Unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Rathes;

Verordnen:

§. 1.

Das zweite Hauptstück des Sachenrechts, welches die Gesetze über die persönlichen Rechte enthält, und aus fünf Titeln, nebst einem Anhangstitel besteht, die mit dem Artikel 517 anheben und mit dem Artikel 807 enden, soll sogleich öffentlich bekannt gemacht werden, und mit dem 1. Heumonat nächstkünftig in Wirksamkeit treten.

§. 2.

Alle bisanhin bestandenen Gesetze, insoweit sie sich auf Gegenstände des mit dem 1. Heumonat 1839 in Kraft tretenden Theils des bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, sind von da an aufgehoben.

§. 3.

Verträge und verbindliche Handlungen, welche vor dem 1. Heumonat 1839 vorgenommen wurden, sollen nach den bisanhin bestandenen Gesetzen beurtheilt werden.

Die vor dem 1. Heumonat 1839 angefangenen Verjährungen sind nach den ältern Gesetzen zu vollenden, oder aber fängt die Verjährungszeit erst von dem 1. Heumonat 1839 zu laufen an.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben mit dem Siegel des Großen Raths versehen in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung in das Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathssitzung,
Luzern, den 22. Hornung 1839.

Der Präsident:

A. Hunkeler.

Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes vom Großen Rathe unterm 22. Hornung 1839 erlassene Promulgationsdekret der Fortsetzung und des Schlusses des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend die persönlichen Rechte, soll mit dem Gesetze in das Amtsblatt aufgenommen und durch Niederlegung eines Exemplares auf die Kanzleien sämmtlicher Gemeinderäthe zu Jedermanns Einsicht öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,

Luzern, den 23. Hornung 1839.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart Müller.

10364548

Zweites Hauptstück.

Von den persönlichen Rechten.

Erster Titel.

Von den Verträgen überhaupt.

§. 517.

Vertrags-Begriff.

Die Erklärung einem Andern etwas zu geben, zu Gunsten desselben etwas zu thun, oder zu unterlassen heißt ein Versprechen. Wird das Versprechen von demjenigen angenommen, dem es gemacht worden, so entsteht aus der gegenseitigen Einwilligung ein Vertrag.

§. 518.

Eintheilung.

Ein Vertrag, in Folge welches der eine Theil verspricht und der andere annimmt ohne hinwieder etwas zu versprechen, ist ein wohlthätiger oder einseitiger, und ein anderer, in Folge welches beide Theile gegenseitig versprechen und annehmen, ein beläſtigender oder zweiseitiger Vertrag.

§. 519.

Erforderniſſe. 1. Persönliche Fähigkeit.

Personen, welchen der Gebrauch der Vernunft fehlt, sind unfähig Versprechen zu machen oder anzunehmen. Personen, welche den Gebrauch der Vernunft haben, aber nicht eigenen Rechts sind (§. 14)

können Versprechen gültig annehmen, aber sich nicht ohne Mitwirkung derjenigen, unter deren Schutze sie stehen, durch Verträge verpflichten (§§. 75, 114, 145), die Fälle vorbehalten, in welchen ihnen diese Fähigkeit ausdrücklich ertheilt ist (§§. 76, 176, 178, 179).

§. 520.

2. Einwilligung. Die Einwilligung ist die wesentliche Bedingung eines Vertrages. Die vertragschließenden Theile müssen ihren Willen in dem Zustande der Besonnenheit und der Willensfreiheit erklärt haben, und die Annahme muß in allen Stücken mit dem Versprechen übereinstimmen.

§. 521.

Hindernisse derselben. a. Zwang. Hat ein Theil den andern rechtswidriger Weise durch Zwang veranlaßt seine Einwilligung zu einem Vertrage zu geben, so entsteht für den letztern keine Verbindlichkeit.

§. 522.

b. Betrug. Wenn ein Theil von dem andern durch falsche Angaben irre geführt worden und der Irrthum die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet war, so entsteht für den Irregeführten keine Verbindlichkeit.

§. 523.

Betrifft der Irrthum weder die Hauptsache noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand, so bleibt der Vertrag, in-

soferne beide Theile in den Hauptgegenstand eingewilliget, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, in Kraft: allein der Irregeführte kann von dem Veranlasser seines Irrthums eine angemessene Entschädigung fordern.

§. 524.

Unterläuft bei einem Vertrage ein Irrthum, der nicht durch falsche Angaben oder Betrug ist veranlaßt worden, so hängt es ebenfalls von der Beschaffenheit des Irrthums ab, ob und wie weit nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundsätzen der Vertrag verbindlich sei oder nicht. c. Irrthum.

§. 525.

Ist Jemand durch eigenes Versehen in den Irrthum gerathen und der Mitkontrahent hat von dem Irrthum nichts gewußt, so ist der Irrende zum Ersatze des durch seine Schuld entstandenen Schadens verpflichtet.

§. 526.

Derjenige, welcher einen andern rechtswidriger Weise durch Zwang oder durch Betrug bestimmt hat, einen Vertrag zu schließen, ist verpflichtet diesem volle Genugthuung zu leisten.

§. 527.

Jede Sache, die nicht dem Verkehr entzogen ist, und jede mögliche und erlaubte Leistung, Zulassung oder Unterlassung kann der Gegenstand eines Vertrages sein, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich einen Vertrag verbietet. 3. Gegenstand.

§. 528.

Außer den an den gehörigen Orten verbotenen Verträgen, begründen die Wetten und das Spiel keine rechtliche Verbindlichkeit, dergestalt, daß eine von daher rührende Schuld nicht eingeklagt werden kann. Hingegen sind die Leibrenten, die Versicherungs- und die Versorgungsverträge, insoweit die Rechte dritter Personen dadurch nicht beeinträchtiget werden, erlaubt. Diese Verträge sind nach den Grundsätzen zu beurtheilen, die von den Verträgen überhaupt und von der Vertragsart insbesondere gelten, welcher sie am nächsten kommen.

§. 529.

Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen worden, vor dessen Uebergabe dem Verkehre entzogen, so ist es ebensoviel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.

§. 530.

4. Form. Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht außer den im Gesetze bestimmten Fällen in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

§. 531.

Haben sich die Parteien ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet oder ist ein solcher durch das Gesetz vorgeschrieben, so wird er vor der Unterschrift der Parteien nicht für geschlossen angesehen.

§. 532.

Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsatz über die Hauptpunkte errichtet, und von den Parteien unterfertigt worden, so begründet auch schon ein solcher Aufsatz diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind.

§. 533.

Wer des Schreibens unkundig oder wegen körperlichen Gebrechen zu schreiben unfähig ist, muß zwei Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, beiziehen und sein Handzeichen beirücken.

§. 534.

Bei schriftlichen Verträgen ist auf Verabredungen keine Rücksicht zu nehmen, welche vor oder während der Abfassung der Urkunde zwischen den vertragschließenden Theilen stattgefunden haben mögen, wenn dieselben nicht in die Urkunde aufgenommen werden.

§. 535.

Solidarität.

Haben mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in einem und demselben Vertrage verpflichtet, so ist, soferne nicht das Gegentheil aus dem Vertrage erhellt, anzunehmen, daß Einer für Alle und Alle für Einen (solidarisch) dem Berechtigten für die Erfüllung haften.

§. 536.

Wollen die mehrern Verpflichteten aus dem gemeinschaftlich geschlossenen Vertrage solchergestalt

nicht verhaftet sein, so müssen sie sich im Vertrage erklären.

§. 537.

Fehlt die Bestimmung in dem Vertrage, was und wie viel ein jeder der Verpflichteten beitragen soll, und es ist gleichwohl aus dem Vertrage klar, daß die mehrern Verpflichteten nicht solidarisch haften sollen, so ist die Art und das Maaß des von jedem zu leistenden Beitrags nach dem Zwecke seiner Theilnehmung an der übernommenen Verbindlichkeit, so wie derselbe aus der Natur des Geschäfts und seiner persönlichen Stellung sich ergiebt, zu beurtheilen.

§. 538.

Kann auch auf diese Weise die Art und das Maaß der Verpflichtung nicht ausgemittelt werden, so ist anzunehmen, daß die sämmtlich Verpflichteten dem Berechtigten zu gleichen Theilen verhaftet sind.

§. 539.

Wo eine untheilbare Sache von Mehrern geleistet werden muß, haften die Mitpflichtigen immerhin solidarisch.

§. 540.

Wenn Mehrere, in Folge einer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmung solidarisch verpflichtet sind, so kann jeder derselben für das Ganze belangt werden. Sobald aber einer der Mitschuldner dem Gläubiger das Ganze entrichtet hat, darf dieser von den übrigen Mitschuldnern nichts mehr fordern.

§. 541.

Ein Solidarverpflichteter kann die Verbindlichkeit seiner Mithaften durch einseitige Verhandlungen mit dem Berechtigten, in Folge welcher er sich lästigern Bedingungen unterwirft, als die sind, unter denen die Verpflichtung ursprünglich eingegangen worden, nicht vergrößern. Hinwieder kommt die Nachsicht oder Befreiung, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, den übrigen nicht zu statten.

§. 542.

Hat ein Solidarmitverpflichteter den Berechtigten ganz befriediget, so ist er berechtigt von den übrigen Verpflichteten den Ersatz, nach Abzug des ihm selbst treffenden Theils zu fordern, und zwar, wenn kein anderes Verhältniß unter ihnen besteht, zu gleichen Theilen. Ist einer aus ihnen unfähig sich zu verpflichten oder ist er unvermögend seiner Verpflichtung Genüge zu leisten, so muß ein solcher ausfallender Antheil ebenfalls von allen Mitverpflichteten übernommen werden. Die erhaltene Befreiung eines Mitverpflichteten kann den übrigen bei der Forderung des Ersatzes nicht nachtheilig sein. (§. 541.)

Der Solidarmitverpflichtete hat auch das Recht, sobald er für das Ganze rechtlich belangt wird, seine Mitverpflichteten für Erlegung ihrer Beiträge ebenfalls zu belangen, welche aber dieselben hinter Recht legen können, bis der Erstere sich ausgewiesen hat, daß er die Zahlung dem Ansprecher geleistet.

§. 550.

Daraufgeld. Das Daraufgeld, welches bei Abschließung eines Vertrages gegeben wird, ist außer dem Falle einer besondern Verabredung, nur als ein Zeichen der Abschließung oder als eine Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrags zu betrachten. Wird der Vertrag durch Schuld einer Partei nicht erfüllt, so kann die schuldlose Partei das von ihr empfangene Daraufgeld behalten, oder den doppelten Betrag des von ihr empfangenen Daraufgeldes zurückfordern. Will sie sich aber damit nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung, oder wenn diese nicht mehr möglich ist, auf Ersatz dringen.

§. 551.

Reugeld. Wenn ein Daraufgeld gegeben und zugleich die Befugniß des Rücktrittes ohne Bestimmung eines besondern Reugeldes bedungen wird, so vertritt das Daraufgeld die Stelle des Reugeldes. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Reugeld oder der Empfänger stellt das Doppelte zurück.

§. 552.

Auslegung. Die Worte eines Vertrags sollen in dem Sinne ausgelegt werden, den sie nach ihrer eigenthümlichen Bedeutung haben, wenn es sich nicht aus dem Vertrage selbst ergiebt, daß die vertragschließenden Theile denselben einen andern Sinn beigelegt. Im Zweifelsfalle ist der Vertrag so auszulegen, daß die aus demselben erhellende Absicht der vertragschliessenden Theile erreicht werde, und die einzelnen Bestimmungen des Vertrages mit dem Ganzen im Einklange bleiben. Zweideutigen Worten muß der Sinn

beigelegt werden, welcher für denjenigen günstiger ist, dem sie eine Verpflichtung auflegen.

§. 553.

Ein rechtliches Geschäft ist nach seiner wirklichen Beschaffenheit und nicht nach der Form oder dem Namen zu beurtheilen, deren sich diejenigen, die zu seiner Vollbringung mitgewirkt, aus Irrthum oder deßwegen bedient, um die wahre Beschaffenheit des Geschäfts zu verbergen.

§. 554.

Der vertragschließende Theil, welcher den andern zu der Erfüllung eines beläſtigenden Vertrages anhalten will, muß den Vertrag von seiner Seite bereits erfüllt haben, oder sich bereit zeigen, denselben zu erfüllen; es sei denn, er habe nach der Natur, oder nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Vertrags seine Verpflichtung erst später zu erfüllen. Erfüllung.

§. 555.

Die Nichterfüllung des Vertrags von Seite des einen Theils, giebt dem andern kein Recht von dem Vertrage zurückzutreten, wenn es sich nicht aus der Natur, oder aus einer ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages ergiebt, daß die Zeit, der Ort, oder die Weise der Erfüllung eine wesentliche Vertragbedingung gewesen, oder ihn das Gesetz zu dem Zurücktritte ermächtiget. In jedem Falle haftet der säumige Theil für den Schaden, den er dem andern durch seine Säumung verursacht.

§. 556.

Derjenige, welcher zufolge eines beläſtigenden Gewähr.
Geschäftes einem Andern eine Sache zu übertragen

hat, muß diesem dafür Gewähr leisten; 1) daß er die Sache nach der Natur des Geschäftes, oder der ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages behalten und benutzen dürfe; 2) daß die Sache diejenigen Eigenschaften habe, welche bei Sachen dieser Art stillschweigend vorausgesetzt werden, oder die er ihr in dem Vertrag ausdrücklich beigelegt; 3) daß die Sache mit keinen verborgenen Mängeln behaftet sei, welche sie zu dem ordentlichen Gebrauche untüchtig machen, und 4) daß dritte Personen nicht dingliche Rechte gegen ihn geltend machen können, die zu der Zeit der Uebergabe der Sache bereits auf derselben gehaftet, und die ihm in dem Vertrage nicht angezeigt worden.

§. 557.

Der Uebergeber einer Sache haftet für die augenfälligen Mängel derselben nur in dem Falle, wenn er den Uebernehmern die Abwesenheit derselben ausdrücklich zugesichert.

§. 558.

Zeigen sich an dem Vertragsgegenstande Gewährmängel, die von dem Gewährsmanne nicht gehoben werden können, so hat der Uebernehmer die Wahl, die Aufhebung des Vertrages, oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm durch diese Mängel verursacht wird, lassen sich hingegen die Gewährmängel heben, so hat der Uebernehmer nur das Recht den Gewährsmann zu der Hebung derselben, und in jedem Falle zu dem Ersatze des Schadens anzuhalten, der für ihn daraus entstanden ist, daß ihm der Vertragsgegenstand nicht so

übergeben worden, wie er ihm hätte übergeben werden sollen.

§. 559.

Wenn der Uebernehmer der Sache wegen eines nicht zu hebenden Gewährmangels, der sich an derselben erzeigt, auf die Aufhebung des Vertrages klagen will, so muß er binnen der Frist eines Jahres den Streit anheben, die von dem Zeitpunkte zu laufen anfängt, wo ihm der Gewährmangel zuverläßig bekannt geworden.

§. 560.

In Betreff der Gewährpflicht für die Mängel des Viehs verfügt ein besonderes Gesetz.

§. 561.

Uebertruf über die Hälfte.

Hat bei beläſtigenden Verträgen ein Theil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben, von diesem erhalten, so hat er, während sechs Monaten, vom Abschlusse des Vertrages an zu rechnen, das Recht, die Aufhebung des Geschäfts zu fordern. Dem andern Theile steht es aber frei, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zu dem gemeinen Werthe zu ersetzen bereit ist.

§. 562.

Dieses Rechtsmittel findet nicht statt:

a. wenn Jemand ausdrücklich darauf Verzicht gethan;
b. wenn Jemand erklärt hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Preis zu übernehmen;

e. wenn Jemand, obgleich ihm der wahre Werth einer Sache bekannt ist, in Folge besonderer Verhältnisse dieselbe in theurerem Preise übernimmt;

d. wenn aus dem Verhältnisse der vertragschliessenden Personen zu entnehmen ist, daß der Veräußerer dieselbe Sache theilweise schenken wollte;

e. wenn die Sache amtlich versteigert worden ist.

§. 563.

Verzicht auf Einwendungen.

Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung.

Zweiter Titel.
Von den besondern Vertragsarten.
Erstes Kapitel.
Von dem Schenkungsvertrage.

§. 564.

Begriff.

Das rechtliche Geschäft, in Folge welches sich Jemand verpflichtet, einem Andern eine Sache unentgeldlich zu übertragen, heißt ein Schenkungsvertrag, und wenn die Sache sogleich dem Andern unentgeldlich übergeben wird, eine Schenkung von Hand zu Hand.

§. 565.

Maaß.

Durch Schenkungsverträge soll Niemand über mehr verfügen, als er durch eine letzte Willensverordnung zu verfügen berechtigt ist. (§. 428.)

§. 566.

Schenkungsverträge, durch welche ein Schenker über mehr verfügt, als er zu verfügen berechtigt ist, können nur in so weit rechtlich geltend gemacht werden, als der Betrag der Schenkung seine Befugniß nicht übersteigt. Bereits vollzogene Schenkungen dürfen dessen ungeachtet nicht zurückgefordert, sie können aber dem Beschenkten, wenn er ein Erbe des Schenkers ist, bei der Theilung in so weit auf seinen Erbtheil angerechnet werden, als der Schenker dabei seine Befugniß überschritten.

§. 567.

Wenn eine Person mehrere Schenkungen macht und sie dabei ihre Befugniß überschritten hat, so sind bei der Berechnung, in wie weit die Schenkungen gültig sind, vor allem die bereits vollzogenen Schenkungsverträge in Anschlag zu bringen, und hinsichtlich der unvollzogenen geht jeweilen die ältere Schenkung der jüngern vor.

§. 568.

Ein beläſtigender Vertrag, in Folge welches eine Person, die Kinder hinterläßt, einem derselben eine Sache für weniger als zwei Drittheile ihres Werthes zusichert, ist in soweit als eine Schenkung auf Abschlag des künftigen Erbtheils dieses Kindes anzusehen, als der dafür entrichtete oder versprochene Gegenwerth sich nicht auf zwei Drittheile des Werths der überlassenen Sache beläuft.

§. 569.

Aufhebung.

Ein noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag wird durch den Geldstag (Konkurs) des Schenkers aufgehoben.

§. 570.

Form.

Ein Schenkungsvertrag, der nicht sogleich durch die Uebergabe der geschenkten Sache vollzogen wird, begründet nur in dem Falle ein Klagrecht für den Beschenkten, wenn eine Urkunde darüber errichtet worden, welche den Beweis des Schenkungsverspre-chens und der Annahme desselben von Seite der Beschenkten enthält. Wird die Schenkung erst nach dem Tode des Schenkers fällig, so muß die Urkunde, durch welche sie zu beweisen ist, mit den gleichen Förmlichkeiten versehen sein, wie eine letzte Willens-verordnung; wobei jedoch die Schenkungen vorbe-halten sind, die in Heiraths- oder Eheverkomm-nissen gemacht werden.

§. 571.

Schenkungen von Todes wegen.

Die Schenkungen von Todes wegen sind ein-seitige Willenserklärungen, und als solche nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche in diesem Gesetz-buche über die Vermächtnisse festgesetzt sind.

Zweites Kapitel.

Von dem Aufbewahrungsvertrage.

§. 572.

Begriff.

Wenn Jemand eine fremde Sache in seine Ob-sorge übernimmt, so entsteht ein Aufbewahrungs-vertrag. (Depositum.)

§. 573.

Verpflichtungen des Aufbewahrers (Depositars).

Der Aufbewahrer ist verpflichtet, die ihm anvertraute Sache sorgfältig zu bewahren; er haftet für den Schaden, welchen dieselbe aus seinem Verschulden erleidet, und ist gehalten, sie dem Uebergeber auf die erste Aufforderung in dem gleichen Zustande, in welchem sie ihm übergeben, oder in den sie während der Aufbewahrung durch unverschuldete Zufälle versetzt worden, mit allem Zuwachse wieder zuzustellen. Er hat kein Recht, die Zurückgabe der Sache, die er zur Aufbewahrung übernommen, dem Uebergeber aus irgend einem andern Grunde, als auf einen Befehl des Richters zu verweigern.

Jedoch ist er berechtigt zu fordern, daß vor der Zurückgabe der Deponent ihm dasjenige leiste, was derselbe ihm nach den Bestimmungen des nachfolgenden §. 576 allfällig zu leisten hat.

§. 574.

Hat sich der Aufbewahrer verpflichtet, die übernommene Sache während einer bestimmten Zeit zu verwahren, oder ergiebt sich diese Zeit aus der Natur des Geschäftes, so ist er nur in dem Falle berechtiget, den Uebergeber vor dem Ablaufe derselben zu der Zurücknahme der Sachen aufzufordern, wenn er durch unvorgesehene Ereignisse in die Unmöglichkeit versetzt wird, die Sache länger mit Sicherheit, oder, insofern er die Aufbewahrung derselben unentgeldlich übernommen, sie ohne eigenen Schaden aufzubewahren.

§. 575.

Hat der Aufbewahrer von der ihm anvertrauten Sache, ohne Erlaubniß des Uebergebers, Gebrauch

gemacht, sie ohne Noth einem Andern anvertraut oder die Zurückerstattung verzögert, so muß er auch für den Schaden haften, den die Sache aus einem Zufalle erleidet, sofern er nicht zeigen kann, daß der Zufall die Sache auch ohne dieß betroffen haben würde.

§. 576.

Verpflichtungen des Uebergebers (Deponent).

Derjenige, welcher eine Sache zur Aufbewahrung übergiebt, ist verpflichtet: 1) dem Aufbewahrer den Schaden zu ersetzen, der demselben aus seinem, des Uebergebers, Verschulden entsteht, und ihm den nothwendigen Aufwand zu vergüten, den er auf die Sache verwendet (§. 230), 2) die zu der Aufbewahrung übergebene Sache, wenn keine Zeit für die Dauer der Aufbewahrung bestimmt worden, auf die erste Aufforderung von Seite des Aufbewahrers, und wenn eine Zeit dafür bestimmt worden, oder sich diese aus dem Zwecke des Geschäftes ergiebt, nach dem Ablaufe dieser Zeit, oder nach dem Eintritte des Ereignisses zurückzunehmen, welches den Aufbewahrer verhindert die Sache länger zu behalten, und 3) dem Aufbewahrer die Belohnung auszurichten, die er ihm versprochen haben mag, oder die derselbe in Folge seines Berufes fordern kann.

§. 577.

Sequester.

Wird eine in Anspruch genommene Sache von den streitenden Parteien oder vom Gerichte Jemanden in Verwahrung gegeben, so heißt der Verwahrer Sequester. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters werden nach den hier festgesetzten Grundsätzen beurtheilt.

§. 578.

Verpflichtung der Wirthe, Schiffer und Fuhrleute.

Wirthe, Schiffer und Fuhrleute haften für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden oder als Fracht ihnen selbst oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, gleich einem Verwahrer (Depositar).

Drittes Kapitel.

Von dem Leihvertrag.

§. 579.

Begriff.

Wenn Jemanden eine nicht verbrauchbare Sache zu einem bestimmten Zwecke oder auf eine bestimmte Zeit zum unentgeldlichen Gebrauche übergeben wird, so entsteht ein Leihvertrag (Commodatum).

§. 580.

Rechtsverhältniß der Paziszenten.

Der Verleiher soll die Sache dem Entlehner während des Zeitraumes überlassen, für welchen er sie ihm übergeben, oder der zu dem Gebrauche erforderlich ist, zu welchem er sie ihm übergeben.

§. 581.

Der Entlehner, dem eine Sache zu einem bestimmten Gebrauche übergeben worden, soll nicht zögern, diesen Gebrauch davon zu machen und die Sache nach Vollendung desselben, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie ihm zum Gebrauch übergeben worden, dem Verleiher in dem gleichen Zustande wieder zurückgeben, in welchem er sie von ihm übernommen, oder in den sie während des Vertragsverhältnisses durch unverschuldete Zufälle versetzt worden. Er hat kein Recht, die Zurückgabe der

zum Gebrauche übernommenen Sache dem Verleiher aus irgend einem Grunde zu verweigern oder sie aufzuschieben. Er kann aber die Sache vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit zurückgeben, wenn nicht die frühere Zurückgabe dem Verleiher beschwerlich fallen sollte.

§. 582.

Der Entlehner haftet für jeden Schaden, welchen die entlehnte Sache aus seinem Verschulden erleidet. Jedoch ist er für die Verschlechterung der Sache, welche dieselbe durch den bloß ordnungsmäßigen Gebrauch, für welchen sie geliehen worden, erleidet, nicht verantwortlich.

§. 583.

Wenn der Entlehner die Sache zu einem andern Gebrauche verwendet, als zu demjenigen, zu welchem sie ihm übergeben worden, den Gebrauch derselben eigenmächtig Andern gestattet, oder sich bei der Zurückgabe einer Säumniß schuldig macht, so ist er dem Verleiher dafür verantwortlich, und haftet selbst für den Zufall: es sei denn, er könne beweisen, daß der Zufall die Sache auch ohne dieß betroffen haben würde.

§. 584.

Die Kosten, welche mit dem ordentlichen Gebrauche der Sache verbunden sind, hat der Entlehner zu bestreiten: für den außerordentlichen Aufwand kann er von dem Verleiher Ersatz fordern.

§. 585.

Vergünstigung (Präkarium).

Ist bei der Ueberlassung einer Sache zum Gebrauche weder der Zweck noch die Zeit des Gebrauches

bestimmt worden, so ist dieses als eine bloße Vergünstigung anzusehen, die der Vergünstiger willkührlich aufheben kann.

Viertes Kapitel.

Von dem Darlehen.

§. 586.

Begriff. Wenn Jemand einem andern verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergiebt, daß er zwar willkührlich darüber, als sein Eigenthum verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit ihm gleichviel Sachen von gleicher Art und von gleicher Güte wieder erstatten soll, so ist ein Darlehen (mutuum) vorhanden.

§. 587.

Verfallstag. Haben die vertragschließenden Theile einen Verfallstag angesetzt, so kann der Gläubiger den Schuldner nicht vor dem Eintritte desselben zu der Wiedererstattung des Darlehens anhalten; ist aber kein Verfallstag bestimmt worden, so kann der Gläubiger seine Forderung jeder Zeit anstellen, und der Schuldner das Darlehen zu jeder Zeit wieder erstatten.

§. 588.

Arten des Darlehens. Ein Darlehen wird entweder in Geld oder in andern verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne oder gegen Zinsen gegeben.

§. 589.

Aenderung des Münzfußes. Wenn bei einem Gelddarlehen bedungen worden, daß dasselbe in den gleichen Münzsorten zurücker-

ſtattet werden ſoll, in welchen es gemacht worden, ſo iſt die Zahlung in dieſen Münzſorten zu leiſten, falls ſie am Verfallstage noch im Umlaufe ſind. Sind dieſe Münzſorten nicht mehr im Umlaufe, oder iſt unterdeſſen der innere Werth (Metallwerth) derſelben verändert worden, ſo muß der Schuldner den innern Werth, den die empfangenen Sorten zur Zeit der Eingehung des Darlehens gehabt, wieder erſtatten, iſt hingegen nur der äußere Werth der Münzſorten verändert (durch das Geſetz höher oder niederer beſtimmt worden), ſo muß der Schuldner ſo viel Stücke zurückgeben, als er empfangen.

§. 590.

Darlehen anderer Sachen, als Geld.

Ein Darlehen, das nicht in Geld ſondern in verbrauchbaren Sachen anderer Art gemacht worden, muß von dem Schuldner an dem Verfalltage mit ebenſo viel Sachen von gleicher Art und von gleicher Güte, als er empfangen, zurückgegeben werden, ohne Hinſicht auf Veränderung, die ſich in dem Marktpreiſe dieſer Sachen während der Dauer des Darlehens zugetragen.

§. 591.

Wenn der Schuldner, der in dem Scheine, welchen er über ein Darlehen ausgeſtellt, den Empfang von baarem Gelde als Verpflichtungsgrund angegeben, nachher beweiſen kann, daß ihm der Gläubiger anſtatt des baaren Geldes andere Effekten gegeben, ſo befreit er ſich durch die Zurückgabe der empfangenen Effekten, und wenn es verbrauchbare Sachen ſind, durch Wiedererſtattung von gleichviel

Sachen von gleicher Art und von gleicher Güte von seiner Verbindlichkeit.

§. 592.

Beweis des Darlehens.

Zum vollständigen Beweise des Inhalts einer Schuldverschreibung, falls derselbe bestritten werden sollte, genügt die bloße Unterschrift des Ausstellers nicht, sondern die Verschreibung muß von demselben eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, oder wenigstens muß er nebst seiner Unterschrift „gut für ...“ hingeschrieben und dabei den Betrag der Schuld in Buchstaben ausgedrückt haben.

§. 593.

Zinsen.

Eine Schuld ist nur dann zinstragend, wenn sie durch das Gesetz dafür erklärt worden, oder der Schuldner sich zu der Bezahlung von Zinsen verpflichtet hat. Eine Schuld wird ferner zinstragend vom Augenblicke an, wo sich der Schuldner mit der Zahlung im Verzug befindet.

§. 594.

Unter Zins wird alles verstanden, was sich der Gläubiger in Betreff der Menge, der Art oder der Güte mehr bedingt, als er gegeben, oder was er von dem Schuldner in Hinsicht auf die Schuld mehr annimmt, als was er von demselben empfangen.

§. 595.

Von einer Schuld soll in der Regel nie ein größerer Zins als fünf von Einhundert für das Jahr ausbedungen, oder bezogen werden. Wenn das Gesetz eine Schuld zinstragend erklärt oder der Schuldner einen Zins versprochen hat, ohne das

Maaß desselben zu bestimmen, so ist ebenfalls der Zinsfuß von fünf von Einhundert für das Jahr anzunehmen.

§. 596.

Ausnahmsweise haben Handelsleute und Fabrikanten das Recht, unter sich für aus ihren Handelsgeschäften entsprungene Forderungen einen Zins bis auf sechs von Einhundert für das Jahr zu verlangen.

§. 597.

Alles, was der Gläubiger sich von dem Schuldner in Hinsicht auf die Schuld unter irgend einer Benennung mehr ausbedingt oder annimmt als den in den zwei vorhergehenden Artikeln erlaubten Zins, ist als Wucherzins anzusehen. Der Vorbehalt des Wucherzinses ist ungültig, und der bezogene Wucherzins soll von dem Gläubiger dem Schuldner zurückgegeben werden.

§. 598.

Die Zinsen sind bei Rückzahlung des Kapitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen und in demselben wegen Bezahlung der Zinsen nichts ausgemacht worden, jährlich abzuführen. Vorhinein dürfen sie nicht abgezogen werden.

§. 599.

Zinsen von Zinsen dürfen nicht genommen werden, doch können zweijährige oder noch ältere Zinsrückstände mittels Uebereinkommen als ein neues Kapital verschrieben werden.

§. 600.

Uebertretungen der hinsichtlich der Zinsen aufgestellten Vorschriften werden als Wucher bestraft.

Fünftes Kapitel.

Von der Bevollmächtigung und von der Geschäftsführung ohne Auftrag.

§. 601.

Begriff. Der Vertrag, wodurch Jemand auf den Auftrag eines Andern an seiner Stelle ein Geschäft zu besorgen übernimmt, heißt Bevollmächtigungsvertrag.

§. 602.

Dieser Vertrag ist ein beläſtigender, wenn der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten eine Belohnung versprochen, oder seine Vollmacht einer Person übertragen hat, die in Folge ihres Berufes die Geschäfte Anderer gegen Bezahlung besorgt.

§. 603.

Vollmacht; allgemeine und besondere. Die Vollmacht ist entweder eine besondere (Spezial) Vollmacht für ein oder mehrere Geschäfte oder eine allgemeine (General) Vollmacht für alle Geschäfte des Vollmachtgebers.

§. 604.

Eine Vollmacht, welche blos in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, giebt nur das Recht zu der ordentlichen Führung eines Geschäfts oder zu der Verwaltung der Sachen des Vollmachtgebers. Eine weiter gehende Dispositionsbefugniß des Bevollmächtigten muß in der Vollmacht ausgedrückt sein.

§. 605.

Der Bevollmächtigte darf seine Vollmacht einem Andern übertragen, für dessen Handlungen er jedoch dem Vollmachtgeber verantwortlich bleibt, wenn ihm dieser nicht ausdrücklich das Recht dazu ertheilt hat, in welchem Falle er nur für das Verschulden verantwortlich ist, das ihm in der Wahl der Person zur Last fällt.

§. 606.

Wirkung der Vollmacht Dritten gegenüber.

Durch die Handlungen, welche der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen der Vollmacht vornimmt, kann er dem Vollmachtgeber gegen dritte Personen Rechte erwerben, und ihn gegen dritte Personen verbindlich machen. Die geheimen Aufträge, welche der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten neben der Vollmacht ertheilt, begründen blos ein Rechtsverhältniß zwischen diesen beiden, und haben auf die Geschäfte keinen Einfluß, welche der Bevollmächtigte in Folge seiner Vollmacht mit Andern verhandelt, denen diese geheimen Aufträge nicht bekannt worden.

§. 607.

Verpflichtungen des Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte soll das übernommene Geschäft emsig und redlich besorgen. Ist er ein Geschäftsmann, so haftet er überdieß noch dafür, daß er die erforderlichen Kentnisse besitze, um das übernommene Geschäft auf eine ordentliche Weise zu führen. Der Bevollmächtigte ist für den Schaden verantwortlich, welchen der Vollmachtgeber durch sein Verschulden erleidet.

§. 608.

Der Bevollmächtigte ist gleichfalls verpflichtet, dem Vollmachtgeber allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen zu überlassen, ihm auf sein Verlangen zu jeder Zeit über die Lage des Geschäfts Auskunft zu geben, ihn von den Schriften, die sich auf dasselbe beziehen, Einsicht nehmen zu lassen, und demselben endlich Alles herauszugeben, was ihm nach Abzug seiner aus dem Geschäfte entsprungenen Gegenforderungen herausgebührt.

§. 609.

Verpflichtungen des Vollmachtgebers.

Der Vollmachtgeber ist verpflichtet, dem Bevollmächtigten auf sein Verlangen die zu der Besorgung des Geschäfts nothwendigen Vorschüsse zu machen; die Handlungen zu vertreten, welche derselbe innerhalb der Grenzen der Vollmacht vollbracht; dem Bevollmächtigten, selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge, den nothwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen, den er des Geschäfts wegen gemacht; ihm den Schaden zu vergüten, der ihm aus seinem, des Vollmachtgebers, Verschulden entstanden ist, oder mit der Besorgung des Geschäftes verbunden war; und endlich dem Bevollmächtigten dasjenige zu bezahlen, was er ihm für die Geschäftsführung versprochen, oder was derselbe nach seinem Stande oder Berufe zu fordern hat.

Mehrere Vollmachtgeber haften dem Bevollmächtigten solidarisch.

§. 610.

Auflösung der Vollmacht.

Die Vollmacht wird aufgelöst: 1) durch den Tod, oder durch den Verlurst des Zustandes des

eigenen Rechts des Vollmachtgebers, oder des Bevollmächtigten; 2) durch den Widerruf des Vollmachtgebers; 3) durch die Aufkündigung des Bevollmächtigten, und 4) durch die Beendigung des Geschäfts, für welches sie ertheilt worden.

§. 611.

Wird die Vollmacht aus einem der Gründe aufgehoben, die unter den Nummern 1 und 3 des vorhergehenden Paragraphs enthalten sind, so soll der Bevollmächtigte oder sein Stellvertreter die Geschäfte, deren Besorgung keinen Aufschub leidet, noch so lange besorgen, bis der Vollmachtgeber oder sein Rechtsvertreter selbst dafür Sorge tragen können. Der Bevollmächtigte, der die übernommene Vollmacht vor der Beendigung des wirklich angehobenen Geschäfts ohne erhebliche Gründe aufkündigt, ist dem Vollmachtgeber für den Schaden verantwortlich, der ihm daraus entsteht.

§. 612.

Alles, was der Bevollmächtigte nach der Auflösung der Vollmacht in Folge derselben mit Personen verhandelt, die seine Eigenschaft gekannt, aber keine Kunde von der Auflösung der Vollmacht erhalten haben, ist sowohl für sie, als für den Vollmachtgeber verbindlich: doch bleibt diesem das Recht vorbehalten, den Bevollmächtigten für den Ersatz des Schadens zu belangen, welcher ihm aus den Verhandlungen entsteht, in die sich dieser eingelassen, nachdem ihm die Auflösung der Vollmacht bereits kund geworden.

§. 613.

Vermuthliche Vollmacht.

Der Geschäftsführer und die Angestellten von Handelsleuten und Gewerbsleuten sind in Hinsicht der Geschäfte, deren Besorgung ihre Geschäftsherren ihnen anvertrauen, als die Bevollmächtigten derselben anzusehen. Diese Bestimmung ist jedoch auf gemeine Dienstboten nicht auszudehnen.

§. 614.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

Derjenige, welcher ohne Auftrag das Geschäft eines Andern besorgt, um einen Schaden, der diesem wahrscheinlicher Weise bevorsteht, von ihm abzuwenden, den derselbe wegen Entfernung oder aus andern Gründen nicht selbst von sich abwenden kann, übernimmt die Verpflichtungen eines Bevollmächtigten, und tritt in so weit in die Rechte desselben ein, als er den Ersatz des Aufwandes, den das Gericht als zweckmäßig und in guter Absicht verwendet, anerkennt, von dem Eigenthümer der Sache verlangen kann, für welche er diesen Aufwand gemacht hat, wenn gleich ohne sein Verschulden seine Absicht nicht erreicht wird.

§. 615.

Wer für einen Andern einen Aufwand macht, zu welchem dieser nach der Bestimmung des Gesetzes selbst verpflichtet gewesen, hat das Recht, von ihm Ersatz zu fordern.

§. 616.

Derjenige, dessen Sachen in einem Nothfalle Preis gegeben worden, um größern Schaden dadurch abzuwenden, hat das Recht, alle die, welche daraus

Vortheil gezogen, zum verhältnißmäßigen Ersatze anzuhalten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Kaufvertrag.

§. 617.

Begriff. Der Vertrag, durch welchen Jemand einem Andern eine Sache um einen bestimmten Preis zur willkürlichen Verfügung überläßt, ist ein Kaufvertrag.

§. 618.

Preis. Der Preis muß bestimmt, oder durch Mittel, über welche die vertragschließenden Theile einverstanden sind, bestimmbar sein, und in Geld bestehen.

§. 619.

Tausch. Wird eine Sache gegen eine andere Sache veräußert, so heißt der Vertrag ein Tausch. Die Bestimmungen über den Kaufvertrag sind auch auf den Tausch anzuwenden.

§. 620.

Verpflichtungen des Verkäufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Kaufgegenstand mit seinen Zugehörden zu der bestimmten Zeit, oder wenn in dem Vertrage keine Zeit bestimmt worden, auf die erste Aufforderung zu seiner willkürlichen Verfügung zu übergeben. Geht der Kaufgegenstand vor der Uebergabe desselben durch Zufall zu Grund oder wird er durch einen Zufall bedeutend beschädiget, so fallt in dem erstern Falle der Vertrag dahin und in dem letztern hat der Käufer das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten.

§. 621.

Verpflichtungen des Käufers.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand an die Hand zu nehmen, dessen Uebergabe ihm der Verkäufer zu der bestimmten Zeit, oder, wenn in dem Vertrage keine Zeit bestimmt worden, nachdem der Vertrag zur Vollständigkeit gelangt ist, in dem gehörigen Zustande anbietet, und dem Verkäufer den Kaufpreis baar zu bezahlen, es sey denn, daß hierüber etwas Anderes verabredet worden.

§. 622.

Schadensersatz bei Nichterfüllung der Verpflichtungen.

Derjenige Theil, welcher die Verpflichtung, die er durch den Vertrag übernommen, nicht erfüllt, haftet dem andern für den Schaden, der ihm daraus entsteht.

§. 623.

Von Liegenschaftskäufen insbesondere. a. Form.

Kaufverträge über unbewegliche Sachen (Liegenschaften) müssen schriftlich abgefaßt werden.

§. 624.

b. Pfandrecht.

Der Verkäufer einer Liegenschaft hat für den Betrag der ausstehenden Kaufszahlungen ein Pfandrecht auf dem verkauften Grundstücke (siehe Gesetz über die Hypothekarinstrumente).

§. 625.

c. Angabe der Dienstbarkeiten und Beschwerden.

Der Verkäufer einer Liegenschaft ist schuldig, dem Käufer alle auf derselben haftenden Dienstbarkeiten oder Beschwerden und die darauf haftenden Pfandrechte spezifizirt anzugeben.

Wird eine solche Beschwerde oder Pfandrecht verschwiegen, so haften dieselben dennoch auf der

Sache, aber der Käufer kann den Verkäufer um Ersatz belangen.

Ist derselbe nicht im Stande, Ersatz zu leisten, so kann der Käufer auf Aufhebung des Kaufs klagen.

§. 626.

d. Gewähr des Maßes.

Wenn eine Liegenschaft unter Angabe eines bestimmten Maßes verkauft wird, so haftet der Verkäufer für das Vorhandensein dieses Maßes. Wird das Maß nur beiläufig (ungefähr, zirka) angegeben, so leistet der Verkäufer keine Gewähr, ausgenommen, es hätte derselbe den Käufer absichtlich getäuscht.

§. 627.

e. Uebergabe der Urkunden.

Der Verkäufer ist gehalten, dem Käufer alle auf die Rechtsamen der verkauften Liegenschaften bezüglichen, in seinen Handen liegenden, Urkunden zu übergeben.

§. 628.

Von Käufen um bewegliches Gut.

Für Vieh oder anderes bewegliches Gut, welches gegen baare Bezahlung verkauft wird, bleibt dasselbe, wenn es der Käufer zur Hand nahm, ohne die Zahlung zu leisten, vierzehn Tage Pfand für die Kaufsumme, und der Verkäufer kann während dieser Zeit darauf, oder wenn die Sache bereits veräußert sein sollte, auf den Kaufschilling, wenn dieser noch aussteht, greifen.

Das gleiche Recht steht dem Verkäufer zu, wenn er nicht gegen baare Bezahlung, sondern auf Termine verkauft, und dann inner vierzehn Tagen, von der Uebergabe der Sache an, ein Aufrechnungsbefehl auf den Käufer gelöst wird.

§. 629.

Wenn der Käufer einer beweglichen Sache in den Besitz derselben von dem Verkäufer gesetzt wird, so wird vermuthet, dieselbe sei bezahlt, falls der Verkäufer nicht durch ein gesetzliches Beweismittel darthut, daß er den Kaufpreis noch zu fordern habe. Fortsetzung.

§. 630.

Pferde und Vieh, welche bei Jemanden zur Hirtung an die Fütterung gestellt werden, haften dem Eigenthümer des Futters für den bedungenen Kaufpreis als Pfand. Sollte derjenige, welcher dergestalt Futter gekauft, das an die Hirtung gestellte Vieh ohne Wissen und Willen des Eigenthümers des Futters wegnehmen; so kann Letzterer auf das entführte Vieh, wo er es findet, greifen; jedoch muß dieses binnen vierzehn Tagen, nachdem er von dem hinterlistigen Wegziehen Kenntniß erhalten hat, geschehen. Ist das Vieh inzwischen verkauft worden, so kann der Futtereigenthümer auf den Kaufpreis, sofern derselbe nicht schon erlegt worden ist, greifen, und sich daraus bezahlt machen. Fortsetzung.

Siebentes Kapitel.

Von dem Bestandvertrage.

§. 631.

Der Vertrag, in Folge welches Jemand einem Andern den Gebrauch einer nicht verbrauchbaren Sache gegen einen bestimmten Zins überläßt, ist ein Bestandvertrag. Der Bestand heißt eine Miethe, wenn ein Gebäude, ein Haus, eine Wohnung oder Begriff.

eine bewegliche Sache; und ein Pacht, wenn ein Grundstück, das zum Landbau dient, oder die Ausübung eines Rechts der Gegenstand desselben ist.

§. 632.

Uebersteigt der Jahrzins, den der Besteher verspricht, die Summe von einhundert Franken, so muß der Vertrag schriftlich abgefaßt werden. Haben es die Betheiligten unterlassen, über den von ihnen geschlossenen Bestandvertrag eine Urkunde zu errichten, aber denselben gleichwohl durch die Uebergabe der Bestandsache vollzogen, so soll der Streit, der zwischen ihnen über den Belauf des Zinses entsteht, wenn dieser Belauf nicht durch frühere Empfangscheine bewiesen werden kann, nach einem Befinden von Sachverständigen, durch das Gericht entschieden werden.

§. 633.

Unterbestand (Aftermiethe.)

Der Besteher ist nicht berechtigt, die ihm überlassene Sache in Unterbestand zu geben, oder sein Recht auf einen Andern zu übertragen, wenn ihm dieses nicht von dem Bestandgeber gestattet, oder es sich aus der Natur der Sache ergiebt, daß dieselbe dazu in Bestand gegeben worden.

§. 634.

Verpflichtungen des Bestandgebers.

Der Bestandgeber ist verpflichtet, dem Besteher den Vertraggegenstand in einem Zustande zu übergeben, in welchem er zu dem Gebrauche geeignet ist, zu dem er übergeben werden soll, und denselben während der Dauer des Bestandes in seinen Kosten wieder in den gehörigen Zustand setzen zu lassen, wenn er durch Zufälle oder durch Alter verschlimmert worden.

§. 635.

Verpflichtungen des Bestehers.

Der Besteher ist verpflichtet, die Bestandsache, auf die allenfalls durch den Vertrag bestimmte, oder auf die ihrer Natur gemäße Weise zu gebrauchen, sie während der Dauer des Bestandes als ein ordentlicher Hauswirth zu besorgen, den Bestandgeber von den Anmaßungen zu benachrichtigen, die sich dritte Personen auf die Bestandsache erlauben, den versprochenen Zins zur bestimmten Zeit zu entrichten, die unmittelbar auf der Sache haftenden dinglichen Lasten, insoweit sie ihm in dem Vertrage überbunden worden, zu tragen, und nach geendigtem Bestand dem Bestandgeber die Bestandsache in dem Zustande, in welchem er sie übernommen oder in welchen sie während des Bestands durch unverschuldete Zufälle versetzt worden, und wenn sie ein Grundstück ist, das angebaut zurückgegeben werden soll, in dem der Jahrzeit gemäßen Anbaue zurückzugeben.

§. 636.

Zins.

Außer dem Falle einer besondern Verabredung ist der Zins, wenn eine Sache auf ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, am Ende eines jeden Jahres, bei einer kürzern Bestandzeit hingegen nach Verlauf derselben zu entrichten.

§. 637.

Sicherung des Zinses.

Zur Sicherstellung des Miethzinses hat der Vermiether eines Gebäudes das Pfandrecht auf die eingebrachte vorfindliche Fahrniß, welche dem Miether oder Untermiether gehört, oder ihm von Andern anvertraut worden, mit alleiniger Ausnahme desje-

nigen, was einem Handwerker oder Gewerbsmann von Andern zur Verarbeitung oder in Folge seines Gewerbes zur Aufbewahrung übergeben worden. Der Untermiether haftet nur nach Maß seines Miethzinses, doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether gemachten Zahlung entgegensetzen zu können.

Auf gleiche Weise steht dem Vermiether eines Ladens das Pfandrecht auf die im Laden vorfindlichen Waaren zu.

§. 638.

Das gleiche Recht, welches in dem vorhergehenden Artikel dem Vermiether eines Gebäudes zu der Sicherheit seiner Zinsforderung auf die in demselben befindliche Fahrniß, die dem Miether oder Untermiether angehört, oder ihm von Andern anvertraut wird, ertheilt wird, hat auch der Verpachter eines Grundstücks für seine Zinsforderung auf die auf dem Grundstücke befindliche Fahrniß und die darauf gewachsenen Früchte. Jedoch soll der Verpächter zunächst auf diese Früchte, und erst wenn diese nicht zureichen, auf die übrige Fahrniß greifen.

§. 639.

Das in den zwei vorhergehenden Artikeln eingeräumte Pfandrecht ist jedoch auf den laufenden und einen verfallenen Jahreszins beschränkt.

§. 640.

Im Falle der Miethsmann oder Pachter die Mieth- oder Pachtsache, ohne den Zins zu bezahlen, verlassen und seine Fahrniß ohne Wissen und Willen des Bestandgebers wegnehmen (wegflöcken) sollte, so

hat Letzterer das Recht, auf die Fahrniß, wo er sie vorfindet, zu greifen, doch muß dieses binnen vierzehn Tagen, nachdem er von dem hinterlistigen Wegziehen Kenntniß erhalten hat, geschehen.

Ist die Fahrniß inzwischen verkauft worden, so kann der Bestandgeber auf den Kaufpreis, sofern derselbe nicht schon ausbezahlt worden ist, greifen und sich daraus bezahlt machen.

§. 641.

Zufälle. Wird dem Miether durch einen Zufall ein Theil des Vortheils entzogen, den ihm die gemiethete Sache gewähren sollte, so kann er eine Herabsetzung des Zinses in dem Maße verlangen, daß derselbe mit dem genossenen Vortheile in Verhältniß komme.

§. 642.

Wird dem Pachter eines Landguts durch einen außerordentlichen Zufall, wie Hagelschlag, Ueberschwemmung u. s. w. ein beträchtlicher Theil der Nutzung desselben entzogen, ehe sie von dem Boden getrennt worden, so kann er einen verhältnißmäßigen Nachlaß an dem Pachtzinse verlangen.

§. 643.

Der Pachter, welcher in Folge des vorhergehenden Paragraphs oder aus einer in dem Vertrag enthaltenen Bestimmung eine Herabsetzung des Zinses verlangen will, muß den Verpachter mit Beförderung von dem Zufalle benachrichtigen, der den Schaden verursacht, und vereint mit ihm, oder, wenn er sich nicht binnen acht und vierzig Stunden einfindet, nachdem die Nachricht an ihn abgegangen, einseitig bei dem Ge-

richtspräsidenten auf die Veranstaltung einer gerichtlichen Schatzung des Schadens antragen. Die Unterlassung des Pachters, diese Anzeige oder die Vorkehrung zu der Veranstaltung des Augenscheins und der Schatzung zu machen, ist als eine Verzichtleistung auf die Entschädigung auszulegen, wenn er keine erheblichen Gründe zu seiner Entschuldigung anzuführen hat.

§. 644.

Auflösung des Bestandvertrags. 1. Untergang der Sache.

Der Bestandvertrag hört auf, wenn der Gegenstand desselben nicht mehr geeignet ist, den Vortheil zu gewähren, zu dessen Genuß er in Bestand gegeben worden, oder wenn er zu Grunde geht. Gewährt der Gegenstand nur zum Theil nicht mehr den Vortheil, den er gewähren sollte, oder ist derselbe nur zum Theil zu Grunde gegangen, so hat der Besteher die Wahl auf die verhältnißmäßige Herabsetzung des Zinses, oder auf die Aufhebung des Vertrages anzutragen: in dem einen und in dem andern dieser Fälle ist jedoch derjenige Theil, der die Verschlimmerung oder den Untergang der Sache durch sein Verschulden veranlaßt, verbunden, dem Andern den Schaden zu ersetzen, den er deswegen erleidet. Ist aber die Verschlimmerung oder der Untergang der Sache durch einen Zufall veranlaßt worden, so hat kein Theil den andern zu entschädigen.

§. 645.

2. Ablauf der Zeit.

Wenn für die Dauer des Bestandvertrages eine Zeit ausdrücklich oder aber stillschweigend durch die erklärte oder aus den Umständen hervorleuchtende Absicht des Bestandnehmers festgesetzt worden ist, so

hört derselbe mit dem Ablaufe der Zeit auf: bleiben die Kontrahenten aber dessen ungeachtet in dem Vertragverhältnisse, ohne eine neue Verabredung zu treffen, so ist dieses als eine stillschweigende Erneuerung des Vertrags anzusehen.

§. 646.

Die stillschweigende Erneuerung eines Pachts erstreckt sich auf ein Jahr; diejenige einer Miethe, welche auf ein oder mehrere Jahre eingegangen worden, ebenfalls auf ein Jahr; ist die Miethe auf kürzere Zeit eingegangen worden, auf die in dem Vertrage bestimmte Zeit.

§. 647.

Aufkündigung. Ist in dem Vertrage keine bestimmte Zeit für die Dauer des Bestandes festgesetzt worden, so hat jeder Theil das Recht, dem andern den Vertrag folgendermaßen aufzukündigen:

1) Den Pacht eines Landguts, ein halbes Jahr vor dem Auslaufe des Pachtjahres.

2) Die Miethe eines Hauses oder einer Wohnung, drei Monate vor dem Zeitpunkte, wo nach dem Ortsgebrauche die Hausmiethen an- und auszugehen pflegen.

3) Die Miethe einer Werkstätte, eines Magazins, einer Stallung, eines Kellers oder eines Ladens, drei Monate ehe der Besteher die gemiethete Sache verlassen will oder soll.

4) Die Miethe einzelner Zimmer, einen Monat ehe der Besteher dieselben verlassen will oder soll.

5) Die Miethe einer beweglichen Sache, acht und vierzig Stunden ehe die Sache zurückgegeben werden will oder soll.

§. 648.

Wenn aus den Umständen und der bekannten Absicht des Miethers deutlich erhellt, daß derselbe den Gebrauch der gemietheten Sache nur auf so lange, bis diese hinlänglich bestimmte Absicht erreicht sein werde, habe übernehmen wollen, so kann er sofort, nach Erreichung dieser Absicht, die Sache ohne Aufkündigung zurückgeben.

§. 649.

Der Bestandnehmer ist berechtigt, auch vor dem Auslaufe der Bestandzeit von dem Vertrage sofort abzugehen:

1) wenn die Bestandsache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen nicht mehr geeignet ist, den naturgemäßen, oder den in dem Vertrage vorbehaltenen Vortheil zu gewähren;

2) wenn ihm der Gebrauch eines beträchtlichen Theiles der Bestandsache durch einen Zufall auf längere Zeit entzogen wird, und

3) wenn der Bestandgeber, der an ihn ergangenen Aufforderung ungeachtet, die Bestandsache nicht im brauchbaren Stande erhält.

§. 650.

Der Pächter eines Landguts und der Miether einer unbeweglichen Sache kann den Bestand vor Ablauf der Zeit aufkündigen (§. 647), wenn er den Bestandgeber entschädigt. Der Pächter hat einen ganzen und der Miether einen halben Jahreszins als Entschädigung zu leisten.

§. 651.

Der Bestandgeber kann seinerseits die frühere Aufhebung des Vertrags sofort fordern:

1) wenn der Besteher die Bestandsache auf eine dem Vertrage, oder ihrer Natur nicht gemäße, nachtheilige Weise gebraucht;

2) wenn derselbe die Bestandsache ohne seine Einwilligung in Unterbestand giebt;

3) wenn er den verfallenen Zins nicht binnen einer Frist von dreißig Tagen, von der an ihn erlassenen Mahnung an zu zählen, bezahlt;

4) wenn ein Zufall eine Ausbesserung der Bestandsache nothwendig gemacht, die nicht verschoben, und während des Bestands nicht gemacht werden kann, und

5) wenn die Sicherheit, welche der Besteher dem Bestandgeber bestellt, vermindert wird, und der erstere dieselbe nicht binnen der Frist von dreißig Tagen ergänzt, nachdem ihn der Bestandgeber dazu aufgefordert.

§. 652.

Der Verpachter eines Landguts und der Vermiether einer unbeweglichen Sache kann ferner den Bestand vor dem Auslaufe der Bestandzeit aufkündigen (§. 647), wenn er dem Besteher vollständige Genugthuung anbietet. Wenn sich der Bestandgeber und Bestandnehmer über das Maß der Entschädigung nicht verständigen können, so bestimmt dieselbe der Richter. Sie muß bei einer Pacht immer wenigstens in einem ganzen, und bei der Miethe in einem halben Jahreszins bestehen. In dem in gegenwärtigem Paragraph bestimmten Falle kann jedoch der Bestand-

geber nicht verlangen, daß der Bestandnehmer ihm die Sache an die Hand gebe, bis jener diesem die Genugthuung geleistet oder dafür Sicherheit gestellt hat.

§. 653.

Veräußerung der Bestandsache.

Hat der Eigenthümer die Bestandsache an einen Andern veräußert, und ihm bereits übergeben, so muß der Bestandinhaber nach erfolgter Aufkündigung (§. 647) dem neuen Besitzer weichen. Er ist aber berechtigt, von dem Bestandgeber in Rücksicht auf den erlittenen Schaden und entgangenen Nutzen vollkommene Genugthuung zu fordern.

§. 654.

Todfall.

Stirbt der Bestandnehmer einer unbeweglichen Sache, so sind die Erben desselben berechtigt, den Vertrag aufzukündigen (§. 647).

Der Bestandgeber ist ebenfalls berechtigt, den Erben des Bestandnehmers den Vertrag aufzukündigen, doch ist der Verpächter eines Landguts in diesem Falle gehalten, den Erben des Pächters den nothwendigen und den nützlichen Aufwand, welchen der Erblasser auf die Bestandsache verwendet hat, nach dem dermaligen Werth desselben zu ersetzen.

Achtes Kapitel.

Von beläſtigenden Verträgen über die Verdingung von Arbeiten.

§. 655.

Begriff.

Wenn sich Jemand zu gewissen Dienstleistungen oder zu der Verfertigung eines bestimmten Werks gegen einen Lohn verpflichtet, so entsteht zwischen ihm und dem Besteller eine Verdingung.

§. 656.

Lohn. Der Besteller, welcher Jemanden mit einer Arbeit beauftragt, der sich nach seinem Stande oder Berufe für dergleichen Arbeiten bezahlen läßt, verpflichtet sich durch den Auftrag zu der Bezahlung des Lohnes, der, wenn er weder ausdrücklich bedungen, noch gesetzlich bestimmt ist, und sich die Betheiligten nicht über sein Maß vereinigen können, von dem Gerichte bestimmt werden muß.

§. 657.

Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebührt der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und durch Schuld des Bestellers, oder durch einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert worden ist.

§. 658.

Rechtsverhältniß. Ist die Verfertigung des Werks verdungen worden, so haftet derjenige, der sie übernommen, sowohl für die vertragmäßige Ausführung als für den Schaden, der aus seinem Verschulden in der Ausführung entsteht. Ist das Werk nicht nach dem Vertrage ausgeführt worden, oder ist es mit Mängeln behaftet, die nicht gehoben werden können, so kann der Besteller von dem Vertrage zurücktreten, und auf den Ersatz des Schadens antragen, den er dadurch erleidet: lassen sich hingegen die Mängel heben, so hat er die Wahl, die Hebung derselben, oder eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Arbeitslohns zu verlangen.

§. 659.

Zeit. Ist die Zeit, zu welcher das Werk fertig sein soll, zur Vertragbedingung gemacht worden, oder ergiebt sich diese aus dem Zwecke des Werkes, so hat der Besteller das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ihm das Werk nicht zu der bestimmten Zeit abgeliefert wird, und er kann den Unternehmer zu dem Ersatze des Schadens anhalten, der ihm aus seiner Säumniß entsteht; es sei denn, der Unternehmer könne beweisen, daß die Säumniß durch einen unverschuldeten Zufall veranlaßt worden, in welchem Falle er den Schaden nicht zu ersetzen hat.

§. 660.

Hat sich der Besteller verpflichtet, dem Unternehmer den Stoff zu dem Werke zu liefern, oder ihm Vorschüsse zu machen, so verliert er, wenn er sich hierin säumig bezeigt, das Recht, welches ihm der vorhergehende Paragraph zusichert, und er soll dem Unternehmer den Schaden gutmachen, der ihm aus dieser Säumniß entsteht.

§. 661.

Uebernahme des Werks. So wie das unternommene Werk fertig, oder der Zeitpunkt eingetreten ist, wo es abgeliefert werden soll, kann der Uebernehmer verlangen, daß der Besteller dasselbe an die Hand nehme, und ihm den Arbeitslohn bezahle. Die Ausbezahlung des Arbeitslohnes, nach der Vollendung des Werkes, ist als eine Gutheißung des Werkes auszulegen: es sei denn, daß sich in dem Verlaufe der Zeit verborgene Mängel

an dem Werke zeigen, die in dem Verschulden des Unternehmers ihren Grund haben, und bei der Uebernahme nicht wohl haben wahrgenommen werden können.

§. 662.

Zufall. Geht das Werk vor der Uebernahme von Seite des Bestellers durch einen Zufall zu Grund, so hat der Unternehmer den Zufall zu ertragen; es sei denn, der Besteller habe den Stoff zu dem Werke geliefert, in welchem Falle dieser den Zufall insoweit zu ertragen hat, als derselbe den Stoff betroffen.

§. 663.

Ereignet sich der Zufall, nachdem der Unternehmer den Besteller rechtlich zu der Uebernahme des vollendeten Werkes aufgefordert, so muß der Letztere den Ersten ganz ausbezahlen.

§. 664.

Geht das Werk durch das Verschulden des Unternehmers zu Grunde: so muß er dem Besteller den Schaden gut machen, welcher demselben daraus entsteht.

§. 665.

Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit, oder zur Vollendung eines Werkes gedungen worden, können ohne erheblichen Grund vor dem Ablaufe der Zeit, oder vor Vollendung eines Werkes, weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Leidet die Arbeit eine Unterbrechung, so haftet sowohl der Besteller, als der Arbeiter für sein Verschulden, aber weder der eine noch der andere für den Zufall.

§. 666.

Der Unternehmer steht für die Treue und die Thätigkeit der Personen, deren er sich für die Ausführung der Arbeit bedient.

§. 667.

Auflösung des Vertrags.

Der Vertrag über die Verdingnisse von Arbeiten erreicht sein Ende: 1) mit dem Ablaufe der Zeit, wenn er auf eine bestimmte Zeit eingegangen worden; 2) mit der Uebernahme des Werkes von Seite des Bestellers, und 3) mit dem Tode des Arbeiters, wenn bei der Eingehung des Vertrages sich der Besteller durch den Beruf oder die Geschicklichkeit desselben in seiner Wahl bestimmen ließ; die Erben des Arbeiters haben jedoch das Recht, den Preis des von ihrem Erblasser gelieferten und zweckmäßig verwendeten Stoffes und den Lohn für die bereits fertige Arbeit zu fordern.

§. 668.

Dienstboten.

Wenn ein Dienstbote unter dem Schutze einer andern Person steht, mit deren Vorwissen er sich bis dahin diesem Berufe gewiedmet, so ist der Dienstvertrag, den er schließt, für ein halbes Jahr für ihn verbindlich, und derjenige, unter dessen Schutz er steht, kann denselben ohne erhebliche Gründe nicht aufheben. Ein Dienstherr, welcher seinen Dienstboten vor dem Auslaufe der Dienstzeit ohne erheblichen Grund einseitig entläßt, muß demselben den laufenden Halbjahrlohn bezahlen. Hinwieder verliert der Dienstbote, welcher vor dem Auslaufe der Dienstzeit ohne erheblichen Grund den Dienst verläßt, den laufenden Halbjahrlohn. Erfolgt die Ent-

lassung oder der Austritt aus erheblichen Gründen, so wird der Lohn nach Marchzahl abgereicht.

§. 669.

Wenn dem Dienstboten bei seinem Austritt aus dem Dienste der gebührende Lohn von der Dienstherrschaft nicht ausbezahlt wird, so kann derselbe verlangen, daß binnen acht Tagen die Pfändung vorgenommen werde.

Waltet hinsichtlich des Lohnes ein Streit, und wird die Dienstherrschaft zur Bezahlung desselben verfällt, so hat dieselbe dem Dienstboten den aus der verweigerten Zahlung erwachsenen Nachtheil zu vergüten.

§. 670.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde beruht fernerhin auf den bestehenden Verordnungen und Gebräuchen. In Streitigkeiten über die Größe des Lohns soll, wenn kein schriftlicher Vertrag darüber vorhanden ist, der Richter der Herrschaft oder dem Dienstboten, je nachdem die Vermuthung nach den vorhandenen Umständen für die Angabe der einen oder des andern spricht, den Eid auferlegen. Im Abgang einer solchen Vermuthung ist dem Dienstboten, vorausgesetzt, daß er eidesfähig ist, der Eid anzuvertrauen.

Neuntes Kapitel.

Von dem Gesellschaftsvertrage.

§. 671.

Durch den Gesellschaftsvertrag vereinigen sich mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen erlaubten Zwecke. Begriff.

§. 672.

Die vertragschließenden Theile können sich gegen einander zu der Uebergabe bestimmter Sachen an die Gesellschaft, zu der Verwendung ihres Fleißes auf das gemeinschaftliche Geschäft, oder zu dem einen und zu dem andern zugleich verpflichten.

§. 673.

Kapital.

Alles, was ausdrücklich zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäfts bestimmt worden, macht das Kapital der Gesellschaft aus, das Uebrige, was jedes Mitglied besitzt, wird als ein abgesondertes Gut betrachtet.

§. 674.

Wenn Geld oder in Geldwerth angeschlagene Sachen eingelegt werden, so ist nicht nur der daraus geschaffte Nutzen, sondern auch das Kapital in Rücksicht der Mitglieder, welche hiezu beigetragen haben, als ein gemeinschaftliches Eigenthum im Verhältniß der Beiträge anzusehen. Wer nur seine Mühe zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht, hat zwar auf den Gewinn, nicht aber auf das Kapital einen Anspruch.

§. 675.

Gegenseitige Verpflichtung der Gesellschafter.

Jedes Mitglied ist außer dem Falle einer besondern Verabredung verbunden, einen gleichen Theil zu dem Kapitale der Gesellschaft beizutragen, und einen gleichen Fleiß auf die Geschäfte der Gesellschaft zu verwenden. Keines darf ein Nebengeschäft übernehmen, welches dem Zwecke der Gesellschaft nachtheilig ist.

§. 676.

Ein Mitglied, welches sich nur zu der Anwendung seines Fleißes verbunden hat, kann zu keinem Beitrage zu dem Kapitale, eines, welches sich nur zu einem Beitrage zu dem Kapitale verbunden hat, zu keinen Arbeiten, und eines, das sich zu einem bestimmten Beitrage zu dem Kapitale verbunden hat, zu keinem Nachschusse angehalten werden. Sollte jedoch der Zweck der Gesellschaft ohne Vermehrung des Kapitals nicht erreicht werden können, so muß der Gesellschafter, welcher keinen Nachschuß geben will, mit der Gesellschaft abrechnen und austreten.

§. 677.

Wenn der Vertrag keine Bestimmung darüber enthält, wie bei der Berathung und der Fassung eines Beschlusses über gesellschaftliche Angelegenheiten verfahren werden soll; so sind die Bestimmungen der §§. 244 u. 245 des gegenwärtigen Gesetzbuchs in Betreff der Verfügung über ein Miteigenthum anzuwenden.

§. 678.

Hat die Gesellschaft einem oder einigen ihrer Geschäftsführer. Mitglieder die Führung der Geschäfte ausschließend anvertraut; so sind sie als Bevollmächtigte zu betrachten. Auf ihre Berathschlagungen und Entscheidungen über gesellschaftliche Angelegenheiten sind ebenfalls die Bestimmungen der §§. 244 und 245 anzuwenden.

§. 679.

Diejenigen Gesellschafter, welchen die Gesellschaft die Führung ihrer Geschäfte anvertraut, sind verpflichtet den übrigen Gesellschaftern, wenn sie es

verlangen, die Schriften der Gesellschaft vorzuweisen, und der Gesellschaft über ihre Geschäftsführung Rechnung abzulegen.

§. 680.

Theilung von Gewinn und Verlurst.

Das Vermögen, welches nach Abzug des Aufwandes der Gesellschaft, wozu auch die Zinsen des Kapitals gehören, die in der Regel zu Fünf von Einhundert für das Jahr zu berechnen sind, über das zusammengelegte Kapital hinaus vorhanden ist, macht den Gewinn aus. Wenn der Vertrag über die Vertheilung des Gewinnes und des Verlurstes keine Bestimmung enthält, so soll dieselbe unter die Gesellschaft zu gleichen Theilen vertheilt werden.

§. 681.

Hat die Gesellschaft ihr Kapital ganz oder zum Theil eingebüßt, so ist der Verlurst von allen Gesellschaftern, ohne Rücksicht, ob und wie viel sie eingeschossen, zu gleichen Theilen zu tragen, es sei denn, daß der Vertrag hierüber etwas Anderes bestimme.

§. 682.

Verhältniß gegen Nichtmitglieder.

Ohne die ausdrückliche oder stillschweigende rechtliche Einwilligung der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem Dritten nicht verbindlich gemacht werden. Bei einer Handlungsgesellschaft begreift das Recht der Firmaführung die Vollmacht in sich, im Namen der Gesellschaft zu handeln.

§. 683.

Was Jemand an ein einzelnes Mitglied und nicht an die Gesellschaft zu fordern oder zu zahlen hat, kann er auch nur an das einzelne Mitglied und nicht an die Gesellschaft fordern oder bezahlen.

§. 684.

Die Glieder der Gesellschaft haften für die Schulden derselben, wenn das Kapital nicht zureicht, jedes für seinen Antheil, außer in dem Falle, daß sie sich solidarisch verbindlich gemacht haben. Dieser Fall wird bei Handlungsgesellschaften vermuthet.

§. 685.

Gesellschaftliche Forderungen kann ein einzelnes Mitglied gegen dritte Personen in dem Maaße geltend machen, als ihm nach dem Inhalte des Vertrages die Führung der Geschäfte anvertraut worden.

§. 686.

Komanditare.

Personen, welche einer Handlungsgesellschaft ein Kapital auf Gewinn und Verlurst überlassen, die sich aber nicht als ordentliche Glieder der Gesellschaft angekündigt haben, haften nur mit dem Kapitale, welches sie eingeschossen. Die ordentlichen Glieder der Gesellschaft aber mit ihrem Vermögen.

§. 687.

Geldstag einer Gesellschaft.

Wenn eine Gesellschaft in Geldstag (Konkurs) fällt, so haftet das vorhandene Kapital derselben den Gläubigern der Gesellschaft. Reicht das vorhandene Kapital nicht hin, um die Gläubiger vollständig zu befriedigen, so können sie auf das besondere Vermögen der Gesellschafter greifen.

§. 688.

Geldstag eines Gesellschafters.

Fällt ein Gesellschafter in den Konkurs, so soll die Gesellschaft mit Beizichung eines Mitglieds der Konkursbehörde eine Rechnung stellen, und dasjenige,

was der Gesellschafter, der in den Konkurs verfallen, bei der Gesellschaft zu gut hat, von dieser der Konkursbehörde herausgegeben werden: verbleibt hingegen das Glied der Gesellschaft, welches in den Konkurs verfallen, nach geschlossener Rechnung der Gesellschaft etwas schuldig, so kann dieselbe ihre Anforderungen in dem Konkurs geltend machen. Der Konkurs eines Gesellschafters stellt die Geschäfte der Gesellschaft nicht ein.

§. 689.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird aufgelöst: 1) durch die Vollendung des Geschäfts, für welches sie eingegangen worden, oder durch den Eintritt eines Umstandes, aus dem es sich ergiebt, daß das Geschäft nicht vollendet werden kann; 2) durch den Ablauf der Zeit, wenn die Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit eingegangen worden; 3) durch den Verlurst des Gesellschaftskapitals und 4) durch den Tod oder den Konkurs eines Gesellschafters, wenn die Gesellschaft nur aus zwei Personen besteht.

§. 690.

Ist die Dauer der Gesellschaft nicht durch den Vertrag bestimmt, so kann jedes Mitglied nach Willkühr aus derselben treten, nur soll es dieses nicht aus Gefährde, oder in einem Zeitpunkte thun, wo es der Gesellschaft offenbar zum Schaden gereicht.

§. 691.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft, das zugleich Geschäftsführer derselben gewesen, stirbt, oder aus der Gesellschaft tritt; so hat jedes Mitglied, während der Frist von dreißig Tagen, von da an zu rechnen,

wo ihm dieser Umstand bekannt geworden, das Recht, auch für seine Person den Vertrag vor Ablauf der Zeit aufzukündigen.

§. 692.

Die Erben eines verstorbenen Gesellschafters haben in der Regel weder das Recht an seine Stelle in die Gesellschaft zu treten, noch können sie von den übrigen Gesellschaftern dazu angehalten werden.

§. 693.

Ein Gesellschafter, der seine bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert, oder seine Vertragspflichten nicht erfüllt, kann von den übrigen Gesellschaftern vor Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft eingegangen worden, von derselben ausgeschlossen werden.

Zehntes Kapitel.

Von der Bürgschaft.

§. 694.

Derjenige, welcher der Verbindlichkeit des Begriff. Schuldners als Bürge beitritt, schließt mit dem Gläubiger einen Bürgschaftsvertrag, in Folge welches er sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, als der Hauptschuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllen würde.

§. 695.

Der Bürge kann erst dann belangt werden, wenn der Gläubiger bei dem Hauptschuldner seine Befriedigung nicht finden kann, jedoch ist der Gläu- Beneficium ordinis s. excussionis.

biger nicht gehalten, den Schuldner, der sich aus dem Lande entfernt hat, auswärts zu suchen, bevor er den Bürgen angreifen kann.

§. 696.

Bürge u. Zahler.

Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet, haftet als solidarischer Mitschuldner. Es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen, oder beide zugleich belangen wolle.

§. 697.

Solidarität mehrerer Bürgen.

Mehrere Bürgen, die sich für die gleiche Schuld verpflichtet haben, haften solidarisch, wenn sie sich in ihrer Verpflichtung nicht ausdrücklich erklärt, daß jeder nur für den Theil der Schuld haften wolle, den es ihm trifft.

§. 698.

Rückbürgschaft.

Verpflichtet sich Jemand den Bürgen schadlos zu halten, wenn dieser der Bürgschaft wegen in Verlurst kommen sollte, so entsteht eine Rückbürgschaft. Der Rückbürge verpflichtet sich nur gegen den Bürgen, und steht gegen dem Gläubiger in keinem Rechtsverhältnisse.

§. 699.

Gegenstand.

Eine Bürgschaft kann eingegangen werden für jede bereits gegründete, oder künftig entstehende Verpflichtung zu einer erlaubten Handlung oder Unterlassung, aus deren Nichterfüllung dem Berechtigten ein Schaden entsteht, der eine Schatzung zuläßt. Für Verpflichtungen hingegen, welche nie

rechtsgültig gewesen, oder schon getilgt worden, kann sich Niemand auf eine rechtsgültige Weise verbürgen.

§. 700.

Derjenige, welcher sich für eine Person verbürgt, deren Unfähigkeit sich zu verpflichten ihm bekannt gewesen, kann von dem Gläubiger, wenn derselbe die Unfähigkeit der Person nicht gekannt hat, zu dem Ersatze des Schadens angehalten werden, der ihm daraus entsteht, daß er den Schuldner nicht zur Bezahlung anhalten kann.

§. 701.

Eine Bürgschaft für einen Belauf, welcher die Summe von Einhundert Franken übersteigt, muß, unter Folge der Ungültigkeit, schriftlich eingegangen werden. Form.

§. 702.

Die Bürgschaft darf nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich verpflichtet hat. Wer sich für ein zinstragendes Kapital verbürgt, haftet für einen ausstehenden Zins und den Marchzins, so wie für diejenigen Zinse, welche allfällig während der Eintreibung der Schuld verfallen. Es haftet der Bürge ferner für die nothwendigen Betreibungskosten. Ausdehnung.

§. 703.

Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriedigt, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen, so kann dieser alles gegen jenen einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können. Einwendungen des Schuldners.

§. 704.

Recht des Bürgen auf Abtretung der Schuld.

Der Bürge, welcher den Gläubiger bezahlt, hat das Recht von demselben die Uebertragung des Forderungstitels und der Sicherheiten zu verlangen, welche er für die Schuld besessen.

§. 705.

Recht des Bürgen auf Sicherstellung.

Wenn gegen den Schuldner eine begründete Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit, oder der Entfernung aus dem Lande eintritt, so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen.

§. 706.

Erlöschung der Bürgschaft.

Die Bürgschaft erlöscht in dem gleichen Maße wie die Schuld. Sie erlöscht, ungeachtet die Schuld noch fortbesteht, durch die Erlassung des Gläubigers.

Die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem zwar gegen den Gläubiger aber nicht gegen die übrigen Mitbürgen zu statten.

§. 707.

Hat sich der Bürge nur auf eine bestimmte Zeit verbürgt, so erlöscht nach dem Ablaufe dieser Zeit die Bürgschaft. Jedoch ist zu derselben diejenige Zeit hinzurechnen, welche der Gläubiger bedarf, die Schuld auf rechtlichem Wege einzutreiben.

§. 708.

Wird der Bürgschaft keine Bestimmung der Dauer derselben beigefügt, so haftet der Bürge (die Schuld selbst mag dann einen bestimmten Termin haben oder nicht) bis zur Befriedigung des Gläubigers. Der Bürge

ist aber, wenn der Zeitpunkt herbeigerückt ist, wo von dem Schuldner die Bezahlung gefordert werden kann, berechtigt, dem Gläubiger durch eine rechtliche Kundmachung die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung gegen Ausbezahlung derselben abzutreten, oder ihn der Bürgschaft zu entlassen.

§. 709.

Wenn der Gläubiger, welchem der Bürge diese Wahl förmlich vorgeschlagen, sich binnen der Frist von zwanzig Tagen nicht gegen ihn erklärt, daß er ihm die Forderung abtreten wolle, so erlöscht die Bürgschaft.

Eilftes Kapitel.

Von dem Pfandvertrage.

§. 710.

Begriff. Der Vertrag, in Folge welches Jemand einem Gläubiger zu der Sicherheit seiner Forderung eine bestimmte Sache als Pfand anweist, ist ein Pfandvertrag.

§. 711.

Verbotene Vorbehälte. Alle Vorbehälte und Bedingungen, die einem Pfandvertrage angehängt werden, durch welche der Gläubiger einen andern Vortheil von der Pfandsache zu erlangen sucht, als die Sicherheit seiner Forderung, sind rechtlich ungültig. Zu diesen ungültigen Vorbehälten gehört namentlich derjenige, daß die Pfandsache dem Gläubiger um einen zum voraus bestimmten Preis eigenthümlich anfallen solle, wenn die Schuld an dem Verfalltage nicht bezahlt wird.

§. 712.

Faustpfand. Der Vertrag, in Folge welches Jemanden eine bewegliche Sache als Faustpfand gegeben wird, gelangt durch die Uebergabe der Pfandsache an den Pfandgläubiger, und wenn diese den Werth von einhundert Franken übersteigt, noch überdieß durch die Ausstellung des Pfandscheins, zur Vollständigkeit.

Der Pfandschein soll in zwei Doppeln ausgefertigt werden, und sowohl die Erklärung des Schuldners enthalten, daß er die durch ihre Merkmale zu bezeichnende Sache für die zu bestimmende Verpflichtung zu Pfand gegeben, als diejenige des Gläubigers, daß er diese Sache für jene Verpflichtung als Pfand angenommen habe.

§. 713.

Hypothek. Der Pfandvertrag, in Folge welches eine unbewegliche Sache, oder eine bewegliche Sache, ohne daß sie dem Pfandgläubiger übergeben wird, zum Pfand eingesetzt werden soll, muß unter öffentlicher Autorität errichtet werden. (Siehe das Gesetz über Errichtung von Hypothekar-Instrumenten.)

Dritter Titel.

Von dem Ersatz des Schadens, der durch rechtswidrige Handlungen verursacht worden.

§. 714.

Schaden. Begriff. Der Nachtheil, den Jemand an seiner Person oder an seinem Vermögen erleidet, heißt Schaden, und der Nachtheil, der Jemand daraus entsteht,

daß er verhindert wird, sich Vortheile zuzueignen, die er sich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hätte zueignen können, heißt entgangener Gewinn.

§. 715.

Verschulden: a. vorsätzliches. b. fahrlässiges.

Demjenigen, welcher einem Andern durch eine willkürliche Handlung rechtswidriger Weise einen Nachtheil veranlaßt, fällt ein Verschulden zur Last. Das Verschulden hat seinen Grund in einer bösen Absicht des Urhebers, wenn der Nachtheil mit Wissen und Willen, oder in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist.

§. 716.

Verpflichtung zum Ersatz.

Jeder, welcher einen Andern durch sein Verschulden beschädigt, ist zu dem Ersatze des Schadens verpflichtet, worunter die Herstellung des frühern Zustandes, oder wenn dieses nicht möglich ist, die Vergütung des Schadens in Geld verstanden wird.

§. 717.

Hat das Verschulden in einer bösen Absicht seinen Grund, so soll der Urheber des Schadens dem, welchen er beschädigt hat, volle Genugthuung leisten, worunter noch, neben dem Ersatze des Schadens, der Ersatz des entgangenen Gewinns, und, je nach dem Ermessen des Gerichts, des Preises der Vorliebe zu verstehen ist.

§. 718.

Bei einer Körperverletzung insbesondere.

Besteht der zugefügte Nachtheil in einer Verletzung des Körpers einer Person, so begreift der

Ersatz sowohl die Heilungskosten und das Schmerzgeld, als die Vergütung des Nachtheils unter sich, den der Verletzte durch die Unterbrechung seiner Arbeit, und allenfalls durch die Abnahme seiner Tüchtigkeit zu derselben für die Zukunft erleidet. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so ist auf diesen Umstand ebenfalls Rücksicht zu nehmen. Hat die Verletzung den Tod zur Folge, so muß der Urheber auch diejenigen entschädigen, denen der Getödtete den Unterhalt und die Pflege zu reichen hatte.

§. 719.

Verschulden Mehrerer.

Wenn Mehrere gemeinschaftlich durch ihr Verschulden Jemand in Nachtheil versetzt haben, so haften sie solidarisch für den Ersatz. Derjenige, welcher den Ersatz ganz bezahlt, tritt für das, was es den Uebrigen an der Summe trifft, die er bezahlt hat, an die Stelle des Beschädigten.

§. 720.

Verschulden des Beschädigten.

Hat der Beschädigte durch sein Verschulden zu der Veranlassung des Schadens beigetragen, oder den erlittenen Schaden durch sein Verschulden vergrößert, so soll er denselben in dem Verhältnisse seines Verschuldens, und wenn dieses nicht auszumitteln ist, mit dem eigentlichen Urheber des Schadens zu gleichen Theilen ertragen.

§. 721.

Schadenszufügung ohne Verschulden.

Den Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden, oder durch eine unwillkührliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.

§. 722.

Wenn sich aber Jemand durch sein Verschulden in den Zustand einer vorübergehenden Verstandesverwirrung versetzt hat, so ist auch der in demselben verursachte Schaden seinem Verschulden zuzuschreiben.

§. 723.

Derjenige, welcher einen Andern absichtlich in den Zustand einer vorübergehenden Verstandesverwirrung versetzt, ist für den Schaden verantwortlich, den dieser in der Verstandesverwirrung verursacht.

§. 724.

Schadenszufügung durch Wahn- oder Blödsinnige und Kinder.

Wenn Wahn- oder Blödsinnige oder Kinder Jemanden beschädigen, der durch ein Verschulden hiezu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz fordern.

§. 725.

Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schaden wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann.

§. 726.

Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten, so soll der Richter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege, oder ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheidigung unterlassen habe, oder endlich mit Rücksicht auf das Vermögen

des Beschädigers und des Beschädigten auf den ganzen Ersatz oder doch auf einen billigen Theil desselben erkennen.

§. 727.

Schadenszufügung durch Thiere.

Hinsichtlich des Schadens, der durch ein Thier verursacht wird, haftet für denselben der Eigenthümer des Thiers, oder derjenige, welcher sich desselben bedient, während der Gebrauchszeit, sofern der Schaden nicht lediglich dem Zufalle zuzumessen ist. Wird aber Jemand aus eigenem Verschulden von einem Thier beschädigt, so hat er keine Entschädigung anzusprechen; wird durch dieses Verschulden ein Dritter beschädigt, so ist er demselben zum Ersatze verpflichtet.

§. 728.

Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrift, kann es durch anpassende Gewalt verjagen, oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden, oder ihn rechtlich belangen, widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurückerstatten.

Das Vieh muß auch zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

§. 729.

Einsturz eines Gebäudes.

Der Eigenthümer eines Gebäudes ist für den Schaden verantwortlich, den dasselbe durch seinen Einsturz einem Andern verursacht, wenn der Ein-

sturz wegen eines Fehlers der Bauart, oder wegen Unterlassung der Unterhaltung erfolgt ist.

§. 730.

Herabfallen, Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung.

Wird Jemand durch das Herabfallen einer Sache, die auf eine unerlaubte oder nachlässige Weise aufgestellt oder aufgehängt worden, oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädigt, so haftet derjenige für den Schaden, aus dessen Wohnung die Sache herabgefallen, geworfen oder gegossen worden: er kann aber seinen Rückgriff auf den Urheber des Schadens nehmen.

§. 731.

Zufall.

Der Schade, den ein Zufall veranlaßt, muß von demjenigen ertragen werden, an dessen Person oder Vermögen sich derselbe ereignet, es sei denn, daß der Zufall durch das Verschulden eines Andern herbeigeführt worden, in welchem Falle dieser dafür verantwortlich ist.

§. 732.

Wer von seinem Rechte innerhalb den gesetzlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.

Vierter Titel.

Von der Umänderung und von dem Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten.

Erstes Kapitel.

Von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 733.

Umänderung. Begriff und Eintheilung.

Rechte und Verbindlichkeiten können durch die Uebereinkunft der Betheiligten sowohl in Betreff ihres Grundes und ihres Gegenstandes, als in Betreff der Personen des Schuldners und des Gläubigers umgeändert werden. Eine Umänderung des Grundes ist vorhanden, wenn eine neue Verbindlichkeit an die Stelle der alten, und eine Umänderung der Personen, wenn ein neuer Schuldner oder ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten tritt.

§. 734.

1. In Betreff des Grundes oder Gegenstandes. Novation.

Die Umänderung einer Verbindlichkeit in Betreff ihres Grundes oder ihres Gegenstandes heißt Neuerungsvertrag (Novation). Durch einen gültigen Neuerungsvertrag wird die alte Verbindlichkeit aufgehoben und eine neue an ihre Stelle gesetzt.

§. 735.

Die Neuerung hebt alle Nebenbestimmungen der alten Verbindlichkeit auf, wenn sie nicht mit der

Beistimmung aller Betheiligten auch der neuen Verbindlichkeit angehängt worden.

§. 736.

Es ist nicht als eine Neuerung anzusehen, wenn einer bestehenden Verbindlichkeit Nebenbestimmungen, wie z. B. eine Zinsverpflichtung, eine Abänderung des Verfallstags oder der Erfüllungsart angehängt worden. Dergleichen Nebenbestimmungen können jedoch die Verbindlichkeit der Personen nicht vermehren, welche zu der Begründung derselben nicht mitgewirkt.

§. 737.

Vergleich.

Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen verbindet, heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurtheilt.

§. 738.

Aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte kann ein redlich errichteter Vergleich nicht angefochten werden.

§. 739.

Kompromiß.

Der Vertrag, wodurch sich zwei oder mehrere Personen gegenseitig verpflichten, ihren Rechtsstreit dem Ausspruche eines Dritten (Schiedsrichter, Schiedsgericht) zu unterwerfen, heißt Kompromiß.

§. 740.

2. In Betreff der Personen.

In Betreff der Person des Gläubigers werden Rechte durch die Abtretung, (Cession) und in Betreff der Person des Schuldners werden Verbindlichkeiten durch die Anweisung (Delegation) verändert.

§. 741.

a. Cession.

Wenn der Gläubiger seine Forderung einem Andern abtritt, und dieser dieselbe annimmt, so geschieht eine Abtretung. Der Schuldner, der keine Kenntniß von der Abtretung hat, kann derselben ungeachtet den frühern Gläubiger gültig bezahlen: er darf aber dieses von dem Zeitpunkte an nicht mehr thun, wo ihm die Abtretung bekannt gemacht worden, jedoch hat er das Recht, die gleichen Einwendungen gegen den Uebernehmer anzubringen, welche er gegen den Abtreter hätte geltend machen können. Dieses Recht hört auf, wenn der Schuldner gegen den Uebernehmer die Richtigkeit der Forderung anerkannt hat.

§. 742.

Wer eine Schuldforderung ohne Entgeld abtritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeldliche Art zu Stand, so haftet der Uebertrager dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

Die Gewährleistung für die Einbringlichkeit der Forderung dauert bis zur Zeit, wo sie eingefordert werden kann, inbegriffen die Zeit, welche zu Bei-

bringung der Forderung nothwendig ist. Die Schuldbetreibung muß längstens acht Tage nach der Verfallszeit, oder wenn diese in einen Rechtsstillstand fällt, acht Tage nach Aufhebung desselben angehoben, und dann ununterbrochen fortgesetzt werden.

Tritt eine Säumniß von Seite des Ansprechers ein, so hat er zu zeigen, daß daraus kein Nachtheil für den Gewährleister erfolgte.

Ist für die Bezahlung der Forderung kein bestimmter Termin festgesetzt, so dauert die Gewährleistung ein Jahr.

§. 743.

Der Uebernehmer hat auf Gewährleistung keinen Anspruch, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend darauf Verzicht gethan hat. Letzteres ist der Fall, wenn streitige oder doch hinsichtlich der Einbrinlichkeit zweifelhafte Forderungen ausdrücklich als solche abgetreten und angenommen werden. Der Abtreter bleibt jedoch verantwortlich, wenn er eine ihm bekannte unrichtige oder uneinbringliche Forderung nur als streitig oder zweifelhaft abgetreten hat.

§. 744.

In denjenigen Fällen, wo Jemand gehalten ist, für oder statt eines Andern Zahlung zu leisten, und von daher in die Stelle des Gläubigers tritt, ist ihm dieser keine Gewährleistung schuldig.

§. 745.

b. Anweisung.

Wenn ein Schuldner seinen Gläubiger an einen Dritten weiset, um sich von diesem für seine For-

derung bezahlen zu lassen, so heißt dieses eine Anweisung (Assignation).

§. 746.

Die bloße Anweisung wird nur als ein Auftrag an den Gläubiger angesehen, die Bezahlung seiner Anforderung bei einem Dritten zu erheben. Der Anweiser wird von seiner Verpflichtung nicht befreit, bis der Dritte den Gläubiger ausbezahlt hat.

§. 747.

Ist der Dritte, auf welchen die Anweisung lautet, ein Schuldner des Ausstellers derselben, so ist er verpflichtet, die Anweisung insoweit anzunehmen, als er dem Aussteller schuldig ist. Er haftet für die nachtheiligen Folgen, wenn er dieses nicht thut, oder wenn er den Belauf, für den er die Anweisung angenommen, an dem Verfalltage nicht bezahlt.

§. 748.

Hat der Anweiser einem Dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlung aufgetragen, so steht diesem frei, die Anweisung anzunehmen, oder nicht.

§. 749.

Nimmt der Dritte die Anweisung an, so verpflichtet er sich dadurch sowohl gegen den Aussteller, als gegen den Angewiesenen, den Belauf der Anweisung zu bezahlen. Durch Leistung der Bezahlung erlangt er das Recht, von dem Aussteller den Ersatz desjenigen zu fordern, was er auf seine Anweisung bezahlt hat, ohne es ihm schuldig gewesen zu sein.

§. 750.

Eine Anweisung, welche der Dritte, der den Belauf derselben bezahlen soll (Assignat) angenommen, kann weder von dem Aussteller wiederrufen noch die Bezahlung derselben von dem Dritten ausgeschlagen werden, der sich durch seine Annahme dazu verpflichtet.

§. 751.

Will der angewiesene Gläubiger (Assignator) den Auftrag nicht annehmen, der ihm durch die Anweisung ertheilt wird, oder will derjenige, auf welchen die Anweisung gestellt ist (Assignat), sich nicht durch seine Annahme derselben zur Bezahlung verpflichten, so muß die Anweisung von dem erstern ohne Verzug demjenigen wieder zugestellt werden, der sie ihm übergeben hat, widrigenfalls haftet er für die nachtheiligen Folgen.

§. 752.

Hat der angewiesene Gläubiger den in der Anweisung enthaltenen Auftrag angenommen, und der Dritte, welcher den Belauf der Anweisung bezahlen soll, sich durch die Annahme derselben zu der Bezahlung verpflichtet, so muß der erstere, wenn am Verfalltage die Bezahlung nicht erfolgt, und er gegen den Assignaten nicht einschreiten will, die Anweisung binnen acht Tagen, von dem Verfalltage an zu zählen, demjenigen wieder zurückgeben oder zurücksenden, der ihm sie übergeben hat, widrigenfalls haftet er für die nachtheiligen Folgen.

§. 753.

3. Delegation. Ist nicht eine Anweisung erfolgt, sondern die Anweisung von dem Gläubiger förmlich an Zahlung angenommen worden (Delegation), so ist der Assignant von seiner Verpflichtung gegen den Assignaten befreit und haftet demselben nur noch wie ein Cedent dem Uebernehmer.

Zweites Kapitel.

Von dem Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 754.

Aufhörungsarten. 1. Zahlung. Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, das ist, durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöst.

§. 755.

Weder der Berechtigte kann gezwungen werden, etwas Anderes an Bezahlung anzunehmen, als was er zu fordern hat, noch der Verpflichtete etwas Anderes zu leisten, als das, wozu er verpflichtet ist. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die Zeit, auf den Ort und auf die Weise der Bezahlung.

§. 756.

Ist keine Zeit zu der Erfüllung der Verbindlichkeit bestimmt worden, so tritt der Verfalltag durch die Forderung des Gläubigers, oder durch das Anerbieten der Bezahlung von Seite des Schuldners ein.

§. 757.

Wird eine schuldige Geldsumme zur Verfallszeit nicht abgetragen, so muß der Schuldner Verzugszinsen in gesetzlichem Maaße bezahlen.

§. 758.

Hat ein Gläubiger ohne rechtliche Einforderung die Zinsen (Vertrags- oder Verzugszinsen) bis auf den Betrag der Hauptschuld ausstehend gelassen, so erlöscht das Recht, von dem Kapital weitere Zinsen zu fordern.

§. 759.

Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Hinterlegungs-Gläubiger unbekannt ist, demselben nicht bezahlt werden, oder weigert sich der Berechtigte die Zahlung anzunehmen, so kann der Verpflichtete die schuldige Sache gerichtlich deponiren (hinter Recht legen), oder wenn die Sache dazu nicht geeignet ist, begehren, daß gerichtlich Jemand ernennt werde, um dieselbe in Verwahrung zu nehmen. Diese Hinterlegung muß dem Gläubiger bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung begleitet, daß er die deponirte Zahlung gegen Empfangschein zur Hand nehmen möge.

§. 760.

Durch Hinterlegung der schuldigen Sache befreit sich der Verpflichtete von der Verpflichtung. Die Gefahr der Sache geht auf den Berechtigten über, und, wenn die Forderung zinstragend ist, so hören die Zinse zu laufen auf: es sei denn, der Berechtigte könne erzeigen, daß ihm die Bezahlung nicht auf eine für ihn verbindliche Weise angeboten worden.

§. 761.

Der Verpflichtete kann die deponirte Bezahlung ohne Einwilligung des Berechtigten nicht zurücknehmen.

§. 762.

Empfangschein.

Der Bezahler ist berechtigt von dem Gläubiger einen Empfangschein für die Bezahlung zu verlangen. Wenn eine Schuld, worüber eine Urkunde existirt, ausbezahlt wird, und die Schuldurkunde dem Gläubiger nicht zum Beweise eines andern Rechts dient, so soll sie dem Schuldner herausgegeben, und, wenn dieses nicht geschehen kann, der Empfang der Bezahlung auch in dieselbe eingetragen werden.

§. 763.

Der Empfangschein, welchen der Gläubiger über das Kapital ausstellt, begründet die rechtliche Vermuthung, daß auch die Zinse und die Betreibungskosten bezahlt worden.

§. 764.

Bei Quittungen für Zinsen oder terminliche Zahlungen wird vermuthet, daß derjenige, welcher sich mit drei Quittungen für drei aufeinander folgende Zinsen oder Zahlungen ausweiset, auch die ältern berichtiget habe.

§. 765.

Todtrufung von Schuldurkunden.

Ist die Schuldurkunde verloren gegangen, so kann der Schuldner, welcher die Schuld abbezahlt, von dem Gläubiger verlangen, daß er dieselbe auf eigene Kosten todt rufen lasse, und ihm für die ge-

leistete Bezahlung Sicherheit bestelle, bis die Todtrufung erfolgt ist.

§. 766.

Bezahlung einer Nichtschuld.

Wenn Jemand aus dem Irthume einer Thatsache einem Andern etwas bezahlt, was er nie schuldig gewesen, oder wenn Jemand eine bereits bezahlte Schuld noch einmal abführt, so kann er das, was er aus Irrthum bezahlt hat, zurückfordern.

§. 767.

2. Kompensation.

Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die liquid, gleichartig und fällig sind, so entsteht, insoweit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeit. (Kompensation.)

§. 768.

Hinsichtlich des Kompensationsrechts in Konkursfällen verfügt das Konkursgesetz.

§. 769.

Gegen auf Liegenschaften haftende Hypothekarverschreibungen findet keine Kompensation statt.

§. 770.

Der, welcher einem Andern eine Sache eigenmächtig entzogen, welchem etwas in Verwahrung gegeben, oder eine nicht verbrauchbare Sache angeliehen worden, kann sich gegen die schuldige Rückgabe mit der Kompensation nicht schützen.

§. 771.

3. Nachlaß.

Der Berechtigte kann dem Verpflichteten seine Verbindlichkeit erlassen, und auf diese Weise auf sein Recht Verzicht leisten.

§. 772.

4. Vereinigung.

Wenn sich das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person vereinigen (Confusio), so erlöscht das eine und die andere. Gülten und gültenmäßig ausgefertigte Instrumente erlöschen durch die bloße Vereinigung der Schuld und Ansprache in einer Person nicht.

§. 773.

5. Untergang der Sache.

Der gänzliche Untergang des Gegenstandes der Verpflichtung, wenn dieser eine bestimmte Einzelsache ist, so wie auch die Unmöglichkeit die Leistung zu erfüllen, zu der sich der Schuldner verpflichtet, wenn der eine und die andere durch einen Zufall verursacht worden, hebt die Verbindlichkeit in dem Maaße auf, daß der Schuldner nicht für die Entschädigung belangt werden kann; es sei denn, er habe sich in Säumniß befunden und der Zufall würde die Sache nicht betroffen oder die Leistung nicht unmöglich gemacht haben, wenn er seine Verbindlichkeit zur rechten Zeit erfüllt hätte. Der Untergang der Pfandsache hebt die Schuld nicht auf, für welche dieselbe gehaftet.

§. 774.

Hat der Schuldner von dem Gläubiger einen Gegenwerth für die untergangene Sache, oder für die unmöglich gewordene Leistung empfangen, so ist

er zur Erstattung gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art verbunden, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.

§. 775.

Durch den Tod des Berechtigten erlöschen die Rechte, welche auf seine Person, und durch den Tod des Verpflichteten die Verpflichtungen, welche auf die Person desselben beschränkt sind. 6. Durch den Tod.

§. 776.

Durch den Ablauf der Zeit erlöschen die Rechte und die Verbindlichkeiten, welche auf eine bestimmte Zeit erworben oder eingegangen sind. 7. Ablauf der Zeit.

Fünfter Titel.

Von der Verjährung.

§. 777.

Die Erwerbungsart einer Sache durch den Besitz, oder die Erwerbungsart eines dinglichen Rechts auf die Sache eines Andern durch die Ausübung desselben, heißt erwerbende Verjährung, und die Erlöschung eines Rechts durch die Unterlassung der Ausübung desselben, ohne daß es auf einen andern übergeht, heißt erlöschende Verjährung. Begriff.

§. 778.

Zivilrechte jeder Art können durch die Verjährung, je nach ihrer Beschaffenheit, erworben werden, oder verloren gehen. Hingegen findet die Verjährung Ausnahmen.

nicht statt in Betreff der unveräußerlichen Rechte des Personenstandes, des Familienstandes, der Regierungsrechte, der öffentlichen Sachen, der Dienstbarkeiten, welche nach Anleitung des §. 337 erworben werden müssen, der Befreiung eines Grundstückes, auf welchem eine zugefertigte Dienstbarkeit haftet, und der Handlungen, die lediglich der Willkühr der Personen anheimgestellt sind.

§. 779.

1. Erwerbende Verjährung.

Derjenige, welcher eine Sache durch die Verjährung erwerben will, muß diese während des ganzen Zeitraums, den das Gesetz dazu erfordert, ununterbrochen, auf eine rechtmäßige und redliche Weise besitzen: und wenn dieselbe zu den unbeweglichen Sachen gehört, so muß er den Besitz in Folge einer gerichtlichen Zufertiguug ausüben. Entwendete Sachen können nicht durch die Verjährung erworben werden, bis sie wieder in den Besitz desjenigen gekommen, dem sie entwendet worden.

§. 780.

Dingliche Rechte gehen in der Regel durch die Unterlassung der Ausübung derselben von Seite des Berechtigten nicht verloren: es sei denn, daß sich ein Anderer in den Besitz eines solchen gesetzt, oder den Berechtigten an der Ausübung desselben verhindert, und dieser sich daran habe verhindern lassen, in welchem Falle die Verjährung desjenigen, welcher sich in den Besitz des Rechts oder in den Besitz der Freiheit seiner Sache gesetzt, von dem Augenblicke der Besitzergreifung zu laufen anhebt.

§. 781.

Die Unredlichkeit des frühern Besitzers hindert den redlichen Nachfolger desselben nur in dem Falle, der in dem §. 258 angegeben ist, eine Sache, welche durch die Verjährung erworben werden kann, auf diese Weise zu erwerben, doch darf er die Zeit des Besitzes seines Vorfahrs nicht in Anschlag bringen.

§. 782.

Die Zeit, welche zu der Erwerbung einer Sache oder eines Rechts durch Verjährung ordentlicher Weise erfordert wird, ist der Ablauf von zehn Jahren. Diese Zeit wird fortlaufend, von Tag zu Tag berechnet, und ist mit dem Ablaufe des letzten Tages derselben erfüllt. Zeit.

§. 783.

Die Abwesenheit des Eigenthümers des Gegenstandes der Verjährung ist nur insofern zu berücksichtigen, als dieselbe ein volles Jahr gedauert, während dessen sich der Eigenthümer fortwährend außerhalb des Kantons aufgehalten. Bei der Berechnung der Verjährung ist ein Jahr Abwesenheit nur für ein halbes Jahr zu zählen.

§. 784.

Verjährbare Sachen, welche dem Staate, Gemeinden oder Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben, oder bevormundeten Personen angehören, können erst nach dem Ablaufe einer Frist von zwanzig Jahren durch die Verjährung erworben werden. Hat die bevormundete Person während dieser Frist den Zustand des eigenen Rechts erlangt, so ist sie

in Hinsicht auf die Zeit, während welcher sie unter der Vormundschaft gestanden, wie ein Abwesender anzusehen.

§. 785.

2. Erlöschende Verjährung.

Persönliche Rechte erlöschen ordentlicher Weise durch Verjährung, wenn sie während eines Zeitraums von zehn Jahren weder von dem Berechtigten geltend gemacht, noch von dem Verpflichteten anerkannt worden. So lange ein Recht nicht geltend gemacht werden kann, läuft die Verjährung nicht.

§. 786.

Zinstragende Schuldforderungen, welche während dieses Zeitraumes weder von dem Gläubiger rechtlich eingefordert, noch von dem Schuldner durch die Bezahlung eines Zinses oder auf eine andere für ihn verbindliche Weise anerkannt worden, und einklagbare nicht zinstragende Schuldforderungen, die während dieses Zeitraumes weder von dem Gläubiger eingefordert, noch von dem Schuldner auf eine für ihn verbindliche Weise anerkannt worden, sind durch Verjährung ersessen.

§. 787.

Der Schuldner, welcher eine ersessene Forderung bezahlt, kann das Bezahlte nicht wieder zurückverlangen.

§. 788.

Schuldforderungen, zu deren Sicherheit der Gläubiger ein Faustpfand in Handen hat, erlöschen nur durch die ungerechtfertigte Unterlassung, dieselben in ein amtliches Güterverzeichniß, oder an dem Konkurs des Schuldners einzugeben.

§. 789.

Auf Liegenschaften haftende Hypothekarinstrumente, die in den öffentlichen Büchern (Protokollen) unausgelöscht sich eingetragen befinden, verjähren nicht.

Bei solchen Hypothekarinstrumenten, welche in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sich befinden, wird zur Verjährung ein Zeitraum von zwanzig Jahren erfordert.

§. 790.

Verfallene Leistungen, die zu bestimmten Zeiten zu entrichten sind, und Zinse aller Art verjähren mit dem Ablaufe der ordentlichen Verjährungszeit, wenn gleich das Recht diese Leistungen und Zinse zu fordern mit dem Ablaufe dieser Frist nicht erlöscht, oder der Ersitzung nicht unterworfen ist.

§. 791.

Die Bestimmungen, welche in dem §. 783 und 784 in Betreff der erwerbenden Verjährung zum Vortheile der Abwesenden, des Staates, moralischer oder bevormundeter Personen gemacht werden, sind auch auf die erlöschende Verjährung der Rechte derselben anwendbar.

§. 792.

Die Bestimmungen, welche an mehreren Orten dieses Gesetzbuches über Rechte vorkommen, die in einer kürzern Zeit ersessen werden, als in derjenigen, welche in dem §. 785 angegeben ist, bleiben hier ausdrücklich vorbehalten.

§. 793.

Gemeinschaftliche Bestimmung. Unterbrechung der Verjährung.

Die erwerbende sowohl als die erlöschende Verjährung wird unterbrochen: 1) durch die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Rechtes von Seite desjenigen, der sich sonst auf die eine oder auf die andere hätte berufen können, und 2) durch die Anhebung des Rechtsstreites von Seite des Berechtigten, wozu in dieser Hinsicht in Schuldsachen schon die rechtliche Einforderung der Schuld, oder eines Zinses zu zählen ist. Die erwerbende Verjährung insbesondere wird unterbrochen durch den Verlurst des Besitzes von Seite desjenigen, welcher sich sonst darauf hätte berufen können: gelangt derselbe später wieder zu dem Besitze, so muß er die Verjährung von neuem anheben.

§. 794.

Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Parteien, von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen.

Anhangstitel des bürgerlichen Gesetzbuches.

Verfügungen hinsichtlich des Handelsstandes.

§. 795.

Firmaregister.

Das Gesetz vom 11. Weinmonat 1832 bestimmt, welche Handelsleute sich in das Firmaregister einschreiben zu lassen gehalten sind.

§. 796.

Jeder in das Firmaregister eingeschriebene Han- Tagebuch.
delsmann ist verbunden, ein Geschäftstagebuch (Journal) zu halten, in welchem seine Aktiv- und Passivschulden, seine Handelsunternehmungen, die erhaltenen, versendeten und abgegebenen Waaren, überhaupt alles, was er im Handel einnimmt und ausgiebt, Tag für Tag verzeichnet sein müssen.

In dem Journal darf kein weißes Blatt und keine Lücke gelassen, kein Blatt eingelegt und nichts am Rande nachgetragen werden.

§. 797.

Der Handelsmann ist verbunden, die einlaufenden Kopierbuch.
Geschäftsbriefe beisammen aufzubewahren, und die seinerseits erlassenen in ein Kopierbuch einzutragen.

§. 798.

Er ist endlich verbunden wenigstens alle zwei Jahre Inventarienbuch.
ein mit seiner Unterschrift zu versehendes Inventarium seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, wie auch seine Aktiv- und Passivschulden aufzunehmen, und es jeweilen in ein zu diesem Behufe bestimmtes Buch einzutragen.

§. 799.

Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Büchern Nebenbücher.
ist ein Handelsmann im Falle, die übrigen Bücher zu halten, die im Handel üblich, jedoch nicht von unerläßlicher Nothwendigkeit sind.

§. 800.

Ordnungsmäßig gehaltene Handlungsbücher sind Beweiskraft der
in Handelsangelegenheiten unter Kaufleuten vom Handelsbücher.

Richter als Beweismittel zuzulassen. Im Falle sich die Bücher an einem, von dem Gerichte, vor welchem die Sache anhängig ist, entfernten Ort befinden, kann der Richter eine Requisition an das dasige Gericht erlassen, Einsicht davon zu nehmen, über den befundenen Inhalt ein Protokoll zu verfassen und dieses an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, einzusenden.

§. 801.

Wechsel.

Ein Handelsmann ist einen auf ihn gezogenen Wechsel oder eine Anweisung (Mandat), wenn er den Betrag desselben dem Aussteller wirklich schuldet, sobald er ihm vorgewiesen wird, schriftlich zu akzeptiren schuldig. Im Weigerungsfalle, wofür er die Gründe anzugeben hat, ist er für alle Kosten, Interessen und Folgen verantwortlich.

Die Wirkung der Akzeptation eines Wechsels oder einer Anweisung besteht darin, daß gegen die Bezahlung keine Einwendung mehr gemacht werden kann, und wenn am Verfalltage die Zahlung nicht erfolgt, der Akzeptant für Kosten, Interessen und Folgen verantwortlich wird.

§. 802.

Betrüglicher Bankerott.

Ein in Konkurs gefallener Handelsmann ist als betrüglicher Bankrotirer zu behandeln und zu bestrafen:

a) wenn er die gesetzlich vorgeschriebenen Handlungsbücher nicht gehalten oder dieselben auf die Seite geschafft hat;

b) wenn die Bücher den wahren Aktiv- und Passivzustand nicht darlegen;

c) wenn er Passivschulden, Ausgaben oder Verlurste erdichtet, erdichtete Schuldenbekenntnisse oder Quittungen ausgestellt, oder überhaupt falsche oder betrügerische Einträge in die Bücher gemacht hat;

d) wenn er nicht nachzuweisen vermag, wozu er seine gesammten Einnahmen verwendet hat;

e) wenn er Geld, Waaren, Mobilien oder Aktivforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat;

f) wenn er als Bevollmächtigter oder als Depositar von Geldern, Handelspapieren, Produkten oder Waaren die Fonds oder den Werth der Gegenstände, auf welche sich der Auftrag oder das Depositum bezog, in seinen Nutzen verwendet hat;

g) wenn laut seiner letzten Inventur sein Aktivstand nicht die Hälfte des Passivstandes erreichte, und er dennoch fortfuhr Handelsschulden zu kontrahiren;

h) wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit vor seiner Insolvenzerklärung einen seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen durch Hypothekarverschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt, oder auf irgend eine Weise begünstiget hat;

i) endlich, wenn sich offenbart, daß er in einem solchen Verkehr gestanden, daß er im Falle gewesen wäre, sich in das Firmaregister eintragen zu lassen, und solches nicht gethan hat.

§. 803.

Leichtsinniger Bankerott.

Ein in Konkurs gefallener Handelsmann ist als leichtsinniger Bankrotirer zu behandeln und zu bestrafen:

a) wenn er seine Bücher nicht regelmäßig geführt hat, ohne daß jedoch einer der im vorhergehenden Paragraph, Litt. a, b, c, d bezeichneten Fälle eintritt;

b) wenn er außer dem im vorhergehenden Paragraph, Litt. g vorgesehenen Falle zur Zeit, wo er seinem Sturze schon nahe, und keine gegründete Hoffnung, sich wieder heben zu können, vorhanden war, noch beträchtliche Anlehen aufgenommen oder Waarenankäufe gemacht, oder Handelswaaren oder Kreditpapiere von bedeutendem Betrage unter ihrem Werthe oder Kurse verkauft hat;

c) wenn er gewagte Unternehmungen soweit über sein Vermögen getrieben hat, daß deren Mißlingen seinen Fall bewirken mußte;

d) wenn er durch übertriebenen Aufwand sich in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit versetzt oder doch denselben befördert hat.

§. 804.

Untersuchung der Bücher.

So oft ein Handelsmann an Konkurs geräth, kann das Konkursoffizium verordnen, daß die Bücher desselben der Handlungskammer vorgelegt, oder durch eine von derselben abzuordnende Kommission untersucht werden sollen. Nebstdem, daß das Konkursoffizium von sich aus dieses verordnen kann, ist es hiezu verbunden, wenn es die Kreditoren begehren.

Die Handlungskammer wird dem betreffenden Konkursoffizio ein Gutachten über den Befund der Bücher, ob dieselben durchaus ordnungsmäßig geführt und keine Unrichtigkeiten in demselben wahrzunehmen seien, abgeben.

§. 805.

Das Konkursoffizium wird in Folge dieses Berichtes, oder bei dem Vorhandensein anderer Anzeigen, eine Untersuchung auf betrüglichen oder leichtsinnigen Bankerott einleiten.

§. 806.

Die Massakuratoren sind insbesondere verpflichtet, die Wahrnehmungen, welche auf betrüglichen oder leichtsinnigen Bankerott hindeuten, dem Konkursoffizio anzuzeigen, welches letztere aber auch selbstthätig von sich aus und ohne Anregung von Außen einzuschreiten hat.

§. 807.

Handlungsgesellschaften.

Die Bestimmungen, welche im gegenwärtigen Gesetze für den einzelnen Handelsmann aufgestellt sind, finden ihre Anwendung auch bei Handlungsgesellschaften.

Bei Handlungsgesellschaften treten sodann überhin die in dem von dem Gesellschaftsvertrage handelnden Titel des gegenwärtigen Gesetzbuches überhaupt aufgestellten Vorschriften, so wie die in dem Gesetze über das Firmaregister enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

Dekret,

Verbesserung eines in dem §. 338 des bürgerlichen Gesetzbuchs eingeschlichenen Fehlers.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Folge der Wahrnehmung, daß sich ein wesentlicher Fehler in den §. 338 des bürgerlichen Gesetzbuches eingeschlichen hat;

Haben beschlossen:

Der Kleine Rath sei beauftragt, amtlich bekannt zu machen, daß der §. 338 des bürgerlichen Gesetzbuches folgendermaßen lauten soll:

§. 338.

„Diejenigen Dienstbarkeiten, welche vor dem „Zeitpunkte, wo dieses Gesetzbuch in Kraft tritt, „durch die Verjährung erworben worden, bleiben „in ihrem Bestande."

So beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern, den 22. Hornung 1839.

Der Präsident:

A. Hunkeler.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Obiges Dekret vom 22. Hornung 1830 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern, den 23. Hornung 1838.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Dekret,

Verbesserung eines in dem §. 179 des Kriminalstrafgesetzbuchs eingeschlichenen Fehlers.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Folge der Wahrnehmung, daß sich ein wesentlicher Fehler in dem §. 179 des Kriminalstrafgesetzbuchs eingeschlichen hat;

Haben beschlossen:

Der Kleine Rath sei beauftragt, amtlich bekannt zu machen, daß der §. 179 des Kriminalstrafgesetzbuchs folgendermassen lauten soll:

§. 179.

„Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebor-
„nes Kind durch rechtswidrige Handlungen oder
„Unterlassungen absichtlich tödtet, oder an ihrem
„unehelichen Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen
„zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödt-
„liche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vor-
„genommen hat, macht sich des Verbrechens des
„Kindesmordes schuldig.“

So beschlossen in unserer Rathssitzung,
Luzern, den 22. Hornung 1839.

Der Präsident:
A. Hunkeler.

Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Obiges Dekret vom 22. Hornung 1839 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern, den 23. Hornung 1839.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über Kollokation von Ueberzinsen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß es nothwendig sei, darüber, wie es mit, bei liegenden Ansprachen ausstehenden, Zinsen gehalten werden soll, eine gesetzliche Bestimmung aufzustellen;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Bei Gülten und Aufschlägen sind sowohl in als außer dem Konkurse nur drei ausstehende Zinse nebst dem Marchzinse, bei Erbs- und Kaufszahlungen nur ein Zins, nebst dem Marchzinse als auf der Liegenschaft haftend zu betrachten.

Weiter ausstehende Zinse bilden eine fahrende Ansprache an demjenigen, der zu ihrer Verfallzeit Eigenthümer der Liegenschaft war, und sind sowohl in als außer dem Konkurse als solche zu behandeln.

§. 2.

Wenn bei Gülten und Aufschlägen der vierte Zins, und bei Erbs- und Kaufszahlungen der zweite Zins zu der Zeit verfällt, wo für einen vorhergehenden Zins das Aufrechnungsboth gelöst ist, und in Kräften sich befindet, so haftet bei Gülten und Aufschlägen auch der vierte und bei Erbs- und Kaufszahlungen auch der zweite Zins auf dem Liegenden.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe in Urschrift zur Bekanntmachung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern, den 5. März 1839.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über Kollokation von Ueberzinsen vom 5. März 1839 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern, den 9. März 1839.

Für den Schultheißen,
Der Statthalter:
J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Dekret,
über Aufnahme der Verordnungen von 1837 in das Amtsblatt.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In Folge Unseres Dekrets vom 14. Brachmonat 1836,

Beschließen:

Es sollen nachstehende allgemeine Verordnungen und Beschlüsse des Kleinen Raths in die Gesetzessammlung aufgenommen werden:

1. Verordnung des Kleinen Raths vom 4. Jänner 1837, über das Tanzen.
2. Beschluß des Kleinen Raths vom 10. Hornung 1837, über die Ausfüllung der Lücken in den Pfarrbüchern.
3. Verordnung des Kleinen Raths vom 3. Merz 1837 über Kontrollirung der Ein- und Ausfuhr von Sagstämmen.
4. Verordnung des Kleinen Raths vom 12. Mai 1837 über Untersuchung der Steuertaxationen.
5. Beschluß des Kleinen Raths vom 18. August 1837 hinsichtlich der Abänderung des §. 97 des Vollziehungsbeschlusses des Militärgesetzes.
6. Verordnung des Kleinen Raths vom 15. Christmonat 1837 über Verkauf neuer Maaße und Gewichte.
7. Bäckerordnung vom 28. Christmonat 1837.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern, den 5. März 1839.

Der Präsident:
Casimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Rathes,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Verordnung über das Tanzen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Revision der Regierungsverordnungen über das Tanzen und Maskengehen v. 11. Jänner 1828 und 11. Jänner 1832;

Mit Hinsicht auf die §§. 148 und 149 des allgemeinen Polizeistrafgesetzes vom 23. März 1836;

Auf den Antrag unserer Justiz- und Polizeikommission;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Jeder Tavernen- und ehemalige Zunftwirth darf in der Winterfastnacht vier Tanztage halten: nämlich an einem der zwei letzten Fastnachttage, an dem sogenannten schmutzigen Donnerstage und nebenbei noch an zwei ihm beliebigen Tagen.

§. 2.

Vom hl. Kreuztage im Herbst bis zur Adventzeit sind jedem dieser Wirthe drei Tanztage bewilligt, zu deren Benutzung sie sich die Tage selbst auswählen können.

Nebenbei kann die Justiz- und Polizeikommission jeder von der Regierung durch erfolgte Genehmigung ihres Reglements förmlich anerkannten Schützengesellschaft in der Herbstfastnacht einen Tanztag bewilligen.

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 bewilligten Tanztage dürfen in keinem Falle an Sonn- und gebotenen Feiertagen, oder an Freitagen, Samstagen und Feierabenden gehalten werden.

§. 4.

Die Besitzer von öffentlichen Bädern, welche im Sommer während der Badezeit tanzen lassen wollen, haben jedes Jahr hiefür bei der Justiz- und Polizeikommission die Bewilligung nachzusuchen, welche jedoch nur für diejenigen Bäder, die als Kurorte anzusehen sind, zu ertheilen ist.

Kurgästen ist jedoch gestattet, ohne besondere Bewilligung einzuholen und ohne eine Tanzgebühr zu erlegen, Abends bis 9 Uhr zu tanzen.

§. 5.

Jeder der vorbemeldten Wirthe ist gehalten, wenn er von einem der ihm durch gegenwärtige Verordnung bewilligten Tanztage Gebrauch machen will, wenigstens einen Tag zuvor dem betreffenden Amtsstatthalter die Anzeige hievon zu machen und dann zugleich die gesetzliche Tanzgebühr von 8 Franken zu erlegen.

Für die zwei letzten Fastnachttage in der Winterfastnacht, so wie für die den Schützengesellschaften bewilligten Tanztage, ist diese Tanzgebühr nachgelassen.

§. 6.

Der Amtsstatthalter stellt dem Wirthe einen Bewilligungsschein aus, in welchem auch der Empfang der genannten Gebühr in den Fällen, wo solche bezahlt werden muß, bemerkt sein soll und wofür dieser 3 Batzen zu bezahlen hat und trägt die ertheilte Bewilligung und bezogene Tanzgebühr in eine darüber eigends zu führende Rechnung ein, welche er auf den 1. Dezember jeden Jahres abschließt und sofort sammt dem Betrage der dießfalls eingenommenen Tanzgebühr der Finanzkommission zu Handen des Staats einsendet.

Der Wirth ist verbunden, jedesmal den vom Amtsstatthalter erhaltenen Bewilligungsschein dem betreffenden Gemeindeammann vor Anfang des Tanzes vorzuweisen.

§. 7.

Wenn ein Wirth einen geschlossenen Ball halten will, so muß er hiefür die Bewilligung der Justiz- und Polizeikommission erhalten. In diesem Falle hat er aber jedesmal dagegen auf einen der ihm bewilligten, allgemeinen Tanztage zu verzichten, so zwar, daß ein Wirth nie mehr, als die in den §§. 1 und 2 dieser Verordnung bewilligten Tanztage mit Inbegriff der Bälle halten darf.

§. 8.

Bei Hochzeiten ist jederzeit das Tanzen, jedoch nur für die Hochzeitsgäste, erlaubt. Hiefür sind

lediglich nebst der Fasten und Adventzeit die im §. 3 benannten Tage ausgenommen.

Es wird in einem solchen Falle die Tanzgebühr von 8 Frkn. nicht entrichtet, hingegen ist die Anzeige an den Amtsstatthalter nach Vorschrift des §. 5 zu machen und gleichfalls die erhaltene Bescheinigung dem Gemeindeammann vorzuweisen.

§. 9.

Das Dretalleintanzen, so wie jedes Tanzen auf öffentlichen Tanzboden, wodurch ein Theil der Tanzlustigen gehindert würde, mitzutanzen und ebenso das sogenannte Tanzweintrinken ist untersagt.

§. 10.

An Tanztagen sollen sämmtliche Gäste pünktlich um 2 Uhr nach Mitternacht zu tanzen aufhören und sich dann spätestens bis 3 Uhr still und ruhig nach Hause begeben.

Am letzten Fastnachtdienstag aber soll man um Mitternacht zu tanzen aufhören und um 1 Uhr nach Mitternacht sollen die Gäste das Wirthshaus verlassen.

§. 11.

Die Wirthe sind verbunden, minderjährige Personen bis ins 16te Jahr, die nicht mit ihren Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern erscheinen, von dem Tanzboden zu entfernen und die dießfalls Ungehorsamen dem Pfarrer des Orts anzuzeigen, damit sie dafür bestraft werden, so wie auch die Eltern oder Pflegeeltern solcher Kinder selbst dafür zur Ahndung und Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 12.

Das Maskengehen ohne besondere Bewilligung des Kleinen Rathes ist verboten.

§. 13.

Alle diesen Vorschriften Zuwiderhandelnden sind von dem betreffenden Polizeibeamten dem Polizeirichter zur Bestrafung nach Bestimmung des allgemeinen Polizeistrafgesetzes zu überweisen.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung, womit diejenigen vom 11ten Jänner 1828 und 1832 sich zurückgenommen finden, soll durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 4. Jänner 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Verordnung
über Ergänzung der Lücken in Pfarrbüchern.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Nachdem uns zur Kenntniß gekommen, daß die Pfarrbücher in einigen Gemeinden Lücken enthalten,

die noch zum Theil ergänzt werden könnten; und berücksichtigend, daß die Wichtigkeit der Pfarrbücher in Hinsicht auf Beurkundung des bürgerlichen Standes der betreffenden Personen bei solchen Ergänzungen ein geregeltes Verfahren nothwendig macht;

Haben beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Sämmtliche HHrn. Pfarrer haben dem Amtsrath genaue Anzeige zu machen, welche Lücken in ihren Pfarrbüchern seit einem Zeitraum von 60 Jahren sich vorfinden.

§. 2.

Der Amtsrath giebt hievon den betreffenden Gemeinderäthen Kenntniß und fordert sie auf, darüber Bericht zu erstatten, wie und in wie weit es möglich sei, diese Lücken durch bestimmte Angaben glaubwürdiger Personen zu ergänzen.

§. 3.

Können solche Lücken ganz oder auch nur zum Theil ergänzt werden, so hat der Amtsrath dafür zu sorgen, daß die Pfarrgemeinde ein eigends hiefür bestimmtes Defektenbuch anschaffe.

§. 4.

Die betreffenden Personen, welche im Falle sind, bestimmte und sichere Angaben machen zu können, werden sonach auf einen schicklichen Tag aufgefordert, im Pfarrhofe zu erscheinen, wo dann in Gegenwart des Hochw. Herrn Pfarrers, eines Mit-

gliedes des Amtsraths und des Gemeindeammanns diese Angaben der Deponenten in Form eines Verbalprozesses in genanntes Defektenbuch nach der Zeitfolge, wie diese Angaben geschehen, durch einen beeidigten Schreiber (Amts-, Gerichts- oder Gemeinderathsschreiber) eingetragen, und mit dem Datum und den Unterschriften des Deponenten, der sämmtlich anwesenden Beamten und des Schreibers versehen werden sollen.

Der Verbalprozeß soll nebst dem Namen, Geschlecht, Heimat, Stand, Alter und Beruf des Deponenten genau angeben, in welchen Verwandtschafts- oder sonstigen Verhältnissen er mit der Person, um deren Eintragung in das Defektenbuch es sich handelt, stehe, wann die Geburt, Taufe, Verehelichung oder das Absterben derselben stattgefunden, und ob er, Deponent, dabei persönlich und in welcher Eigenschaft anwesend gewesen, oder wie und durch wen er hievon Kenntniß erhalten habe. Er hat auch über Namen, Geschlecht und Heimat, Alter, Beruf und Stand der betreffenden Person und deren Aeltern, soweit es ihm möglich ist, Auskunft zu ertheilen.

§. 5.

Auf gleiche Weise sind auch späterhin allfällig stattfindende Angaben in besagtes Defektenbuch aufzunehmen und zu beglaubigen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren weitern Vollziehungsanordnung die Justiz- und Polizeikom-

mission beauftragt ist, soll dem Kantonsblatte zur allgemeinen Kenntniß beigerückt werden.

Luzern, den 10. Hornung 1837.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der zweite Staatsschreiber:

B. Meyer.

Formular.

Heute den .. 18.., Vor- oder Nachmittags .. Uhr, erscheint N. N., von N., .. Jahre alt, verehelicht mit N. N., seines Berufs ein N., im Pfarrhof zu N., und deponirt in Gegenwart des Hochw. Hrn. Pfarrers N. N., des Hrn. N. N., Mitglied des Amtsraths von N., und des Hrn. N. N., Gemeindeammann zu N., sowie des dasigen Hrn. Gemeinderathsschreibers N. N. Folgendes zur Eintragung in das Defektenbuch der Pfarrgemeinde:

Ich kann mich noch ganz gut erinnern, daß ich als Pathe im Jahr 17 .. mit der N. N., geb. N. sel. Frau des ebenfalls verstorbenen N. N. zu N., als Pathin, ein meinem Schwager, dem N. N. sel., gewesener N. zu N., von seiner Ehefrau N. N., meiner Schwester, gebornes Kind, männlichen Geschlechts, aus der Taufe hob, welches in derselben den Namen N. N. erhielt. Ich kann mich aber des Tages selbst, wo die Taufe statt fand, nicht mehr entsinnen. Doch weiß ich, daß es (Angabe der Jahreszeit) war. Dieser Pathe ist der bekannte hiesige Angehörige N. N., seines Berufes ein N., welcher im vorigen Jahr in einem Alter von .. Jahren hier mit Tod abgegangen ist, und mit der N. N. verehelicht war.

Solches bezeuge ich nach bestem Wissen und Gewissen mit eigenhändiger Unterschrift

N. N.

Daß N. N. in Anwesenheit der Unterzeichneten deponirt habe, was vorsteht, bezeugen:

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung über Kontrollirung der Einfuhr und Ausfuhr von Sägstämmen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In weiterer Ausführung unserer Verordnung vom 29. Heumonat 1836, die Vollziehung des Gesetzes über Beschränkung des Verkaufs von Waldungen vom 17. Juni gleichen Jahres betreffend;

Auf den Antrag unserer Kommission des Innern;

Beschließen:

§. 1.

Die Bewohner des hiesigen Kantons, welche im Falle sind, Sägstämme zu benachbarten, aber außer dem Kanton Luzern befindlichen Sägmühlen hinzuführen, in der Absicht, die daraus geschnittenen Bretter oder Latten sämmtlich wieder zurückbringen zu lassen, bedürfen hiezu keiner förmlichen Ausfuhrbewilligung, und haben dießfalls auch keinen Ausgangszoll zu bezahlen.

§. 2.

Dagegen haben sie dem Gemeindeammann derjenigen Gemeinde, wo die betreffenden Sägstämme sich befinden, eine genaue Angabe der Gattung und Anzahl der Sägstämme, deren Länge und Dicke zu machen, und die Sägmühle, wohin solche geführt

werden wollen, so wie den Zeitpunkt, bis wann die geschnitttenen Bretter oder Latten wieder zurückgeführt werden sollen, zu bezeichnen. Dieser Zeitpunkt des Zurückführens darf aber nicht länger als auf ein Jahr gesetzt werden.

§. 3.

Der Gemeindeammann, in sofern er die Sache richtig findet, und der Eigenthümer des Holzes eine förmlich im Kanton angesessene, hinlänglich Gewährschaft darbietende Person ist, trägt diese Angabe in eine eigene Kontrolle ein und fertigt darüber einen Akt nach unten folgendem Formular aus.

§. 4.

Dieser Akt ist dem vom Gemeindeammann im Akte zu bezeichnenden Grenzzollner vorzulegen, welcher nach Richtigfinden denselben mit seinem Visum versieht und ebenfalls kontrollirt.

§. 5.

Für das Ausführen des Holzes soll kein längerer Termin als ein Monat, von Ausfertigung des Akts durch den Gemeindeammann an, gegeben werden dürfen.

§. 6.

Bei dem Abführen der Sägstämme soll der Akt dem betreffenden Grenzzollner, oder wo kein solcher vorhanden ist, dem betreffenden Gemeindeammann vorgewiesen und von demselben die Anzahl der täglich abgeführten Sägstämme auf der Rückseite des Akts angeschrieben werden.

§. 7.

Bei dem Zurückführen der geschnittenen Bretter oder Latten soll dem Grenzzollner oder Gemeindeammann wieder Anzeige gemacht und von demselben nach genommener Einsicht die Anzahl der zurückgeführten Hölzer ebenfalls auf dem Akt bemerkt, sonach der Letztere dem Gemeindeammann zur Vormerkung in seiner Kontrolle zugestellt werden.

§. 8.

Sollte eingetretener Hinderniſſe wegen das Zurückbringen der geschnittenen Bretter und Latten in der anberaumten Zeitfrist nicht stattfinden können, so hat der Eigenthümer solches dem Gemeindeammann, der den Akt ausgestellt, zur gehörigen Zeit anzuzeigen, welcher befugt ist, denselben noch bis auf längstens sechs Monate zu erneuern, was mit Datum und Unterschrift auf dem Akte zu bemerken ist.

§. 9.

Für die Ausstellung jedes Akts ist dem Gemeindeammann eine Gebühr von 1 Batzen und von jedem Stamme 2 Rappen nebst Stempelgebühr, und dem Grenzzollner für dessen Visa 1 Batzen zu bezahlen. Die übrigen Bemühungen haben unentgeldlich zu geschehen.

§. 10.

Wer ohne einen, nach gegenwärtiger Vorschrift, ausgestellten Akt, Sägstämme zu außer dem Kanton befindlichen Sägmühlen führt, oder die geschnittenen Bretter und Latten nicht innert der anberaumten Zeitfrist zurückbringt, oder die ihm ertheilte Bewil-

ligung überschreitet, soll nach gesetzlicher Vorschrift sowohl wegen unbefugter Holzausfuhr als wegen Zolldefraudation bestraft, so wie dann auch jede anderweitige Außerachtsetzung gegenwärtiger Verordnung gebührend geahndet werden.

§. 11.

Wer Sägstämme auf die Sägemühlen hiesigen Kantons einführt, hat davon dem Grenzzollner Kenntniß zu geben, welcher die Menge, Gattung, Länge und Dicke der Stämme in einer Kontrolle zu bemerken, und der Kommission des Innern davon Anzeige zu machen hat. Die aus den eingeführten Sägstämmen geschnittenen Bretter sollen unter einfacher Anzeige an den Grenzzollner, welcher nach vorgenommener Erwahrung darüber das Datum der Ausfuhr bemerkt und der Kommission des Innern Bericht erstattet, ohne irgend eine Belästigung ausgeführt werden können.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren nähern Vollziehung die Kommission des Innern beauftragt ist, soll zu Jedermanns Kenntniß dem Kantonsblatt beigerückt werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 3. März 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths:
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Formular

eines Bewilligungsakts zum Abführen von Sägstämmen auf benachbarte, außer dem Kanton Luzern befindliche Sägmühlen.

No. der Kontrolle.

Taxe.

Per Bewilligungsakt 10 Rpp.
„ . . . Sägstämme
„ Stempel . . . . 10 Rpp.

Summa Fr. — . . Rpp.

Dem N. N. von N. wird anmit gestattet, bis den (30. März 1837 —), nachbezeichnete Sägstämme aus hiesiger Gemeinde nach der Sägmühle des N. N. zu N., Kantons N., abführen zu dürfen:

Zehn tannene Hölzer von 20′ Länge und 2′ durchschnittliche Dicke;

Ein Eichenholz von 12′ Länge und 3′ durchschnittliche Dicke;

Ein Birnbaum von 13′ Länge und 3′ durchschnittliche Dicke.

Der Eigenthümer obiger Sägstämme hat bei der Abfuhr derselben dem (Grenzzollner zu N.) (Gemeindeammann von N.) gegenwärtigen Akt vorzuweisen, und von demselben die Anzahl der täglich abgeführten Sägstämme auf der Rückseite verzeichnen zu lassen.

Die aus diesen Sägstämmen geschnittenen Bretter oder Latten sollen bis (Ende Wintermonat 1837) zurückgebracht und bei dem Zurückbringen wieder obigem Beamten Anzeige gemacht und von demselben die Anzahl der zurückgebrachten Hölzer auf gegenwärtigem Akt vermerkt, und endlich der Letztere dem Unterzeichneten zur Vormerkung in die Kontrolle zugestellt werden.

N. . . . . den . . . . . .

Der Gemeindeammann von N.

Nro. Obigen Bewilligungsakt hat eingesehen und bestätigt,

N. . . . . den 18

Der Grenzzollner:

Datum.	Verzeichniß der abgeführten Hölzer.	Unterschrift des Beamten.
	Verzeichniß der zurückgebrachten Hölzer.	

Verordnung
über
Untersuchung der Steuertaxationen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Nachdem wir die Wahrnehmung gemacht haben, daß die Taxation des Vermögens und Erwerbs der Steuerpflichtigen in einigen Gemeinden nicht ganz nach Vorschrift des Steuergesetzes vom 30. März 1832 geschieht, sondern willkürlich ein niedrigerer Maßstab als derjenige des gesammten Vermögens angenommen wird, wodurch das richtige Verhältniß der Gemeinden gegen einander in Tragung der gemeinschaftlichen Lasten in mancherlei Beziehungen zum Nachtheil derjenigen, die sich genau am Gesetze halten, und der Liegenschaftsbesitzer eine bedeutende Störung erleidet;

In der Absicht diesem Uebelstande Abhülfe zu verschaffen;

Haben
Auf den Vorschlag der Kommission des Innern,
beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Wenn von Seite eines Gemeinderathes einer Gemeinde förmliche Klage gestellt wird, daß in einer andern Gemeinde, die zum gleichen Straßenbezirke oder Pfarrkreise gehört, oder sonst in gemeinschaft-

schaftlicher Steuerpflicht steht, die Taxation des Vermögens und Erwerbs der Steuerpflichtigen nicht nach Vorschrift des Steuergesetzes erfolge, sondern ein kleinerer Maßstab angenommen werde, oder wenn der Kleine Rath auch auf andern Wegen hievon bestimmte Anzeigen erhält, so wird derselbe hierüber einen Untersuch anordnen.

§. 2.

Dieser Untersuch hat in der Regel durch ein Mitglied des Amtsraths und zwei andere sachverständige Beamtete vor sich zu gehen.

Der Kleine Rath ernennt dieselben.

§. 3.

Der Gemeinderath der betreffenden Gemeinde, wo der Untersuch vor sich zu gehen hat, ist gehalten, der Untersuchungskommission alle Steuerrodel, Protokolle, Kontrollen und andere Hülfsmittel und Ausweise an die Hand zu stellen, welche dieselbe verlangt. Auch ist diese befugt, von andern Gemeinderäthen die bedürfende Einsicht in deren Protokoll ꝛc. zu nehmen oder beglaubigte Auszüge aus denselben zu begehren.

§. 4.

Bei dem Untersuche selbst hat sie die betreffenden Steuerrodel Posten für Posten sorgfältig zu prüfen, jeden derselben mit den vorhandenen Ausweisen zu vergleichen und das Ergebniß genau zu vermerken.

Sie hat sich dabei pünktlich am Steuergesetze und der jedesmal zu ertheilenden besondern Instruktion zu halten.

§. 5.

Dieselbe erstattet über den Befund des Untersuchs dem Amtsrathe einen umständlichen gehörig belegten Bericht.

§. 6.

Nachdem der Amtsrath von dem Ergebnisse des Untersuchs sich hinlängliche Kenntniß verschafft, und auch wo solches nothwendig ist, noch den allfällig vorhandenen Kläger und den Beklagten näher einvernommen hat, giebt er darüber sein Gutachten, ob der gemeinderäthliche Steuerrodel nach gesetzlicher Vorschrift abgefaßt sei, oder ob eine wesentliche Abweichung vom Steuergesetze stattgefunden habe.

§. 7.

Dieses Gutachten sammt dem Berichte der Untersuchungsbehörde und andern Akten sendet sonach der Amtsrath dem Kleinen Rathe ein, der nach genauer Erdauerung der Sache, den endlichen Entscheid giebt.

§. 8.

Geht der Entscheid dahin, daß der Gemeinderath bei der Vermögens- und Erwerbstaxation der Steuerpflichtigen sich keiner wesentlichen Abweichung vom Steuergesetze schuldig gemacht habe, so ist die Sache damit beendigt, und die Kosten des Untersuchs fallen nach Umständen entweder auf den Staat oder den allfälligen Kläger.

§. 9.

Findet aber der Kleine Rath, daß eine wesentliche Abweichung vom Steuergesetze in der Vermögens-

oder Erwerbstaxation stattgefunden hatte, so wird eine Revision derselben befohlen, welche in Beisein und unter Aufsicht eines Mitgliedes der frühern Untersuchungskommission, und mit Benutzung der Ergebnisse ihres Untersuchs vom Gemeinderathe vorgenommen wird.

Nebstdem, daß in diesem Falle dem Gemeinderathe die Bezahlung der sämmtlichen Kosten zufällt, kann derselbe nach Gestalt der Umstände noch überhin dem Strafrichter überwiesen werden.

§. 10.

Das Rekursrecht gegen diese Vermögenstaxation an den Amtsrath und Kleinen Rath bleibt jedem Steuerpflichtigen, wie sonst, zugesichert.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 12. Mai 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Abänderung
des §. 97 des Vollziehungsbeschlusses des Militärgesetzes.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Nach angehörtem Bericht der Militärkommission über die Unzweckmäßigkeit der Bestimmung des §. 97 des Vollziehungsbeschlusses vom 6. März 1829 über das Militärgesetz vom 27. Wintermonat 1828, betreffend das Beiwohnen der Scharfschützen den Exerziertagen in den Gemeinden; und in näherer Bestimmung des §. 20 des Vollziehungsbeschlusses über die Organisation des ersten Landwehrkontingentes vom 4. Mai 1831;

In theilweiser Abänderung des angeführten Artikels;

Beschließen:

§. 1.

Die Scharfschützen des Auszugs und der Reserve haben in Zukunft nicht mehr den Exerziertagen in den Gemeinden beizuwohnen.

§. 2.

Dagegen sollen dieselben, so wie die Scharfschützen der Landwehr quartierweise alljährlich an drei Tagen im Frühling und drei solchen im Herbst vom Quartieradjutanten im Hauptorte oder an einem andern

schicklichen Orte des Militärquartiers besammelt und allda mit denselben, unter der Aufsicht und Leitung des benannten Militärbeamten oder eines von demselben bezeichneten Scharfschützenoffiziers, Uebungen im Zielschießen vorgenommen werden.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollziehungsanordnung die Militärkommission beauftragt sei, soll derselben in Urschrift mitgetheilt, in gleicher Ausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt, und nebenhin durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 18. August 1837.

Der Schultheiß:
Für denselben, der Regierungsrath:
Jost Scherer.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Verordnung
über
Verkauf neuer Maße und Gewichte.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In der Absicht, dem Gebrauche von allfällig unrichtigem Maße und Gewichte beim Verkehr vorzubeugen;

Mit Rücksicht auf das Gesetz über die Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung vom 31. Christmonat 1836;

Haben,

Auf den Bericht und Antrag der Justiz- und Polizeikommission;

Verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Alle diejenigen, welche sich mit dem Verkauf neuer Maße und Gewicht im Detail abgeben, seien es Handelsleute, Handwerker oder Mechaniker, sind gehalten, keine andere Maße und Gewichte, als solche, welche schon von einem Amtseichmeister des hiesigen Kantons geeicht sich befinden, zu verkaufen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung soll zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt dem Kantonsblatte beigerückt werden.

So verordnet in unserer Sitzung,
Luzern, den 15. Christmonat 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Bäckerordnung.

Wir Schultheiß uud Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Erwägung, daß durch die Einführung des neuen schweizerischen Maßes und Gewichts auf den 1. Jänner 1838 eine Umänderung der bestehenden Bäckerordnung vom 12. April 1833 nothwendig geworden ist;

Auf den Bericht und Antrag unserer Justiz- und Polizeikommission und der Kommission des Innern;

Verordnen:

§. 1.

Jeder, der das Bäckergewerb treibt, soll verbunden sein, den Backofen und die Züge aus demselben, sowie das Kamin durchaus feuersicher einzurichten, bei Zubereitung des Brodes sich der größten Reinlichkeit zu befleißen, und ebenso die Backstube und den Ort, wo das Brod aufbewahrt wird, stets sauber zu halten. Auch hat jeder Bäcker sich mit einer guten vom aufgestellten Amtseichmeister geprüften Wage und mit dem nöthigen geeichten eisernen Gewichte zu versehen.

§. 2.

Jeder Bäcker ist gehalten, aus ein- oder zweizügigem Mehl gutes Weiß- und Schwarzbrod (Ruchbrod) zu backen, und dasselbe den Käufern um den unten bestimmten Preis abzureichen.

§. 3.

Alles Brod soll gut durchgebacken sein, und einen gehörigen Rand (Rauft) haben.

§. 4.

Jedes Weißbrod soll genau 4 Schweizerpfunde und jedes Schwarzbrod genau 5 Schweizerpfunde wägen.

Wenn an Gewicht an einem dieser Brode am Tag, wo es gebacken worden, mehr als 2 Lothe und am folgenden Tag mehr als 3 Lothe fehlen, so soll der Bäcker nach Anweisung des Polizeistrafgesetzbuches zur Ahndung gezogen werden.

Der Bäcker ist überhin verpflichtet, dem Käufer, wenn er es verlangt, das gekaufte Brod vorzuwägen, und falls etwas am Gewichte fehlt, das Mangelnde von einem andern Brode bis zum ganz vollen Gewicht beizulegen.

Die Ortspolizeibehörden und Beamten sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Richtigkeit des Brodgewichts bei den Bäckern untersuchen zu lassen. Die fehlbaren Bäcker sind unnachsichtlich dem Strafgerichte zu überweisen.

Die Oberpolizeibehörde soll dafür sorgen, daß dieser Vorschrift genau nachgelebt werde.

§. 5.

Die Bestimmungen des vorhergehenden §. finden jedoch nur auf die genannten zwei Brodarten, nicht aber auf andere Gattungen von Brod und namentlich nicht auf sogenannte Luxusbrode, als da sind, Semmelbrode, geschnittene Brode, wie sie die Wirthe brauchen, u. dgl. ihre Anwendung.

§. 6.

Vom ersten Jänner 1838 an wird der Getreidehandel nach dem neuen Schweizerviertel stattfinden, deren 10 ein neues Schweizermalter oder 9 1/4 solcher neuen Schweizerviertel einen bisherigen Luzernermütt ausmachen.

§. 7.

Der Preis des Brodes richtet sich immerhin nach dem Mittelpreise des an jedem Wochenmarkte im Kornhause zu Luzern verkauften Kernens und Waizens, und zwar in dem Verstande, daß zuerst das ganze Gewicht aller verkauften gesunden nicht schmeckenden Früchte an Kernen und Waizen, durch die Zahl 212 als das angenommene Mittelgewicht eines neuen Schweizermalters getheilt werden soll.

Das Ergebniß dieser Rechnung wird als die Anzahl der verkauften Normalmalter angenommen und durch dieselbe wird der gesammte Geldbetrag der verkauften Früchte nochmals getheilt. Das dießfallsige Ergebniß soll dann als der Mittelpreis eines Malters angesehen werden.

Zu diesem Mittelpreise werden noch 2 Fr. 4 Bz. als Bäckerlohn geschlagen, und die sich ergebende Summe durch 48, als soviel Weiß- oder Schwarzbrode auf ein Normalmalter gerechnet werden, getheilt. Der herauskommende Betrag soll die Gebühr für ein Weißbrod von 4 ℔ oder für ein Schwarzbrod von 5 ℔ sein. Ergiebt sich eine Bruchzahl von minder als einem Rappen, so ist dieselbe, je nachdem sie sich mehr zum Auf- oder Abschlag nähert, auf einen Rappen zu erhöhen oder auszulassen.

§. 8.

Die Angabe des Preises, um welchen Käufer und Verkäufer gehandelt haben, soll von diesen in Treue und Wahrheit bei Eidespflichten geschehen, und zwar von beiden zugleich noch vor eilf Uhr Vormittags desselben Markttages, vor einem im Schreibzimmer des Kornhauses anwesenden Mitgliede des Stadtraths von Luzern. Die gemachte Angabe soll sodann sogleich vom Kornhausschreiber nach dem Dezimalfuß in Franken und Batzen (mit Ausschluß des Guldenfußes) zu Protokoll genommen werden. Glaubt der anwesende Beamtete Grund zur Vermuthung zu haben, daß eine unrichtige Angabe des Preises statt gefunden, so zeigt er es der im nachfolgenden Paragraph bezeichneten Kornhauskommission an, welche, nach ihrem Ermessen, die verkaufte Frucht durch Sachverständige untersuchen und abschätzen läßt, worauf dann der von dieser Letztern gefundene Werth in die Berechnung des Mittelpreises genommen, oder wo dieses wegen Zeitverlurst nicht geschehen kann, der angegebene Kauf ganz aus der Berechnung ausgelassen wird. Hierbei, so weit in allen Theilen überhaupt, soll den Vorschriften der von der Regierung bestätigten Kornhausordnung für den Kornmarkt in Luzern genau nachgelebt werden.

§. 9.

Bezüglich auf die Ausmittlung des Gewichts der verkauften Frucht, so hat der Kornhausaufseher von jeder Partie der verkauften Früchte ein oder mehrere Malter wägen zu lassen. Zeigt sich eine Verschiedenheit in der Beschaffenheit und Güte der verkauften Partie, so soll dieselbe ganz gewogen werden. Ueber

das gefundene Gewicht stellt er einen Schein mit Angabe der Anzahl der Malter der verkauften Partie und der Namen des Käufers und Verkäufers zu Handen des Kornhausschreibers aus.

Der Stadtrath von Luzern soll die nöthigen Einrichtungen treffen, daß das Abwägen auf eine bequeme und möglichst wenig zeitraubende Weise vor sich gehen kann.

§. 10.

Die Berechnung des Mittelpreises der Früchte und des daraus hervorgehenden Brodpreises selbst hat immerhin von einer aus drei Mitgliedern des Stadtraths bestehenden Kommission zu erfolgen. Der Brodpreis, welchen jeder Bäcker des Kantons genau zu halten hat, ohne ihn auf irgend eine Weise überschreiten zu dürfen, soll sogleich, nachdem er festgesetzt sein wird, den Bäckern der Stadt Luzern mitgetheilt werden, und tritt für die Stadt Luzern sofort Tags darauf in Kraft. Für die übrigen Gemeinden des Kantons erhält dieselbe mit dem nächst darauf folgenden Sonntag seine Wirksamkeit.

§. 11.

Jeder Bäcker ist überhin verpflichtet, für einen Lohn von 2 Fr. 4 Bz. auf das Malter oder von fünf Rappen für ein vierpfündiges Weiß- oder fünfpfündiges Schwarzbrod den Einwohnern das Mehl, welches ihm überbracht wird, zu Weiß- oder Schwarzbrode zu verbacken.

§. 12.

Unrichtige Angaben des Verkaufpreises, schlechtes Backen des Brodes, sowie jede Art von Betrug über-

haupt in Zubereitung des Brodes und sonstige Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung sind, insofern bereits darüber besondere Strafverfügungen bestehen, gemäß Vorschrift derselben, sonst aber nach Anleitung des allgemeinen Polizeistrafgesetzes zu beurtheilen.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung, welche mit dem 1. Jänner 1838 in Kraft und Wirksamkeit tritt, und wogegen die Bäckerordnung vom 12. April 1833 aufgehoben ist, soll zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt dem Kantonsblatt beigerückt und nebenhin im Kornhause zu Luzern und in jeder Bäckerstube zur steten Einsicht angeschlagen werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,
Luzern, den 28. Christmonat 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Dekret
über
Abänderungen des Reglements des Großen Raths.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Folge Vorschlags des Kleinen Raths und geschehener Anzüge haben

Beschlossen:

I. Die nachbezeichneten Artikel des Reglements des Großen Raths vom 15. April 1831 seien folgendermassen abgeändert.

§. 13.

In der Sitzung im Brachmonat erwählt der Große Rath eine Kommission von neun Mitgliedern, welche nicht im Kleinen Rathe sitzen, durch geheimes relatives Stimmenmehr.

Die Aufgabe dieser Kommission ist in den nachstehenden zwei Artikeln bestimmt.

§. 14.

Der Kleine Rath hat der im vorhergehenden Artikel erwähnten Kommission die Rechnungen über die sämmtlichen Staats- Einnahmen und Ausgaben vom vorigen Jahre, begleitet mit einem ausführlichen Bericht über den Finanzzustand, so wie alle andern Rechnungen, die der Ratifikation des Großen Raths bedürfen, spätestens am 15. Herbstmonat zur Untersuchung einzureichen.

Der Kommission liegt ob, einerseits die arithmetische Richtigkeit der Staatsrechnungen und ihre Uebereinstimmung mit den Belegen zu prüfen, und anderseits zu untersuchen: ob durch die Vollziehung der Gesetze und Anwendung geeigneter staatswirthschaftlicher Maßnahmen der möglichste Ertrag der Staatseinkünfte erzielt, ob bei den Ausgaben die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, und ob dieselben zweckmäßig gemacht worden seien.

Die Kommission ist gehalten, Bericht und Anträge über die Staatsrechnungen in der Sitzung des Wintermonats dem Großen Rathe vorzulegen.

§. 15.

Der Kleine Rath hat der im Artikel 13. erwähnten Kommission bis Ende des Brachmonats seinen Rechenschaftsbericht über alle Theile der Staatsverwaltung vom verflossenen Jahre und die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und anderer von dem Großen Rathe ausgehenden Beschlüsse, so wie über den Gang der vaterländischen Angelegenheiten zu übergeben.

Die Kommission ist gehalten, Bericht und Anträge hierüber in der Sitzung des Wintermonats dem Großen Rathe vorzulegen.

Zugleich mit seinem Rechenschaftsberichte legt der Kleine Rath die seit Jahresfrist von ihm erlassenen allgemeinen Verordnungen dem Großen Rathe vor, welcher alsdann, falls er dieselben innerhalb den Schranken der Verfassung und Gesetze erachtet, ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung beschließt.

§. 19.

Mit Gegenständen, welche von einem Rathsgliede in Anregung gebracht werden — sei es mittelst ein-

fachem Anzug oder einem ausgearbeiteten Vorschlage — wird es folgendermassen gehalten:

Jeder solche Anzug muß in Schrift verfaßt eingereicht werden. Sodann wird derselbe, falls nicht der Große Rath mit zwei Drittheilen der Stimmen sogleich den Anzug zu behandeln beschließt, wenigstens für einen Tag auf den Kanzleitisch gelegt. Wenn sodann der Gegenstand in Behandlung kommt, so erkennt der Große Rath allervorderst, ob er über den Gegenstand als erheblich näher eintreten oder ihn sogleich von der Hend weisen wolle.

Wird beschlossen, näher einzutreten und handelt es sich einsweilen blos darum, in Beziehung auf einen Gegenstand Untersuchungen zu veranstalten oder Berichte einzuziehen, so wird die Sache einer Kommission überwiesen. Handelt es sich hingegen um einen Gesetzesvorschlag, so wird die Sache dem Kleinen Rathe überwiesen. Jedoch kann auch im letztern Falle die Ueberweisung an eine Kommission erfolgen, wo dann aber von derselben ihre Arbeit, ehe sie selbe dem Großen Rathe vorlegt, dem Kleinen Rathe zur Begutachtung eingereicht werden muß.

Mahnungen, d. h. solche Begehren und Anträge, die sich blos auf Vollziehung ergangener Beschlüsse oder auf Handhabung bestehender Gesetze und Verordnungen beziehen, können von jedem Rathsgliede mündlich gemacht und von dem Großen Rathe sogleich darüber erkennt werden.

§. 24.

Es soll jedes redende Rathsglied sich in seinen zu machenden Eröffnungen klar und kurz, ohne fremdartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstand,

so wie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Versammlung, als die Mitglieder derselben, daher auch ohne Anzüglichkeiten fassen und ausdrücken, und seine Eröffnungen stets mit einem Schlusse enden.

Uebrigens ist ein Rathsglied für seine Aeußerungen Niemanden als dem Großen Rathe verantwortlich.

Die Anrede an den Großen Rath in der Diskussion von Seite der Glieder der Rathsversammlung lautet: „Herr Präsident! Meine Herren!“

Sonst aber wird die Titulatur: „Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!“ gebraucht.

Ein redendes Mitglied darf nicht unterbrochen werden, ausgenommen von dem Präsidenten, wofern er es zur Handhabung des Reglements zu thun im Falle wäre.

§. 35.

Alle Wahlen — geschehen sie unmittelbar oder auf Vorschlag hin — so wie auch die Bestätigung oder Erneuerung von Wahlen, haben gemäß dem §. 36 der Verfassung durch das geheime absolute Stimmenmehr zu erfolgen, so weit gegenwärtiges Reglement nicht bestimmte Ausnahmen aufstellt.

Bei den Wahlen, die der Große Rath vornimmt, findet der gesetzliche Verwandschaftsaustritt wie bei andern Behörden statt; ausgenommen sind die Wahlen von Kommissionsmitgliedern, ferner der Sekretärs, Stimmenzähler und Saalinspektoren.

Ist ein Wahlkandidat selbst Mitglied des Großen Raths, so begiebt er sich mit seiner Verwandtschaft in den Ausstand.

II. Gegenwärtiger Beschluß soll als Nachtrag des Reglements für den Großen Rath, nachdem er

in Urausfertigung und mit dem Staatssigill versehen in das Staatsarchiv niedergelegt sein wird, in die Sammlung der Gesetze aufgenommen, überdieß besonders abgedruckt, und den Mitgliedern des Großen Raths zugestellt werden.

So verordnet in unserer Sitzung des Großen Raths.

Luzern, den 6. März 1839.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer. D. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Dekret über Abänderung des Reglements des Großen Raths soll in's Amtsblatt aufgenommen werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern, den 9. März 1839.

Für den Schultheißen;

Der Statthalter:

J. Kopp.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über den
Gebrauch von Schnellwaagen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Berücksichtigung, daß der Gebrauch von Schnellwaagen im öffentlichen Verkehr unter gewissen Umständen sich als ein nothwendiges Bedürfniß zeigt;

In theilweiser Abänderung des III. Absatzes des §. 9 des Gesetzes über die Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung;

Haben
verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Der Gebrauch der Schnellwaagen ist gestattet, jedoch nur in solchen Fällen, wo ein Fehler von einem halben Prozent bei der Abwägung außer Acht gelassen werden darf. Der Verkäufer oder der Käufer hat aber das Recht, die Abwägung auf einer gewöhnlichen (gleicharmigen) Waage zu fordern.

§. 2.

Für den öffentlichen Verkehr darf an den Schnellwaagen kein Gewicht unter zehn Pfund gewogen werden.

§. 3.

Nur gestempelte Schnellwaagen dürfen bei dem öffentlichen Verkehr gebraucht werden. Die Stempelung ist nach vorgenommenem genauem Untersuche je von sechs zu sechs Jahren zu erneuern.

§. 4.

Keine Schnellwaage darf gestempelt werden, wenn sie bei einer Zulage von 1/1000 der Belastung keinen Ausschlag giebt.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung in Urschrift zugestellt und in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben in unserer Sitzung,
Luzern, den 20. Mai 1839.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben,
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern
Beschließen:

Vorstehendes Gesetz vom 20. Mai über den Gebrauch der Schnellwagen soll in's Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern, den 22. Mai 1839.

Der Schultheiß:
Schumacher-Uttenberg.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetzeserläuterung

über

Bestrafung der Schmuggelei.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nach vernommener Botschaft des Kleinen Rathes vom 27. Hornung fließenden Jahres, daß dem §. 28 des Finanzgesetzes vom 18. April und 4. Weinmonat 1810, dem §. 47 der Verordnung über die Regulirung der Verbrauchssteuer vom Getränke vom 23. Christmonat 1835, so wie dem §. 9 des Zollgesetzes vom 24. Wintermonat 1838, enthaltend die Strafbestimmungen über Getränkseinschmuggeleien, Zoll- und Weggeldsverschlagnisse, eine verschiedene Auslegung und Anwendung gegeben werde;

In Erläuterung der angeführten Bestimmungen;

Beschließen;

§. 1.

Wer sich der Einschmuggelei von Getränke, eines Zoll- oder Weggeldsverschlagnisses schuldig macht, hat immerhin, auch abgesehen von der Strafe, womit solche Vergehen zu belegen sind, die umgangene gesetzliche Gebühr einfach als Abgabe zu entrichten.

§. 2.

Gegenwärtiges Dekret soll dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und zur Niederlegung in's Staatsarchiv in Urschrift zugefertigt werden.

Gegeben in unserer Sitzung,
Luzern, den 20. Mai 1839.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehende Gesetzeserläuterung über Bestrafung der Schmuggelei, vom 20. Mai, soll in's Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern, den 22. Mai 1839.

Der Schultheiß:
Schumacher-Uttenberg.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

10364548

Gesetz

über

die Geschlechtsbeistandschaft.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Auf den im Schooße des Großen Raths geschehenen Anzug, daß die gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich der besondern Vormundschaft, welcher die Weibspersonen sich unterstellt befinden, modifizirt werden möchten, und

Nach eingeholtem Gutachten der Gesetzgebungskommission sowohl, als des Kleinen Raths,

haben beschlossen:

I. An die Stelle des dritten Kapitels des sechsten Titels des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches, (Personenrecht), handelnd von der Geschlechtsbeistandschaft oder der Verbeiständung der Weibspersonen und umfassend die

§§. 173 bis und mit §. 185 treten folgende Bestimmungen:

Drittes Kapitel.

Von der Geschlechtsbeistandschaft oder der Verbeiständung der Weibspersonen.

§. 173.

Geschlechtsbeistandschaft.

Alle Weibspersonen, die sich nicht mehr unter der väterlichen Gewalt befinden, und denen nicht aus einem der im §. 110 enthaltenen Gründe ein Vogt geordnet ist, sind einer Geschlechtsbeistandschaft, in Hinsicht der Besorgung ihres Vermögens unterworfen.

A. Beistandschaft der ledigen Weibspersonen und der Wittwen.

§. 174.

Ernennung des Beistands.

Der Beistand einer ledigen Weibsperson, sowie derjenige einer Wittwe, wird durch den Gemeinderath ernennt. Die betreffende Weibsperson hat das Recht eine ihr beliebige taugliche Person hiezu vorzuschlagen.

Diejenigen Personen, welche zu Annahme einer Vogtsstelle gezwungen werden können (§§. 124, 126, 127) sind auch zur Annahme der Beistandsstelle verbunden.

§. 175.

Sicherung des ererbten Vermögens.

Das ererbte fahrende Kapitalvermögen dieser Weibspersonen soll in amtliches Verzeichniß genom-

men, möglichst sichergestellt, und die Kapitalbriefe und wichtigen Urkunden in der Depositalkasse ihrer Heimathsgemeinde aufbewahrt werden.

Die Anverwandten einer solchen Weibsperson oder die Vormünder dieser Anverwandten oder endlich die einer Erbstheilung beiwohnenden Beamten sind, bei Folge der Vergütung, gehalten, das Kapitalvermögen derselben niemand anderm auszuhändigen als dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, wo die Weibsperson heimathrechtig ist.

Der Gemeinderath ist aber schuldig, hiefür eine Quittung auszustellen, die von den Mitgliedern des Gemeinderaths, welche die Depositalkasse besorgen, zu unterzeichnen ist.

§. 176.

Verrichtungen des Beistands.

Der Beistand einer Weibsperson hat dieselbe in ihren rechtlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme von persönlichen Vergehungen, zu berathen, und in vorkommenden Fällen vor Behörde zu vertreten.

Wo es um Handlungen zu thun ist, durch welche über das in der Depositalkasse liegende Kapitalvermögen einer solchen Weibsperson verfügt wird, sowie bei Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften, oder bei Erwerbung derselben durch einen belästigenden Vertrag, muß der Beistand, damit diese Handlungen gültig seien, seine Zustimmung ertheilen, und zu solcher Zustimmung die Ermächtigung des Gemeinderaths, oder bei Verweigerung dieser, der obern vormundschaftlichen Behörde erhalten haben.

Namentlich bedürfen die Erbsauskäufe der Genehmigung des Gemeinderaths.

Bei Veräußerungen von Liegenschaften sind die im §. 148 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften zu beachten.

§. 177.

Rechte der unbevogteten Weibspersonen.

Die unbevogteten Weibspersonen können ohne Mitwirkung ihres Beistandes ihre Einkünfte selbst beziehen, gültige Quittungen dafür ausstellen und frei darüber verfügen.

Ebenfalls haben die unbevogteten Weibspersonen über ihr nicht in der Depositalkasse liegendes Vermögen freie Dispositionsbefugniß, mit der einzigen Ausnahme, daß sie keine Bürgschaften eingehen können und bei Veräußerung oder beläftigender Erwerbung von Liegenschaften an die im §. 176 aufgestellten Vorschriften gebunden sind.

Im Falle das in der Depositalkasse befindliche Vermögen von Weibspersonen zu Bestreitung von Auslagen angegriffen werden soll, so hat dieses auf den Antrag des Beistands in Kraft einer Erkanntniß des Gemeinderaths, oder wenn dieser einen Abschlag ertheilt, der obern vormundschaftlichen Behörde zu erfolgen.

§. 178.

Schulden einer Weibsperson.

Für Schulden, welche eine Weibsperson ohne Mitwirkung ihres Beistandes kontrahirte, kann nur das ihrer Verfügung anheimgestellte Vermögen in Anspruch genommen werden.

Der Gemeinderath kann einer unbevogteten Weibsperson gestatten, ein Gewerbe zu führen. In diesem Falle haftet das sämmtliche Vermögen der-

selben für in Beziehung auf dieses Gewerb eingegangene Verpflichtungen.

§. 179.

Rechenschaft über das Vermögen.

Der Beistand einer Weibsperson hat dem Gemeinderathe alle vier Jahre einen Bericht über das der Vormundschaft unterworfene Vermögen seiner Klientin zu geben.

Hat Letztere ihm den Zinsenbezug oder andere Besorgungen überlassen, so hat er hierüber ihr selbst Rechnung zu geben. Sollte aber die Weibsperson in dieser Beziehung sich zu beschweren haben, so kann sie sich an den Gemeinderath wenden, und dieser ist dann berechtigt und verpflichtet, den Beistand zu Ablegung der Rechnung vor dem Gemeinderath anzuhalten.

§. 180.

Zustand bevogteter Weibspersonen.

Ist eine Weibsperson nicht blos verbeiständet, sondern bevogtet, so treten alle in dem gegenwärtigen Gesetzbuch hinsichtlich der bevogteten Personen enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

B. Beistandschaft der verheiratheten Weibspersonen.

§. 181.

Beistandschaft des Ehemannes.

Der Beistand einer verehelichten Weibsperson ist der Ehemann derselben, so lange er eigenen Rechts ist.

Derselbe hat seine Ehefrau in ihren rechtlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme von persönlichen Vergehungen, zu vertreten, und diese kann ohne

Zuzug des Ehemanns keine Rechtshandlung gültig vornehmen.

Die Handlungen jedoch und eingegangenen Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche die Verwaltung des Hauswesens zum Gegenstande haben und nicht augenscheinlich über ihren Stand und Beruf hinausgehen, verpflichten den Ehemann. Mißbraucht die Frau das Zutrauen des Mannes und zieht er ihr dasselbe zurück, so muß er solches öffentlich bekannt machen.

Der Ehemann ist in der Regel berechtiget, das Vermögen seiner Ehefrau zu Handen zu ziehen, und dasselbe zum Nutzen der Familie zu verwenden. Zur beläſtigenden Erwerbung einer Liegenschaft zu Handen der Ehefrau oder zur Veräußerung einer der Ehefrau zugehörigen Liegenschaft bedarf er jedoch der Ermächtigung des Gemeinderaths, oder bei Verweigerung dieser der obern vormundschaftlichen Behörde.

Bei Veräußerung von Liegenschaften sind die im §. 148 des gegenwärtigen Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu beachten.

§. 182.

Behandlung des Vermögens der Ehefrauen.

Dasjenige Kapitalvermögen, welches einer Ehefrau erbsweise zufällt, darf nur dem Gemeinderathe ihrer Heimathsgemeinde ausgehändigt werden, welcher dafür, wie für das von ledigen Weibspersonen, Empfangsbescheinigung auszustellen hat. Der Gemeinderath soll dem Ehemann das Vermögen aushingeben, wenn die Ehefrau ihre Zustimmung schriftlich ertheilt, und wenn nicht die begründete Besorgniß obwaltet, daß das Vermögen in den Handen

des Ehemanns zu Verlust gehen werde. Die Verweigerung der Hinausgabe kann an die oberen vormundschaftlichen Behörden rekurrirt werden.

Der Ehemann muß für das von dem Gemeinderathe hinausgegebene Vermögen einen förmlichen Empfangschein ausstellen, welcher in der Depositalkasse aufbewahrt und in dem Depositalkassabuch protokollirt werden soll.

In dem Empfangschein sollen die Vermögensstücke, die er empfangen hat, spezifizirt, so wie deren Ursprung oder Herkunft nnd deren Werth angegeben werden.

Für dasjenige Vermögen, welches allfällig eine Ehefrau auf anderm Wege dem Ehemanne zubringt, hat derselbe ihr ebenfalls einen ähnlichen Empfangschein zuzustellen, der von dem Gemeinderath unterzeichnet werden soll.

Die Ehefrau bleibt Eigenthümerin des ihrem Ehemann zugebrachten Vermögens. Für diejenigen Stücke, welche der Ehemann veräußert, erhält sie an demselben eine Ansprache.

§. 183.

Einlegung des Vermögens in die Depositalkasse.

Die Ehefrau ist, wenn begründete Besorgniß obwaltet, daß ohne diese Maßnahme dem Vermögen ein Verlust drohet, berechtigt zu verlangen, daß ihr in Handen ihres Ehemannes liegendes Vermögen in die Depositalkasse eingelegt werde. Es kann ferner der Gemeinderath von sich aus, oder auf Antrag der nächsten Anverwandten einer verehelichten Weibsperson aus dem gleichen Grunde die Einlegung verordnen.

Dieser neue Abdruck ist für Seite 441—442 einzuschalten.

Den Intereſſenten ſteht der Rekurs über die Entſcheidungen des Gemeinderaths an die obern vormundſchaftlichen Behörden offen.

§. 184.

Anderweitige Verbeiſtändung der Ehefrauen.

Hört ein Ehemann auf eigenen Rechts zu ſein, ſo wird der Ehefrau, inſofern nicht der Fall vorhanden iſt, ſie ſelbſt unter Vogtſchaft zu ſetzen, ein Beiſtand wie einer ledigen Weibsperſon (§. 174) beigegeben. In dieſem Falle iſt das fahrende Kapitalvermogen derſelben ſogleich in die Depoſitalkaſſe einzulegen, und überhaupt befindet ſich eine ſolche verbeiſtändete Ehefrau in dem ganz gleichen Zuſtand wie eine ledige verbeiſtändete Weibsperſon. Kommt eine Ehefrau in den Fall, mit ihrem Ehemann ſelbſt ein Rechtsgeſchäft abzuſchließen, ſo wird ihr zu dieſem Ende ein außerordentlicher Beiſtand beigegeben.

Niemals kann ſich aber eine Ehefrau weder für ihren Ehemann noch für ſonſt Jemand verbürgen.

§. 185.

Mittelaushinſprüche.

Wird das Kapitalvermögen einer Ehefrau gemäß §. 182, §. 183 oder §. 184 dem Ehemann nicht in die Hand gegeben, aber es verlangt derſelbe davon etwas zu beziehen und in ſeinen Nutzen zu verwenden, ſo hat er ſich an den Gemeinderath zu wenden, welcher nach genommener Rückſprache mit der Ehefrau, ihrem Beiſtande und ihren nächſten Anverwandten, über das Geſuch erkennt.

Ueber die Erkanntniß des Gemeinderaths kann an die obern vormundſchaftlichen Behörden rekurrirt werden.

Der gleiche Pfad ist zu beobachten, wenn eine verehelichte Mutter zu Gunsten ihrer Kinder von dem in der Depositalkasse liegenden Kapitalvermögen etwas hingeben will.

II. Dieses veränderte Kapitel des bürgerlichen Gesetzbuches tritt mit dem 1. Heumonat nächstkünftig in Kraft.

III. Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben mit dem Staatssiegel versehen in Urschrift zugestellt und eine gleiche Ausfertigung davon in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen in unserer Sitzung des Großen Raths, den 14. Brachmonat 1839.

Der Präsident:

Hertenstein.

Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz vom 14. Brachmonat 1839 über die Geschlechtsbeistandschaft soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer Sitzung,
Luzern, den 19. Brachmonat 1839.

Der Schultheiß:
Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Verordnung

über

das Gewicht der Fuhren.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

In näherer Vollziehung des §. 26 des Straßenreglements vom 14. Brachmonat 1833;

In der Absicht zu verhüten, daß die Straßenpflichtigkeit des Staats und der Gemeinden durch das Befahren der Straßen mit zu großen Lasten nicht allzusehr erschwert werde, und die daherigen Bestimmungen mit den in benachbarten Kantonen bestehenden Verordnungen, so viel möglich in Einklang zu bringen und deren Vollziehung zu vereinfachen;

Haben,

Auf den Bericht und Antrag unserer Baukommission und in Aufhebung ihrer daherigen Verordnung vom 6. Christmonat 1837;

Nach vorher eingeholter Genehmigung des Großen Raths;

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Das Gewicht von Waaren und das Maß von Getränk auf Wagen, welche mehr als zwei Zugthiere bedürfen, darf nicht mehr betragen, als wie folgt:

auf einem Wagen mit

4	Zoll	breiten	Radfelgen	60	Ztr.	od.	17½	Saum	Getränke,
5	"	"	"	75	"	"	22	"	"
6	"	"	"	95	"	"	29	"	"
7	"	"	"	130	"	"	35	"	"
8	"	"	"	140	"	"	41	"	"

§. 2.

Das Gewicht der Waaren der Ladung wird nach den vorgewiesenen Ladkarten oder Frachtbriefen berechnet und enthoben.

§. 3.

Wenn auf einem Wagen mehr als das oben bezeichnete Gewicht oder Maß von Getränk verladen sich befindet, so ist anzunehmen, es sei das gesetzliche Maximum des erlaubten Gewichtes der Last überschritten und demnach der Fuhrmann nach den Bestimmungen des §. 42 des Straßenreglements zu bestrafen.

Den Fuhrleuten ist aber vergönnt, bei ihrer Ankunft auf der ersten Grenzzollstätte das allfällige Uebergewicht daselbst abzuladen, ohne dafür, vom Eintritte bis zu dieser Zollstätte, in die Strafe der Ueberladung zu fallen, welche Strafe erst dann stattzuhaben soll, wenn dieselben von dieser Grenzzollstätte weiter durch den Kanton fahrend, der Ueberladung schuldig erfunden werden.

§. 4.

Von obiger Gewichtsbestimmung sind ausgenommen die im §. 27 mehrerwähnten Reglements bezeichneten Fuhrwerke.

§. 5.

Die Grenzzollner, Sustbeamten und Angestellten haben die Fuhrleute bei jedesmaliger Ankunft bei ihrer Zollstätte in den Kanton und bei stattfindenden Aufladungen auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam zu machen und sind bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, nach Vorschrift des §. 29 des Straßenreglements für die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verfügung zu wachen und die Fehlbaren zu verleiden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung, mit welcher diejenige unserer Baukommission vom 6. Christmonat 1837 aufgehoben ist, soll dem Amtsblatte beigerückt und

überhin an den Zollstätten und Kaufhäusern angeschlagen werden.

So beschlossen, Luzern den 19. Brachmonat 1839.

Der Schultheiß:
Schumacher-Uttenberg.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitserklärungen
zwischen der
Schweiz und dem Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Bernburg oder umgekehrt aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsange-

hörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend aus-

gefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig. (1839.)

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen:

Der Amtsbürgermeister:

(L. S.) (sign.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Herzogl. Anhalt-Bernburgische Erklärung.

Die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft

und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bernburg, am 19. März 1839.

Herzoglich-Anhaltische zur Landesregierung verordnete Geheimerrath, Kanzler, Direktor und Räthe.

(L. S.) (sign.) v. Kersten.

(sign.) Nettelbek.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 19. Wintermonat 1838;

Beschließen:

Vorstehende Freizügigkeitserklärungen zwischen der Schweiz und dem Herzogthum Anhalt-Bernburg sollen in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 6. Herbstmonat 1839.

Der Schultheiß:
Schumacher-Uttenberg.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeiserklärungen
zwischen der
Schweiz und dem Herzogthum Anhalt-Köthen.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Staatsregierung, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Köthen oder umgekehrt aus dem Herzogthum Anhalt-Köthen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen

Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte

Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig. (1839.)

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen:

Der Amtsbürgermeister:

(L. S.) (sign.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Herzogl. Anhalt-Köthensche Erklärung.

Mit höchster Genehmigung Sr. Aeltestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt, ist zwischen der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der Herzogl. Anhalt-Köthenschen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Convention soll nach erfolgter Auswechs-

lung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Köthen, am 17. Juli 1838.

Herzogl. Anh. zur Landesregierung verordnete Präsident und Räthe

(L. S.) (sign.) **v. Albert.**

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekretes des Großen Rathes vom 19. Wintermonat 1838;

Beschließen:

Vorstehende Freizügigkeitserklärungen zwischen der Schweiz und dem Herzogthum Anhalt-Köthen sollen in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 6. Herbstmonat 1839.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der

Schweiz und dem Königreich Belgien.

Eidgenössische Erklärung.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft

urkunden anmit:

Nachdem die am 15. Christmonat des Jahres Eintausend achthundert dreißig und acht zu Paris zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien, und zwar: Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch Herrn Georg von Tschann, schweizerischem Geschäftsträger bei S. M. dem König der Franzosen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und von Seite S. M. des Königs der Belgier, durch Seine Excellenz den Herrn Carl, Amé, Joseph, Grafen Le Hon, Königl. belgischem außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister bei Sr. M. dem König der Franzosen ꝛc. ꝛc. ꝛc. in Bezug auf die gegenseitige Abschaffung des Abzugrechtes zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft den eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden ist, so wie nachdem die in die Protokolle des eid-

genössischen Vororts aufgenommenen Erklärungen dieser Kantone sich in hinreichender Anzahl vorfinden, um als Beitritt der schweizerischen Eidgenossenschaft zu einem solchen Vertrage angesehen werden zu können, —

so bezeugen und versichern wir, Kraft dieser Erklärungen, daß die vorerwähnte Uebereinkunft, so wie dieselbe durch die respektiven Bevollmächtigten unterzeichnet wurde und von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

Art. 1.

Alle unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria, et census emigrationis bekannte Abgaben sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich Belgien oder aus diesem in die benannten Kantone, in ihrer ganzen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung, handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden Ländern aufgehoben sein sollen.

Art. 2.

Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsherrlichkeiten,

Korporationen, Bezirken, Kreisen oder Gemeinden bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Kantone oder des Königreichs Belgien den bestehenden oder in Zukunft in den beiden Ländern zu erlassenden Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls entrichtet werden müssen.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, insofern dieselbe nicht bereits bewerkstelliget ist.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in dem Zeitraum von zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Familiensiegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Paris am 15. Christmonat des Jahres 1838.

(sig.) Georg v. Tschann. (sig.) Graf Le Hon.

(L. S.) (L. S.)

ihrem ganzen Inhalte nach durch die schweizerische Eidgenossenschaft angenommen, gutgeheißen und ratifizirt ist;

Wir versprechen deßnahen, daß dieselbe treu und redlich beobachtet werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Akt durch den Amtsbürgermeister, Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vorortes unterzeichnet, durch den Kanzler gegengezeichnet und mit dem Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden, in Zürich den fünften April des Jahres eintausend achthundert dreißig und neun. (5. April 1839.)

Im Namen von Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort;

Der Amtsbürgermeister:

(L. S.) (sign.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Königl. Belgische Erklärung.

Leopold, König der Belgier, Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß:

Nach Kenntnißnahme und Prüfung der Uebereinkunft, — unterzeichnet zu Paris am fünfzehnten Christmonat des Jahres Eintausend achthundert dreissig und acht, durch Unseren mit besonderen Vollmachten versehenen Bevollmächtigten, und durch den von Ihren Exzellenzen, dem Schultheiß und dem Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischem Vorort, ebenfalls mit gehörigen Vollmachten versehenen Bevollmächtigten, — welche Uebereinkunft die gegenseitige Befugniß Verlassenschaften antreten und Vermögen erwerben zu können, zwischen dem Königreich Belgien und der schweizerischen Eidgenossenschaft näher bestimmt, und deren Wortlaut hier folgt:

Seine Majestät der König der Belgier, einerseits, und Ihre Exzellenzen der Schultheiß und der Staatsrath des Kantons Luzern, als Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, anderseits, von dem Wunsche beseelt, die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die respektiven Einwohner der beiden Staaten gegenseitig befugt sein sollen Verlassenschaften anzutreten, und Vermögen zu erwerben, und ihr Vermögen aus dem einen Staate in den andern auszuführen; — haben in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Carl, Amé, Joseph, Grafen Le Hon, Offizier seines Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Großoffizier des Königl. Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königl. Spanischen Ordens von Carl III., Sein außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Sr. Majestät dem König der Franzosen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Und Ihre Exzellenzen der Schultheiß und der Staatsrath des Kantons Luzern, als Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Herrn Georg von Tschann, Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König der Franzosen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden, —

die folgende Uebereinkunft festgesetzt und abgeschlossen haben:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 3 Artikel.)

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in dem Zeitraum von zwei Monaten oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Familiensiegel beigedruckt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Paris am 15. Christmonat des Jahres 1838.

(L. S.) (sign.) **Graf Le Hon.**

(L. S.) (sign.) **Ges. de Tschann.**

Genehmigen wir die vorstehende Uebereinkunft in allen und jeden darin enthaltenen Bestimmungen und erklären sowohl für Uns als für Unsere Erben und Nachfolger, daß sie gutgeheißen, angenommen, ratifizirt und bestätigt ist, so wie wir dieselbe durch gegenwärtigen von Uns eigenhändig unterzeichneten Akt gutheißen, annehmen, ratifiziren und bestätigen. Wir versprechen bei Unserm Königlichen Worte, daß Wir dieselbe unverbrüchlich beobachten und beobachten lassen werden, ohne jemals dawider zu handeln oder zuzugeben, daß mittelbar oder unmittelbar, aus welcher Ursache oder unter welchem Vorwande es immer sein mag, dawider gehandelt werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Unser Siegel diesem Akt beidrücken lassen. Gegeben in Unserem Schlosse zu L'Aeken am fünfzehnten Tag des Monats Januar im Jahre 1839.

(L. S.) (sign.) **Leopold.**

Für den König,

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern:

(sign.) DE THEUX.

Für getreue Uebersetzung,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 12. Christmonat 1838;

Beschließen:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich Belgien soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 6. Herbstmonat 1839.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über die
Gewerbsfreiheit.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Beschränkung der Freiheit in Ausübung der Gewerbe einen sehr bedeutenden Theil der geistigen und materiellen Kräfte der Bevölkerung zum Nachtheile des Staates an der möglichen Entwickelung und vortheilhaften Thätigkeit hindere;

In theilweiser Abänderung des Gesetzes über die Gewerbsfreiheit vom 13. Hornung 1833;

Haben,

Auf den Vorschlag des Kleinen Rathes und das Gutachten der Gesetzgebungskommission;

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Jede Art von Handel, von Fabrikation, von Handwerk oder von sonstigem erlaubtem Erwerb, wofür nicht durch besondere Gesetze eine Ausnahme festgesetzt sich befindet, ist als ein freies Gewerb anzusehen.

Die Wirthschaften aller Art bleiben jedoch beschränkte Gewerbe. Ein eigenes Gesetz wird über

die Ertheilung und Ausübung der Wirthschaften die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§. 2.

Wer eines oder mehrere der bisanhin als Ehehaften bestandenen Gewerbe, als da sind, die Schmieden, die Getreidemühlen und die Oeltrotten betreiben will, bedarf auch in Zukunft einer Bewilligung der Regierung, welche jedoch nicht verweigert werden darf, sofern keine lokalen oder polizeilichen Hindernisse im Wege stehen. Der Bewerber hat sich dießfalls einfach an den Kleinen Rath zu wenden. Die Bäcker- und Metzgergewerbe dürfen frei, ohne eine Bewilligung einzuholen, ausgeübt werden.

§. 3.

Für die Bewilligung eines der im §. 2 benannten Gewerbe ist alljährlich zu Handen des Staates eine Gebühr nach folgendem Maßstabe zu entrichten:

Für eine Schmiede 20 bis 40 Franken.

Wenn eine solche mit einem Wasserwerke verbunden wird, kann die Gebühr verdoppelt werden.

Für eine Oeltrotte 10 bis 20 Franken.

Für eine Getreidemühle 20 bis 120 Frkn.

Zur Verlegung eines solchen Gewerbes auf ein anderes Gebäude bedarf es einer neuen Bewilligung.

§. 4.

Die gegenwärtigen Inhaber von Schmiede-, Getreidemühlen- und Oeltrotten-Realrechten sind berechtigt, ihre Rechte, ohne weitere Entrichtung der Kanons, fortan auszuüben, oder aber, sofern sie auf die Ausübung derselben verzichten wollen, die Rück-

vergütung desjenigen Kapitalbetrages vom Staate zu fordern, welchen sie an denselben für Ertheilung der aufgegebenen Rechte entrichtet hatten.

Die Inhaber von Bäcker- und Metzgerehehaften können die Rückvergütung des Kapitalbetrages, den sie an den Staat für die Konzession entrichtet haben, unbedingt zurückfordern.

§. 5.

Jede dießfällige Vergütungsforderung muß jedoch, bei Verlurst der Ansprache inner der Frist von zwei Jahren vom Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes an, mit allen Forderungstiteln begleitet dem Kleinen Rathe eingereicht werden.

§. 6.

Wenn ein solches aufgegebenes Ehehaftsrecht in Hypothekarverschreibungen als Pfand versetzt ist, so haben die Besitzer dieser Titel, in der Reihenfolge der Anstellung derselben das erste Recht auf die Rückvergütungen, wonach jene Titel um das daran Bezahlte entkräftet werden sollen.

§. 7.

Die Handwerksordnung vom 16. Jänner 1819 und das Gesetz über die Gewerbsfreiheit vom 13. Hornung 1833, letzteres mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wirthschaften, sind aufgehoben.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen, und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 21. Wintermonat 1839.

Der Präsident:
L. P. Meyer.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Gewerbsfreiheit vom 21. Wintermonat 1839 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 27. Wintermonat 1839.

Der Schultheiß:
Schumacher-Uttenberg.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über
die Gewähr bei dem Viehhandel.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In Revisione des Gesetzes über die Gewährleistung und den Rückfall bei dem Viehhandel;

Haben
verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Bei dem Handel um Vieh aller Art, mit Ausnahme der Pferde, findet wegen Gebrechen oder mangelnden Eigenschaften nur insoweit eine Gewähr statt, als zwischen den Kontrahenten eine solche verabredet wurde.

§. 2.

Bei dem Pferdehandel findet, auch ohne besondere Verabredung der Kontrahenten, der Rückfall statt,

1. wenn a. der Rotz (hauptmürdig), oder b. der stille oder rasende Koller, oder c. der Hautwurm oder Wurm, oder d. die Mondblindheit (mänig) binnen dreißig Tagen,

2. wenn a. der Dampf (bauchstössig), oder b. Blindheit als schwarzer Staar auf einem oder beiden Augen, oder c. die Stättigkeit binnen fünfzehn Tagen

von dem Tage der Uebergabe an gerechnet an dem betreffenden Pferde entdeckt wird.

§. 3.

Die bloße Anlage zu einem der vorbezeichneten Hauptmängel ist aber zum Rückfall nicht hinreichend, sondern der Mangel muß vor Ablauf der Währschaftszeit wirklich vorhanden sein.

§. 4.

Wird bei einem übernommenen Pferd ein Hauptmangel entdeckt, so hat der Uebernehmer dem Uebergeber auf rechtlichem Wege Anzeige hievon zu machen und ihm die Zurückgabe des Thiers anbieten zu lassen, insofern dasselbe allfällig nicht schon früher aus Auftrag der Polizei weggenommen worden.

§. 5.

Weigert sich der Uebergeber das Pferd zurückzunehmen, so kann der Uebernehmer inner der Frist des Rückfalls dasselbe durch zwei von dem betreffenden Gerichtspräsidenten zu ernennende Sachverständige, wozu gerichtliche Thierärzte gebraucht werden sollen, untersuchen lassen. Finden diese, das Pferd sei mit einem Hauptmangel behaftet, so tritt die Gewährschaft des Uebergebers für den Kaufpreis des Pferdes und die Kosten ein.

Das Pferd oder der allfällige Werth desselben dient dem Uebernehmer als Faustpfand.

§. 6.

Wenn die Sachverständigen, welche das Pferd untersucht haben, blos wahrscheinlich finden, daß dasselbe mit einem Hauptmangel behaftet sei, so hat der Uebernehmer während der gesetzlichen Frist des Rückfalls das Recht, das Thier in Gegenwart der Sachverständigen tödten zu lassen, in welchem Falle er, je nach dem Befund der Sachverständigen über den geöffneten Körper, den Uebergeber nach der Bestimmung des vorangehenden Paragraphen für den Schaden belangen kann, oder denselben selbst tragen muß.

§. 7.

Fallt das übernommene Pferd während der Rückfallszeit (Ziel und Tag), so kann der Uebernehmer die Untersuchung auf gleiche Weise, wie obbemeldt herbeiführen und es treten die gleichen Folgen ein.

§. 8.

Zu den in den drei vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Untersuchungen ist der Gewährsmann, wo möglich einzuladen, dann aber ohne Rücksicht auf sein Ausbleiben in der Sache fürzufahren.

§. 9.

Die Sachverständigen müssen in dem Befundscheine die Merkmale der Krankheit genau angeben, die sie an dem Thiere wahrgenommen, und aus denen sie ihren Schluß auf die Krankheit ableiten, damit die Richtigkeit dieses Schlusses geprüft werden kann.

§. 10.

Wenn während der Gewährszeit ein Pferd wegen eines bei ihm sich offenbarenden Hauptmangels ärztlicher Pflege bedarf, so soll der Eigenthümer des Pferdes bis zu allfälliger Verständigung mit dem Gewährsmann durch den Gemeindeammann einen gerichtlichen Thierarzt bezeichnen lassen, dem die ärztliche Behandlung des erkrankten Thieres zu übergeben ist.

Von dieser Verfügung soll dem Gewährsmann wo möglich sogleich Anzeige gemacht werden.

§. 11.

Den vertragschließenden Theilen steht frei, die Gewährspflicht auszudehnen, einzuschränken oder ganz aufzuheben.

§. 12.

Der Uebergeber ist dem Uebernehmer keine Gewähr schuldig, wenn er beweisen kann, daß der betreffende Hauptmangel erst seit der Uebergabe des Pferdes entstanden sei.

§. 13.

So bald ein verkauftes, nach Italien bestimmtes Pferd über die Grenzen des Kantons abgeführt sein wird, findet kein Rückfall mehr statt.

§. 14.

Wer wissentlich ein mit dem Hauptmurd behaftetes Pferd verkauft, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 40 bis 200 Franken belegt und überhin in den Ersatz alles Schadens und der wegen den

andurch nöthig gewordenen Polizeianstalten aufgeloffenen Kosten verfällt werden.

§. 15.

Wenn die auf die Untersuchnng des Pferdes anzuordnenden Schritte geschehen sind, und die Parteien über die Gewähr sich nicht verständigt haben, so kann die gerichtliche Versteigerung des Pferdes von der einen oder andern Partei verlangt werden. Dieselbe muß öffentlich bekannt gemacht, und wenn sie einseitig verlangt worden, der andern Partei rechtlich angezeigt werden. Der Erlös wird hinter Recht gelegt.

§. 16.

Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem ersten Jänner 1840 in Kraft tritt, ist in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 22. Wintermonat 1839.

Der Präsident:

L. P. Meyer.

Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Gewähr beim Viehhandel vom 22. Wintermonat 1839 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 27. Wintermonat 1839.

Der Schultheiß:
Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

10364548

Gesetz

über

Prioritätsgülten.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

Um ein gleichmäßiges Verfahren betreffend die Prioritätsgülten bei allen Verhandlungen um Liegenschaften zu erzielen;

Haben,

Auf den Vorschlag des Kleinen Rathes;

Verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die Prioritätsgülten (Zehntengülten) sind bei allen Verhandlungen um Liegenschaften (Käufe, Verschreibungen, Auskäufe u s. w.) an die Stelle des losgekündeten Zehntens unter die Beschwerden, nicht aber unter die Hypothekarverschreibungen zu rechnen.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 20. Christmonat 1839.

Der Präsident:

L. P. Meyer.

Namens des Großen Raths,
die Sekretärs, Mitglieder desselben,

N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Prioritätsgülten vom 20. Christmonat 1839 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 21. Christmonat 1839.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Dekret

über

Anerkennung der Straße nach Winkel als Kantonsstraße.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

Auf den Antrag des Kleinen Raths

haben beschlossen und beschließen:

§. 1. Die von Luzern über Horw nach Winkel führende Straße sei als Kantonsstraße zweiter Klasse anerkennt.

§. 2. Gegenwärtige Schlußnahme ist als Nachtrag zum Gesetze vom 29. März 1832 der Gesetzessammlung beizurücken, und ins Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben Luzern den 18. Christmonat 1839.

Der Präsident:

L. P. Meyer.

Namens des Großen Raths,
die Sekretärs, Mitglieder desselben,

N. Rietschi.
Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Beschließen:

Vorstehendes Dekret des Großen Raths vom 18. Christmonat 1839 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 21. Christmonat 1839.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der Schweiz und dem Herzogthum Anhalt-Dessau.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Dessau oder umgekehrt aus dem Herzogthum Anhalt-Dessau in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Le-

gaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitserklärung in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzogl. Anhalt-Dessauischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beidersei-

tigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen:
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) (sign.) J. J. Heß.
Der eidgenössische Kanzler:
(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Herzoglich Anhalt-Dessauische Erklärung.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und bekennen hierdurch, daß zwischen Unseren Herzoglichen Landen und der schweizerischen Eidgenossenschaft folgender Freizügigkeitsvertrag eingegangen und abgeschlossen worden ist.

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6. Gegenwärtige von Uns vollzogene Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung mit dem von der schweizerischen Eidgenossenschaft gleichlautend ausgefertigten Exemplare derselben, Kraft und

Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Herzoglichen Unterschrift und Insiegel gegeben in Unserer Residenzstadt.

Dessau, den 17. Juli 1838.

(sign.) Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Für getreue Abschrift:

Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekrets des Großen Raths vom 19. Wintermonat 1838.

Beschließen:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Herzogthum Anhalt-Dessau soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 27. Christmonat 1839.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes,

Der zweite Staatsschreiber:

B. Meyer.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Lega-

ten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig erklärt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich Sachsen - Weimar - Eisenachschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll,

nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den acht und zwanzigsten August eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen,

Der Amtsbürgermeister:

(L. S.) (sign.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sign.) Am-Rhyn.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am-Rhyn.

Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsche Erklärung.

Die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsche Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vororte Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen obige wörtlich gleichlautende 5 Artikel.)

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit

in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar den 28. Dezember 1838.

Großherzogl. Sächsisches Ministerium, Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

(L.S.) (sign.) **C. W. Frhr. v. Fritsch.**

vdt. E. Müller.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:
Am-Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekrets des Großen Raths vom 20. Mai 1839

Beschließen:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 27. Christmonat 1839.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes,
Der zweite Staatsschreiber:
B. Meyer.

10564548

Konkordat und Verordnung

über die

Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige des andern ehelichen können.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Folge des Konkordats betreffend die Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige des andern ehelichen können, vom 26. Heumonat 1839, welches lautet:

„Die Kantone verpflichten sich, weder zu fordern noch zu gestatten, daß von ihren respektiven Gemeinden oder Korporationen eine Einzugstaxe, eine Abgabe, oder irgend welche ökonomische Leistungen für eine Heirathsbewilligung von Angehörigen anderer Kantone gefordert werde, welchen die eigenen Kantonsangehörigen nicht auf gleiche Art und in gleichem Maße unterworfen sind.“

So wie in Folge der von den löblichen Kantonen bei den Verhandlungen über dieses Konkordat in der eidgenössischen Tagsatzung abgegebenen Erklärungen:

10364548

10564548

10364548

Register
über den fünften Gesetzesband.

A.

Abänderung der Geschäftsordnung des Kl. Raths. 49—51.
— des Reglements des Gr. Raths. 426—430.
— des Vollziehungsbeschlusses des Militärgesetzes. 417.
Abschaffung der Mißbräuche bei Steigerungen. 237.
Abstämmlinge, Erbrecht derselben. 84.
Abtretung (Cession). 372.
Abwandlung geringer Polizeistraffälle. 288—290.
Aftermiethe. 340.
Akkommodements bei Konkursfällen. 280. 281. 282.
Aktuar der Schuldirektion, Verrichtungen. 263.
Allmendtheilung. 16—20.
Alter der Zuchtthiere. 9.
Amtsblatt, Aufnahme der Verordnungen von 1836 und 1837 in dasselbe. 231. 398.
Amtsrath, Geschäfte. 66. 67. 128. 404. 414. 415.
Amtsstatthalter, Befugniß und Obliegenheit. 18. 41. 127. 142. 143. 248. 288. 289. 400. 401.
Anhalt-Bernburg, Freizügigkeitsvertrag. 449.
Anhalt-Dessau, — 479.
Anhalt-Köthen, — 453.
Anklagekammer, Aufstellung derselben. 196.
Anleihen, siehe Darleihen.
Ansprachen, Eingaben derselben bei Konkursen. 278. — streitige. 279.
Anweisung. 373. — Wiederruf einer solchen und Zurückstellung. 376.
Anzeichnung der Zuchtthiere. 8.
Anzüge von Mitgliedern des Großen Raths. 427. 428.

Appellationsrichterstellen, Unvereinbarkeit mit untergeordneten Beamtungen. 169. 170.
Archivskanzlei, Personal. 23. Pflichten. 25.
Armenfuhren. 201. 202.
Armengut, Verwendung desselben. 132.
Auditor bei dem Kriegsgericht. 197.
Aufbewahrungsvertrag, siehe Depositum.
Aufenthalt von Fremden. 142—145. — von politischen Flüchtlingen. 151.
Aufnahme der Verordnungen vom Jahr 1836 und 1837 in das Amtsblatt. 231. 398.
Aufschläge. 76.
Aufsicht über die Kanzleien. 26. — über die Metziglokale. 253.
Ausfuhr von Sägestämmen. 407—412.
Auslegung der Verträge. 316.
Auszug und Reserve, Vereinigung derselben. 295.

B.

Badwirthe, Befugniß hinsichtlich des Tanzens. 400.
Bäcker, Obliegenheit. 420. 424.
Bäckereien, Einrichtung. 420.
Bäckerlohn. 422. 424.
Bäckergewerb, Freigebung. 466.
Bäckerehehaften, Entschädigung. 467.
Bälle, geschlossene. 401.
Bankerott, betrüglicher oder leichtsinniger. 388.
Bataillon, siehe Kantonalbataillon.
Bauholz, Ausgangszoll von demselben. 216.
Baukommission, Aufstellung und Geschäftskreis. 50. 51.
Bau der Waschhäuser. 65—67. — der Schulhäuser. 135 bis 138.
Beamtungen, untergordnete, Unvereinbarkeit mit oberrichterlichen Stellen. 169. 170.
Bedingung bei Verträgen. 314.
Begnadignng, bezüglich auf kriegsgerichtliche Urtheile. 199.
Beistand, Ernennung. 436. — Verrichtungen. 437. — Rechenschaft. 439.
Belgien, Freizügigkeitsvertrag. 457.
Benefizium inventarii, siehe Güterverzeichniß.
Benefizium separationis. 83.
Benutzung der Gemeindegüter. 16—20.

Besieglung der Verlassenschaften. 79. 80.
Besoldnng der Kanzleibeamten und Angestellten. 27.
Bestandvertrag, Begriff. 339. — Form. 340. — Unterbestand (Aftermiethe). 340. — Verpflichtungen des Bestandgebers. 340. — des Bestehers. 341. — Zins. 341. — Zufälle. 343. — Auflösung. 344. — Erneuerung, stillschweigende. 344. — Aufkündigung. 345—347.
Bestätergebühr. 204.
Betrug bei Verträgen. 308. 309.
Bevollmächtigungsvertrag, Begriff. 331. — General- und Spezialvollmacht. 331. — Verpflichtung des Bevollmächtigten. 332. — des Vollmachtgebers. 333. — Auflösung der Vollmacht. 333. — vermuthliche Vollmacht. 335.
Bezahlung, als Aufhebung der Verbindlichkeit. 376. — einer Nichtschuld. 379.
Blutsverwandte, siehe Verwandte.
Brandassekuranzgesetz, Vervollständigung des §. 37 desselben. 187.
Brennstoffe, Ausgangszoll von denselben. 215.
Brod, Gewicht, Beschaffenheit und Gattung. 420—421. — Preis. 422—424.
Brückengeld. 206—208.
Bürgschaft, Begriff. 359. — Verpflichtung des Bürgen. 359. — Bürg und Zahler. 360. — Solidarität mehrerer Bürgen. 360. — Rückbürgschaft. 360. — Gegenstand. 360. — Form. 361. — Ausdehnung. 361. — Rechte des Bürgen. 362. — Erlöschung. 362. 863.

C.

Centrallehranstalt, Disziplinarordnung. 262.
Cession. 372.
Codizill, siehe Kodizill.
Collokation, siehe Kollokation.
Compromiß, siehe Kompromiß.

D.

Daraufgeld. 316.
Darleihen, Begriff. 327. — Arten. 327. — Aenderung des Münzfußes. 327.
Defektenbuch zu den Pfarrbüchern. 404.
Delegation 372. 376.

Depositalkassen, Einrichtung. 29—31. — Verwaltung und Besorgung 31. 38. — Kassabücher 32. 36. — Sicherheit und Gewährleistung 38. 41. — Formular für Kassabücher und Quittungen. 43. 47.
Depositum, Begriff. 322. — Verpflichtung des Aufbewahrers. 323. — des Uebergebers. 324. — Sequester. 324.
Dienstalter der Milizen. 297.
Dienstboten, Rechte und Verbindlichkeit derselben. 142. 352. 353.
Dienstkehr der Milizen. 299. 300.
Dienstvertrag, siehe Lohnvertrag.
Disziplinfehler, Bestrafung derselben. 267.
Disziplinarordnung für die Studenten, siehe Studenten.
Druckfehlerverbesserung. 392. 394.

E.

Ediktalladung bei unbekannten Erben. 81. — bei dem Benefizii inventarii. 115.
Ehe, Eingehung mit Nichtkantonsangehörigen. 487.
Ehegatten, Erbrecht. 84. 95. 96.
Ehehaften, Entschädigung wegen Freigebung der Gewerbe. 467.
Eheverträge, oder Verkommnisse. 106.
Eid eines Dienstbothen bei streitigem Lohn. 353.
Einfristung der Feldäcker. 125.
Einfuhr von Sägestämmen. 407.
Einsatzung. 76.
Einstandsrecht beim Erben. 86.
Einsturz eines Gebäudes. 368.
Einwilligung bei Verträgen. 308.
Empfangschein. 35. 36. 378.
Entschädigungsausmittlung wegen ehemaliger Straßenpflichtigkeit. 233. — für losgekaufte Weidrechte. 14.
Erben, gesetzliche. 84.
Erbennachsuchung. 81.
Erbfolge. 84. 91.
Erbrecht, Begriff. 81.
Erbschaft, Begriff. 81. — Anfall 82. — Annahme oder Ausschlagung. 82. 84.
Erbschaftsgläubiger, Rechte derselben. 83.
Erbtheilung, amtliche. 118. — Privattheilung. 119.

Erbverträge. 105. — zwischen Eltern und Kindern. 108. — zwischen Brautleuten und Ehegatten. 106. — ungültige. 109.
Ergänzungsrekruten, Bestimmung und Eintheilung derselben. 296. 297.
Erläuterung des Gesetzes über Bestrafung der Schmuggelei. 433.
Erneuerungswahl der Gemeinderathssuppleanten. 69. — der außer dem Gemeinderathe gewählten Gemeindeammänner. 163.
Erwerbstaxation. 413.
Erziehungsrath, Wahl des Präsidenten der Schuldirektion. 263. — Vorschlag eines Mitgliedes derselben zum Präfekten. 264. — Ernennung des Pedellen. 267.
Expeditionschef, Wahl. 23. — Verrichtungen. 26. — Gehalt. 27.

F.

Falliterklärung. 280.
Familienschriften, Aufbewahrung. 120.
Faustpfand. 364.
Feldäcker, Vertheilung, Zusammenlegung nnd Einfristung. 125—130.
Fideikommisse. 100.
Firmaregister. 386.
Fleisch, Fleischhauer, Fleischverkauf, siehe Metzgerordnung.
Flöße. 249.
Flüchtlinge, politische, Aufenthalt und Niederlassungsbewilligung. 151.
Forderungen, siehe Ansprachen.
Formulare für Kassabücher und Quittungen. 43—47. — für Verbalprozesse über Ergänzung der Pfarrbücher. 406. — für Bewilligungsakte zur Ausfuhr von Sägestämmen. 411.
Frachtwagen, Ladung derselben. 445.
Friedensrichter, Obliegenheit. 85.
Freizügigkeitsvertrag mit Griechenland. 61—64. — mit Mecklenburg-Schwerin. 155. — mit Oldenburg. 159. — mit dem Herzogthum Lukka. 171. — mit dem Fürstenthum Lichtenstein. 179. — mit Mecklenburg-Strelitz. 183. — mit Kurhessen. 189. — mit Hohenzollern-

Hechingen. 223. — mit Hohenzollern-Sigmaringen. 227. — mit Sachsen-Altenburg. 291. — mit Anhalt-Bernburg. 449. — mit Anhalt-Köthen. 453. — mit Belgien. 457. — mit Anhalt-Dessau. 479. — mit Sachsen-Weimar-Eisenach. 483.
Fremde, siehe Nichtkantonsbürger.
Fuhrleute, Verantwortlichkeit derselben. 325. 205. 446. 447.

G.

Gebäude, Einsturz. 368. — Bedachung. 187.
Gegenrecht, Anwendung bei Niederlassungsgesuchen. 446.
Gehalte der Kanzleibeamteten und Angestellten. 27.
Gelddarleihen. 327. 331.
Geldstag einer Gesellschaft. 357. — eines Gesellschafters. 357.
Gemeindeammann, Befugniß und Obliegenheit. 8. 143. 145. 153. 407. 408. 409.
Gemeindeammänner, außer der Gemeinde gewählte, Erneuerungswahl derselben. 163. 164.
Gemeindegüter, Vertheilung und Benutzung. 16—20.
Gemeinderäthe, Pflichten und Verrichtungen. 31. 66. 104. 126. 136. 141. 149. 150. 235. 236. 243. 246. 247. 253. 257. 404. 414. 436. 437.
Gemeinderathspräsident, Obliegenheit bei Todfällen 79. 80.
Gemeinderathssuppleanten, Erneuerungswahl. 69. 70.
Gemeindewaldungen, Untheilbarkeit. 16.
Generalhypothek 75.
Generalvollmacht. 331.
Gerichtskanzlei, Obliegenheit. 116. 122.
Gerichtspräsident, Obliegenheit bei Konkursfällen. 278. — bei Verlassenschaften. 118. — bezüglich auf Geschäftsagenten. 166.
Gerichtsschreiber, Obliegenheit bei amtlichen Güterverzeichnissen. 116.
Geschäftsagenten, Eigenschaften. 165. — Kaution. 166. — Verantwortlichkeit. 167.
Geschäftsführung ohne Auftrag. 335.
Geschäftsordnung für den Kleinen Rath, Abänderung. 49—53.
Geschlechtsbeistandschaft. 436.

Geschwister, Erbrecht derselben. 89.
Gesellschaftsvertrag, Begriff. 353. — Kapital. 354. — gegenseitige Verpflichtungen. 354. 355. — Geschäftsführung. 355. — Theilung von Gewinn und Verlust. 356. — Verhältniß gegen Nichtmitglieder. 356. 357. — Kommanditar. 357. — Geldstag der Gesellschaft. 357. — eines Gesellschafters. 357. — Auflösung der sellschaft. 358.
Getränkseinschmugglung, Bestrafung. 433.
Getreidemühlen, Freigebung derselben. 466.
Gewähr beim Vertrag. 317. — des Maßes bei Liegenschaftskäufen. 338. — der Erben unter einander. 120. — beim Viehhandel. 319. 469.
Gewerbsfreiheit. 142. 465.
Gewerbspatente. 142.
Gewicht und Maß der Ladungen auf Wagen. 445—447.
Gewinn, entgangener. 365.
Grenzzollner, Obliegenheit. 250. 408. 409. 447.
Grenzzollstätten. 204.
Griechenland, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 61—64.
Großrathsreglement, Abänderung. 426.
Großrichter des Kriegsgerichts. 196—198.
Großvater, väterlicher, Erbrecht. 90. — mütterlicher. 91.
Gülten. 76. 128.
Gutachten über Waldverkauf. 246.
Güterverzeichniß, amtliches, Verlangen und Veranstaltung. 112. — Ernennung eines Massakurators. 113. — Pflichten des Kurators. 113. — Eingabe der Ansprachen. 116.

H.

Hadernsammeln, Gesetz. 193.
Handelsbücher, Beweiskraft. 387. — Untersuchung. 390.
Handelsleute. 386. — Zinsforderungsberechtigung. 330.
Handlungsgesellschaften. 353—359.
Handwerksgesellen, fremde. 141. 142.
Hauptmängel beim Vieh. 469—473.
Hausirgesetz, Abänderung der §§. 8 und 16 desselben. 193.
Hausiren mit Fleisch, Verbot. 259.
Hecken oder Zäune. 14.
Heilungskosten. 365.

Heimathschein. 146. 147. 160.
Heirath zwischen Angehörigen der Schweizerkantone, Konkordat. 487.
Heirathsverkommniß. 196.
Hengste, siehe Zuchtthiere.
Herabfallen, Herauswerfen oder Gießen aus einer Wohnung. 369.
Hinterrechtlegung. 377.
Hochzeiten, Tanzen bei solchen. 401.
Hohenzollern-Hechingen, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 223.
Hohenzollern-Sigmaringen, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 227.
Holzschlag. 247.
Holzausfuhr. 248—250.
Hypothek. 364.

J.

Infanteriebataillone, Zusammensetzung und Bezeichnung. 298.
Ingenieur, als Mitglied der Baukommission. 50.
Injurienprozesse, Verordnung darüber. 285. 286.
Intelligenzblatt, Umgestaltung desselben. 239—242.
Inventur der Verlassenschaft eines Verstorbenen. 81.
Justiz- und Polizeikommission, Ertheilung von Tanzbewilligungen an Schützengesellschaften. 400.

K.

Kanzleien, Beaufsichtigung. 50.
Kanzleikommission, Aufstellung und Geschäftskreis derselben. 23—26.
Kanzleipersonal, Wahl. 23. — Pflichten und Verrichtungen. 25. — Gehalt. 27. — Beaufsichtigung. 26. — Besoldung. 27.
Kantonsblatt, Umgestaltung desselben. 239—242.
Kantonalbataillone, Bildung und Eintheilung. 298. — Dienstkehr. 299. 300.
Kassabücher, Einrichtung und Führung. 32—36.
Kassationsgericht. 197.
Kaufvertrag. 336. — Verpflichtungen des Verkäufers. 336. — des Käufers. 337.

Kauf um Liegenschaften. 337. 338. — um bewegliches Gut. 338. 339.
Kaufhausgebühren. 204.
Kaufszahlungsbriefe. 76.
Kinder, Erbrecht. 84. 92. 96.
Kinder, legitimirte. 91.
Kirchen- oder Korporationsgut, Aufbewahrung. 30. 31.
Kleider, Theilung derselben in Erbfällen. 88.
Kleinodien, Theilung. 88.
Kodizill, Begriff. 100.
Kohlenausfuhr. 249.
Kollation. 87.
Kollokation von Ueberzinsen. 396.
Kommanditar einer Handelsgesellschaft. 357.
Kompensation. 379.
Kompromiß. 371.
Konkordat über die Bedingungen, unter welchen die Verehelichung mit Nichtkantonsangehörigen statt finden kann. 487.
Konkurs, Protokoll der Gerichtspräsidenten. 278. — Eingabe der Ansprachen und Obliegenheit des Konkursoffizii. 278. 279. — vorläufige Abrechnung. 278. — Untersuchung von Schuldposten. 279. — Erledigung von Streitigkeiten. 279. 280. — Akkomodements und Falliterklärung. 280. 282. — Liquidation. 281. — Rechnung des Massakurators. 282. 283.
Konkursfälle, Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen. 3.
Kopierbuch bei Handelsleuten. 387.
Kontrolle über Ein- und Ausfuhr von Sägestämmen. 408.
Körperverletzung. 365.
Kostgeber der Studenten. 271.
Kriegsgericht, Organisation desselben. 193—199.
Kurator, Bestellung über Verlassenschaften. 81.
Kurhessen, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 189.

L.

Ladung der Frachtfuhren. 445.
Lagergebühr. 204.
Landmaß, Gewähr bei Liegenschaftskäufen. 338.
Landwehr. 296.
Legat, Begriff. 82.

Lehrervereine an der Centrallehranstalt. 266.
Leihvertrag, Rechtsverhältniß der Kontrahenten. 325. 326.
Lichtenstein, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 170.
Liegenschaftskäufe, Form. 337. — Pfandrecht des Verkäufers. 337. — Angabe der Beschwerden. 337. — Gewähr des Landmaßes. 338. — Uebergabe der Urkunden. 338. — Steigerungen. 238.
Liquidation bei Konkursen. 281. 282.
Lohnvertrag, Begriff. 348. — Rechtsverhältniß der Kontrahenten. 349.
Loskauf von Dienstbarkeiten. 14.
Lücken in den Pfarrbüchern, Ergänzung derselben. 403.
Lumpen, siehe Hadern.
Lukka, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 171.

M.

Mängel einer Sache, verborgene. 318. — augenfällige. 318.
Mannschaftsskala. 295.
Marschbataillone, Bildung derselben. 298.
Maß und Gewicht beim Zollbezug. 204. — beim Getreidehandel. 422.
Maß- und Gewichtverkauf. 418. 419.
Maskengehen, Verbot. 403.
Massakurator in Konkursfällen. 282—284. — in Erbfällen. 113—115.
Mecklenburg-Schwerin, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 155.
Mecklenburg-Strelitz, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 183.
Metzgerordnung, Metziglokale. 251—253. — Rechte der Güterbesitzer und Wirthe. 252. — Wurstereien. 253. 260. — Fleischschau. 253—257. — Pflichten und Rechte der Metzger. 257—260. — Schweinmetzgen. 260.
Metzgergewerb, Freigebung desselben. 466.
Metzgerehehaften, Entschädigung. 467.
Miethvertrag, siehe Bestandvertrag.
Miethzins, Verfallszeit und Sicherung. 341. 342.
Militärgesetz, Abänderung des Vollziehungsbeschlusses desselben. 417.
Milizen, Eintheilung in Auszug und Landwehr. 296.
Minderjährige, Ausschließung von öffentlichen Tanzbelustigungen. 402.

Mißbräuche bei Steigerungen. 237.
Miterben, Solidarität. 83. — Gewährleistung gegen einander. 120.
Mittel, siehe Vermögen.
Mortifikation von Schuldurkunden, siehe Todtrufung.
Mühlengewerb, Freigebung desselben. 466.
Münzfuß, Aenderung desselben. 327.
Mutter, Erbrecht. 89. 92.

N.

Nacherbeinsetzung. 99.
Nachlaß einer Verbindlichkeit. 380.
Nebenbücher der Handelsleute. 387.
Nepoten, Erbrecht. 89.
Neuerungsvertrag (Novation). 371.
Nichtkantonsbürger, welche sich im Kanton Luzern aufhalten, Eintheilung in Klassen. 140. — Ausweisschriften. 141. — Aufenthaltsbewilligung. 142—145. Niederlassungsbewilligung. 145—151. — Erwerbung von Liegenschaften. 150.
Nichteidgenossen, Niederlassung derselben im Kanton Luzern. 147.
Nichtschuld, Bezahlung. 379.
Niederlassungsvertrag mit Sardinien. 53. 175.
Niederlassungsbewilligungen. 142. 145. — Gebühren und Kaution. 148. — Aufhebung. 151.
Notherben. 110.
Nutznießungsrecht auf Gemeindegüter. 20.

O.

Oldenburg, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 159.
Oekonomiegebäude, Bedachung. 187.
Oeltrotten, Freigebung derselben. 466.
Organisation der Kriegsgerichte. 195—199. — der Schuldirektion. 262.
Ortsbestimmung bei Verträgen. 315.

P.

Pachtvertrag, siehe Bestandvertrag.
Pachtzins, Sicherung desselben. 341. — Nachlaß. 343.
Paternitätsprozesse, Verordnung darüber. 285.
Pedell an der Zentrallehranstalt. 267.

Personalwald und Personalgemeindegüter. 17. 19.
Pfand, Begriff. 75. — Abtretung. 77. — Untergang. 78. Aufbewahrung. 77.
Pfändung von Thieren. 368.
Pfandrecht, Begriff. 75. — Spezialität. 75. — Erwerbungsgrund. 75. — Erwerbungsart. 76. — Wirkung. 77. — Erlöschung. 78.
Pfarrbücher, Ergänzung der Lücken in denselben. 403.
Pfarrer, Obliegenheit hinsichtlich der Pfarrbücher. 404.
Pferde, Rückfall beim Handel. 469—473.
Polizeistraffälle, geringere, Abwandlung derselben. 288. 290.
Polizeiverordnung über die Schiffahrt. 242.
Präfekt der Zentrallehranstalt, Wahl und Amtsdauer. 265. — Obliegenheit. 265.
Präkarium. 326.
Präsident der Schuldirektion, Wahl. 263.
Preise auf die Zuchtthiere. 9.
Prioritätsgülten, Stellung bei Liegenschaftskäufen und Verschreibungen. 475.
Professoren an der Zentrallehranstalt, Obliegenheit in Beziehung auf Disziplin. 267. 275.
Promulgationsdekrete. 71. 303.
Pronepoten, Erbrecht derselben. 89.
Protokoll über Konkurse. 278.

Q.

Quittung, siehe Empfangschein.

R.

Radfelgen, Verhältniß ihrer Breite zu der Wagenlast. 446.
Rasende, siehe Wahnsinnige.
Rath, Kleiner, Bestimmung der Tage zur Viehschau. 8. — Bewilligung zu Theilung von Gemeindewäldern. 17. — Wahl der Kanzleiangestellten. 23. — Versetzung der Regierungssekretärs. 25. — Abänderung der Geschäftsordnung. 49. — Befugniß, bezüglich auf Niederlassung von Fremden. 148. 149. — bezüglich auf Bedachung von Oekonomiegebäuden. 187. — Bestimmung der Grenzzollstätten. 204. — Ausmittlung der Entschädigungsleistung für ehemalige Straßen-

pflichtigkeit. 235. — Entscheid über Waldverkaufsbegehren. 247. — über Holzschlag und Holzausfuhr. 248. — Ernennung des Präfekten. 264.
Rauchbrod, siehe Brod.
Real- und Personalgemeindegüter. 19.
Rechnung des Massakurators in Konkursfällen. 282. 283.
Rechnung des Staats, Frist zur Vorlegung derselben. 426. 427.
Rechnungskanzlei, Personal. 23. — Pflichten. 25.
Rechtstrieb, Nichthemmung durch Schuldenruf. 123.
Regierungssekretär, Wahl. 23. — Obliegenheit. 24. — Gehalt. 27.
Reglement über Zusammenlegung von Feldäckern. 128. — des Großen Raths. 426.
Reisende, fremde, Ausweisschriften derselben. 141.
Reklamation von Guthaben bei Konkursverhandlungen. 280.
Repräsentationsrecht bei Beerbung. 86.
Reußfluß, Schifffahrt auf demselben. 242.
Reugeld. 316.
Rinde, Ausgangszoll. 217.
Rückbürgschaft. 360.
Rückfall beim Pferdehandel. 469.

S.

Sachsen, Königreich, Uebereinkunft in Konkursfällen. 3.
Sachsen-Altenburg, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 291.
Sachsen-Weimar-Eisenach, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 483.
Sägestämme, Ein- und Ausfuhr derselben. 407.
Sardinien, Niederlassungsvertrag mit der Schweiz. 53. 60. 175.
Schaden, Begriff. 364. — Verursachung und Ersatz. 365. — bei Körperverletzung. 365. — aus Verschulden Mehrerer. 366. — aus Verschulden des Beschädigten. 366. — Zufügung ohne Verschulden. 366. — Zufügung durch Wahn- oder Blödsinnige oder Kinder. 367. — durch Thiere. 368. — durch Einsturz eines Gebäudes. 368. — durch Herabfallen, Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung. 369. — durch Zufall. 369. — durch Nichterfüllung von Vertragsverpflich-

tungen. 338. — durch rechtswidrige Handlungen. 364. 369.
Scharfschützen, Befreiung von den gewöhnlichen Waffenübungen. 417.
Schätzung der zusammengelegten Feldäcker. 128.
Schau über Zuchtvieh. 7.
Schenkung von Hand zu Hand. 320. — von Todeswegen. 322.
Schenkungsvertrag, Begriff. 320. — Maß. 320. — Aufhebung. 322. — Form. 322.
Scheunen, Bedachung derselben mit Stroh oder Schindeln. 187.
Schießübungen für die Scharfschützen. 417.
Schiffe, Erbauung, Gebrauch und Anzeichnung. 243. — Beladung. 244.
Schiffer, Verantwortlichkeit. 325.
Schiffahrt, Verordnung darüber. 242.
Schiffslohn. 244.
Schlüsselbewahrer zu den Depositalkassen. 31. 32.
Schmerzgeld. 365.
Schmiedegewerb, Freigebung desselben. 466.
Schmuggelei, Bestrafung. 433.
Schnellwaagen, Gebrauch und Anzeichnung. 431. — Genauigkeitsgrad. 432.
Schreibensunkunde. 211.
Schuldforderung, Abtretung. 372. — Gewähr für Richtigkeit. 372. — für Einbringlichkeit. 372.
Schuldenrüfe, Anordnung derselben. 121. — Bekanntmachung. 122. — Eingabe der Ansprachen. 122.
Schuldurkunden, Todtrufung. 378.
Schuldirektion, Bestand und Wahlart. 262. — Verrichtungen. 263. 264. — Präfekt. 264. — Lehrerverein. 266. — Professoren. 267. — Pedell. 267.
Schulhausbauten. 135—138.
Schützengesellschaften, Befugniß zu Tanzbelustigungen. 400.
Sequester. 324.
Solidarität der Erben. 83. — bei Verträgen. 311. — der Bürgen. 360.
Spendgelder, Verwendung. 131.
Spezialhypothek. 75.
Spezialvollmacht. 331.
Spiel. 310.

Staatsanwaltschaft, Obliegenheit. 197. 289.
Staatskanzlei, Personal. 22.
Staatsrechnung, Vorlegung und Prüfung. 426—427.
Staatsrechnungskommission, Wahl und Obliegenheit. 426. 427.
Staatsverwaltungsbericht. 427.
Staatsschreiber, erster und zweiter, Wahl. 23. — Pflichten und Verrichtungen. 24. — Gehalt. 27.
Steigerungen, Abschaffung der Mißbräuche bei denselben. 237.
Steuer und Abgaben der Nichtkantonsbürger. 150.
Steuertaxation, Untersuchung derselben. 413.
Stiftungen. 132.
Straße von Luzern nach Winkel, Anerkennung als Kantonsstraße. 477.
Straßen, auf welchen das gesetzliche Weggeld erhoben wird. 206.
Straßenpflichtigkeit, ehemalige, Entschädigungsausmittlung. 233.
Straßenkommission, Obliegenheit. 235. 236.
Studenten, Aufnahme in die Zentrallehranstalt. 268. — Eintheilung in Klassen. 269. — Verhältnisse zu den Kostgebern. 271. — Vorschriften über deren Betragen. 273. — Vereine. 274. — Strafen. 275. — Nichtkantonsangehörige. 142.
Suppleanten des Gemeinderaths, Erneuerungswahl. 69.

T.

Tagebuch der Handelsleute. 387.
Tanzen in Tavernen- und Zunftwirthshäusern. 399. — in öffentlichen Bädern. 400. — Tanzbewilligung und Gebühr. 400—402. — bei geschlossenen Bällen. 401. — bei Hochzeiten. 401—402. — Dreialleintanzen. 402.
Tauf-, Ehe- und Sterbebücher, siehe Pfarrbücher.
Tauschvertrag. 336.
Testament, siehe Willensverordnung.
Theilung der väterlichen Verlassenschaft. 85. — der mütterlichen Verlassenschaft. 85. — Repräsentationsrecht. 86. — Einschießung des Vorempfangs. 87. — Theilung der Waffen, Kleider, Kleinodien. 88. — Theilung zwischen Ehegatten und übrigen Erben. 93.

— amtliche. 119. — Theilung des Gewinns und Verlusts einer Gesellschaft. 356.
Theilungsreglemente. 18. 19.
Thiere, Schadenszufügung durch dieselben. 368. — Pfändung. 368.
Thierärzte, Obliegenheit als Fleischschauer. 255. — als Experte. 470. 471.
Titulatur des Großen Rathes. 429.
Todtrufung von Urkunden. 378.

U.

Uebertruf über die Hälfte. 319.
Ueberzinsen, Kollokation. 396.
Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten. 370.
Unterbestand. 340.
Untersuchung der Steuertaxation. 413.
Unvereinbarkeit oberrichterlicher Stellen mit untergeordneten Beamtungen. 169. 170.
Urkunden, Uebergabe bei Liegenschaftskäufen. 338. — Todtrufung. 378.

V.

Vater, Erbrecht desselben. 89.
Verbalprozeß über Erwahrung der Depositalkassen. 39. 40.
Verbesserung von Druckfehlern. 392. 394.
Verdingung von Arbeiten oder eines Werkes. 348.
Verehelichung, siehe Ehe.
Vereinigung (confusio). 380.
Verfallstag. 315. 327. 376.
Vergleich. 371.
Verjährung, Begriff. 381. — Ausnahmen. 381. — erwerbende. 382. — Zeit. 383. — erlöschende. 384. — Unterbrechung. 386.
Verkauf, siehe Kauf.
Verlassenschaft, Begriff. 79. — Besieglung. 79. — Inventur. 81. — väterliche. 85. — mütterliche. 86. — der legitimirten Kinder. 92. — der unehelichen Kinder. 92. — erblose. 94.
Verletzung über die Hälfte. 319.
Vermächtniß, siehe Willensverordnung.
Vermögen lediger Weibspersonen. 436. — der Ehefrauen. 440. 441. — Hinausfprechung. 442.

Vermögenstaxation, Untersuchung derselben. 413.
Verordnungen, Aufnahme derselben in das Amtsblatt. 231. 398. — im Konkurswesen. 277. — über die Ehe mit Nichtkantonsangehörigen. 487.
Verpfänden, Recht dazu. 77.
Verschulden, fahrläßiges und vorsätzliches. 365. — Mehrerer. 366.
Versprechen. 307.
Vertheilung der Gemeindegüter. 16. — der Feldäcker. 125—130.
Vertrag, Begriff. 307. — Eintheilung der Verträge. 307. — Erfordernisse. 307. — Hindernisse. 308. — Form. 310. — Nebenbestimmungen. 314. — Zeit und Ort der Erfüllung. 314. — Vertrag mit Sachsen über Behandlung der Konkursfälle. 3.
Verwandte, Erbrecht derselben. 91.
Verwendung der Spendgelder. 131—133.
Verzugszinsen. 329. 377.
Viehmängel, Gewähr für dieselben. 319. 469.
Viehschau, siehe Zuchtthiere.
Vollmacht. 331.

W.

Wahl der Kanzleibeamten und Angestellten. 23. - der Gemeinderathssuppleanten. 69.
Wahnsinnige, Schadenzufügung durch selbe. 367.
Waffen, Theilung derselben. 88.
Wagen, Belastung derselben. 446.
Wahlen durch den Großen Rath. 429.
Waldtheilung. 16. 17.
Wald, Verkauf oder Tausch. 246. — Abholzung. 247.
Waschfeuerherde, Gestattung in bestimmter Entfernung. 66.
Waschhäuserbau. 65—67.
Wechsel. 388.
Weg- und Brückengelder. 204. 205.
Weibspersonen, ledige, Verbeiständung. 436. — Sicherung ihres Vermögens. 437. — Rechte derselben. 438. — Schulden. 438. — Bevogtung. 439.
Weibspersonen, verheirathete, Beistandschaft. 439. — Behandlung des Vermögens. 440. — Mittelhinaussprüche. 442.
Weidrechte, Ausübung und Loskauf. 13. 14.
Weißbrod, siehe Brod.

Wette. 310.
Willensfreiheit. 308.
Willensverordnung, letzte, Begriff. 94. — Fähigkeit dazu. 94. — der Weibspersonen. 94. — der Bevogteten. 95. — Befugniß. 96. — in Beziehung auf dritte Personen. 96 — in Beziehung auf Ehegatten. 96. — in Beziehung auf eheliche und uneheliche Kinder. 96—97. — äußere Form. 97. — innere Form. 99. — Testament. 99. — Vermächtniß 100. — Kodizill. 100. — Vermächtniß zu Gunsten der Kirche und geistlichen Zwecken. 101. — Aufhebung der letzten Willensverordnung. 102. — Verlust der Gültigkeit eines Testaments. 103. — Eröffnung. 104. — Anerkennung oder Bestreitung. 104.
Wirthe, Verpflichtung bezüglich auf ihnen übergebene Sachen. 325. — Recht zu Abschlachtung von Mastvieh. 252. — Tanzbewilligung. 399.
Wirthschaften bleiben beschränkt. 465.
Wucher. 330.
Wurstereien, siehe Metzgerordnnng.

Z.

Zahlung. 376. 377.
Zehntgülten, siehe Prioritätsgülten.
Zeit der Vertragserfüllung. 314.
Zinsen beim Darleihen. 329—331. — beim Bestandvertrag. 341. 342. — Verzugszinsen. 377. — Zins vom Zins. 330.
Zollgesetz, allgemeine Bestimmungen. 203. — Weg- und Brückengelder. 206. — Eingangszoll. 208. — Ausgangszoll. 215. — Transitzoll. 218. — Vollziehungsbestimmungen. 221.
Zollbeamte, Obliegenheit. 205. 214.
Zuchtthiere, Zeit nnd Ort zur Schau derselben. 7. 8. — Besichtigung und Anzeichnung durch Sachverständige. 8. — Eigenschaften der Thiere. 9. — Preise. 9. — Anzahl. 10. — Entschädigung der Eigenthümer. 10. Verkaufs- oder Abschlachtungszeit. 11. — Bestrafung der fehlbaren Besitzer. 11.
Zufall. 369. 380.
Zusammenlegung der Feldäcker. 125. 130.
Zwang. 308.